

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1880

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

OE

20

1880

BW

ORB 72, 1880
LS/BW

De 20, 1880

N.a. 2.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1880.

Nr. I. bis XL.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1880.

Vitzthum
Justizminister

2. 10. 80

g

Seite	Nr.	Bezeichnung	Samml.
		02B 72, 1880	
		LS/BW	
			
48	IX		
49	X		
50	X		
51	XII		
52	XI		
53	XII		
54	XI		
55	XII		
56	XI		
57	XI		
58	XI		
59	XI		
60	XI		
61	XI		
62	XI		
63	XI		
64	XI		
65	XI		
66	XI		
67	XI		
68	XI		
69	XI		
70	XI		
71	XI		
72	XI		



7

0e 20, 1880

Inhalts-Übersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
I. Gesetze und Landesherrliche Verordnungen.			
A. Gesetze.			
1880.			
12. Februar	Abänderung des Artikels 10 des Erwerbssteuergesetzes vom 25. August 1876	V.	25
24. "	Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren	VI.	29
28. "	Steuererhebung im Monat März 1880	VII.	33
2. März	Aufbringung des Kreisaufwandes	VIII.	35
3. "	Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen	IX.	47
5. "	Allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes	IX.	48
6. "	Abänderung der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde . .	X.	49
6. "	Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Rindvieh .	X.	50
16. "	Aufstellung der Kataster der direkten Steuern	XII.	83
18. "	Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1880 und 1881.	XI.	51
1. April	Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht. .	XIII.	95
1. "	Budget der Badanstalten in Baden für 1880 und 1881. .	XIII.	100
9. "	Verwendung von Zuchthengsten	XIV.	103
9. "	Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen.	XV.	109
16. "	Maßregeln gegen die Reblauskrankheit.	XVI.	121

I.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
B. Landesherrliche Verordnungen.			
1880.			
9. April	Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen	XV.	115
11. "	Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen	XV.	116
17. Juli	Einzug der Schulgelder an den Mittelschulen	XXVII.	281
10. "	Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung	XXVIII.	283
	Berichtigung	XXIX.	299
21. Oktober	Verwaltung des Salinewesens	XXXIV.	349
30. "	Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen	XXXV.	351
4. November	Bildung einer ständigen Interessenvertretung bei der Eisenbahnverwaltung	XXXVII.	369
II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.			
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.			
29. Januar	Ebehindernisse nach russischen Gesetzen	V.	26
11. Februar	Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete	V.	27
11. März	Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten	XII.	84
27. "	Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle	XIII.	102
10. Juli	Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen in gemeindegerichtlichen Sachen	XXV.	267
3. "	Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der Reichsjustizgesetze	XXVI.	271
3. August	Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung	XXIX.	291

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1880.			
3. August	Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre .	XXIX.	296
28. September	Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung . . .	XXXII.	335
30. November	Ausstellung von Vermögenszeugnissen u. Straflisten in Strafsachen	XXXIX.	377
B. Ministerium des Innern.			
2. Januar	Einrichtung und Reinhaltung von Bierpressionen	II.	7
7. "	Behandlung der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen	III.	15
	Berichtigung	IV.	24
5. "	Prüfung der Apothekergehilfen	IV.	21
9. "	Anzeige von ansteckenden Krankheiten	IV.	22
	Berichtigung	V.	28
26. Februar	Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter	VIII.	37
4. März	Ernennung der Bezirksräthe	VIII.	39
16. April	Arztliche Behandlung von armen Kranken	XVII.	131
4. Mai	Strafverfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben	XIX.	149
13. "	Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuergefähr	XIX.	150
29. "	Geschäftsbetrieb in den Apotheken	XX.	153
31. "	Inmatrikulirung der Schulgehilfen zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	XXII.	179
26. Juni	Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch	XXIV.	251
3. Juli	Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen	XXVI.	276
13. September	Wehrordnung	XXXI.	319
9. Oktober	Schätzung des Bauwerths der Gebäude behufs der Versicherung derselben gegen Feuergefähr	XXXIV.	350
28. "	Bestellung des Ausschusses der Aerzte	XXXVII.	371
27. November	Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung	XXXVIII.	373
20. Dezember	Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	XXXIX.	380
24. "	Die Arzneitaxe	XL.	383

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1880.			
	C. Handelsministerium.		
2. Januar	Dienstamweisung für den Fabrikinspektor	I.	1
5. "	Floßordnung für den Badisch-Schweizerischen Rhein von Neu- hausen abwärts	II.	7
1. März	Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine	VIII.	39
5. "	Verkehr über die Mannheimer Kettenbrücke	XII.	85
9. April	Verwendung von Zuchthengsten	XIV.	104
16. "	Maßregeln gegen die Reblauskrankheit	XVI.	123
20. "	Organisation der Rheinbaubezirksbehörden	XVII.	131
26. "	Feldbereinigung, hier die Veränderung beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen	XVIII.	133
28. "	Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen der Rheinbrücken von Mannheim bis Freistett	XVIII.	146
5. Juli	Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands	XXVI.	277
23. August	Telegraphenordnung für das Deutsche Reich	XXX.	301
19. "	Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehtransporten auf den Eisenbahnen	XXXI.	334
11. Oktober	Volkszählung	XXXIII.	337
15. "	Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen-Konstanz	XXXIV.	350
27. "	Nachträge zur Deutschen Reichordnung	XXXVI.	353
4. November	Übertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen	XXXVIII.	373
27. "	Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Badischen Bahnen	XXXVIII.	374
6. Dezember	Lauerordnung für Neuenheim	XXXIX.	380
24. "	Nachträge zur Deutschen Reichordnung	XL.	383
	D. Finanzministerium.		
2. Januar	Zollbezirke der Hauptsteuerämter Lahr und Freiburg	I.	6
26. "	Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1876/77 und beziehungsweise 1878	IV.	23
23. Februar	Organisation der Bezirksfinanzstellen	VIII.	46
18. März	Steuererhebung für die Jahre 1880 und 1881	XI.	80
19. "	Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876	XII.	87

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1880.			
27. März	Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880 über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern	XII.	88
12. April	Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird	XV.	118
31. Mai	Den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand	XXI.	177
14. Juni	Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande	XXIII.	181
2. Juli	Abänderung des Diätenreglements	XXV.	270
9. "	Verwaltung der Tabaksteuer	XXV.	269
21. "	Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer- Zoll- und Amtskassen	XXVII.	282
24. "	Branntweinsteuer	XXVIII.	286
28. Oktober	Verwaltung des Salinewesens	XXXV.	352
2. November	Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaats- verwaltung	XXXVII.	372

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1880.

A.

Seite

Abänderung des Artikels 10 des Erwerbssteuergesetzes vom 25. August 1876	25
— des Diätenreglements	270
— und Ergänzung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage von Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen	47
— der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde	49
Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch . . .	251
Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht	95
Ärzte, Bestellung des Ausschusses derselben	371
Ärztliche Behandlung von armen Kranken	131
Legende Stoffe, deren Transport auf dem Rheine	39
Nachordnung, Deutsche, Nachträge zu derselben	353. 383
Allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes	48. 116
Angestellte der Civilstaatsverwaltung, dienstliche Verhältnisse derselben.	372. 373
Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Land- straßen und Eisenbahnen, Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868	47
Anlegung von Feldwegen	133
Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch, Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen hierzu	251
Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete	27

	Seite
Ansteckungsstoffe bei Viehtransporten auf den Eisenbahnen, Beseitigung derselben	334
Anzeige von ansteckenden Krankheiten	22
Verichtigung	28
Apotheken, Geschäftsbetrieb in denselben	153
Apothekergehilfen, deren Prüfung	21
Arzneitaxe	383
Aufbringung des Kreisaufwands	35
Aufstellung der Kataster der direkten Steuern	83. 88
Ausschuß der Aerzte, Bestellung desselben	371
Ausstellung von Vermögenszeugnissen und Straflisten in Strassachen	377

B.

Badanstalten in Baden, Budget derselben für 1880 und 1881	100
Badische Bahnen, Tarif für Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf denselben	374
Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen	47
Baufluchten, deren Feststellung	47
Bauwerth der Gebäude, Schätzung desselben behufs der Versicherung gegen Feuersgefahr	350
Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr	150
Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Badischen Bahnen, Tarif für dieselbe	374
Behandlung, ärztliche, von armen Kranken	131
— der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter	37
— der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strassachen	15
Verichtigung	24
Bekanntmachungen der Bezirksämter, Behandlung der Einrückungsgebühren für dieselben	37
Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre	296
Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf den Eisenbahnen	334
Bestellung des Ausschusses der Aerzte	371
Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle	102
Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten	84
Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen der Rheinbrücken von Mannheim bis Freistett	146
Bezirksfinanzstellen, deren Organisation	46
Bezirksräthe, Ernennung derselben	39
Bierpressionen, deren Einrichtung und Reinhaltung	7
Bildung einer ständigen Interessenvertretung bei der Eisenbahnverwaltung	369
Branntwein, Steuerrückvergütung für solchen, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird	118
Branntweinsteuer	286
Budget der Badanstalten in Baden für 1880 und 1881	100

Civilanstellung und Civilversorgung der Militärpersonen	351
Civilstaatsverwaltung, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten derselben	372. 373
Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen	351

Diätenreglement, Abänderung desselben	270
Dienst, höherer öffentlicher, in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung, Vorbereitung für denselben	283. 291
Verichtigung	299

Dienstsanweisung für den Fabrikinspektor	Verichtigung	299
Dienstliche Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung		1
Direkte Steuern, Aufstellung der Kataster derselben		372. 373
Durchfahrtsöffnungen der Rheinbrücken von Mannheim bis Freistett, die Bezeichnung derselben		83. 88
		146

Behindernisse nach russischen Gesetzen	26
Einrichtung und Reinhaltung von Bierpreffionen	7
Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter, Behandlung derselben	37
Einziehung von Gerichtskosten, den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand	177
Einzug der Schulgelber an den Mittelschulen	281
Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen-Konstanz	350
Eisenbahnen, das Bauen längs derselben	47
— Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehtransporten auf denselben	334
— Deutschlands, Signalordnung für dieselben	277
Eisenbahnverwaltung, Bildung einer ständigen Interessenvertretung bei derselben	369
Elementarunterricht, Aenderungen des Gesetzes über denselben	95
Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Rindvieh	50
Entzündliche Stoffe, deren Transport auf dem Rheine	39
Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen	47
Ernennung der Bezirksräthe	39
Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876, Abänderung des Artikels 10 desselben	25
— Vollzug desselben	87
Explosive Stoffe, deren Transport auf dem Rhein	39

F.

Fabrikinspektor, Dienstanzweisung für denselben	1
Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr, die Beaufsichtigung derselben	150
Fahrzeuge, lebende Thiere und Leichen, den Tarif für Beförderung von solchen auf den Badischen Bahnen	374
Feldbereinigung, hier die Veränderung beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen	133
Feldwege, Veränderung, beziehungsweise neue Anlegung solcher	133
Feststellung der Baufluchten	47
— des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der Reichsjustizgesetze	271
— des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1880 und 1881	51
Floßordnung für den Badisch-Schweizerischen Rhein von Neuhausen abwärts	7
Forststrassachen, das Verfahren in solchen, Verichtigung	6
Freiburg, Hauptsteueramt, dessen Zollbezirk	6

G.

Gebäude, Schätzung des Bauwerths derselben behufs Versicherung gegen Feuersgefahr	350
Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen in gemeindegerechtlichen Sachen	267
— — — — — wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen	282
Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	380
— von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten, Bezahlung derselben	84
Geburts- und Sterbefälle, Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden	102
Geistliche, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung derselben	116
Geldforderungen, öffentlich-rechtliche, der Steuer-, Zoll- und Amtskassen, Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen wegen solcher	282
Gemeindegerechtliche Sachen, Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen in denselben	267
Gerichtskosten, den zum Zweck der Einziehung derselben unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand	177
Gerichtsvollzieher, die Gebühren derselben für Zwangsvollstreckungen in gemeindegerechtlichen Sachen	267
— die Gebühren derselben für Zwangsvollstreckungen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen	282
Geschäftsbetrieb in den Apotheken	153
Gesetz vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880 über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern, Vollzug desselben	88

G.

Gesetz über den Elementarunterricht, Aenderungen desselben	95
— über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen, Vollzug desselben	115
Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1881, dessen Preis	352
Giftige Stoffe, deren Transport auf dem Rheine	39

H.

Hauptsteuerämter Lahr und Freiburg, deren Zollbezirke	6
Höherer öffentlicher Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung, Vorbereitung für denselben	283. 291
Verichtigung	299
Hofverwaltung, Großherzogliche, Organisation derselben	335

J.

Immatrikulirung der Schulgehilfen zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	179
Interessenvertretung, ständige, bei der Eisenbahnverwaltung, Bildung einer solchen	369
Justiz und innere Staatsverwaltung, Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in derselben	283. 291
Verichtigung	299

K.

Kandidaten des geistlichen Standes, allgemein wissenschaftliche Vorbildung derselben	48
Kataster der direkten Steuern, Aufstellung derselben	83. 88
Kettenbrücke, Verkehr über die Mannheimer	85
Kleidungsstücke für Verhaftete, die Anschaffung derselben	27
Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strassachen, Behandlung derselben	15
Verichtigung	24
— der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen	276
Kranke, arme, deren ärztliche Behandlung	131
Krankheiten, ansteckende, deren Anzeige	22
Verichtigung	28
Kreisaufwand, Aufbringung desselben	35

L.

Lahr, Hauptsteueramt, dessen Zollbezirk	6
Landstraßen, das Bauen längs derselben	47
Lauerordnung für Neuenheim	380

	Seite
Lebende Thiere, Leichen und Fahrzeuge, Tarif für die Beförderung von solchen auf den Badischen Bahnen	374
Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere, den Tarif für die Beförderung von solchen auf den Badischen Bahnen	374

M.

Mannheimer Kettenbrücke, Verkehr über dieselbe	85
Maßregeln gegen den Milzbrand, Berichtigung	24
— gegen die Reblauskrankheit	121. 123
Militärbehörde, Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der Reichsjustizgesetze	271
Militärpersonen, deren Civilversorgung und Civilanstellung	351
Milzbrand, Entschädigung für das an demselben gefallene Rindvieh	50
— Maßregeln gegen denselben, Berichtigung	24
Mittelschulen, Einzug der Schulgelder an denselben	281

N.

Nachträge zur Deutschen Reichordnung	353. 383
Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen	116
Neuenheim, Lauerordnung	380

O.

Organisation der Bezirksfinanzstellen	46
— der Großherzoglichen Hofverwaltung	335
— der Rheinbaubezirksbehörden	131
Ortsstraßen, Anlage derselben	47

P.

Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1881	352
Prüfung der Apothekergehilfen	21

R.

Reblauskrankheit, Maßregeln gegen dieselbe	121. 123
Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1876/77 und beziehungsweise 1878	23
Rechtspraktikanten und Referendäre, Beschäftigung derselben	296
Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen	109. 115
Referendäre und Rechtspraktikanten, Beschäftigung derselben	296
Reinhaltung und Einrichtung von Bierpressionen	7
Rheinbaubezirksbehörden, deren Organisation	131

	Seite
Rheinbrücken von Mannheim bis Freistett, Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen	146
Rheinfloßordnung für die Strecke von Neuhausen bis zur Schweizerisch-Elßäpischen Landesgrenze unterhalb Basel	7
Rindvieh, Entschädigung für das am Milzbrand gefallene	50
Russische Gesetze über Ehehindernisse	26
E.	
Sachverständige, die Zahlung der Gebühren für dieselben in gerichtlichen Angelegenheiten	84
Salinewesen, Verwaltung desselben	349. 352
Sanitätsbeamten, die Gebühren derselben für amtliche Verrichtungen	380
Schätzung des Bauwerths der Gebäude behufs der Versicherung derselben gegen Feuersgefahr	350
Schulgehilfen, die Immatrikulirung derselben zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	179
Schulgelder an den Mittelschulen, Einzug derselben	281
Schulhäuser, Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch	251
Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, die Immatrikulirung der Schulgehilfen zu derselben	179
Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands	277
Sparcassen, Rechtsverhältnisse und Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen	109. 115
— Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung derselben	276
Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparcassen, Kosten derselben	276
Staatshaushalt für 1876/77 und beziehungsweise 1878, Rechnungsnachweisungen desselben	23
Staatshaushalts-Etat für die Jahre 1880 und 1881, Feststellung desselben	51
Staatsverwaltung, innere, und Justiz, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in derselben	283. 291
Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande	299
Sterbefälle, die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden	181
Steuererhebung im Monat März 1880	102
— für die Jahre 1880 und 1881	33
Steuern, direkte, Aufstellung der Kataster derselben	80
Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird	83. 88
Straßlisten und Vermögenszeugnisse in Straßsachen, die Ausstellung solcher	118
Straßsachen, die Behandlung der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden	377
— Verdictigung	15
Strafverfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben	24
— Verdictigung	149

I.

Tabaksteuer, die Verwaltung derselben	269
Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Badischen Bahnen	374
Telegraphenordnung für das Deutsche Reich	301
Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine	39

II.

Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen	373
---	-----

B.

Veränderung, beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen	133
Verfahren in Forststrasssachen, Berichtigung	6
Verfassungsurkunde, Abänderung der Wahlordnung zu derselben	49
Verhältnisse, dienstliche, der Angestellten der Civilstaatsverwaltung	372. 373
Verhaftete, Anschaffung von Kleidungsstücken für dieselben	27
Verkehr über die Mannheimer Kettenbrücke	85
Vermögenszeugnisse und Straflisten in Strasssachen, die Ausstellung solcher	377
Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, Schätzung des Bauwerths	350
Verwaltung, innere, und Justiz, Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in derselben	283. 291
Verichtigung	299
Verwaltung und Rechtsverhältnisse der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen	109. 115
— der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen, Kosten der Staatsaufsicht	276
— des Salinewesens	349. 352
— der Tabaksteuer	269
Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren	29
Verwendung von Zuchthengsten	103
Viehtransporte, Beseitigung von Ansteckungstoffen bei denselben auf Eisenbahnen	334
Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876	87
— des Gesetzes vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880 über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern	88
— des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen	115
Volkszählung	337
Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung	283. 291
Verichtigung	299
Vorbildung, allgemein wissenschaftliche, der Kandidaten des geistlichen Standes	48. 116

23.

Waarenverkehr des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, Statistik desselben	181
Wahlordnung zur Verfassungsurkunde, Abänderung derselben	49
Wasserpolizeiliche Bestimmungen, Uebertretung derselben	373
Wehrordnung	319
Wehrpflichtige, Strafverfahren gegen solche, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben	149
Winterthur-Singen-Kreuzlingen-Konstanzer Eisenbahn	350

3.

Zeugen und Sachverständige, die Bezahlung der Gebühren für dieselben in gerichtlichen Angelegen- heiten	84
Zollbezirke der Hauptsteuerämter Lahr und Freiburg	6
Zuchthengste, die Verwendung derselben	103
Zwangsvollstreckungen in gemeindegerechtlichen Sachen, Gebühren der Gerichtsvollzieher für dieselben	267
— wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen, Gebühren der Gerichtsvollzieher für dieselben	282

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 5. Januar 1880.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Handelsministeriums: betreffend die Dienstanweisung für den Fabrikinspektor; des Finanzministeriums: die Zollbezirke der Hauptsteuerämter Lahr und Freiburg betreffend.
Berichtigung.

Verordnung,

betreffend die Dienstanweisung für den Fabrikinspektor.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird zum Vollzuge des §. 139 b. der Deutschen Gewerbeordnung und des §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI.) verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Wirkungskreis des Fabrikinspektors umfaßt:

1. innerhalb der durch die §§. 139 b. und §. 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen
 - a. die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (§. 135 bis 139 a. und §. 154);
 - b. die Aufsicht über die Ausführung des §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung, betreffend die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, soweit es sich um die Anwendung dieser Bestimmungen auf Fabriken und die denselben gleichgestellten Gewerbebetriebe (§. 154) handelt;
2. die Aufsicht darüber, ob die dem §. 16 der Gewerbeordnung und den dazu gehörigen Ergänzungsbestimmungen (Gesetz vom 2. März 1874, Reichsgesetzblatt Seite 19) unterliegenden gewerblichen Anlagen den Genehmigungsbedingungen entsprechen, wobei namentlich die Einhaltung der mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit festgestellten Bedingungen zu überwachen ist.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

§. 2.

Der Fabrikinspektor soll in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten; seine Aufgabe besteht vielmehr darin, durch Ergänzung der Thätigkeit dieser Behörden sowie durch fortlaufende Beobachtung derselben und durch sachverständige Berathung des Handelsministeriums und der Polizeibehörden eine zweckentsprechende und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften zu bewirken.

Dabei soll er suchen, durch eine wohlwollend kontrolirende, beratende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, die Interessen der Gewerbsunternehmer einerseits mit jenen der Arbeiter und des Publikums anderseits auf Grund seiner technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche ihn in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

§. 3.

Um sich von dem Zustande und Betriebe der seiner Aufsicht unterstehenden Anlagen eingehende Kenntniß zu verschaffen, hat der Fabrikinspektor dieselben von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterziehen. Die Revision ist besonders eingehend und in kürzeren Zwischenräumen bei solchen Anlagen vorzunehmen, deren sachentsprechende Beaufsichtigung durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist, welche bei den Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können, sowie bei solchen Anlagen, deren Betrieb mit besonderer Gefahr für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden ist.

Bei Anlagen, welche durch Ausdünstungen, durch Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder auf andere Weise die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden, ist die Revision in der Regel in Gemeinschaft mit dem Bezirksarzte vorzunehmen.

§. 4.

Bei der Revision der seiner Aufsicht unterliegenden gewerblichen Anlagen hat sich der Fabrikinspektor vor Allem darüber Kenntniß zu verschaffen, ob und in wie weit die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Vollzugsvorschriften, beziehungsweise die Genehmigungsbedingungen durch die Unternehmer vollzogen werden.

Auch hat er sich darüber ein Urtheil zu bilden, ob und welche Vorschriften etwa auf Grund des §. 120 Absatz 3 und §. 139 a. der Gewerbeordnung im Interesse der Industrie einerseits und der Arbeiter anderseits zu erlassen wären oder in wiefern sich eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften empfiehlt.

§. 5.

Dem Fabrikinspektor stehen bei Ausübung der ihm übertragenen Aufsicht die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; derselbe soll aber polizeiliche Verfügungen, die mit administrativem Zwang durchzuführen wären, nicht erlassen, vielmehr auf die Abstellung der von ihm vorgefundenen Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung, die Vollzugsvorschriften oder die Genehmigungsbedingungen sowie der sonst beobachteten Uebelstände zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge hinwirken.

Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so tritt folgendes Verfahren ein:

1. Handelt es sich um die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen (§. 1 Ziffer 1 a. dieser Dienstsanweisung), so sind die wahrgenommenen Verstöße zur Kenntniß des Bezirksamts zu bringen mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens.

2. Steht die Ausführung des §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung in Frage (§. 1 Ziffer 1 b. dieser Dienstsanweisung), so hat der Fabrikinspektor in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrath oder von der zuständigen Landescentralbehörde erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den Gewerbetreibenden die nach §. 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Aufforderung schriftlich zu richten und sofern derselben in der zu bestimmenden angemessenen Frist nicht entsprochen wird, das Bezirksamt um weiteres Einschreiten zu ersuchen.

Handelt es sich um Einrichtungen, deren Herstellung für alle Anlagen einer bestimmten Art noch nicht durch allgemeine Vorschriften des Bundesrathes oder der Landescentralbehörde angeordnet ist, so hat der Fabrikinspektor beim Bezirksamt zu beantragen, daß dem Gewerbeunternehmer die besondere Verpflichtung zur Herstellung solcher Einrichtungen auferlegt werde. Vor Erlassung eines solchen Beschlusses hat das Bezirksamt den Gewerbeunternehmer und den Fabrikinspektor zu hören und, wenn eine erstmalig anzuordnende Einrichtung in Frage steht, das Gutachten anderer geeigneter Sachverständiger einzuholen. Wird gegen den Beschluß des Bezirksamts innerhalb der Refursfrist Einsprache erhoben, so ist eine Entschliebung des Bezirksraths herbeizuführen. Der die Einrichtung anordnende Beschluß des Bezirksamtes beziehungsweise des Bezirksraths gilt als eine Aufforderung im Sinne des §. 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

3. Zuwiderhandlungen gegen die gemäß §. 16 der Gewerbeordnung festgesetzten Genehmigungsbedingungen (§. 1 Ziffer 2 dieser Dienstsanweisung) sind mit dem Ersuchen um Abstellung zur Kenntniß des Bezirksamts zu bringen.

§. 6.

Der Fabrikinspektor ist unmittelbar dem Handelsministerium unterstellt (§. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1879); derselbe hat beim Handelsministerium als

das regelmäßige Organ sachverständiger Begutachtung zu fungiren, wenn es sich um die Erlassung von Verordnungen, von allgemeinen Anweisungen oder von sonstigen wichtigeren Verfügungen handelt, welche das der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstellte Geschäftsgebiet betreffen.

Von allen in den Bereich seiner Wirksamkeit fallenden Wahrnehmungen, welche für die Handhabung der Gewerbepolizei und die Verwaltung des Gewerbewesens von Bedeutung sind, hat der Fabrikinspektor das Handelsministerium in fortlaufender Kenntniß zu halten.

Geschäfte, welche über das der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstellte Gebiet hinausgehen, dürfen vom Fabrikinspektor nur im Auftrag oder mit Genehmigung des Handelsministeriums übernommen werden.

Alljährlich im Laufe des Januars hat der Fabrikinspektor an das Handelsministerium einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über seine amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher folgende Abtheilungen enthält:

- I. Allgemeine kurze Uebersicht über die gesammte Dienstthätigkeit unter Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen und der auf Dienststreifen verwandten Tage;
- II. Thätigkeit und Erfahrungen in Beziehung auf Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter;
- III. Ausführung des §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung;
- IV. die nach §. 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen;
- V. Mittheilung über Arbeiter- und andere Verhältnisse, welche für den Wirkungskreis des Fabrikinspektors von Bedeutung sind, aber nicht zu den unter II.—IV. aufgeführten Gegenständen gehören.

§. 7.

Die Bezirksämter und die Ortspolizeibehörden behalten auch nach Ernennung des Fabrikinspektors ihre bisherige Zuständigkeit in den gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, welche nach §. 1 dieser Dienstanweisung der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstehen; sie haben den Fabrikinspektor bei Ausübung seiner Amtsthätigkeit geeignet zu unterstützen, demselben von dem Ausgang des von ihm beantragten Verfahrens sowie überhaupt von den zu ihrer Kenntniß kommenden Mißständen in Fabriken und von Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erlassenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen Nachricht zu geben.

Der Verkehr des Fabrikinspektors mit den Bezirksämtern und Ortspolizeibehörden ist in den zur Zuständigkeit dieser Behörden gehörigen Angelegenheiten ein unmittelbarer.

§. 8.

Wo die Bezirksämter für ihre Thätigkeit in Angelegenheiten, welche der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstehen (§. 1), einer technischen Begutachtung oder Mitwirkung bedürfen, haben sie in der Regel den Fabrikinspektor zuzuziehen.

Namentlich ist vor Genehmigung der unter den §. 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlagen eine Aeußerung des Fabrikinspektors jedenfalls dann einzuholen, wenn nach der besondern Beschaffenheit des Gewerbebetriebs oder der Betriebsstätte Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter zu befürchten sind.

Dadurch ist übrigens die Vernehmung des Bezirksarztes oder anderer technischer Behörden oder sonstiger Sachverständigen, sofern dieselbe wegen der Natur der obwaltenden technischen Fragen geboten oder angemessen erscheint, beziehungsweise von den Betheiligten mit Grund beantragt wird, nicht ausgeschlossen.

Von allen Erkenntnissen über die Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung der in §. 16 der Gewerbeordnung und den Ergänzungsbestimmungen hierzu bezeichneten Anlagen ist dem Fabrikinspektor durch Mittheilung der bezüglichen Akten Nachricht zu geben. Auch sind demselben auf Ersuchen die Akten, welche über früher errichtete Anlagen erwachsen sind, zu übermitteln.

§. 9.

Die Ortspolizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, dem Fabrikinspektor auf Ersuchen:

1. das Verzeichniß der von ihnen ausgestellten Arbeitsbücher (§. 107 Absatz 1 der Gewerbeordnung) und Arbeitskarten (§. 137 Absatz 2 der Gewerbeordnung) und die ihnen nach Maßgabe des §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen vorzulegen;
2. bei der Revision gewerblicher Anlagen Beihilfe zu leisten;
3. Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebnis Mittheilung zu machen.

§. 10.

Mit den technischen Bezirksbehörden (namentlich dem Bezirksarzte, dem Kreisshulrath, der Hochbauinspektion, der Wasser- und Straßenbauinspektion, sowie mit den amtlichen und Vereinsdampffesselinspektoren) hat sich der Fabrikinspektor hinsichtlich solcher Angelegenheiten in's Benehmen zu setzen, welche den Wirkungskreis dieser technischen Behörden berühren.

§. 11.

Die Inhaber und Leiter der Fabriken und der in §. 154 Gewerbeordnung aufgeführten Anlagen, welche der Aufsicht des Fabrikinspektors unterliegen, sind verpflichtet, dem letzteren den Zutritt zu denselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen in Betrieb sind, zu gestatten und soweit es sich um die unter §. 16 der Gewerbeordnung und seine Ergänzungen fallenden Anlagen handelt, auf Verlangen die Genehmigungsurkunde nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen vorzulegen (§. 31 P.-S.-G.-B.).

§. 12.

Den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft führt der Fabrikinspektor durch Vorzeigung einer vom Handelsministerium ausgestellten Legitimationskarte.

§. 13.

Der Fabrikinspektor ist, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu seiner Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der seiner Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet (§. 139 b. Absatz 1 Gewerbeordnung).

Karlsruhe, den 2. Januar 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Durban.

Vdt. Ballweg.

Bekanntmachung.

Die Zollbezirke der Hauptsteuerämter Lahr und Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschliebung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Dezember v. J. Nr. 683 gnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Herstellung einer Uebereinstimmung zwischen den Bezirken der Obereinnehmereien und Hauptämter bezüglich des Zolldienstes vom 1. Januar 1880 ab die Gemeinden Bleichheim, Broggingen, Herbolzheim, Niederhausen, Nordweil, Oberhausen, Tutschfelden und Wagenstadt von dem Hauptsteueramt Lahr getrennt und dem Hauptsteueramt Freiburg zugetheilt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

H. H. d. Pr.

Nicolai.

Vdt. Roth.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 23. September v. J., das Verfahren in Forststrassachen betreffend, ist in der Ueberschrift IV. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII. S. 649) statt: „§§. 33—42 des Gesetzes“ zu lesen: „§§. 35—47 des Gesetzes“.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 9. Januar 1880.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Einrichtung und Reinhaltung von Bierpressionen betreffend; des Handelsministeriums: Floßordnung für den badisch-schweizerischen Rhein von Neuhausen abwärts betreffend.

Verordnung.

Die Einrichtung und Reinhaltung von Bierpressionen betreffend.

Auf Grund der §§. 87 a. und 94 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

Bestimmungen über die Einrichtung und Reinhaltung der Bierpressionen können durch ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

Karlsruhe, den 2. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. von Marschall.

Verordnung.

Floßordnung für den badisch-schweizerischen Rhein von Neuhausen abwärts betreffend.

Hinsichtlich des Floßverkehrs auf der Rheinstraße von Neuhausen bis zur schweizerisch-elsässischen Landesgrenze unterhalb Basel wird im Benehmen mit dem schweizerischen Bundesrathe zum Vollzug des Artikels 2 der Uebereinkunft vom 10. Mai 1879, den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879 Nr. LXIV.), und auf Grund des §. 148 Ziffer 1 des P.-Str.-G.-B. — unter

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1880.

Vorbehalt der durch die beiderseitige Zollgesetzgebung bedingten Beschränkungen — verordnet, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Vorschrift.

Die Ausübung der Flößerei hat stets in der Weise zu erfolgen, daß Beschädigungen und Hemmungen von anderen Flößen, von Schiffen, ferner im Betrieb von Ueberfahrten, Fischerei-Anstalten, Bade- und sonstigen Anlagen thunlichst vermieden werden.

Das gleiche Verhalten haben die Führer von Schiffen und die Besitzer der erwähnten Anlagen und Anstalten gegenüber den Flößereitreibenden zu beachten.

§. 2.

Bezeichnung der Flöße.

Auf jedem Stamm oder Bauholze eines Floßes muß das Zeichen des Eigenthümers in üblicher Weise angebracht sein. Auch muß jedes auf der Fahrt begriffene Floß mit dem Namen oder der Firma beziehungsweise dem Firmenzeichen des Floßherrn (Eigenthümer oder Holzspediteur) versehen sein und zwar derart, daß diese Bezeichnung in einer gleichzeitig von beiden Ufern deutlich erkennbaren Schrift mit schwarzen 20 cm hohen Buchstaben auf einer 3 m hoch über dem Floß aufgesteckten weißen Tafel oder auf einem in gleicher Höhe zwischen zwei Stangen auf dem Floße ausgespannten Segeltuche angebracht ist.

§. 3.

Bauart der Flöße.

1. Jedes Floß (Floßboden) muß in allen Theilen fest und lenksam gebaut sein.

Zwei Bauhölzer auf einander zu binden ist nur bei höheren Wasserständen statthast und untersagt, sobald die Wassertiefe der Floßstraße in den Stromschnellen (Laufen, Gewilden) an einer Stelle weniger als 70 cm beträgt. Das Unterschieben loser Hölzer unter den Floßboden ist jederzeit verboten.

2. Die Flöße dürfen höchstens 7,50 m breit, an der breitesten Stelle gemessen, und länger als 27 m nur dann gebaut werden, wenn mindestens zwei Stämme auf die ganze Länge des Floßes durchreichen und in der Mitte des Floßes ein kräftiger Tragbaum angebracht ist. Auf der Strecke von Coblenz bis Rheinsulz darf jedoch die Breite der Flöße um 1 m, die Länge derselben um 10 m größer sein.

3. Die Flöße müssen so gebaut und dürfen nur soviel mit Oblast beladen werden, daß sie mit ihrem tiefsten Theile nicht tiefer als 55 cm im Wasser gehen.

Bei niederem Wasserstande muß dieser Tiefgang noch vermindert werden, so daß derselbe stets mindestens 5 cm weniger beträgt als die Fahrwassertiefe an der seichtesten Stelle.

Stangenflöße dürfen nie tiefer als 30 cm im Wasser gehen.

4. Die Oblast darf nach keiner Seite über den Floßboden vorstehen und soll möglichst gleichmäßig auf dem Floßboden vertheilt werden.

§. 4.

Ausrüstung und Bemannung.

1. Jedes Floß muß mit den nöthigen Rudern und mit mindestens einem zum Anhalten und Befestigen geeigneten, in gutem Zustande befindlichen Seile, wenigstens 40m lang und trocken 30 bis 35 kg schwer versehen und

2. auf der Fahrt

a. in der Rheinstrecke Neuhausen-Rheinsulz mit mindestens zwei,

b. in der Rheinstrecke von Schöffingen gegenüber Rhina bis Basel beziehungsweise Hünningen

mit mindestens drei kräftigen, des Fahrens kundigen Flößern benannt sein, deren einer als Floßführer bestellt ist.

§. 5.

Verhalten während der Fahrt im Allgemeinen.

1. Auf der Fahrt begriffene Flöße müssen unter sich einen Abstand auf der Rheinstrecke oberhalb Laufenburg von mindestens 1 Kilometer, auf der Rheinstrecke unterhalb Laufenburg von mindestens 2 Kilometer einhalten.

2. Kein Floß darf in das Fahrwasser eines anderen Floßes einfahren.

Die Führer von aus der Mäe auslaufenden oder am Rheinufer zur Abfahrt bereit liegenden Flößen haben, wenn ein auf der Fahrt begriffenes Floß in Sicht ist, so lange zu halten, bis das Fahrwasser auf die vorgeschriebene Distanz frei ist.

3. Wenn sich während der Fahrt der vorgeschriebene Abstand vermindert, so muß das in rascherer Fahrt begriffene Floß, wo immer thunlich, aus dem stärker treibenden Fahrwasser abgelenkt werden, bis sich das vorausfahrende Floß wieder auf den bestimmten Abstand entfernt hat.

§. 6.

Passiren von Brücken und Fahren.

1. Die Floßführer sind zur Beobachtung der für Brücken und Fahren bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften verpflichtet.

Die Führer von Fahren haben unter allen Umständen den auf der Fahrt befindlichen Flößen auszuweichen.

Bei Annäherung eines Floßes an die Fährstelle muß das Fahr Schiff am Ufer bleiben, bis das Floß passirt ist.

§. 7.

Verbot der Floßfahrt bei Nacht, Nebel, Sturm u. dgl.

1. Während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Sonnenaufgang, ist die Floßfahrt untersagt.

Sie ist ferner einzustellen bei Nebel, Sturm, Schneegestöber und sonstigem Unwetter.

2. Wird ein Floß auf der Fahrt von der einbrechenden Nacht, von Nebel oder Unwetter überrascht, so muß dasselbe an der nächsten hiezu geeigneten Stelle ans Ufer geführt, festgelegt und zur Weiterfahrt der Tagesanbruch, beziehungsweise helles und ruhiges Wetter abgewartet werden. In diesem Falle müssen mindestens 2 Mann bei dem Floße als Wache zurückbleiben.

§. 8.

Beschränkung der Floßfahrt bei hohen und niedrigen Wasserständen.

1. Für die Beschränkung der Floßfahrt bei Hochwasser sind die bei Neuhausen, an der Coblenzer Eisenbahnbrücke, am Pegel zu Waldshut, bei Rheinsulz, im Schaffigen gegenüber Rhina, bei Siffeln, an der Rheinbrücke zu Säckingen, bei Kaiserlautern, am Pegel zu Basel und am Hünninger Floßlandeplatz angebrachten Marken maßgebend, in der Weise, daß die Flößerei eingestellt werden muß, wenn das im Steigen begriffene Wasser den untern Rand der Marke erreicht, und erst wieder begonnen werden darf, wenn das Wasser im Fallen wieder unter den obern Rand der Marke gesunken ist.

Im Falle starker Anschwellung der Birs ist der Wasserstand an der Floßmarke am Basler Pegel für die Beschränkung des Flößereibetriebs in der Rheinstrecke Rheinsulz-Basel schon für sich allein maßgebend, wenn den Flößereitreibenden Nachricht über den Wasserstand zu Basel von der dortigen Aufsichtsbehörde zugegangen ist.

2. Bei Niedrigwasserstand ist der Flößereibetrieb einzustellen, sobald und solange die Tiefe in den seichtesten Stellen der Fahrstrecke weniger als 30 cm beträgt.

§. 9.

Verhalten beim Festfahren.

Wenn ein Floß im Fahrwege festgefahren ist, so liegt der Mannschaft desselben die Verpflichtung ob, durch die ihr zu Gebot stehenden Mittel, wie: Zuruf, Schwenken einer Flagge, Absenden eines Boten, die Führer der etwa nachkommenden Flöße von dem Unfalle unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Kann das Floß nicht alsbald wieder flott gemacht werden, so ist der nächst erreichbaren Ortspolizeibehörde hievon schleunigst Nachricht zu geben. Die benachrichtigte Ortspolizeibehörde wird erforderlichen Falls die beteiligten benachbarten Ortsbehörden von dem Unfall in Kenntniß setzen und, vorbehaltlich des Kostenersatzes durch den Floßherrn, das Erforderliche zur Beseitigung des Stromhindernisses verfügen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Floß

zertrümmert wurde und die Hölzer nicht in der Nähe sämmtlich wieder aufgefangen und geländet werden konnten.

Ist zu besorgen, daß von dem festgefahrenen oder zertrümmerten Floß eine größere Menge Hölzer abtreiben, so hat der Floßführer die Aufsichtsbehörde in Basel und den Brückenmeister in Hünningen schleunigst, wenn und so weit möglich telegraphisch, zu benachrichtigen.

§. 10.

Einbinde- und Anlandeplätze.

1. Das Floßholz darf nur an solchen Plätzen, deren Benützung als Einbindestätte polizeilich genehmigt ist, in den Rhein eingeworfen und zu Flößen eingebunden werden.

Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn der Platz schon bei gewöhnlichen Anschwellungen des Rheins unter Wasser kommt oder nicht die Möglichkeit bietet, bei eintretendem Hochwasser die gelagerten Hölzer vor dem Abtreiben rasch zu sichern.

2. Das Einbinden und Zurichten der Flöße an den Einbindestätten muß so rasch als möglich gefördert und mit der entsprechenden Mannschaft betrieben und das fertige Floß, wenn Witterung und Wasserstand es gestatten, ohne Verzug abgeführt werden.

3. Im Bau begriffene oder sonst am Ufer liegende Flöße müssen stets in solider Weise durch genügend starke Seile oder Ketten befestigt sein und bei herannahendem oder eingetretenem Hochwasser während Tag und Nacht unausgesetzt bewacht werden.

4. Wo nach der Beschaffenheit des Ufers eine solide Befestigung der Flöße überhaupt oder bei Hochwasser nicht thunlich ist, dürfen Flöße nicht angelegt, beziehungsweise bei drohendem Hochwasser nicht belassen werden.

5. Die Flöße dürfen am Ufer nur in solcher Breite und Stellung angelegt werden, daß dadurch das Fahrwasser nicht eingeengt oder versperrt wird.

6. Die ständigen Anlandeplätze für die Flöße werden durch die Bezirkspolizeibehörde im Benehmen mit der technischen Staatsbehörde und nach Einvernahme der Interessenten bestimmt.

7. Werden Flöße oder Floßhölzer vom Ufer abgetrieben, so sind die Besitzer derselben, beziehungsweise deren Stellvertreter und Mannschaften verbunden, unverzüglich und auf kürzestem Wege (wenn und so weit möglich telegraphisch) nach der unterhalb gelegenen Strecke gleichzeitig sowohl den Bezirkspolizeibehörden als auch der Aufsichtsbehörde in Basel und dem Brückenmeister in Hünningen hievon Nachricht zu geben. Auch haben sie ihrerseits alles Dasjenige vorzukehren, was zur Abwendung größeren Schadens an Brücken, Uferanlagen und dergleichen geeignet erscheint.

§. 11.

Besondere Vorschriften für die Strecke Rheinsulz-Rhina, beziehungsweise das Passiren der Stromschnelle bei Laufenburg.

1. Sämmtliche Flöße, welche durch den Laufen gebracht werden sollen, müssen an der hiezu bestimmten Stelle, bei Rheinsulz, anlanden und hier festgelegt werden.

2. Ist dieser Platz mit Flößen vollständig besetzt, so muß die Flößerei in der Richtung von Waldshut eingestellt werden, bis nach Ermessen der Aufsichtsbehörde (Murgauisches Bezirksamt Laufenburg) wieder Raum für weitere Flöße vorhanden ist.

3. Das Ablassen der Flöße nach dem Laufen darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang beginnen und muß 5 Stunden vor Sonnenuntergang eingestellt werden.

Sobald und so lange Flöße nach dem Laufen abgelassen werden, müssen die zum Auffangen der Floßhölzer unterhalb Laufenburg erforderlichen Mannschaften daselbst in Bereitschaft sein.

Jeweils längstens bis Sonnenuntergang müssen sämtliche durch den Laufengelassene Hölzer, auch jene, welche in die sogenannte „todte Waage“ getrieben sind, aufgefangen und am Ufer befestigt sein.

4. Vor dem Ablassen bei Rheinsulz müssen die Verbindungen des Floßes so viel gelöst werden, als nöthig ist, damit das Floß beim Eintritt in die starke Strömung aufgeht.

5. Kein Floß darf von der Landungsstelle bei Rheinsulz abgelöst werden, bevor seit dem Ablassen des etwa vorangegangenen Floßes eine halbe Stunde umflossen ist.

6. Die Reihenfolge im Ablassen der Flöße verschiedener Eigenthümer richtet sich nach der Zeit des Eintreffens der Mannschaften auf der Arbeitsstelle, nach der Lage und der Anzahl der verschiedenen Flöße, im Zweifel nach der Zeit der Ankunft derselben bei Rheinsulz. Ergeben sich bezüglich der Reihenfolge des Floßablassens Zwistigkeiten unter den Betheiligten, so wird die Reihenfolge im einzelnen Falle durch die Aufsichtsbehörde (Bezirksamt Laufenburg) festgesetzt.

7. Den Floßeigenthümern beziehungsweise Holzspediteuren bleibt es überlassen, sich darüber zu einigen, an welchen Plätzen des Rheinuferes jeder derselben die unterhalb Laufenburg aufgefangenen Hölzer landen und die Flöße bauen will.

Im Falle sich unter den Floßeigenthümern beziehungsweise Holzspediteuren hierwegen Zwistigkeiten ergeben, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die von den Einzelnen zu benützenden Ländelplätze; es ist denselben alsdann untersagt, an einer anderen Stelle des Rheinuferes als an der ihnen besonders durch die Aufsichtsbehörde bezeichneten das Holz zu landen und Flöße zu bauen, wenn ihnen nicht durch besondere Umstände im einzelnen Falle die Benützung dieses Platzes unmöglich gemacht oder namhaft erschwert war.

8. Zu dem Auffangen oder Länden der Floßhölzer wie zu dem sogenannten Nachpußen müssen taugliche und gut erhaltene Waidlinge (Rähne) benützt werden.

9. Auf die Anlandestelle bei Rheinsulz, wie auf die Einbindestelle bei Rhina finden die Bestimmungen des §. 10 dieser Verordnung Anwendung.

10. Bei Nebel, Sturm, starkem Regen, Schneegeköber und bei strenger Kälte ist das Durchlassen der Flöße bei Laufenburg verboten.

§. 12.

Besondere Vorschriften für die Strecke von Rhina bis Rheinfelden.

Wenn bei niederem Wasserstande in dem Fahrwasser durch die Gewilde an einer Stelle weniger als 60 cm Wassertiefe vorhanden ist, muß die Mannschaft der zwischen Rhina und Rheinfelden fahrenden Flöße durch einen vierten tüchtigen Flößer verstärkt werden.

§. 13.

Besondere Vorschriften für die Strecke Kaiserstuhl-Basel-Münzingen.

In Basel und an dem elsässischen Ufer bei Münzingen dürfen die Flöße nur an den hiezu bestimmten Floßlandeplätzen angelegt werden. Wenn der eine oder andere dieser Ländeplätze vollständig mit Flößen oder sonstigen Fahrzeugen besetzt ist, so müssen die auf der Fahrt begriffenen Flöße bei Kaiserstuhl anlanden und dort so lange zurückgehalten werden, bis an dem Ländeplatz, den der Floßführer benützen will, der Raum zum Anlanden vorhanden ist.

Ebenso dürfen Flöße, welche in Basel angelegt worden sind, dann nicht nach Münzingen abgelassen werden, wenn und so lange der dortige Floßlandeplatz mit einer doppelten Floßreihe besetzt ist.

Den Flößereitreibenden soll — soweit möglich — desfallsige Benachrichtigung durch die Aufsichtsbehörde von Basel beziehungsweise den Hafenmeister in Münzingen zugehen.

§. 14.

Polizeiliche Aufsicht.

1. Die Flößereitreibenden, Floßeigenthümer oder Holzspediteure, sind verpflichtet, ihre Holzzeichen, sowie die Aufschrift, beziehungsweise das Firmenzeichen der Floßplatate (§. 2) in Zeichnung und Beschreibung zur Kenntniß der mit der Aufsicht des Flößereibetriebs betrauten Staatspolizei- und technischen Behörden der beiderseitigen Staaten zu bringen.

2. Diese Behörden, beziehungsweise deren Organe sind befugt, jederzeit und an jedem Orte eine Untersuchung der Flöße vorzunehmen; auf deren Verlangen müssen auf der Fahrt begriffene Flöße an der nächsten hiezu geeigneten Stelle zum Zwecke der Untersuchung an das Ufer geführt werden.

3. Flöße, welche hinsichtlich ihres Baues, der Beladung, Ausrüstung oder Bemannung den obigen Vorschriften nicht entsprechen oder sich sonstwie in einem sicherheitsgefährlichen oder ordnungswidrigen Zustande befinden, dürfen ihre Fahrt erst nach erfolgter Abstellung der vorgefundenen Mängel antreten, beziehungsweise fortsetzen.

§. 15.

Einschreiten bei Zuwiderhandlungen.

Die Aufsicht über die Wasserstraße und die Einhaltung der floßpolizeilichen Vorschriften wird badischer Seits in polizeilicher Beziehung durch die Großherzoglichen Bezirksämter Waldshut, Säckingen und Lörrach, in technischer Beziehung durch die Wasser- und Straßenbauinspektionen Waldshut und Lörrach geführt.

Die Ueberwachung im Einzelnen üben die Bediensteten der Staats- und Ortspolizei, sowie der Wasser- und Straßenbauverwaltung.

Die Staatspolizeibehörden (Bezirksämter) werden, soweit ein öffentliches Interesse in Frage steht, rechts- und ordnungswidrige Zustände hinsichtlich des Floßverkehrs nach §. 30 des P.-Str.-G.-B. im Zwangswege beseitigen oder deren Entstehung verhindern, wobei in den geeigneten Fällen ein Venehmen mit der technischen Aufsichtsbehörde Platz greifen soll.

Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen diese Floßordnung gemäß §. 148 Ziffer 1 des P.-Str.-G.-B. polizeilich und strafgerichtlich verfolgt.

Endlich sind die Floßunternehmer und die Flößer im Falle eines Verschuldens zum Ersatz der beim Betrieb der Flößerei verursachten Beschädigungen verpflichtet, wobei der Floßunternehmer nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts für seine Leute haftet.

§. 16.

Einführungstermin.

Die gegenwärtige Floßordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an werden die ältern Ordnungen, namentlich die auf die Schifffahrt und die Flößerei bezüglichen Bestimmungen des Maienbriefs (Neue Ordnung) von 1808, die Floßfahrordnung von 1808, die Wochengefahrordnung von 1808, die Steinfuhrfahrordnung von 1808, die Büchfengeldordnung von 1808, die Schifferordnung für die Schiffermeister von Laufenburg von 1812 und die bezüglichen Nachträge außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 5. Januar 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 10. Januar 1880.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Behandlung der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen betreffend.

Verordnung.

Die Behandlung der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen betreffend.

Nachdem die Verordnung vom 13. Juli 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67 ff., außer Wirksamkeit getreten ist, wird für die Behandlung der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen folgendes Verfahren vorgeschrieben:

§. 1.

In den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen werden die erwachsenden Untersuchungskosten vorbehaltlich des Erlasses durch die zur Tragung derselben verurtheilten Personen aus der Amtskasse bestritten und zwar entweder schon im Laufe des Verfahrens, soweit die Bezirksämter durch die bestehenden besonderen Vorschriften bezüglich einzelner bestimmter Arten von Kosten zur sofortigen Zahlungsanweisung ermächtigt sind, oder soweit dieß nicht der Fall ist, nach Beendigung des Verfahrens nach vorheriger Dekretur des Verwaltungshofes.

§. 2.

Schon im Laufe des Verfahrens können von den Bezirksämtern unmittelbar zur Zahlung angewiesen werden:

1. Die Zeugengebühren nach §. 1—4 der Z.-G.-O. vom 29. Oktober 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 499, und gemäß Verordnung vom 13. Dezember 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 218.

2. Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen bis zum Betrag von 20 Mark (Verordnung vom 13. Dezember 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 218, und vom 7. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 586).
3. Die Zustellungsgebühren (Verordnung vom 11. September 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 617).
4. Die Gebühren für die Begleitung Verhafteter (Verordnung vom 24. Oktober 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 513), sowie andere innerhalb des badischen Staatsgebietes erwachsenen Schubkosten, soweit deren Anweisung nach der Verordnung vom 13. Juni 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 79, den Bezirksbehörden überlassen ist.
5. Kommandozulagen der Gendarmerie (Verordnung vom 23. Januar 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 14).
6. Etwaige Einrückungsgebühren.

Für alle übrigen Ausgaben, namentlich auch für die nach §. 5 und 6 der Z.-G.-O. vom 29. Oktober 1874 zu gewährenden Vergütungen ist die Dekretur des Verwaltungshofes einzuholen. Hinsichtlich der Portokosten und Telegrammgebühren ist nach den bestehenden besondern Anordnungen zu verfahren.

§. 3.

Zu jeder unmittelbaren Gebührenanweisung ist ein bezirksamtlicher Beschluß erforderlich, welcher im Concept wie in der Ausfertigung von dem die Untersuchung führenden Beamten zu unterzeichnen ist. Der angewiesene Betrag ist auf dem Rande des betreffenden Aktenstückes augenfällig zu bemerken.

§. 4.

Formular 1.

Sobald in einer Untersuchung Kosten erwachsen, sei es, daß der Betrag von dem Bezirksamte unmittelbar angewiesen wird, oder dafür Ausgabedekretur eingeholt werden muß, ist zu den betreffenden Akten nach dem beifolgenden Formulare 1 sofort ein Kostenverzeichnis anzulegen, in welchem nach Anleitung der Mustereinträge sämtliche in dieser Untersuchung entstehenden Kosten nach ihrer Zeitfolge im Einzelnen einzutragen sind.

§. 5.

Am Schlusse der Untersuchung sind die Spalten 6 und 7 des Kostenverzeichnisses zu summieren. Sind nach dem vollzugsreif gewordenen Erkenntnisse die Kosten zu ersetzen und ist der Ersatzpflichtige auch als zahlungsfähig zu betrachten, so sind den unmittelbar angewiesenen Beträgen noch die etwaigen Sporteln, Portokosten und Telegrammgebühren, sowie, im Falle auf eine Haftstrafe erkannt wurde, nach dem Vollzuge derselben auch die Haftkosten mit dem jeweils dafür bestimmten Aversalbetrage beizuschlagen. Erkannte Geldstrafen sind hier innerhalb Falz vorzutragen.

§. 6.

Enthält das Kostenverzeichnis keine der Dekretur bedürftigen Beträge, so wird im Falle des §. 5, sobald das Erkenntniß vollzugsreif geworden und die etwa erkannte Haftstrafe erstanden ist, die Summe der Spalte 6 in die Hebrolle und zwar in das nach §. 14 der Verordnung vom 3. November 1866, Centralverordnungsblattt Seite 125, zu führende besondere Hebregister — Spalte für Tagen, Sporteln und Stempel —, die etwa erkannte Geldstrafe aber in die Spalte für Strafen und Stempelbußen auf den Namen des Zahlungspflichtigen eingetragen. Daß dieses geschehen wird auf dem Kostenverzeichnis unter Angabe des Hebregisters und der Nummer des Eintrages beurkundet.

§. 7.

Sind Kosten erwachsen, welche der Dekretur bedürfen, so ist darüber nach Formular 2 Formular 2. eine Kostenzusammenstellung zu fertigen und solche nebst den zugehörigen Forderungszetteln mit den Akten dem Verwaltungshofe zur Dekreturertheilung vorzulegen.

Sind die Kosten zu ersetzen und ist der Ersatzpflichtige auch als zahlungsfähig zu betrachten, so sind nach Anleitung der Mustereinträge auch sämtliche in Spalte 6 des Kostenverzeichnisses aufgenommenen Kostenbeträge, aber nur mit der Summe derselben, hierher zu übertragen.

Die Summe aller dieser Kosten ist der nach Maßgabe des Erkenntnisses zu ertheilenden Einnahmsdekretur zu Grunde zu legen, welche in der Regel an diejenige Amtskasse gerichtet wird, in deren Bezirk der Zustellungspflichtige seinen Wohnsitz hat.

Die Konstatirgebühr ist nach dem zu erhebenden Gesamtbetrage mit 2 Pfennig für jede darin enthaltene ganze Mark unter Angabe des Bezugsberechtigten dabei zu bemerken.

Ist auf eine Geldstrafe erkannt, so ist dieselbe auch in diesem Falle gemäß §. 7 und 14 der Verordnung vom 3. November 1866, Centralverordnungsblatt Seite 125, zu behandeln, somit durch Aufnahme in das dafür vorgeschriebene besondere Hebregister der Obereinnehmeri unmittelbar zur Erhebung zuzuweisen.

§. 8.

Ist nach dem Ergebnisse der Untersuchung ein Ersatzpflichtiger überhaupt nicht vorhanden, oder ist ein solcher zwar vorhanden, aber zweifellos als zahlungsunfähig zu betrachten, so ist unter Hinweisung hierauf von dem die Untersuchung führenden Beamten das Kostenverzeichnis mit der Bemerkung abzuschließen, daß hiernach ein Ersatz nicht stattfinden kann. In diesem Falle hat ein Eintrag in die Sportelhebrolle zu unterbleiben und eine Vorlage an den Verwaltungshof nur dann zu geschehen, wenn noch Kosten in Ausgabe zu dekretiren sind. (§. 7.)

§. 9.

Die Vorlage zur Dekretur (§. 7) hat in der Regel zu geschehen, sobald das Erkenntniß vollzugsreif geworden, bei erkannter Haftstrafe aber, sobald diese vollzogen ist.

Karlsruhe, den 7. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. Heil.

Bezirksamt

Formular 1.

Kostenverzeichnis.

J. A. S. gegen wegen

(nach dem aktenmäßigen Betreff der Untersuchung).

Jahr 18

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Ord.-Zahl.	Akten-Seite	Beschluss		Gegenstand der Ausgabe.	Betrag.				Bemerkungen.
		Tag.	Nummer.		bereits angewiesen.		noch zu dekretiren.		
					Mk.	S.	Mk.	S.	
1	6	3. Dezbr.	18740	Zeugengebühr	—	80			
2	9	4. "	18966	Sachverständigengebühr . . .	5	—			
3	12	6. "	19871	Berpflegung im Spitale . . .	—	—	4	50	
4	13	7. "	20116	Insertionskosten	—	—	3	20	
5	14	9. "	21203	Zustellungsgebühr	—	60			
				zusammen	6	40	7	70	
	4			Hierzu kommt noch:					
	15			Sporteln . . . 1,00 Mk.					
				" . . . 2,00 "					
				3,00 Mk.					
	9			Porto . . . 0,20 Mk.					
	12			" . . . 0,10 "					
				0,30 "					
	4			Telegrammgebühr . . . 1,20 "					
					4	50			
	16			ferner:					
				Gastkosten für 3 Tage à 1 Mk	3	—			
				im Ganzen	13	90	7	70	
					7	70			
					21	60			

Die nach A. S. 15 erkannte Geldstrafe im Betrage von 5 Mark wurde in das Heftregister III. (oder I. oder II.) für den Monat Dezember 18 . . Nr. 26 aufgenommen.

. . . (Ort) . . ., den . . . (Datum)

Großherzogliches Bezirksamt.
(Unterschrift.)

Bezirksamt

Formular 2.

Kostenzusammenstellung.

J. A. S. gegen zc. (nach dem aktenmäßigen Betreff) sind nachverzeichnete Kosten erwachsen, welche nach dem (A.=S. . . .) ergangenen Erkenntnisse vom (Datum und Nummer) N. N. zu ersetzen hat. Derselbe ist zahlungsfähig.

(Wurde die Untersuchung eingestellt, oder hat der Verurtheilte Vermögen erst zu hoffen oder ist er für jetzt und künftig als zahlungsunfähig anzusehen, so ist die Ueberschrift dem entsprechend abzuändern.)

Ord.-Zahl.	Beilage-Nr.	Gegenstand der erwachsenen Kosten.	Betrag.	
			Mk.	S.
		A. Bereits angewiesene Beträge	13	90
		B. Noch nicht bezahlte Forderungen, welche zu ihrer Berichtigung vorerst dekretirt werden müssen.		
1	1	Spitalverwaltung in N. N. laut Beilage	4	50
2	2	Expedition der Zeitung laut Beilage	3	20
		Summe B.	7	70
		Dazu obige	13	90
		somit sind zu ersetzen	21	60
	3	Vermögenszeugniß des Ersatzpflichtigen ist angeschlossen.		

., den (Datum)

Großherzogliches Bezirksamt.
(Unterschrift.)

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 30. Januar 1880.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Apotheker-gehilfen betreffend; Anzeige von ansteckenden Krankheiten betreffend; des Finanzministeriums: die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1876/77 und beziehungsweise 1878 betreffend.

Berichtigungen.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend.

Der Bundesrath hat am 5. Dezember v. J. beschlossen, den §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen vom 4. Februar 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879 Seite 1) und den §. 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 147) in folgender Weise abzuändern:

Bekanntmachung vom 4. Februar 1879.

§. 3.

2. Das von dem nächstvorgesehenen Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisse der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

Bekanntmachung vom 5. März 1875.

§. 4.

2. Der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß.

Karlsruhe, den 5. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. Nebe.

Verordnung.

Anzeige von ansteckenden Krankheiten betreffend.

Auf Grund des §. 85 des Polizeistrafbuchgesetzbuchs wird verordnet:

Von jedem Falle der Erkrankung an Cholera, Blattern, Puerperalfieber, Typhus und Scharlach hat der behandelnde Arzt sogleich, bei den drei zuletzt genannten Krankheiten spätestens am folgenden Tage, nach erlangter Kenntniß dem Bezirksamte des Aufenthaltsortes des Kranken schriftliche Anzeige zu erstatten. Fälle von Blattern und Cholera in Orten, die nicht Sitz eines Bezirksamtes sind, müssen außerdem sofort dem Bürgermeisteramt angezeigt werden.

Die Anzeige muß des Erkrankten Vor- und Zuname, Alter, Beschäftigung — bei Kindern Name der Eltern — und Aufenthaltsort bezeichnen. Zählt der Aufenthaltsort mehr als 3000 Einwohner, so ist auch Straße und Hausnummer der Wohnung und nebstdem die Krankenanstalt anzugeben, in die der Kranke etwa aufgenommen wurde.

Bei Erkrankungen am Scharlach ist nur der erste in einem Hausstande vorkommende Fall namentlich anzuzeigen und hat der Arzt nach erfolgter namentlicher Anzeige der fünf ersten in einer Gemeinde von ihm behandelten Fälle, so lange die Krankheit in dieser Gemeinde herrscht, nur am Schlusse jeder Woche die Zahl der in der Gemeinde vorgekommenen neuen Erkrankungen dem Bezirksamte mitzutheilen.

Bei Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Ruhr haben die behandelten Aerzte, sobald die Krankheit in einer Gemeinde epidemisch auftritt, hiervon dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 9. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. von Marschall.

Bekanntmachung.

Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1876/77 und beziehungsweise 1878 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 22. Januar d. J. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung, die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets sämtlicher Staatsverwaltungszweige für 1876/77 (Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen), sowie die summarische Nachweisung der in den Jahren 1877 und 1878 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Thurn.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämtlicher Staatsverwaltungszweige für 1876/77, sowie

1. die Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen für die Jahre 1877 und 1878,
2. die Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänen- und Staatsgrundstockkasse, sowie der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3. die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1877 und 1878

berathen und als richtig, auch die Darstellung der Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen beschlossen.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1879.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:

Constantin Koppel.

Klein.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrenbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 14. Januar 1880.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

Oblkircher.

Die Sekretäre:

Frhr. von Marshall.

Ed. Koelle.

Berichtigungen.

Auf Seite 864 des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1879 muß es Zeile 4 von oben „ie zur Hälfte“ und Zeile 9 von oben statt „gereinigt und desinfiziert“ heißen: ausgeführt.

In der Verordnung vom 7. Januar 1880, die Behandlung der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.) ist in §. 7 Absatz 3 letzte Zeile statt „in deren Bezirk der Zustellungspflichtige seinen Wohnsitz hat“ zu lesen „in deren Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz hat.“

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 19. Februar 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Artikels 10 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Ehehindernisse nach russischen Gesetzen betreffend; die Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete betreffend.

Berichtigung.

Gesetz.

Die Abänderung des Artikels 10 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 10 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Erwerbsteuer betreffend, erhält, mit Wirkung vom 1. Januar 1880 ab, folgende Fassung:

„Der gesammte erwerbsteuerepflichtige persönliche Verdienst aus dem Betriebe der Landwirtschaft wird, unabhängig von dem thatsächlichen Ertrage, nach dem Grundsteuerkapital der sämmtlichen von einem Landwirth auf einer oder mehreren inländischen Gemarkungen bewirthschafteten Grundstücke (wobei der Waldbesitz außer Betracht bleibt) bestimmt und, wie folgt, angenommen:

wenn das bezügliche Grundsteuerkapital unter 15,000 M. beträgt, zu jährlich	500 M.;
wenn dasselbe 15,000 bis ausschließlich 30,000 M. beträgt, zu jährlich . .	1,000 M.;
wenn dasselbe 30,000 bis ausschließlich 50,000 M. beträgt, zu jährlich . .	1,500 M.;
wenn dasselbe 50,000 M. oder mehr beträgt, zu jährlich	2,500 M.

für die ersten 50,000 M. und zu jährlich 1,000 M. für je weitere volle 50,000 M. Grundsteuerkapital.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ferner ledige Frauenzimmer, Wittwen und von ihrem Ehemanne getrennt lebende Frauen bleiben für ihren persönlichen Verdienst aus der Landwirthschaft, sofern solcher nach obigen Bestimmungen den Betrag von 1,000 M. jährlich nicht erreicht, steuerfrei."

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. Februar 1880.

Friedrich.

Euslätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Bekanntmachung.

Die Ehehindernisse nach russischen Gesetzen betreffend.

Nach einer anher gelangten Mittheilung der Kaiserlich russischen Botschaft bei dem deutschen Reich ist nach russischen Gesetzen die Ehe verboten:

1. zwischen Personen, welche bis zu dem durch die Vorschriften der orthodoxen Kirche bestimmten Grade mit einander verwandt sind,
2. zwischen einem Angehörigen der orthodoxen Kirche und einem Nichtchristen; desgleichen ist die Eingehung einer Ehe verboten:
3. denjenigen, welche die Priesterweihe erlangt oder ein Klostergelübde abgelegt haben,
4. denjenigen, welche 80 Jahre alt sind,
5. denjenigen, welche schon dreimal verheirathet waren,
6. denjenigen, welche sich in einer früheren, geschiedenen Ehe der ehelichen Untreue schuldig gemacht haben.

Eine Dispensation steht bezüglich einzelner dieser Ehehindernisse nur den Erzbischöfen zu.

Dies wird unter Bezug auf den §. 48 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) und den §. 24 des badischen Einführungsgesetzes dazu vom 9. Dezember 1875 (Gesetzes-

und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.) zur Kenntnißnahme der Standesbeamten hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 29. Januar 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Kratt.

Verordnung.

Die Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird unter Aufhebung der dießseitigen Verordnung vom 4. Dezember 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Unvermöglige Personen, welche in den Centralstrafanstalten eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben, erhalten bei ihrer Entlassung aus der Strafanstalt, wenn sie die erforderlichen Kleidungsstücke nicht besitzen, die nothwendige Kleidung von der Verwaltung auf Kosten der Anstalt.

§. 2.

Mangelt einer unvermögligen Person, welche in einem Amts- oder Kreisgefängniß verhaftet ist, bei ihrer Entlassung die nöthigen Kleidungsstücke, so hat das Amtsgericht thunlichst frühzeitig vor der Entlassung den Armenrath des Ortes, an welchem die letztere erfolgen wird, durch Vermittlung des zuständigen Bezirksamtes von dem vorhandenen Bedürfnisse in Kenntniß zu setzen.

Zu diesem Zwecke ist der Umfang des Bedarfs an Kleidungsstücken genau festzustellen und das hierüber anzufertigende Verzeichniß dem Erjuchschreiben an das Bezirksamt anzuschließen. In demselben ist zugleich über die Heimaths- und Aufenthaltsverhältnisse des Verhafteten die erforderliche Auskunft zu ertheilen (§. 1 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1872).

Ist im Augenblick der Entlassung dem Bedürfnisse noch nicht Genüge geleistet, so hat das Amtsgericht die entlassene Person dem Armenrath des Entlassungsortes zur gutthätigen Fürsorge zuführen zu lassen.

§. 3.

Ist eine unvermöglige Person in eine Centralstrafanstalt abzuliefern, so sind derselben die erforderlichen Kleidungsstücke aus dem Vorrath des Amtsgefängnisses, vorbehaltlich der Rücksendung, abzugeben.

§. 4.

Auf Nichtdeutsche sowie auf Angehörige des Königreichs Bayern finden die Bestimmungen der §§. 2 und 3 keine Anwendung; denselben sind in solchen Fällen die nöthigen Kleidungsstücke aus dem Vorrathe des Gefängnisses zu überlassen oder auf Staatskosten anzuschaffen.

Das Gleiche gilt von Angehörigen des Reichslandes Elsaß-Lothringen, solange das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz daselbst noch nicht eingeführt ist.

§. 5.

Die unvermögliehen in den Amtsgefängnissen Verhafteten sind während der Dauer der Strafzeit oder des Untersuchungsverhalts mit den erforderlichen Kleidungsstücken aus dem Vorrath des Amtsgefängnisses zu versehen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Barisfel.

Berichtigung.

In Nr. IV. auf Seite 22 des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1880 ist in Zeile 6 von unten statt behandelten Aerzte zu lesen: behandelnden Aerzte.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 26. Februar 1880.

Inhalt.

Gesetz: den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

Gesetz.

Den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

• Artikel 1.

Der Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten besetzt.

Dieselben müssen zum Richteramt befähigt sein.

Die erforderlichen Ersatzrichter werden aus der Zahl der Oberlandesgerichtsräte berufen. Sie bekleiden ihre Stelle als Nebenamt auf die Dauer ihres Hauptamtes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und die Ersatzrichter werden von dem Großherzog ernannt.

Artikel 2.

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes können während der Dauer ihres Richteramtes in keiner Weise im Verwaltungsdienste verwendet werden.

Artikel 3.

Den Oberlandesgerichtsräten dürfen für die Versetzung des Nebenamtes weder Funktionsgehalte noch Remunerationen verliehen werden.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

Artikel 4.

Für den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind die Bestimmungen der §§. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 bis 18 des Gesetzes vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, mit der Maßgabe anwendbar, daß diese Mitglieder im Falle des §. 5 auch auf eine dem Rang und der Besoldung nach gleiche oder höhere Verwaltungsstelle versetzt werden können.

Artikel 5.

Der Disciplinarhof für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes besteht aus dem Präsidenten und den vier dienstältesten Mitgliedern des nach §. 15 des Gesetzes vom 14. Februar 1879 für die Richter gebildeten Disciplinarhofes und aus dem Präsidenten und dem vorsitzenden oder dienstältesten Rathe des Verwaltungsgerichtshofes, oder bei deren Verhinderung aus den nach dem Dienstalter folgenden Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Veranlassung der richterlichen Entscheidung (§. 5) sowie die Beauftragung des Staatsanwaltes (§. 17) geschieht durch das Ministerium des Innern.

Artikel 6.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes bezieht eine Besoldung von 8,400 Mark, die übrigen Mitglieder haben die gleiche Besoldung mit den Räten des Oberlandesgerichtes und sind für die Besoldungen der Mitglieder die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1879, die Besoldungen der Richter betreffend, maßgebend.

Artikel 7.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten führt, wenn nicht ein vorsitzender Rath als Stellvertreter desselben ernannt ist, der dem Dienstalter nach älteste Verwaltungsrath den Vorsitz.

Artikel 8.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten richtet sich bis zum 1. Juli 1882 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, und der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zu dem genannten Gesetze, mit der Maßgabe, daß über Nichtigkeitsbeschwerden wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung (§. 92 Absatz 2 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864) der Kompetenzgerichtshof unter Beobachtung der §§. 10 bis 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend, entscheidet und die Nichtigkeitsbeschwerde auch von dem Vertreter des Staatsinteresses erhoben werden kann.

Artikel 9.

Die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen eines in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung ist im

Fälle des Verlangens des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden. Das Verlangen kann nur so lange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein Endurtheil nicht verkündet ist. (St.-Pr.-D. §. 259, C.-Pr.-D. §. 272.)

Eine Vorentscheidung ist nicht zulässig mit Bezug auf civilrechtliche Klagen:

1. gegen Richter, einschließlich der Bürgermeister, beziehungsweise ihrer Stellvertreter, soweit denselben richterliche Funktionen in bürgerlichen Rechtsachen übertragen sind;
2. gegen Gerichtsnotare, Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher;
3. gegen die Mitglieder der Grund- und Pfandbuchbehörden, einschließlich der in §. 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten erwähnten Personen;
4. gegen die Standesbeamten.

Artikel 10.

Nach Einkunft des Antrags auf Vorentscheidung werden die Akten durch das Gericht unter Benachrichtigung der Betheiligten dem Verwaltungsgerichtshofe eingefendet.

Erachtet der Verwaltungsgerichtshof vor Fällung seiner Vorentscheidung noch thatsächliche Ermittlungen für erforderlich, so kann er dieselben durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden veranlassen.

Im Uebrigen findet das in Artikel 8 dieses Gesetzes bezeichnete Verfahren auch hier Anwendung.

Artikel 11.

Die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich auf die Feststellung zu beschränken, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat oder ob dies nicht der Fall ist.

Eine Vorentscheidung der letzten Art ist für das Gericht, welches in der Sache zu entscheiden hat, verbindlich.

Eine Vorentscheidung der ersten Art steht weder dem Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte bei seiner rechtlichen Entscheidung der Sache im Wege; sie hat die Folge, daß die dem Gegner des Beamten durch das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe erwachsenen nothwendigen Kosten aus der Staatskasse ersetzt werden.

Artikel 12.

Ueber die Verpflichtung, die Kosten des Vorentscheidungsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu tragen, entscheidet dieser Gerichtshof. Stempelgebühren werden in solchen Fällen nicht berechnet und Sporteln nicht angesetzt.

Artikel 13.

Die Bestimmungen über die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

Unter den Beamten sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

Artikel 14.

Der §. 161 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen wird aufgehoben.

Artikel 15.

Die Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes bilden einen Bestandtheil der Verfassung und des Staatsdienereidgesetzes vom 30. Januar 1819.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. Februar 1880.

Friedrich.

Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
J o ft.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 28. Februar 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung im Monat März 1880 betreffend.

Gesetz.

Die Steuererhebung im Monat März 1880 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat März l. J. zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Artikel 2.

Wenn und soweit in dem Gesetze über die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1880 und 1881 eine Abänderung der dermaligen Abgabesätze der direkten Steuern bestimmt werden sollte, hat eine Ausgleichung beziehungsweise der Rückersatz oder die Nacherhebung der auf Grund des Artikel 1 zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

Article 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Februar 1880.

Friedrich.

Enslätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
So ft.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 5. März 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Aufbringung des Kreisauflandes betreffend.

Verordnung und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter betreffend; die Ernennung der Bezirksräthe betreffend; des Handelsministeriums: den Transport explosiver, entzündlicher, ägender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betreffend; des Finanzministeriums: Organisation der Bezirksfinanzstellen betreffend.

Gesetz.

Die Aufbringung des Kreisauflandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der innern Verwaltung betreffend (Regierungsblatt Nr. XLIV. Seite 399), erleidet folgende Aenderungen:

§. 1.

Der §. 43 erhält folgende Fassung:

„Die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbandes erforderlichen Umlagen (§. 41 Ziff. 7) werden, wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, auf die einzelnen Gemeinden des Kreises nach dem Verhältnisse ihrer Steuerkapitalien ausgeschlagen.

Als solche kommen außer den in das Gemeindefataster aufgenommenen Steuerkapitalien in Anrechnung:

a. die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

- b. die Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist;
- c. diejenigen Steuerkapitalien, auf deren Beizug zur Gemeindebesteuerung die Gemeinde in Anwendung der Bestimmungen des §. 85 Absatz 4 und des §. 86 der Städteordnung (Gesetz vom 6. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII. Seite 63) oder des §. 85 der Gemeindeordnung (Gesetz vom 24. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 71) verzichtet hat.

Die Anrechnung der unter a—c bezeichneten Steuerkapitalien geschieht in dem gleichen Maße, in welchem sie zur Gemeindebesteuerung gesetzlich beizuziehen wären, wenn sie derselben überhaupt unterliegen würden.

Desgleichen kommt ein etwa in Anwendung des §. 85 Absatz 3 der Städteordnung gefaßter Gemeindebeschluß über gleichheitlichen Beizug derjenigen Steuerkapitalien, für welche der Unterschied des Staatssteuerfußes weniger als fünf Pfennig von 100 Mark Steuerkapital beträgt, bei der Bildung des Kreissteuerkapitales nicht in Betracht.

Abgesonderte Bemerkungen werden bezüglich der Kreisbesteuerung gleich den Gemeinden behandelt."

§. 2.

Zwischen die §§. 43 und 44 wird folgender

§. 43 a.

eingeschoben:

"Das Rechnungsjahr des Kreises ist das Kalenderjahr.

Das Kreissteuerekataster enthält die Steuerkapitalien nach dem Stande, wie sie der Feststellung des Gemeinde-Umlagefußes für das nämliche Jahr zu Grunde liegen beziehungsweise zu Grunde zu legen wären.

Steuernachträge und Steuerrückvergütungen bleiben für den Kreis außer Betracht."

§. 3.

Der erste Satz des §. 47 erhält folgende Fassung:

"Die Kreisversammlung wird durch den Kreishauptmann im ersten Vierteljahr jedes Jahres berufen und eröffnet."

Artikel II.

Das Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII. Seite 387), erleidet folgende Aenderungen:

Der §. 32 wird aufgehoben.

Der §. 33 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- "1. Wenn der Jahresaufwand für die dem Kreise gesetzlich obliegende Landarmenpflege die Summe übersteigt, welche dem Ergebniß einer Umlage von 0,4 Pfennig auf

100 Mark Kreissteuerkapital gleichkommt, so hat den Mehrbetrag die Staatskasse zu ersetzen.

2. Der Ersatzanspruch des Kreises erlischt, wenn er nicht binnen 3 Jahren nach Ablauf des Kreisrechnungsjahres, auf welchen er sich bezieht, geltend gemacht wird."

Artikel III.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1880, für diejenigen Kreise, deren Rechnungsjahr seither nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfiel, mit dem Kreisrechnungsjahr 1880 in Wirksamkeit.

Für das Kreisrechnungsjahr 1879 wird der in §. 33 des angeführten Gesetzes über die öffentliche Armenpflege bezeichnete Höchstbetrag der Umlage für die Kreisarmenpflege von einem halben Kreuzer von Hundert Gulden auf einen halben Pfennig von Hundert Mark Kreissteuerkapital gemindert.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. März 1880.

Friedrich.

Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
So ft.

Verordnung.

Die Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium wird für die Behandlung der Einrückungsgebühren für die Bekanntmachungen der Bezirksämter unter Aufhebung der dieseitigen Verordnung vom 21. Dezember 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI.) folgendes Verfahren vorgeschrieben.

§. 1.

Bei allen Bekanntmachungen der Bezirksämter in öffentlichen Blättern, für welche überhaupt Einrückungsgebühren zu entrichten sind, haben die Verleger der Blätter nach Vollzug der Einrückung dem einsendenden Amte ein Gebührenverzeichnis nebst Belegblatt zu übersenden.

8.

Sofern nach den folgenden Bestimmungen eine Erhebung der Gebühren mittelst Postvorschusses statthast ist, haben die Bezirksämter bei Einsendung ihrer Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

§. 2.

In den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen ist vorkommenden Falles die Gebührenforderung von dem Bezirksamt unmittelbar auf diejenige Amtskasse, in deren Bezirk der Forderungsberechtigte seinen Wohnsitz hat, zur Zahlung anzuweisen und gleichzeitig der angewiesene Betrag gemäß der Bestimmung in §. 4 der diesseitigen Verordnung vom 7. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.) in das Kostenverzeichniß aufzunehmen, damit wegen des etwaigen Ersatzes nach Maßgabe der §§. 6 und 7 dieser Verordnung das Nöthige veranlaßt wird.

Der erfolgten Aufnahme in das Kostenverzeichniß ist bei der Anweisung jeweils ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Daß und wie die Anweisung erlassen wurde, ist in den Akten in Beschlußform bemerktlich zu machen.

§. 3.

Bei Bekanntmachungen in anderen Polizei- und Verwaltungssachen, bei welchen ein zahlungsfähiger Ersatzpflichtiger vorhanden ist, können die Verleger derjenigen Blätter, welche sich nicht am gleichen Orte mit dem die Bekanntmachung erlassenden Bezirksamt befinden, bei Uebersendung ihres Forderungszettels in der Regel die Einrückungsgebühren im Wege des Postvorschusses erheben.

Das Bezirksamt hat sodann den Betrag dieser Kosten wie eine Sportel zu behandeln und denselben in die Hebrölle aufzunehmen.

§. 4.

Soweit in Fällen des §. 3 eine Erhebung der Gebühren mittelst Postvorschusses nicht statthast oder sonst nicht erfolgt ist, weist das Amt nach Empfang des Forderungszettels die Gebühren auf die Amtskasse zur Zahlung an und veranlaßt in der durch §. 3 Absatz 2 vorgeschriebenen Weise die Wiedererhebung derselben im Sportelwege.

Bei diesen Anweisungen ist jeweils auf den Eintrag in die Hebrölle hinzuweisen.

§. 5.

Handelt es sich um eine Verwaltungs- oder Polizeisache (§. 3), deren Kosten, weil die Bekanntmachung lediglich im öffentlichen Interesse erfolgt ist, von der Staatskasse zu tragen sind, so ist der Forderungszettel von dem Bezirksamt unter Beifügung der Bemerkung, daß die Kosten der Staatskasse zur Last fallen, unmittelbar auf die Amtskasse anzuweisen und, wie geschehen, in den Akten vorzumerken.

Bei Bekanntmachungen in nichtbadischen Blättern kann übrigens auch die Erhebung der Gebühren mittelst Postvorschusses stattfinden.

Karlsruhe, den 26. Februar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. Heil.

Bekanntmachung.

Die Ernennung der Bezirksräthe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 3. März. d. J. gnädigst geruht, unter Abänderung des §. 5 der die Ernennung der Bezirksräthe betreffenden Beilage zur landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetze über die Organisation der innern Verwaltung (Regierungsblatt von 1864 Nr. XXXI. Seite 333) anzuordnen, daß die Ernennung der Bezirksräthe alljährlich statt wie bisher für den 1. März für 1. April zu erfolgen habe,

ferner auszusprechen, daß die übrigen in der erwähnten Verordnungsbeilage enthaltenen Zeitbestimmungen durch die nachstehenden zu ersetzen seien, nämlich:

in §. 1: Monat August durch Monat Oktober,

in §. 3: 1. September durch 1. November,

in §. 3: 15. September durch 15. November,

in §. 3: 1. Juli durch 1. September.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. März 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. von Marschall.

Bekanntmachung.

Den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betreffend.

Nachdem die Regierungen der Rheinufestaaten sich auf Grund der in der Sitzung der Rheinschiffahrts-Centralkommission vom 2. September 1879 gefaßten Beschlüsse wegen der Erlassung einer neuen gemeinsamen Verordnung über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine geeinigt haben, so wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern die bezügliche Verordnung nachstehend mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieselbe vom Tage der Verkündung an in Kraft tritt und

von diesem Zeitpunkt an die unterm 3. Juni 1869 verkündete Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Seite 244 ff.) außer Wirksamkeit gesetzt ist.

Zugleich wird bemerkt, daß im Großherzogthum die nach §. 7 der Verordnung der Polizeibehörde zugewiesene Funktion durch die Ortspolizeibehörde auszuüben und die nach §§. 4, 14, 15, 16, 18 und 22 der Verordnung den Polizei- oder Hafenbehörden übertragenen Anordnungen an den Orten, wo eine besondere Hafenaufsichtsbehörde besteht, durch die letztere, im Uebrigen aber durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen sind.

Karlsruhe, den 1. März 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Curban.

Vdt. Panther.

Verordnung

über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Allgemeine Bestimmungen über den Transport explosiver, entzündlicher und ätzender Stoffe.

§. 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:
Schieß- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere

Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen nur den Vorschriften des §. 4 dieser Verordnung.

§. 2.

Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversäzen zc.

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

§. 3.

Die übrigen in §. 1 Absatz 1 und 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen auf Schiffen, welche Personen befördern und auf Dampfschiffen überhaupt nicht transportirt, an Schießpulver und Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§. 4.

Ob andere, als die unter den oben genannten Stoffen aufgeführten entzündlichen Stoffe: ungereinigtes Petroleum, Zündhütchen, Zündspiegel, Metallpatronen, Zündhölzer, Streichfeuerzeuge u. s. w., sowie ob ätzende Stoffe: Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure u. s. w. auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit andern Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.

II. Bestimmungen über Verpackung und Verladung explosiver Stoffe.

§. 5.

Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20% Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle“ versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 kg., das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 kg., das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 kg. nicht übersteigen.

§. 6.

Bei dem Verpacken, dem Ein- und Ausladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Ein- und Ausladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

§. 7.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 8.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen (§. 3) möglichst weit vom Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaут verladen werden.

Weder in diesem, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuer sichereren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Fahrzeug muß mit einer von weitem erkennbaren stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Außerdem müssen bei Verladung explosiver Stoffe in offenen Fahrzeugen letztere mit einem Blantuche überspannt sein.

§. 9.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 kg. Bruttogewicht versendet, muß

der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 10.

Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 kg. Bruttogewicht oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 kg. Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte, außer der Vorschrift des §. 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

III. Sonstige Bestimmungen über den Transport explosiver Stoffe.

§. 11.

Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe Folgendes zu beobachten:

- a. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf dem Wasserwege umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transports der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken zc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.
- b. Sind Schiffsbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.
- c. Beim Passiren von Eisenbahnbrücken müssen die mit explosiven Stoffen beladenen Fahrzeuge von Eisenbahnzügen und geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben.
- d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§. 12.

Auf Fahrzeugen, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

§. 13.

Fahren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersehen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

IV. Bestimmungen über den Transport des ungereinigten Petroleums.

§. 14.

Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 160 Meter von anderen Fahrzeugen oder bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei- oder Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Liegeplatz zu führen, und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlassen.

§. 15.

Die Löschung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 16.

Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 17.

Bei Einladung und Löschung von ungereinigtem Petroleum darf ebensowenig, wie auf den diese Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 18.

Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Plage stattfinden.

§. 19.

Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

V. Bestimmungen über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen.

§. 20.

Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe, als:

Arsenmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arseniksäure, arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch); Rauschgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas); ferner Quecksilberpräparate, als äzendes Sublimat und andere

dürfen auf dem Rheine nur in festen, aus gutem Holz gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter Leinwand sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten versendet werden.

Auf jedem Kollo muß mit großen leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort „Gift“ angebracht sein.

§. 21.

Wenn Giftstoffe (§. 20) in Mengen von 100 und mehr Zentnern versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- und Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe (§. 20) bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ingleichen hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Zentnern zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgeondert von Konsumtibilien gestaut werden. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 22.

Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Kollo Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

VI. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§. 23.

Für die in den §§. 5 und 20 vorgeschriebene Verpackung ist der Befrachter verantwortlich.

VII. Strafbestimmung.

§. 24.

Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung, beziehungsweise gegen die Anordnungen der Hafen- oder Polizeibehörde, findet der Artikel 32 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 25.

Auf der Stromstrecke unterhalb Spyl finden obenstehende Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als sie den Transport ätzender und giftiger Stoffe betreffen.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt.

Bekanntmachung.

Organisation der Bezirksfinanzstellen betreffend.

Nach höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Februar d. J. Nr. 74 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß mit Wirkung vom 1. April d. J. an die kombinierte Verrechnung Krautheim aufgehoben beziehungsweise mit der Obereinnehmerei Tauberbischofsheim zu einer kombinierten Verrechnung mit dem Sitz in Tauberbischofsheim vereinigt werde.

Karlsruhe, den 23. Februar 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eusätzer.

Vdt. Glod.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 8. März 1880.

Inhalt.

Gesetze: die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend; die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend.

Gesetz.

Die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend (Regierungsblatt Nr. XVII.), erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

„Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigenthümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maaße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben.“

§. 2.

Artikel 12 des gedachten Gesetzes erhält folgende neue Fassung:

„Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigenthümer die Kosten der
Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben."

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. März 1880.

Friedrich.

Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
J o f t.

Gesetz.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Der dritte Absatz von Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Aenderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, erhält folgende Fassung:

"Dazu wird regelmäßig erfordert, daß der Kandidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten-, beziehungsweise Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorlegt, daß er während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie für die Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfaches vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört habe."

Der fünfte Absatz erhält folgende Fassung:

"Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt. In gleicher Weise wird festgestellt, in wie weit und unter welchen Voraussetzungen auswärtigen Geistlichen die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen aushilfsweise und vorübergehend gestattet ist."

Artikel II.

Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wird aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. März 1880.

Friedrich.

Urban. Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
J o f t.

Druck und Verlag von **Maisch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 10. März 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend; die Entschädigung für das am Mißbrand gefallene Rindvieh betreffend.

Gesetz.

Die Abänderung der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zwischen die §§. 22 und 23 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 zur Verfassungsurkunde des Großherzogthums werden folgende Bestimmungen eingeschoben:

§. 22 a.

Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten ausbleiben, so wird von dem landesherrlichen Kommissär ein zweiter Wahltag angeordnet.

Bei diesem zweiten Wahltag genügt es, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten erschienen oder — soweit zulässig — durch Bevollmächtigte vertreten ist.

Bei der Einladung zur Wahl sind die Stimmberechtigten auf diese Folge aufmerksam zu machen.

§. 22 b.

Wenn es auch an diesem zweiten Wahltag an der erforderlichen Anzahl der Stimmberechtigten fehlt, so wird von dem landesherrlichen Kommissär ein dritter Wahltag angeordnet.

berechtigten fehlt (§. 22 a.), so ruht die Vertretung der betreffenden Universität für die Dauer des Landtags, für welchen die Wahl zunächst vorzunehmen war.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. März 1880.

Friedrich.

Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
I o st.

Gesetz.

Die Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Rindvieh betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Entschädigung für die wegen Noth, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend, finden auch Anwendung, wenn Rindvieh am Milzbrand fällt, der Besitzer aber die vorgeschriebene Anzeige von der Erkrankung und im Falle dies den Umständen nach nicht möglich war, von dem Verenden des Thieres rechtzeitig erstattet hat.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. März 1880.

Friedrich.

Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
I o st.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 19. März 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1880 und 1881 betreffend.

Verordnung des Finanzministeriums: die Steuererhebung für die Jahre 1880 und 1881 betreffend.

Gesetz.

Die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1880 und 1881 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der diesem Gesetze als Beilage Nr. 1 beigelegte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an ordentlichen Ausgaben für 1880 mit 37,506,031 M.
" " " " 1881 " 37,615,513 "
zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1880/81 mit 75,121,544 M.
an außerordentlichen Ausgaben für 1880/81 mit 3,010,739 "
an Ausgaben zusammen mit 78,132,283 M.
und an ordentlichen Einnahmen für 1880 mit 38,468,421 "
" " " " 1881 " 39,224,080 "
zusammen an ordentlichen Einnahmen für 1880/81 mit 77,692,501 M.
an außerordentlichen Einnahmen mit 393,527 "
somit an Einnahmen zusammen mit 78,086,028 M.

festgestellt.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

Artikel 2.

Die zur Begleichung der nach Artikel 1 festgestellten Einnahmen und Ausgaben noch erforderlichen Deckungsmittel im Betrage von 46,255 M.
sind dem Betriebsfond (Art. 4) zu entnehmen.

Artikel 3.

Die für die Budgetperiode 1878/79 bewilligten außerordentlichen Kredite für die allgemeine Staatsverwaltung erlöschten am letzten Dezember 1881.

Artikel 4.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1878 nach der Darstellung im ersten Beilagehefte von 1879 Seite 137 8,506,668 M. 77 S. betragen hat, sind

1. die im Artikel 2 erwähnten 46,255 M. — S.
zu entnehmen;
2. als umlaufender Betriebsfond für die
Budgetperiode 1880/81 sind nach dem
unter Nr. 2 anliegenden Etat 6,229,100 " — "
bestimmt;
3. der Rest des Betriebsfonds der allge-
meinen Staatsverwaltung mit 2,231,313 " 77 "

zusammen obige 8,506,668 " 77 "
dient zur theilweisen Deckung der Restbeträge von außerordentlichen
Krediten der Etatsperioden 1876/77 und 1878/79, für welche laut Bei-
lage 3 nach dem Stande vom letzten Dezember 1878 vorzubehalten sind 3,368,315 " 89 "

Artikel 5.

Der nach Artikel 4 durch Mittel des Betriebsfonds noch nicht gedeckte Theil der Rest-
kredite für außerordentliche Ausgaben der Etatsperiode 1878/79 in dem genehmigten Betrage
von . . 3,368,315 M. 89 S. — 2,920 M.

demnach mit 3,365,395 M. 89 S.
— 2,231,313 " 77 "

= 1,134,082 M. 12 S.

desgleichen der zur Deckung des Defizits im ordentlichen Etat für 1879 (vergl. Artikel
1 des Finanzgesetzes vom 9. Februar 1878) erforderliche Betrag sind gemäß Artikel 2
des oben erwähnten Gesetzes der Amortisationskasse zu entnehmen.

Der Anfangstermin der Tilgung der nach den Bestimmungen dieses Artikels bei der
Amortisationskasse entstehenden neuen Schuld kann auf die Dauer von zehn Jahren
verschoben werden.

Artikel 6.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 7.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahnbau in den Jahren 1880 und 1881 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen 90 Jahren, vom Ende des Jahres der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Soumissionswege oder aus der Hand geschehen.

Deßgleichen ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter den nämlichen Tilgungsbestimmungen die zur etwaigen Convertirung ihrer $4\frac{1}{2}\%$ igen Schuldtitel in geringer verzinsliche erforderlichen Mittel im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Artikel 8.

Es ist zu entrichten:

I. An Beförderungsteuer 10 Pfennig von je 100 Mark Waldsteuerkapital.

II. An Weinsteuer:

1. an Accise:

a. vom Liter Traubenwein 3 Pfennig,

b. vom Liter Obstwein 0,9 Pfennig;

2. an Ohmgeld:

a. vom Liter Traubenwein 2 Pfennig,

b. vom Liter Obstwein 0,6 Pfennig.

Jede Flasche von geringerem Inhalt als 1 Liter wird hinsichtlich der Weinbesteuerung wie eine Literflasche behandelt;

3. für den eigenen Weinverbrauch der Weinhändler am Patentorte (Artikel 13 des Gesetzes vom 6. April 1854, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend) jährlich 18 Mark für den Weinhändler selbst und 3 Mark 60 Pfennig für jeden männlichen und 1 Mark 80 Pfennig für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre.

Die entgegenstehende Tarifbestimmung des Artikel 12 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 ist aufgehoben.

Bei Rückvergütungen von Accise und Ohmgeld sind die zur Zeit ihrer Gewährung bestehenden Erhebungssätze maßgebend.

III. An Biersteuer:

1. von dem im Großherzogthum bereiteten Bier 2 Pfennig von jedem Liter des Rauminhalts des Braugefäßes;
2. für das aus dem übrigen deutschen Reichsgebiete zur Einfuhr kommende Bier sowie in den im Artikel 13 Absatz 1 des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845 bezeichneten Straffällen 3 Mark 20 Pfennig für das Hektoliter.

Dem nämlichen Steuersatz unterliegt auch Bier, welches aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einen aus dem Zollverein ausgeschlossenen Landestheil des Großherzogthums eingeführt wird.

Die nach Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 dem Brauer für im Großherzogthum erzeugtes und unter Kontrolle über die Landesgrenze ausgeführtes Bier in Aussicht gestellte Vergütung beträgt 2 Mark 50 Pfennig für jedes Hektoliter der ausgeführten Biermenge.

IV. An Erbschafts- und Schenkungsaccise:

- 1 $\frac{2}{3}$ Prozent für Schenkungen und Erbschaften unter Ehegatten,
- 3 $\frac{1}{3}$ Prozent für solche unter Geschwistern und Abkömmlingen von solchen und
- 10 Prozent für alle sonstigen, nicht von der Accisentrachtung gesetzlich befreiten Schenkungen und Erbschaften.

Artikel 9.

Die nicht unter vorstehendem Artikel erwähnten Abgaben bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, in Kraft.

Die Beförsterungssteuer ist nach dem neuen Satze für die ganze Budgetperiode zu erheben; es hat nach Erlassung dieses Gesetzes eine Rückvergütung der zu viel erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Die neuen Abgabesätze der übrigen in Artikel 8 bezeichneten Steuern und der an deren Stelle festgesetzten averfirtten Steuern treten mit Erlassung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Artikel 10.

Der Höchstbetrag der Kreisumlagen für die Unterhaltung der Landstraßen in einem Jahre wird für die Budgetperiode 1880/81 von 2,5 Pfennig auf 1,6 Pfennig von 100 Mark Kreissteuerkapital ermäßigt.

Bei der mit den Kreisverbänden über die Ergebnisse der letzten Budgetperiode vorzunehmenden definitiven Abrechnung ist für das Jahr 1878 als Höchstbetrag der Kreisumlagen für die Unterhaltung der Landstraßen 2,5 Pfennig und für das Jahr 1879 als solcher 1,6 Pfennig von 100 Mark Kreissteuerkapital zu Grunde zu legen.

Artikel 11.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der

Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinesfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Artikel 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Artikel 13.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. März 1880.

Friedrich.

Eusätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Haushaltsetat

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1880 und 1881.

		Ordentlicher Etat		Künftig wegfallend.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
		1880.	1881.			
Ausgabe.		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
A. Staatsministerium.						
Titel	I. Großherzogliches Haus.	1,788,350	1,788,350		—	3,576,700
"	II. Landstände	92,140	92,140	800	—	184,280
"	III. Großherzogliches Geheimen Cabinet	20,950	20,950		—	41,900
"	IV. Großherzogliches Staatsministerium	72,836	72,836		—	145,672
"	V. Gesandtschaft beim Reich	30,700	30,700		—	61,400
"	VI. Matrifularbeitrag zur Reichskasse	5,254,600	5,254,600		—	10,509,200
"	VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze ge- legenen Landestheile	30,000	30,000		—	60,000
"	VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	13,000	13,000		—	26,000
Summe A.		7,302,576	7,302,576	800	—	14,605,152
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.						
Titel	I. Ministerium	81,656	81,656	1500	—	163,312
"	II. Oberlandesgericht	165,116	165,116		—	330,232
"	III. Landgerichte	650,267	650,267		—	1,300,534
"	IV. Staatsanwaltschaft	132,176	132,176		—	264,352
"	V. Amtsgerichte	1,996,159	1,996,159	2100	—	3,992,318
"	VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege . .	945,990	945,990		37,190	1,929,170
Außerordentliche Ausgaben:						
	1. Amtsgefängniß Lörrach 28,000 "					
	2. Amtsgerichtsgebäude Weinheim 9,190 "					
37,190 M.						
Uebertrag B.		3,971,364	3,971,364	3600	37,190	7,979,918

		Ordentlicher Etat		Mittig wegfallend	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
		1880.	1881.			
		M.	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.						
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.						
	Uebertrag	3,971,364	3,971,364	3600	37,190	7,979,918
Titel VII.	Strafanstalten	1,382,479	1,382,479		30,000	2,794,958
	Außerordentliche Ausgabe:					
	Zentralstrafanstalt Freiburg . 30,000 M.					
" VIII.	Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	29,500	29,500		—	59,000
	Summe B.	5,383,343	5,383,343	3600	67,190	10,833,876
C. Ministerium des Innern.						
Titel I.	Ministerium	155,511	155,511		—	311,022
" II.	Landeskommissäre	23,280	23,280		—	46,560
" III.	Verwaltungsgerichtshof	55,180	55,180	12320	—	110,360
" IV.	Verwaltungshof	126,955	126,955		—	253,910
" V.	Generallandesarchiv	34,716	34,716	4440	2,570	72,002
	Außerordentliche Ausgabe:					
	Zeitschrift der Geschichte des Ober- rheins 2,570 M.					
" VI.	Bezirksverwaltung und Polizei	2,109,793	2,109,793	1226	80,000	4,299,586
	Außerordentliche Ausgabe:					
	Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Ge- meindewegen 80,000 M.					
" VII.	Allgemeine Sicherheitspolizei	636,281	636,281	3340	—	1,272,562
	Uebertrag C.	3,141,716	3,141,716	21326	82,570	6,366,002

	Ordentlicher Etat.		Steuern wegfallend.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
	1880.	1881.			
	M.	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.					
C. Ministerium des Innern.					
Uebertrag	3,141,716	3,141,716	21326	82,570	6,366,002
Titel VIII. Kultus	223,845	223,845		420,000	867,690
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Alttholischengemeinschaften	8,000	M.			
2. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	400,000	"			
3. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	12,000	"			
	420,000	M.			
" IX. Unterrichtswesen	2,633,103	2,611,493	1150	365,263	5,609,859
Außerordentliche Ausgaben:					
a. Universität Heidelberg.					
1. Für außerordentliche Anschaffungen und Her- stellungen in der Bibliothek	3,820	M.			
2. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	31,711	"			
3. Für Miethe von Unterrichts- räumen	6,332	"			
4. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	6,000	"			
Uebertrag	47,863	M.			
Uebertrag C.	5,998,664	5,977,054	22476	867,833	12,843,551

		Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
		1880.	1881.			
Ausgabe.		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
C. Ministerium des Innern.						
Titel IX. Unterrichtsweisen.	Uebertrag .	5,998,664	5,977,054	22476	867,833	12,843,551
Außerordentliche Ausgaben:						
Uebertrag 47,863 <i>M.</i>						
b. Universität Freiburg.						
5. Bau eines chemischen Labora- toriums	100,000 "					
6. Erbauung einer chirurgischen Baracke	60,000 "					
7. Herstellungen im Gebäude der Augenklinik	26,475 "					
8. Herstellungen im Gebäude der Entbindungsanstalt	13,000 "					
9. Außerordentliche Zuschüsse für das chemische Institut und für das physikalische Cabinet . .	4,000 "					
10. Verlegung des botanischen Gartens	5,125 "					
c. Polytechnische Schule.						
11. Erstellung eines Neubaus zur Unterbringung des chemisch- nologischen Instituts, sowie der mechanisch-technologischen Sammlungen	70,000 "					
12. Für größere Reparaturen an den Schulgebäuden	8,500 "					
13. Für die Ergänzung des Lehr- materials	10,000 "					
d. Mittel- und Volksschulen.						
14. Verlegung der Schülerabtritte im Gymnasiumsgebäude zu Bruchsal	7,500 "					
15. Erbauung von Turnhallen für Staatschulanstalten	5,000 "					
16. Ergänzung der Einrichtung und der Lehrmittel d. Baugewerkschule	7,800 "					
365,263 <i>M.</i>						
Uebertrag C. . .		5,998,664	5,977,054	22476	867,833	12,843,551

					Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
					1880.	1881.			
					M.	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.									
C. Ministerium des Innern.									
			Uebertrag . . .		5,998,664	5,977,054	22476	867,833	12,843,551
Titel	X.	Wissenschaften und Künste			142,694	142,694	1000	—	285,388
"	XI.	Milde Fonds und Armenanstalten			180,172	180,172	—	—	360,344
"	XII.	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim			415,835	415,835	—	46,000	877,670
		Außerordentliche Ausgabe:							
		Bauliche Verbesserungen in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	46,000 M.						
"	XIII.	Heil- und Pflegeanstalt Jllena			660,802	660,802	—	45,000	1,366,604
		Außerordentliche Ausgabe:							
		Für den Umbau der Abtritte der Heil- und Pflegeanstalt Jllena	45,000 M.						
"	XIV.	Polizeiliches Arbeitshaus			104,141	104,141	—	3,000	211,282
		Außerordentliche Ausgabe:							
		Für Ergänzung der Einrichtung der Männer- abtheilung des polizeilichen Arbeitshauses 3,000 M.							
"	XV.	Porto, Fracht- und Telegraphenkosten			8,585	8,585	—	—	17,170
"	XVI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben			32,583	32,583	—	—	65,166
		Summe C.			7,543,476	7,521,866	23476	961,833	16,027,175

		Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
		1880.	1881.			
Ausgabe.		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
D. Handelsministerium.						
Titel	I. Ministerium	71,696	71,696	—	—	143,392
"	II. Für Bearbeitung der Landesstatistik . . .	34,512	34,512	—	500	69,524
	Außerordentliche Ausgabe: Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes 500 <i>M.</i>					
"	III. Für Beförderung der Gewerbe	102,823	102,823	—	2,610	208,256
	Außerordentliche Ausgabe: Anschaffung einer Heißluftmaschine für die Uhrmacherschule 2,610 <i>M.</i>					
"	IV. Für Beförderung der Landwirthschaft . . .	190,736	190,736	—	11,130	392,602
	Außerordentliche Ausgaben: Für Bauherstellungen auf der Domäne Hoch- burg und zwar: a. für bauliche Reparaturen u. Herstellungen an den Wirthschaftsgebäuden 9,000 <i>M.</i> b. für Wiederherstellung der Wässerungsanlagen auf den Wiesen im Brettenbachtal 2,130 "					
	11,130 <i>M.</i>					
"	V. Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	2,390	2,390	—	—	4,780
"	VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4,199,399	4,224,819	—	1,910,876	10,335,094
	Außerordentliche Ausgaben: Siehe die Unter- beilage zu Beilage Nr. 1.					
"	VII. Polizei	15,920	15,920	—	—	31,840
"	VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	9,100	9,100	—	—	18,200
	Summe D.	4,626,576	4,651,996	—	1,925,116	11,203,688

		Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
		1880.	1881.			
Ausgabe.		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
E. Finanzministerium.						
Titel	I. Ministerium	92,668	92,668	740	—	185,336
"	II. Generalstaatskasse	29,188	29,188	—	—	58,376
"	III. Baubehörden	115,464	115,464	—	—	230,928
"	IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	37,000	37,000	—	—	74,000
"	V. Domänenverwaltung	3,814,775	3,814,775	—	36,600	7,666,150
	Außerordentliche Ausgaben:					
	1. Zur Umgestaltung des Hof- waschhauses in eine Dampf- waschanstalt 35,000 <i>M.</i>					
	2. Zur Erbauung eines Wächter- hauses bei dem Hofwasserwerk 1,600 "					
						36,600 <i>M.</i>
"	VI. Steuerverwaltung:					
	Laften und Verwaltungskosten					
	1. der direkten Steuern	498,242	498,242	—	—	996,484
	2. der indirekten Steuern	321,159	321,159	—	—	642,318
	3. der Justiz- und Polizeigefälle	320,649	320,649	—	—	641,298
	4. der Forstgerichtsgefälle	70,137	70,137	—	—	140,274
	5. der verschiedenen Einnahmen	29,783	29,783	—	—	59,566
	6. Gemeinsame Kosten	1,497,655	1,516,555	1000	—	3,014,210
		2,737,625	2,756,525	1000	—	5,494,150
"	VII. Salinenverwaltung	669,835	669,835	—	—	1,339,670
"	VIII. Zollverwaltung:					
	1. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern	937,782	962,782	—	—	1,900,564
	2. Kosten wegen der unmittelbaren Einnahmen	81,504	81,504	—	—	163,008
	3. Gemeinsame Ausgaben	523,516	523,516	2299	20,000	1,067,032
		1,542,802	1,567,802	2299	20,000	3,130,604
	Außerordentliche Ausgaben:					
	1. Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlan in Mannheim 10,000 <i>M.</i>					
	2. Bau eines Hauptsteueramts- gebäudes und eines Wohnge- bäudes für vier verheirathete Grenzaufseher in Singen 10,000 "					
						20,000 <i>M.</i>
	Uebertrag E.	9,039,357	9,083,257	4039	56,600	18,179,214

				Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
				1880.	1881.			
				M.	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.								
E. Finanzministerium.								
	Uebertrag			9,039,357	9,083,257	4039	56,600	18,179,214
Titel IX.	Münzverwaltung			32,945	32,945	—	—	65,890
"	X. Allgemeine Kassenverwaltung			98,830	98,830	—	—	197,660
"	XI. Schuldentilgung			1,750,000	1,750,000	—	—	3,500,000
"	XII. Pensionen			1,617,826	1,679,598	—	—	3,297,424
"	XIII. Projektkosten			50	50	—	—	100
"	XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben			18,000	18,000	—	—	36,000
	Summe E.			12,557,008	12,662,680	4039	56,600	25,276,288
Schuldentilgung.	1880	1881						
a. Amortisationskasse:	M.	M.						
1.	Passivzinsen und Renten	672,392	665,834					
2.	Tilgungsfond	190,584	197,142					
3.	Besoldungen	13,080	13,080					
4.	Gehalte	5,644	5,644					
5.	Bureauaufwand	1,000	1,000					
6.	Provisionen	200	200					
7.	Porto	100	100					
8.	Verschiedene Ausgaben	1,000	1,000					
		884,000	884,000					
Aktivzinsen		884,000	884,000					
Dotation a.		—	—					
b. Eisenbahnschuldentilgungskasse:								
Dotation behufs Verwaltung,								
Verzinsung und Tilgung der								
Eisenbahnschuld		1,750,000	1,750,000					
F. Oberrechnungskammer				93,052	93,052	2000	—	186,104
Summe F.				93,052	93,052	2000	—	186,104

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
	1880.	1881.			
Ausgabe.	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	7,302,576	7,302,576	800	—	14,605,152
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses u. der Justiz	5,383,343	5,383,343	3600	67,190	10,833,876
C. Ministerium des Innern	7,543,476	7,521,866	23476	961,833	16,027,175
D. Handelsministerium	4,626,576	4,651,996	—	1,925,116	11,203,688
E. Finanzministerium	12,557,008	12,662,680	4039	56,600	25,276,288
F. Oberrechnungskammer	93,052	93,052	2000	—	186,104
Summe der Ausgaben	37,506,031	37,615,513	33915	3,010,739	78,132,283

	Ordentlicher Etat		Künftig wegfallend.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
	1880.	1881.			
Einnahme.	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
A. Staatsministerium.					
Titel I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 . . .	1,700,000	1,700,000		—	3,400,000
Summe A. . .	1,700,000	1,700,000		—	3,400,000
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.					
Titel I. Justizverwaltung	540,853	540,853		—	1,081,706
" II. Strafanstalten	920,523	920,523		—	1,841,046
Summe B. . .	1,461,376	1,461,376		—	2,922,752
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei	330,847	330,847	735	—	661,694
" II. Unterrichtswesen	5,100	5,100		—	10,200
" III. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	344,950	344,950		—	689,900
" IV. Heil- und Pflegeanstalt Jllena	563,308	563,308		—	1,126,616
" V. Polizeiliches Arbeitshaus	57,900	57,900		—	115,800
Summe C. . .	1,302,105	1,302,105	735	—	2,604,210
D. Handelsministerium.					
Titel I. Gewerbe	5,980	5,980		—	11,960
" II. Landwirthschaft	4,730	4,730		—	9,460
" III. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1,218,028	1,218,028		206,927	2,642,983
Außerordentliche Einnahme: Siehe die Unterbeilage zu Beilage Nr. 1.					
Summe D. . .	1,228,738	1,228,738		206,927	2,664,403

					Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
					1880.	1881.			
					M.	M.	M.	M.	M.
Einnahme.									
E. Finanzministerium.									
Titel I. Domänenverwaltung					7,560,557	7,560,557		36,600	15,157,714
Außerordentliche Einnahme:									
Ersatz der Grundstücksverwaltung für Einrichtung									
einer Dampfwaschanstalt und für Erbauung eines									
Wächterhauses bei dem Hofwasserwerk 36,600 M.									
" II. Steuerverwaltung:									
1. Direkte Steuern					10,529,533	10,529,533		—	21,059,066
2. Indirekte Steuern					8,307,012	8,993,429		—	17,300,441
3. Justiz- und Polizeigefälle					3,476,052	3,476,052		—	6,952,104
4. Forstgerichtsgefälle					144,196	144,196		—	288,392
5. Verschiedene Einnahmen					371,293	371,293		—	742,586
					22,828,086	23,514,503		—	46,342,589
" III. Salinenverwaltung					1,037,792	1,037,792		—	2,075,584
" IV. Zollverwaltung:									
1. Bezüge aus der Reichskasse					874,880	924,552		—	1,799,432
2. Unmittelbare Einnahmen					234,209	234,209		—	468,418
					1,109,089	1,158,761		—	2,267,850
" V. Münzverwaltung					33,278	33,612		—	66,890
" VI. Allgemeine Kassenverwaltung					207,280	226,516		150,000	583,796
Außerordentliche Einnahme:									
Einnahmen von der vormaligen badischen Miliz-									
tärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernen-									
baukosten 150,000 M.									
Summe E.					32,776,082	33,531,741		186,600	66,494,423
F. Oberrechnungskammer					120	120		—	240
Summe F.					120	120		—	240

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außer- ordentlicher Etat.	Haupt- summe.
	1880.	1881.			
	M.	M.	M.	M.	M.
Einnahme.					
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	1,700,000	1,700,000	—	—	3,400,000
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	1,461,376	1,461,376	—	—	2,922,752
C. Ministerium des Innern	1,302,105	1,302,105	735	—	2,604,210
D. Handelsministerium	1,228,738	1,228,738	—	206,927	2,664,403
E. Finanzministerium	32,776,082	33,531,741	—	186,600	66,494,423
F. Oberrechnungskammer	120	120	—	—	240
Summe der Einnahmen	38,468,421	39,224,080	735	393,527	78,086,028

Nachweisung

der

außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen der Verwaltungszweige der Oberdirektion
des Wasser- und Straßenbaues
für 1880 und 1881.

	Boranschlag für 1880/81.
	<i>M.</i>
I. Ausgaben.	
A. Straßenbau.	
§. Kreis Konstanz.	
1. Korrektur der Straße zwischen Ueberlingen und der Spitalmühle	19,000
2. Straße von Unterjiggingen nach Stephansfeld	70,000
Kreis Waldshut.	
3. Verbreiterung der Schluchtthalstraße zwischen Gurtweil und Wighau	25,000
Kreis Billingen.	
4. Umbau der Schützenbachbrücke bei Fürtwangen	7,500
Kreis Lörrach.	
5. Verbesserung der Straße von Lörrach nach Schopfheim in Folge der Korrektur der Wiese	28,000
6. Straßenkorrektur bei Ukenfeld	11,500
7. Wehrbrücke an der Straße von Schopfheim nach Brennet	5,600
Kreis Freiburg.	
8. Reparatur der Elzbrücke bei Kollnau	9,500
9. Zufahrtsstraße zur Station Waldfirch	35,000
10. Umbau der Badhofbrücke bei Unterprechtal	20,000
11. Reparatur der Brücke über den Tanbergiesen bei Rheinau	4,000
Kreis Offenburg.	
12. Planelbachbrücke bei Memptrechtshofen	6,000
Uebertrag . .	241,100

	Voranschlag für 1880/81.
	<i>M.</i>
A. Straßenbau.	
Uebertrag . . .	241,100
Kreis Heidelberg.	
13. Straße von Malsch-Roth nach St. Leon	10,000
14. Eisenbrücke bei Mauer	5,300
15. Bau der Neckarbrücke zwischen Heidelberg und Neuenheim	24,340
Kreis Mannheim.	
16. Straße von Heiligkreuzsteinach nach Weinheim, hier die Abtheilung durch die Stadt Weinheim	77,000
17. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar in Mannheim	42,236
18. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	600,000
19. Herstellung der Schiffbrücken über den Rhein bei Weisweil und Kappel	10,500
Summe A. Straßenbau . . .	1,010,476
B. Wasserbau.	
a. Rheinbau.	
1. Dammbauten.	
20. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	200,000
2. Flußbauten.	
21. Korrektur der Ausmündung des Leopoldskanals in den Rhein	160,000
22. Erweiterung des Flußprofils des Rheins bei Kappel	20,000
b. Binnenflußbau.	
1. Dammbauten.	
23. Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme	80,000
2. Flußbauten.	
24. Korrektur der Deggenhauser Aach	93,000
25. Zuschuß zur Korrektur der Wiese	16,000
26. Unterstützung der Gemeinden im Wiesenthal für die Korrektur der Wiese	60,000
27. Zuschuß zur Neumagenkorrektur bei Krozingen	5,000
28. Korrektur der Kinzig bei Biberach	180,000
29. Zuschuß zur Achterkorrektur	14,000
c. Hafenanstalten.	
30. Für Herstellung eines Landungsplatzes in Sipplingen	1,400
Summe B. Wasserbau . . .	829,400

		Boranschlag für 1880/81.
		<i>M.</i>
C. Verschiedenes.		
31. Für den Bau der Straßenmagazine		1,000
32. Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes		70,000
Summe C. Verschiedenes		71,000
hiez u	A. Straßenbau	1,010,476
"	B. Wasserbau	829,400
Summe I. Ausgaben		1,910,876
II. Einnahmen.		
1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868		124,927
2. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten		65,000
3. Erlös aus der topographischen Karte		17,000
Summe II. Einnahmen		206,927

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1880 und 1881.

Verwaltungsbranche.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Geldvorrath	Natural- vorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.						
§.						
1. Justizverwaltung		—	144,400		21,000	
2. Strafanstalten		258,400	58,000		700	
		258,400	202,400		21,700	
B. Ministerium des Innern.						
3. Bezirksverwaltung und Polizei		—	72,300		10,500	
4. Heil- und Pflegeanstalten . .		109,900	36,500		37,600	
5. Polizeiliches Arbeitshaus . .		4,100	1,100		200	
		114,000	109,900		48,300	
C. Handelsministerium.	2,500,000					
6. Gewerbe		—	53,200		5,500	
7. Landwirthschaft und Statistik .						
8. Verwaltungsbranche der Ober- direktion des Wasser- und Straßenbaues		26,600	398,000		36,200	
		26,600	451,200		41,700	
D. Finanzministerium.						
9. Domänenverwaltung		40,700	2,108,700		28,200	
10. Steuerverwaltung		—	371,200		616,400	
11. Salinenverwaltung		19,400	593,900		437,300	
12. Zollverwaltung		—	79,900		71,000	
13. Münzverwaltung		27,000	600		200	
14. Allgemeine Kassenverwaltung .		—	4,257,600		3,668,200	
		87,100	7,411,900		4,821,300	
15. E. Oberrechnungskammer .		—	600		—	
Im Ganzen . .	2,500,000	486,100	8,176,000	11,162,100	4,933,000	6,229,100

Nachweisung

der

Restbeträge von den außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, wofür in den Jahren 1879 und beziehungsweise 1880 und 1881 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

(Nach dem Stand am letzten Dezember 1878.)

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
Ausgaben.	<i>M.</i>	<i>S.</i>	
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1876/77.			
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.			
§.			
1. Für das Kreis- und Hofgerichtsgebäude (jetzt Landgerichtsgebäude) in Mannheim	1,380	92	
2. Für das Amtsgefängniß in Karlsruhe.	5,841	37	
3. Für das Amtsgerichtsgebäude in Konstanz	1,199	59	
4. " " " " Tauberbischofsheim	881	6	
5. " " Männerzuchtthaus in Bruchsal	1,277	95	Zu §. 5. Die übrigen 1,800 M. sind für 1880/81 neu angefordert.
6. " die Weiberstrafanstalt in Bruchsal	6,787	19	
Summe II.	17,368	8	
III. Ministerium des Innern.			
Titel VI. Bezirksverwaltung und Polizei.			
7. Ablösung der Waisenmeistereierblehen	4,200	—	
Summe III.	4,200	—	
IV. Handelsministerium.			
Titel II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.			
8. Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes.	2,000	—	Zu §. 8. Weitere 5,009 M. 58 S. kommen nicht mehr zur Verwendung.
9. Für Herstellung einer topographischen Karte des Landes im Maß- stabe von 1 : 25,000	3,214	8	
Uebertrag IV.	5,214	8	

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	S.	
Ausgabe.			
IV. Handelsministerium.			
§. Uebertrag . . .	5,214	8	
Titel IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.			
10. Für Ausführung einer Drainage auf der Domäne Hochburg .	1,002	33	
11. Für Bauserstellungen auf der Domäne Hochburg	1,129	72	
	2,132	5	
Titel VI. Wasser- und Straßenbau.			
12. Für Errichtung von Schiffbrücken über den Rhein	53,797	72	
13. Kosten der hydrographischen Arbeiten am Bodensee	303	69	
14. Straßenverbesserung in Konstanz	2,512	26	
15. Straßenbau von Hindelwangen zur Eisenbahnstation Stockach	1,077	16	
16. Verbesserung der Straße von Unterfiggingen nach Stephansfeld	80,000	—	
17. Verbesserung der Brettenthalstraße	34,993	55	Zu §. 17. Die übrigen 3,000 M. sind für 1880/81 neu angefordert.
18. Umbau der Kirnaubrücke in Adelsheim	13,200	—	
19. Korrektur der Deggenhauser Aach	19,725	41	Zu §. 19. Die übrigen 30,000 M. sind f. 1880/81 neu angefordert.
20. Umwandlung des Hochwiesendammes bei Philippsburg in einen Normalschutzdamm	12,199	94	
	217,809	73	
Summe IV. . .	225,155	86	
V. Finanzministerium.			
Titel I. Ministerium.			
21. Für Erweiterung des Kanzleigebäudes.	3,385	45	Zu §. 21. Weitere 17,868 M. 11 S. kommen nicht mehr zur Verwendung.
Titel IX. Zollverwaltung.			
22. Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau bei Mannheim	3	—	Zu §. 22. Die übrigen 23,822 M. 54 S. sind für 1880/81 neu angefordert.
23. Bau eines Hauptsteueramtsgebäudes und eines Wohngebäudes für 4 verheirathete Grenzaufseher in Singen	1,117	75	
	1,120	75	Zu §. 23. Die übrigen 22,485 M. 17 S. sind für 1880/81 neu angefordert.
Summe V. . .	4,506	20	
dazu " II. . .	17,368	8	
" III. . .	4,200	—	
" IV. . .	225,155	86	
Summe a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1876/77 . .	251,230	14	

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
Ausgabe.	<i>M.</i>	<i>S.</i>	
§. b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1878/79.			
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.			
24. Für Herstellungen in den Gerichtsgebäuden in Freiburg, Konstanz und Offenburg	4,500	—	
25. Für das Amtsgefängniß in Heidelberg	5,777	95	
26. Für das Amtsgerichtsgebäude in Karlsruhe	65,640	63	
27. Einrichtung von Bureau-lokalitäten bei mehreren Landgerichten und drei Amtsgerichten	6,000	—	
28. Neubau einer Zentralstrafanstalt in Freiburg	334,682	89	
29. Für Zugs- und Transportkosten	30,000	—	
Summe II.	446,601	47	
III. Ministerium des Innern.			
Titel V. Generallandesarchiv.			
30. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	1,482	94	
Titel VI. Bezirksverwaltung und Polizei.			
31. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen	86,960	95	
Titel VIII. Kultus.			
32. Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholiken-Gemeinschaften	5,426	89	
33. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	200,001	61	
34. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	10,400	—	
	215,828	50	
Titel IX. Unterrichtswesen.			
A. Universität Heidelberg.			
35. Neubau eines akademischen Krankenhauses	55,472	—	
36. Neubau eines klinischen Gebäudes für Seelenge störte	103,971	—	
37. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	22,437	64	
38. Für Miethe von Unterrichtsräumen	4,332	25	
39. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	9,450	—	
Uebertrag Tit. X.	201,662	89	
Uebertrag III.	304,272	39	
			Zu §. 39. Hieran sind abgesetzt 2,920 M.

Zu §. 39. Hieran sind
abgesetzt 2,920 M.

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	S.	
Ausgabe.			
III. Ministerium des Innern.			
Uebertrag . . .	304,272	39	
Titel IX. Unterrichtswesen.			
Uebertrag . . .	201,662	89	
§. B. Universität Freiburg.			
40. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	80,500	—	
41. Außerordentlicher Zuschuß an die Universitätskasse hierwegen .	2,571	50	
D. Mittel- und Volksschulen.			
42. Erweiterung und Einrichtung des Dienstgebäudes des Ober- schulraths	3,472	99	
43. Erbauung von Turnhallen für Staatschulanstalten	25,000	—	
44. Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	6,522	—	
	319,729	38	
Titel X. Wissenschaften und Künste.			
45. Für Fortsetzung der Grabarbeiten auf dem Platze des neuen akademischen Krankenhauses und der Irrenklinik zu Heidelberg zu archäologischen Zwecken	1,333	48	
46. Sternwarte in Mannheim	4,000	—	
	5,333	48	
Titel XIV. Polizeiliches Arbeitshaus.			
47. Einrichtung der Räume der Filialstrafanstalt zu Rissau zur Unterbringung der männlichen Verurtheilten des polizeilichen Arbeitshauses	13,084	87	
	13,084	87	
Summe III. . .	642,420	12	

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	S.	
Ausgabe.			
IV. Handelsministerium.			
§.			
Titel III. Für Beförderung der Gewerbe.			
48. Einrichtung für den Fortbildungskurs bei der Kunstgewerbeschule	700	—	
49. Einrichtung der Vorbildersammlung	4,008	51	
50. Für Anstellung eines weiteren Assistenten	3,600	—	
51. Anschaffung von Schränken für die Ausstellung	4,400	—	
52. Für Uebersiedelung der Bibliothek	112	30	
53. Herstellung und Einrichtung eines Zimmers für den Zeichen- lehrerkurs	1,200	—	
	14,020	81	
Titel VI. Wasser- und Straßenbau.			
54. Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim	14,182	25	
55. Herstellung einer Zufahrtsstraße zu der Landungsstelle in Unteruhldingen	3,024	75	
56. Straßenverbesserung in Meßkirch	300	68	
57. Verbesserung der Hafnergasse in Furtwangen	3,234	96	
58. Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Murgbrücke bei Hogschür	2,144	20	
59. Umbau der Gutachbrücke bei Lausenmühle	29,859	20	
60. Umbau der Gottenheimer Brücke	13,414	96	
61. Verbesserung der Straße von Müllheim nach Neuenburg	8,729	4	
62. Verbesserung des Fundaments der Straße von Biberach nach Zell	6,450	16	
63. Straße von Metersheim nach Lahr	25,538	37	
64. Korrektur der Hauptstraße am südlichen Ende der Stadt Offenburg, bei der sogenannten Johannisbrücke	78,000	—	
65. Neubau der durch Hochwasser zerstörten Hornisbrücke an der Straße Nr. 23 zwischen Hornberg und Gutach	484	68	
66. Umbau der Sulgenbachbrücke in Rheinbischofsheim	6,169	24	
Uebertrag Tit. VI.	191,532	49	
Uebertrag IV.	14,020	81	

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
Ausgabe.	<i>M.</i>	<i>S.</i>	
IV. Handelsministerium.			
Uebertrag . . .	14,020	81	
Titel VI. Wasser- und Straßenbau.			
§. Uebertrag . . .	191,532	49	
67. Verbesserung der Straße von Rastatt über Plittersdorf nach Selz	80,000	—	
68. Korrektur der Straße von Ettlingen nach Pforzheim zwischen Dietlingen und Brödingen	3,290	39	
69. Verbesserung der Straße vom Ettlinger Bahnhof nach Neu- burgweier und an den Rhein	19,229	60	
70. Verbreiterung der Landstraße von Bretten nach Pforzheim, zwischen dem Rathhaus und der Kirche in Bretten	13	50	
71. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar in Mannheim	22,017	16	
72. Straße von Sinsheim über Weiler und Hilsbach nach Eppingen	41,713	94	
73. Straße von Malsch nach St. Leon und Roth	9,632	79	
74. Für den Brückenübergang bei Neckargemünd	87,686	59	
75. Verbesserung der Straße von Waibstadt nach Aglasterhausen .	4,577	8	
76. Umbau der Königshofer Brücke	8,221	94	
77. Umbau der Niedbachbrücke in Hardheim	1,194	35	
78. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	770,050	—	
79. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	338,236	14	
80. Korrektur der Ausmündung des Leopoldskanals in den Rhein	124,813	1	
81. Erweiterung des Fluthprofils des Rheins bei Altbreisach . .	14,678	71	
82. Für die Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen in den Jahren 1876 und 1877	203,540	28	
83. Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme	72,746	30	
84. Korrektur der Schlucht zwischen Bruckhaus und Gurtweiler Steg	30,000	—	
85. Zuschuß zur Korrektur der Wiese von der Brücke bei Hausen abwärts bis Stetten (Landesgrenze)	5,955	6	
86. Zuschuß zur Korrektur des Murglaufs im Orte Murg . . .	22,427	20	
87. Korrektur der Kinzig bei Vöberach	180,000	—	
88. Für den Bau von Straßenmagazinen	4,333	40	
89. Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes	140,000	—	
90. Bauliche Herstellung im Oberdirektionsgebäude	458	94	
	2,376,348	87	
Summe IV.	2,390,369	68	

14.

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	S.	
Ausgabe.			
VI. Oberrechnungskammer.			
§.			
91. Wegen Verlegung der Oberrechnungskammer in ein anderes Dienstgebäude	1,353	88	
Summe VI.	1,353	88	
dazu " II.	446,601	47	
" " III.	642,420	12	
" " IV.	2,390,369	68	
Summe b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1878/79	3,480,745	15	
Zusammenstellung.			
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1876/77	251,230	14	
b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1878/79	3,480,745	15	
Summe Kreditreste für die allgemeine Staatsverwaltung	3,731,975	29	
Einnahme.			
a. Reste aus der Etatsperiode 1876/77.			
IV. Handelsministerium.			
Titel VI. Wasser- und Straßenbau.			
§.			
1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 ausgeführten Straßenbauten	23,740	29	Weitere 26,083 M. 25 S. kommen nicht mehr zur Erhebung und 1,000 M. sind für 1880 und 1881 neu konstatiert.
2. Desgleichen zum Restaufwand für den Bau der Neckarbrücke zwischen Heidelberg und Neuenheim			
Summe IV.	23,740	29	
und Summe a. Reste aus der Etatsperiode 1876/77.			

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	S.	
Einnahme.			
b. Reste aus der Statsperiode 1878/79.			
IV. Handelsministerium.			
§. Titel VI. Wasser- und Straßenbau.			
3. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 ausgeführten Straßenbauten	226,595	—	
4. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	97,616	28	
5. Erlös aus der topographischen Karte	15,707	83	
Summe IV. . .	339,919	11	
und Summe b. Reste aus der Statsperiode 1878/79.			
Dazu:			
Summe a. Reste aus der Statsperiode 1876/77	23,740	29	
Summe der Einnahmereste für die allgemeine Staatsverwaltung .	363,659	40	
Vergleichung.			
a. Kreditreste für außerordentliche Ausgaben	3,731,975	29	
b. Reste an außerordentlichen Einnahmen	363,659	40	
An den Kreditresten für außerordentliche Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung aus den Statsperioden 1876/77 und 1878/79 sind daher anderweit zu decken	3,368,315	89	
beziehungsweise nach Abzug der unter §. 39 abgesetzten 2,920 M. .	3,365,395	89	

Zusammenstellung der Spezial-Etats für 1880 und 1881.

Verwaltungszweige.	Einnahme		Ausgabe	
	1880.	1881.	1880.	1881.
	M.	M.	M.	M.
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung	36,977,199	36,977,199	25,563,631	25,563,631
II. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung	319,500	319,500	283,148	283,148
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn .	467,880	467,880	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	6,000,000	6,849,159
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	41,922,940	29,969,521	41,922,940	29,969,521

Umlaufender Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, sowie der Verwaltungen der Eisenbahnwerkstätten, der Eisenbahnmagazine und der Dampfschiffahrtsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Geldvorräthe.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Eisenbahnbetriebsverwaltung . .	750,000	—	2,500,000	3,250,000	360,000	2,890,000
Eisenbahnwerkstätten	—	910,000	—	910,000	—	910,000
Eisenbahnmagazine	—	2,710,000	—	2,710,000	—	2,710,000
Dampfschiffahrtsverwaltung . .	—	—	500	500	—	500
Summe des Bedarfs . .	750,000	3,620,000	2,500,500	6,870,500	360,000	6,510,500

Verordnung.

Die Steuererhebung für die Jahre 1880 und 1881 betreffend.

Mit Bezug auf die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom Heutigen, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1880 und 1881 betreffend, wird verordnet:

§. 1.

Es beträgt für jedes der beiden Jahre 1880 und 1881:

1. der Abgabesatz für die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer 28 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital;
2. der Abgabesatz für die Erwerbsteuer 26 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital;
3. die Beförsterungssteuer 10 Pfennig von je 100 Mark Waldsteuerkapital;
4. der Abgabesatz für die Kapitalrentensteuer 15 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital.

§. 2.

An Weinsteuern sind zu entrichten:

A. vom 1. Dezember 1879 bis einschließlich 21. März 1880:

die dermaligen Sätze.

B. vom 22. März 1880 bis einschließlich 30. November 1881:

1. an Accise

a. 3 Pfennig vom Liter Traubenwein,

b. 0,9 Pfennig vom Liter Obstwein;

2. an Ohmgeld

a. 2 Pfennig vom Liter Traubenwein,

b. 0,6 Pfennig vom Liter Obstwein.

Jede Flasche von geringerem Inhalt als 1 Liter wird hinsichtlich der Weinbesteuerung wie eine Literflasche behandelt;

3. für den eigenen Verbrauch der Weinhändler am Patentorte (Art. 13 des Gesetzes vom 6. April 1854, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend) jährlich 18 Mark für den Weinhändler selbst und 3 Mark 60 Pfennig für jeden männlichen und 1 Mark 80 Pfennig für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre;

4. für jedes Patent auf Weinlagerkeller (Art. 24 des Gesetzes vom 6. April 1854 und Art. 12 des Erwerbsteuergesetzes) jährlich 12 Mark.

Bei Rückvergütungen von Accise und Ohmgeld sind die zur Zeit ihrer Gewährung bestehenden Erhebungssätze maßgebend.

§. 3.

An Biersteuer sind zu entrichten:

A. vom 1. Dezember 1879 bis einschließlich 21. März 1880: die dermaligen Sätze.

B. vom 22. März 1880 bis einschließlich 30. November 1881:

1. von dem im Großherzogthum bereiteten Bier 2 Pfennig von jedem Liter des Rauminhalts des Braugesäßes;

2. für das aus dem übrigen Deutschen Reichsgebiete zur Einfuhr kommende Bier sowie in den im Artikel 13 Absatz 1 des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845 bezeichneten Strassfällen 3 Mark 20 Pfennig für das Hektoliter.

Dem nämlichen Steuersatze unterliegt auch Bier, welches aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande, oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einen aus dem Zollverein ausgeschlossenen Landestheil des Großherzogthums eingeführt wird.

Die nach Art. 18 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 dem Brauer für im Großherzogthum erzeugtes und unter Kontrolle über die Landesgrenze ausgeführtes Bier in Aussicht gestellte Vergütung beträgt 2 Mark 50 Pfennig für jedes Hektoliter der ausgeführten Biermenge.

§. 4.

An Brauntweinsteuer sind zu entrichten:

A. vom 1. bis einschließlich 19. Dezember 1879: die damaligen Sätze;

B. vom 20. Dezember 1879 bis einschließlich 30. November 1881:

von jedem Liter des Kesselinhalts, für je sechs Kalendertage:

bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer 4 Pfennig;

bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmern 6 Pfennig;

bei Dampfbrennereien 12 Pfennig.

Die Brennscheine werden auf Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von sechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieses Zeitraums ausgestellt.

Der Tag des Beginns der Betriebsperiode steht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Lösung des Brennscheins deklarirt werden.

Die Uebergangsteuer beträgt für Branntwein — (Branntwein von weniger als 60 Prozent Alkoholgehalt nach Tralles bei 12½ Grad Reaumur) 7 Mark 20 Pfennig, für Weingeist (Branntwein von 60 Prozent Alkoholgehalt und darüber nach Tralles bei 12½ Grad Reaumur) 12 Mark vom Hektoliter.

Die Steuerrückvergütung beträgt für Branntwein (sofern der Alkoholgehalt desselben mindestens 35 Prozent nach Tralles bei 12½ Grad Reaumur beträgt) 3 Mark 60 Pfennig, für Weingeist 6 Mark vom Hektoliter.

§. 5.

Die Schlachtviehaccise beträgt vom 1. Dezember 1879 bis einschließlich 30. November 1881:

- von einem Ochsen 11 Mark,
- von einem Rind, einem Farnen oder einer Kuh 4 Mark,
- von eingeführtem Fleisch (sofern solches nicht vom Reichsausslande gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles eingeht) 4 Pfennig für das halbe Kilogramm.

§. 6.

An Liegenschaftsaccise ist vom 1. Dezember 1879 bis einschließlich 30. November 1881 zu erheben: zwei und ein halb Prozent des Preises, beziehungsweise Werthes des übergehenden Eigenthums.

An Erbschafts- und Schenkungs-Accise ist im gleichen Zeitraum zu entrichten:

- A. von den vor dem 22. März 1880 eingetretenen beziehungsweise eintretenden Erbfällen und Schenkungen:
 - a. für Erbschaften und Schenkungen unter Ehegatten 1½ Prozent,
 - b. für Erbschaften und Schenkungen unter Geschwistern und Abkömmlingen solcher 1½ Prozent,
 - c. für alle sonstigen, nicht von der Accisentrachtung gesetzlich befreiten, Erbschaften und Schenkungen 5 Prozent;
- B. von den nach dem 21. März 1880 eintretenden Erbfällen und Schenkungen:
 - a. für Erbschaften und Schenkungen unter Ehegatten 1½ Prozent,
 - b. für solche unter Geschwistern und Abkömmlingen von solchen 3½ Prozent,
 - c. für alle sonstigen, nicht von der Accisentrachtung gesetzlich befreiten, Erbschaften und Schenkungen 10 Prozent.

§. 7.

Soweit der Steuereinzug auf Grund der Gesetze vom 29. November 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVIII.) und vom 28. Februar 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII.) nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

§. 8.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
Karlsruhe, den 18. März 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eusätter. Vdt. Roth.

Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 3. April 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend; des Handelsministeriums: den Verkehr über die Mannheimer Kettenbrücke betreffend; des Finanzministeriums: den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend; den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880 über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

Gesetz.

Die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 1854 (Regierungsblatt Nr. XI.) erhält folgende Fassung:

Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und

1. in Gemeinden unter 2,000 Seelen aus drei,
2. in Gemeinden von 2,000 Seelen bis ausschließlich 5,000 Seelen aus fünf,
3. in Gemeinden von 5,000 Seelen bis ausschließlich 20,000 Seelen aus sieben,
4. in Gemeinden von 20,000 Seelen und darüber aus zwölf

Mitgliedern gebildet.

Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs kann jedoch der Bezirksrath eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Schatzungsrathes einer Gemeinde um zwei weitere Mitglieder beschließen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

Artikel 2.

Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. März 1854 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Schatzungsrathes sind aus der Zahl der in der betreffenden Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Ortseinwohner in der Art zu entnehmen, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen nach Thunlichkeit entsprechende Vertretung finden.

Artikel 3.

In den Fällen des Artikel 5 Absatz 1 und 3, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 22 des Gesetzes vom 17. März 1854 beschließt an Stelle des Bezirksamtes der Bezirksrath.

Dem Artikel 5 ist nach Absatz 1 zuzufügen:

Der Bezirksrath ist ermächtigt, gutachtliche Vorschläge von Personen aus der Zahl der Kaufleute und Industriellen zur Aufnahme in den Schatzungsrath von der Handelskammer zu erheben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. März 1880.

Friedrich.

Eußätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Die Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Zu §. 6 der Verordnung vom 16. September v. J., die Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI.), wird bestimmt, daß die Gebühren auf den Steuererheber des Gerichtssitzes auch dann anzuweisen sind, wenn es der innerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Bezugsberechtigte verlangt.

Karlsruhe, den 11. März 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Hildenbrand.

Verordnung.

Den Verkehr über die Mannheimer Kettenbrücke betreffend.

An Stelle der Verordnung vom 8. Juli 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI. Seite 235) wird auf Grund des §. 154 des Polizeistrafgesetzes verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Verkehr auf der Mannheimer Kettenbrücke unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a. Leute mit großen Traglasten, desgleichen solche, welche Schub- oder Handkarren, kleine Milch- oder Kinderwagen führen, dürfen nicht die Gehwege, sondern nur die Fahrbahn benützen und müssen stets die ihnen beim Uebergang rechts liegende Seite einhalten. Den sonstigen Fußgängern ist es erlaubt, die Fahrbahn oder den beim Uebergang rechts liegenden Gehweg zu benützen.

- b. Reiter und Fuhrwerke dürfen die Brücke nur im Schritt passiren und haben stets die ihnen rechts liegende Seite der Fahrbahn zu benützen und auch rechts auszuweichen.

Größere Abtheilungen von Fußgängern oder Reitern (das Militär nicht ausgenommen) dürfen die Brücke nicht in geschlossenen Gliedern und in gleichem Schritt passiren.

Das Besteigen und Verlassen der Pferdebahn ist auf der Brücke nicht gestattet.

- c. Befindet sich eine Heerde Vieh auf der Brücke, so darf entgegenkommendes Vieh und Fuhrwerk nicht auf dieselbe geführt werden.

Werden Stiere über die Brücke geführt, so müssen sie mit Stricken an den Füßen und Hörnern gebunden und jeder derselben, wenn er nicht an einem Nasenringe geführt wird, von mindestens zwei Führern begleitet sein.

- d. Wagen, deren Ladung die Breite von 3 Meter übersteigt, dürfen die Brücke in solange nicht passiren, als andere Wagen auf der Brücke sich ihnen entgegen bewegen.

Während jene Wagen die Brücke passiren, hat der Brückenwärter die in entgegengesetzter Richtung ankommenden Fuhrwerke an den Brückeneinfahrten warten zu lassen. Wagen im Gewicht von 120 bis 160 Zentner dürfen die Brücke nicht passiren, während andere Lastwagen in entgegengesetzter Richtung über die Brücke fahren.

Lastfahren von 160 bis 200 Zentner Gewicht einschließlich des Fuhrwerks müssen vor dem Auffahren auf die Brücke dem Brückenwart angemeldet werden und ist dessen Weisung bei der Ueberfahrt genau einzuhalten. Er ist berechtigt, die Ueberfahrt zu verweigern, wenn ihm nicht glaubwürdige Belege über die Richtigkeit der Gewichtsangabe übergeben werden.

Fuhrwerken, welche einschließlich des Wagens über 200 Zentner wiegen, ist die Ueberfahrt verboten.

Das Führen von Sand, feinkörnigen Mineralien zc. über die Kettenbrücke ist nur in gut geschlossenen Wagen oder Karren gestattet.

Das Nebeneinanderspannen von mehr als zwei Zugthieren an einen die Kettenbrücke passirenden Wagen ist verboten.

IXXe. Das Ausweichen von Fuhrwerken unter den Thorbogen ist verboten, die am Thorbogen später ankommenden Fuhrwerke, die Pferdebahnwagen nicht ausgeschlossen, haben vielmehr erforderlichen Falls auf der Brücke vor dem Thorbogen anzuhalten, bis die etwa entgegenkommenden Fuhrwerke durch das Thor gefahren sind.

Fuhrwerke, welche sich in gleicher Richtung über die Brücke bewegen, dürfen auf derselben nicht nebeneinander, sondern bloß hintereinander fahren, auch darf keines dem andern vorfahren.

Das Anhängen von beladenem Fuhrwerk ist für die Ueberfahrt über die Brücke nicht gestattet.

§. 2.

Jeder unnöthige, den Verkehr auf der Brücke störende Aufenthalt ist verboten.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß §. 154 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 50 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft von entsprechender Dauer bestraft.

§. 4.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung ist ein verpflichteter Brückenwärter aufgestellt, welcher das die Brücke benützende Publikum auf die Beobachtung dieser polizeilichen Vorschriften erforderlichen Falls aufmerksam zu machen, in außerordentlichen Fällen die ihm geeignet scheinenden Anordnungen zu treffen und bei Nichtbeachtung derselben die Zuwiderhandelnden zur Anzeige zu bringen hat.

§. 5.

Der Brückenwärter ist berechtigt, Personen, welche obigen Vorschriften zuwiderhandeln oder die Brücke oder deren Zubehör beschädigen, anzuhalten, bis sie sich über ihre Persönlichkeit hinreichend ausgewiesen und im Falle sie nicht Reichsangehörige sind, für den Ersatz des verursachten Schadens und die Erlegung der zu erkennenden Strafe genügende Sicherheit gestellt haben.

§. 6.

Etwaige Beschwerden gegen den Brückenwärter sind bei der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbauinspektion oder bei Großherzoglichem Bezirksamt Mannheim anzubringen.

Karlsruhe, den 5. März 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Verordnung.

Den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

1. §. 12 der dieseitigen Verordnung vom 20. Februar 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) erhält folgende geänderte Fassung:

§. 12.

Der lediglich mit Patent für Weinlagerkeller betriebene Weinhandel unterliegt der Erwerbsteuer nicht. Besitzt jedoch Jemand außer dem Patent für Weinlagerkeller (in demselben oder in einem anderen Steuerdistrikt) gleichzeitig auch ein solches für Weinhandlungskeller, so ist bei Bemessung des steuerbaren Ertrags und Betriebskapitals für den mit Patent auf Weinhandlungskeller betriebenen Weinhandel auch der Ertrag und das Betriebskapital des mit Patent auf Weinlagerkeller betriebenen Weinhandels dann mit zu berücksichtigen, wenn die Vorräthe der Weinhandlungskeller von Zeit zu Zeit aus den Vorräthen der Weinlagerkeller ergänzt werden, oder aber wenn aus den Weinlagerkellern Wein zwar vorschriftsgemäß in einer Gesamtmenge von mindestens 750 Liter abgefaßt, aber an einzelne Empfänger in Mengen, welche dieses Quantum nicht erreichen, abgegeben wird.

2. Nach vorstehenden Bestimmungen ist erstmals beim diesjährigen Steuer-Ab- und Zuschreiben mit Wirkung vom 1. Januar 1881 ab, also ohne Berechnung eines Steuernachtrags für das Jahr 1880 und die weiter rückwärts liegende Zeit, zu verfahren.

3. Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 19. März 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eusätter.

Vdt. Glock.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880 über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend, wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 18. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XVII.) Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Anzahl der Mitglieder, aus welchen der Schatzungsrath einer jeden Gemeinde nach Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. März 1854 (in der Fassung des Gesetzes vom 16. März 1880) zu bestehen hat, wird vom einschlägigen Großherzoglichen Bezirksamte auf Grund der letzten Bevölkerungsaufnahme bestimmt.

Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, ist die Gesamtseelenzahl dieser Orte maßgebend.

Die Einfassen von Hofgütern und Waldungen mit eigener Gemarkung werden der Seelenzahl der Gemeinde beigerechnet, welcher die betreffenden Hofgüter oder Waldungen zugetheilt sind.

§. 2.

Ergibt sich gemäß §. 1 für eine Gemeinde eine Vermehrung der Zahl der Schatzungsrathsmitglieder gegenüber der dermaligen Zahl, so hat das Bezirksamt den Gemeinderath der betreffenden Gemeinde aufzufordern, alsbald die ihm im Hinblick auf Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 1854 (in der neuen Fassung des Gesetzes vom 16. März 1880) zur Besetzung dieser weiteren Schatzungsrathsmitgliederstellen geeignet scheinenden Persönlichkeiten und zwar, wenn möglich einige mehr, als Stellen zu besetzen sind, vorzuschlagen und den Vorschlag dem Steuerkommissär des Bezirks zu übersenden.

Dieser legt den Vorschlag unter Beifügung seines eigenen Gutachtens dem Bezirksrath vor.

§. 3.

Der Bezirksrath erhebt, sofern er dieß für angemessen erachtet, auch noch von der Handelskammer einen gutächtlichen Vorschlag von Personen aus der Zahl der Kaufleute und Industriellen des betreffenden Orts, welche zur Aufnahme in den Schatzungsrath geeignet erscheinen, und ernennt sodann, gleichfalls unter Beachtung der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 des Gesetzes, die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Schatzungsrathes.

Der Bezirksrath ist hiebei an die Vorschläge des Gemeinderathes und des Steuerkommissärs beziehungsweise der Handelskammer nicht gebunden, sondern kann auch, entweder nach Einholung nochmaliger Vorschläge oder auch ohne solche, andere als die vorgeschlagenen Persönlichkeiten ernennen.

Eine neue Ernennung beziehungsweise Bestätigung von zur Zeit bereits im Amte befindlichen Schatzungsrathsmitgliedern hat nicht stattzufinden.

§. 4.

Von der erfolgten Ernennung der Mitglieder des Schatzungsrathes gibt der Bezirksrath dem Vorsitzenden des Schatzungsrathes (Bürgermeister) zur sofortigen Eröffnung an den Ernannten, sowie dem Steuerkommissär Nachricht.

§. 5.

Im Falle ein zum Schatzungsrathsmitglied Ernannter die Annahme des ihm übertragenen Amtes ablehnt, hat der Bürgermeister dessen Ablehnungsgründe zu Protokoll zu nehmen, über deren Anerkennung oder Verwerfung den Gemeinderath zu hören, sodann die betreffenden Aktenstücke dem Steuerkommissär mitzutheilen, welcher solche, unter Beifügung seiner Ansicht, dem Bezirksrath vorlegt.

Hält letzterer die vorgebrachten Gründe für zulässig, so nimmt er die Ernennung zurück. Hat der Ablehnende das Amt eines Schatzungsrathsmitglieds bereits sechs Jahre lang bekleidet, so muß der Ablehnung nach Artikel 9 des Gesetzes jedenfalls Folge gegeben werden.

Erachtet der Bezirksrath die Ablehnung für unbegründet, so läßt er den Ernannten unter Hinweisung auf die in Artikel 5 des Gesetzes angedrohte Strafe zur nochmaligen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung auffordern.

Verweigert derselbe die Annahme wiederholt, so spricht der Bezirksrath die Strafe nebst der Entlassung des Betreffenden aus.

An Stelle des Schatzungsrathsmitgliedes, dessen Ernennung zurückgenommen oder dessen Entlassung verfügt wird, ernennt der Bezirksrath, unter Umständen nach Einholung eines nochmaligen Vorschlags des Gemeinderathes und Steuerkommissärs beziehungsweise der Handelskammer, eine andere Persönlichkeit.

§. 6.

Verlangt ein Schatzungsrathsmitglied vor Ablauf der im Artikel 6 des Gesetzes bestimmten Dienstzeit seine Entlassung, so ist das gleiche Verfahren zu beobachten, welches der §. 5 bezüglich der Ablehnung des Amtes eines Mitgliedes des Schatzungsrathes vorschreibt.

§. 7.

Ist die Dienstzeit des ganzen Schatzungsrathes oder einzelner Mitglieder desselben abgelaufen, oder wird aus anderen Ursachen eine gänzliche oder theilweise Erneuerung des Schatzungsraths nothwendig, so ist von dem Steuerkommissär dem Bezirksamte deßhalb Anzeige zu machen, welches sofort das Erforderliche einleiten wird.

Das Verfahren bei Wiederbesetzung der erledigten Stellen ist dasselbe, welches die §§. 2 bis mit 5 vorschreiben.

§. 8.

Kommt ein Schatzungsrathsmitglied vorangegangener Warnung ungeachtet seinen Dienstobliegenheiten nicht gehörig nach, oder hat es die Eigenschaften, welche der Artikel 4 des Gesetzes verlangt, verloren, und ist deßhalb nach Artikel 8 des Gesetzes seine Entlassung auszusprechen, so hat der Schatzungsrath oder der Steuerkommissär unter Darlegung der Gründe, aus welchen die Entlassung nothwendig erscheint, auf dieselbe beim Bezirksrath anzutragen. Dieser wird darüber den Gemeinderath und, wenn der Steuerkommissär nicht schon bei dem Antrag auf Entlassung mitgewirkt hat, auch diesen vernehmen und sodann entscheiden.

§. 9.

Hält der Gemeinderath einer Gemeinde eine Vermehrung der Schatzungsrathsmitglieder um zwei weitere Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes für angemessen, so hat derselbe einen bezüglichen, entsprechend begründeten, Antrag dem Steuerkommissär mitzutheilen, welcher denselben im Falle seines Einverständnisses dem Bezirksrath mit gutachtlicher Aeußerung vorlegt, andernfalls, unter Beifügung seiner abweichenden Ansicht, dem Gemeinderathe zurückgibt.

Dem Steuerkommissär steht es zu, die fragliche Vermehrung der Zahl der Schatzungsrathsmitglieder auch seinerseits in Anregung zu bringen. Er hat in diesem Falle einen bezüglichen Antrag dem Gemeinderathe der betreffenden Gemeinde zu übermitteln, welcher ihn entweder mit zustimmender Aeußerung dem Bezirksrath vorlegt, oder aber, unter Begründung seiner abweichenden Anschauung, an den Steuerkommissär zurückgelangen läßt.

§. 10.

Ueber die in Gemäßheit des §. 9 an ihn gelangenden Gesuche beschließt der Bezirksrath und theilt das Ergebniß seines Beschlusses dem Gemeinderathe und dem Steuerkommissär mit.

Hat der Bezirksrath die Vermehrung der Zahl der Schatzungsrathsmitglieder beschlossen, so leitet das Bezirksamt wegen der Ernennung der betreffenden Schatzungsrathsmitglieder alsbald das Erforderliche ein.

Auch hier greift das in den §§. 2 bis mit 5 vorgeschriebene Verfahren Platz.

§. 11.

Einer neuen Ernennung beziehungsweise Bestätigung der zur Zeit im Amte befindlichen Mitglieder des Schatzungsausschusses (Artikel 22 des Gesetzes) bedarf es gleichfalls nicht.

Ist die Stelle eines Schatzungsausschußmitgliedes wegen Abgang eines solchen neu zu besetzen, so hat der Schatzungsrath gemeinschaftlich mit dem Steuerkommissär einen mit dem Liegenschaftsbesitz in der Gemarkung vorzugsweise vertrauten Gemeindebürger, wo möglich aus seiner Mitte, dem Bezirksrath in Vorschlag zu bringen. Namentlich ist dabei auch der Rathschreiber beziehungsweise Grundbuchsführer, sowie in den kleineren Orten auch der Bürgermeister ins Auge zu fassen.

Die in Vorschlag kommenden Personen sind, bevor dem Bezirksrath Vorlage gemacht wird, über die Annahme oder Ablehnung des ihnen zugedachten Dienstes zu vernehmen. Im Falle der Ablehnung ist eine andere Persönlichkeit vorzuschlagen.

Wenn der Bezirksrath den Vorgesetzten zum Dienst eines Schatzungsausschußmitgliedes für geeignet erachtet, so spricht er die Ernennung aus; andernfalls verlangt er einen anderweitigen Vorschlag.

Von der Ernennung hat der Bezirksrath sowohl dem Vorsitzenden des Schatzungsrathes als dem Steuerkommissär Kenntniß zu geben.

§. 12.

Das Bezirksamt hat die Mitglieder des Schatzungsrathes nach Artikel 5 des Gesetzes auf gewissenhafte Besorgung der ihnen obliegenden Dienstverrichtungen und sonach darauf handgelübdlich zu verpflichten, daß sie — wo der Schatzungsrath bei der Steueranlage mitzuwirken hat — nach bestem Wissen und Gewissen darauf sehen, daß Jeder, den die Gesetze für steuerpflichtig erklären, auch wirklich zur Steuer beigezogen wird, und daß dies mit strenger Unpartheilichkeit überall im vollen gesetzlichen Betrage geschieht, sodann daß sie, was ihnen beim Vollzuge ihres Amtes über Gewerbs-, Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt, geheim halten (Artikel 10 und 21 des Gesetzes).

Die Mitglieder des Schatzungsausschusses sind gleichfalls durch das Bezirksamt handgelübdlich zu verpflichten und zwar auf gewissenhafte Besorgung der ihnen nach Artikel 22 des Gesetzes obliegenden Dienstgeschäfte.

Werden Personen in den Schatzungsrath oder Schatzungsausschuß berufen, die früher schon als Mitglieder desselben verpflichtet worden sind, so bedarf es einer abermaligen Verpflichtung nicht.

Es ist darauf zu sehen, daß durch die Vornahme der Verpflichtung möglichst wenige Kosten erwachsen. Zu diesem Zwecke kann, wo eine allgemeine Neubildung der Schatzungsräthe und Schatzungsausschüsse die gleichzeitige Verpflichtung mehrerer Personen fordert, solche außerhalb des Amtssizes vorgenommen werden. Bei Einzelerneuerungen ist die Verpflichtung, wo thunlich, gelegentlich vorzunehmen. Findet die Verpflichtung nicht am Wohnsitz der

Mitglieder des Schatzungsraths beziehungsweise Schatzungsausschusses statt, so haben die Betreffenden für den Gang zur Verpflichtung die geordnete Gebühr eines Gemeindebeamten für auswärtige Geschäftsverrichtungen anzusprechen.

Die Kosten der Verpflichtung trägt die Steuerkasse. Die Kostenrechnungen sind daher von dem Bezirksamt der Steuerdirektion vorzulegen.

Ueber die vollzogenen Verpflichtungen stellt das Bezirksamt für jede Gemeinde besondere Bescheinigungen aus und übergibt dieselben dem Steuerkommissär, welcher sie in den Ortssteuerregistraturen niederlegt.

§. 13.

Die Thätigkeit des Schatzungsraths erstreckt sich auf die aus den Erwerbsteuer- und Kapitalrentensteuerkatastern sich ergebenden und auf solche Fragen, welche durch andere Gesetze und Verordnungen ausdrücklich an ihn gewiesen werden.

Die Art der Wirksamkeit des Schatzungsraths wird, abgesehen von den Vorschriften der Artikel 10 bis mit 16 des Gesetzes vom 17. März 1854, durch die betreffenden Gesetze, Verordnungen und Dienstsanweisungen bestimmt.

Die Steuerkommissäre und Steuerrevisionen sind verpflichtet, eifrigst dahin zu wirken, daß der Schatzungsrath jeden Orts über seine Aufgabe belehrt und in Erledigung derselben nach Kräften unterstützt wird.

§. 14.

Der Schatzungsrath ist in dienstlicher Beziehung der Steuerdirektion untergeordnet. Derselbe ist befugt, wegen Versäumnissen und Zuwiderhandlungen Zurechtweisungen zu erlassen und Ordnungsstrafen bis zu 10 Mark gegen die Schuldigen zu erkennen.

§. 15.

Für ihre Dienstverrichtungen erhalten die Mitglieder des Schatzungsrathes und der mit der Protokollführung beauftragte Rathschreiber keine Vergütung. Sollten jedoch außerordentlicher Weise die Mitglieder des Schatzungsrathes und der Rathschreiber zu Verrichtungen außerhalb des Ortes beauftragt werden, so beziehen dieselben in denjenigen Fällen, in welchen Mitglieder des Gemeinderathes unter gleichen Umständen aus der Gemeindekasse Vergütung ansprechen könnten, gleiche Vergütung aus der Steuerkasse.

Die Mitglieder des Schatzungsausschusses erhalten nach Artikel 22 des Gesetzes für ihre Dienstverrichtungen die von der Steuerverwaltung jeweils festgesetzten Gebühren. Bis auf Weiteres bestehen dieselben in den geordneten Gebühren der Gemeindebeamten.

§. 16.

Jede Gemeinde hat dem Schatzungsrath für die Dauer seiner Thätigkeit ein dem Bedürfnisse entsprechendes Geschäftszimmer anzuweisen, für dessen Heizung und Beleuchtung zu

forgen und die erforderlichen Geräthe und Schreibmaterialien zu stellen. Alle Druckformulare werden dem Schatzungsrath auf Kosten der Steuerkasse geliefert.

Zur Vorladung der Steuerpflichtigen, sowie zur Besorgung der gewöhnlichen Kanzleibedienung hat jede Gemeinde den Gemeindediener oder, bei dessen Verhinderung, einen andern geeigneten und zuverlässigen Ortseinwohner gegen die von der Steuerkasse zu tragende geordnete Gebühr eines Gemeindedieners zur Verfügung zu stellen.

§. 17.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist beauftragt, den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu überwachen und das zur Durchführung derselben weiter Erforderliche anzuordnen.

Karlsruhe, den 27. März 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eusätzer.

Vdt. Glöck.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 9. April 1880.

Inhalt.

Gesetz: Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend; das Budget der Badanstalten in Baden für 1880 und 1881 betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle betreffend.

Gesetz.

Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der vierte Abschnitt von Titel IV. des Gesetzes über den Elementarunterricht erhält folgende Fassung:

Vierter Abschnitt.

Von Lehrerinnen an Volksschulen.

§. 45.

An Volksschulen mit mindestens drei Lehrstellen können auch Frauen, welche durch die Oberschulbehörde auf Grund einer abgelegten Prüfung für befähigt zum Lehr- und Erziehungs-fache erklärt sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Lehrerinnen verwendet werden.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

§. 45 a.

Von der Gesamtzahl der an den Volksschulen des Großherzogthums errichteten Lehrstellen sollen nur fünf Prozent mit weiblichen Lehrkräften besetzt werden, und nur im Falle unabweislichen Bedürfnisses darf sich das Verhältniß bis zu sechs Prozent steigern.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin weder definitiv, noch zu einstweiliger Vernehmung übertragen werden.

§. 45 b.

Die Verwendung von Lehrerinnen beschränkt sich der Regel nach auf die Klassen der vier ersten Schuljahre, in denen bloß Mädchen, oder auch Knaben und Mädchen zusammen, zu unterrichten sind.

§. 45 c.

Feste Anstellung in Hauptlehrerstellen können nur unverheirathete Lehrerinnen erlangen, welche nach Ablegung einer zweiten, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmten Prüfung, sogenannte Dienstprüfung, durch die Oberschulbehörde für anstellungsfähig erklärt sind.

§. 45 d.

Die Bestimmungen der §§. 33—39, sowie des §. 41 des Elementarunterrichtsgesetzes finden auf die in Hauptlehrerstellen, jene in §. 42, §. 43 Absatz 1 und §. 44 auf alle an Volksschulen angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§. 45 e.

Lehrerinnen an Volksschulen erhalten:

A. Als Hauptlehrerinnen

- a. einen festen Gehalt, welcher jeweils dem niedersten Satze der nach §. 48 a. festzustellenden Beträge gleichkommt; die Lehrerin zählt hierbei wie ein Hauptlehrer;
- b. freie Wohnung oder statt derselben die Hälfte der für Hauptlehrer nach §. 52 bestimmten Miethentschädigung;
- c. Schulgeldaversum und Personalzulagen nach §. 48 C. und D.

B. Bei Verwendung nach §. 31:

die in §. 50 geordneten Bezüge, als Schulverwalterinnen jedoch höchstens die Hälfte der für einen Hauptlehrer bestimmten Miethentschädigung.

§. 45 f.

Der Ruhegehalt für Hauptlehrerinnen, welche nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres zur Ruhe gesetzt werden, besteht in dem vollen Betrage des zuletzt bezogenen festen Gehaltes (§. 45 e., A. a.).

Im Uebrigen richtet sich der Anspruch auf Ruhegehalt, insbesondere die Berechnung der Dienstzeit und des Ruhegehaltes für eine kürzere als vierzigjährige Dienstzeit, nach den Bestimmungen des §. 85.

§. 45 g.

Lehrerinnen sind zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse nicht beitragspflichtig.

§. 45 h.

Lehrerinnen, welche nach der Anstellung als Hauptlehrerinnen sich verheirathen, verlieren sowohl den Anspruch auf Ruhegehalt, als die übrigen durch die Anstellung erlangten Rechte; ihre Anstellung wird schlechthin widerrufen.

Erfolgt die Verheirathung nach Eintritt in den Ruhestand, so kommt der Ruhegehalt in Wegfall, wenn die Zuruheetzung vor Zurücklegung einer dreißigjährigen Dienstzeit eingetreten ist.

§. 45 i.

Auf Lehrerinnen, welche ausschließlich für die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten bestimmt sind (Industriellehrerinnen), finden die Bestimmungen der §§. 45 bis 45 f. keine Anwendung.

Die Anstellung dieser Lehrerinnen geschieht in widerruflicher Weise durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis Schulraths.

Ihr Gehalt, dessen Betrag nach Anhören des Gemeinderaths von der Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird, ist von der Gemeindenkasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hiefür nicht vorhanden ist.

Mit Zustimmung der Gemeinde kann die Oberschulbehörde ausnahmsweise auch Lehrerinnen für weibliche Arbeiten eine nach §. 75 des Gesetzes errichtete Hauptlehrerstelle übertragen.

§. 45 k.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Oberschulraths nach Anhörung der örtlichen Schulbehörde verfügen, daß für mehrere Gemeinden beziehungsweise Schulen eine Arbeitslehrerin zu bestellen sei.

Den Gehalt für die gemeinschaftliche Arbeitslehrerin sowie das Verhältniß, nach welchem derselbe von den einzelnen Gemeinden aufzubringen ist, bestimmt die Staatsverwaltungsbehörde.

§. 45 l.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, Frauen, welche für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen angestellt sind, die Rechte von Hauptlehrerinnen zu verleihen. Der Ruhegehalt wird in diesem Falle von dem den festen Gehalt bestreitenden Fond, soweit es ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke geschehen kann, getragen. Soweit und insoweit das

Einkommen dieses Fonds hiezu nicht reicht, tritt der Pensions- und Hilfsfond ein, welchem bei der Vakatur einer solchen Hauptlehrerinnenstelle die betreffenden Zwischengefälle zufließen.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird der wirkliche zuletzt bezogene Gehalt bis zum Betrage von höchstens 900 M. zu Grunde gelegt.

Artikel II.

§. 60a. des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel III.

Die §§. 92, 96, 97 und 98 des Gesetzes erhalten folgende Fassung, beziehungsweise Zusätze:

§. 92.

Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst austreten oder aus demselben entlassen werden, können, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, Mitglieder der Wittwen- und Waisenkasse bleiben. In diesem Falle stehen ihren Wittwen und Waisen die in §§. 89 und 90 bezeichneten Ansprüche zu, sofern der freiwillig ausgetretene Lehrer die höchsten Beiträge, welche nach diesem Gesetze zu entrichten sind, der Entlassene diejenigen Beiträge, welche er vor seiner Entlassung zu zahlen hatte, bis zu seinem Tode fortentrichtet.

Hauptlehrer, welche ohne aus dem Schulfach auszutreten, mit Genehmigung der Oberschulbehörde auf die ihnen übertragenen Hauptlehrerstellen verzichten und sich gleichzeitig zur einstweiligen Verwendung nach §. 31 des Gesetzes zur Verfügung stellen, haben die auf ihrer früheren Stelle bezahlten Beiträge fortzuentrichten.

Die Bestimmungen von Absatz 1 finden auch Anwendung auf die anspruchsberechtigten Schulgehilfen (§§. 96, 97), wenn sie wenigstens 10 Jahre lang Mitglieder der Wittwen- und Waisenkasse waren.

§. 96.

Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von seinem festen Einkommen (fester Gehalt §. 48a. und §. 61 Schlusssatz und §. 75, Personalzulagen §. 48 D. und garantirtes Schulgeld §. 48 C.) und von dem Aufschlag der Dienstwohnung (§. 52) jährlich 3 Prozent Beitrag. Höher als mit 1,300 M. soll kein Lehrer beigezogen werden.

Die Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung (§. 32 des Gesetzes) abgelegt haben, zahlen den nämlichen Beitrag aus einem Matrikularanschlag von 800 M. und werden dadurch ihre Wittwen und Waisen zu den in §§. 89 und 90 bezeichneten Ansprüchen berechtigt.

Der geordnete Jahresbeitrag ist von jeder Hauptlehrerstelle an Volksschulen, sobald sie einmal besetzt war, auch während ihrer Erledigung aus dem Einkommen der Schulstelle fortzuentrichten.

§. 97.

Außer dem jährlichen Beitrag zahlt jeder Hauptlehrer im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung in vierteljährlichen Raten 15 Prozent seines nach §. 96 zur Wittwen- und Waisen- kasse zu immatrikulirenden Dienstinkommens als Aufnahmstage.

Die nämliche Tage zahlt er bis zu der in §. 96 bestimmten Grenze in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung dieses seines Dienstinkommens ohne Unterschied, ob dieselbe ihm von der nämlichen Stelle oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

Die in §. 96 bezeichneten Schulgehilfen entrichten die Aufnahmstage von 15 Prozent ihres oben erwähnten Matrikularanschlages in sechs vierteljährlichen Theilzahlungen. Bei der Anstellung als Hauptlehrer zahlen dieselben die nämliche Tage aus der ihnen durch die Anstellung zuwachsenden Aufbesserung in den für die Hauptlehrer zur Zahlung der Aufnahmstage bestimmten Fristen.

§. 98.

Die Beitragspflicht zum Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond erstreckt sich auch auf die zur Ruhe gesetzten Lehrer, und zwar zahlen diese den jährlichen Beitrag von 3 Prozent ihres Ruhegehaltes.

Uebergangsbestimmung.

Von den am 1. Januar 1880 bereits angestellten Hauptlehrern beziehungsweise Schulgehilfen sind die in §. 96 bestimmten Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond vom 1. Januar 1880 an zu entrichten.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. April 1880.

Friedrich.

Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Gesetz.

Das Budget der Badanstalten in Baden für 1880 und 1881 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1880 und 1881 ist nach der
Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. April 1880.

Friedrich.

Stößer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Badanstalten in Baden.**Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.**

	1880.	1881.	Zusammen.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Einnahmen.			
1. Zinsen aus Aktivkapitalien	135,000	135,000	270,000
2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	32,600	32,600	65,200
3. Ertrag des Friedrichsbades	50,000	50,000	100,000
4. Ertrag der Trinkhalle	8,400	8,400	16,800
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	1,000	1,000	2,000
Summe der Einnahmen	227,040	227,040	454,080
Ausgaben.			
1. Steuern und Umlagen	2,000	2,000	4,000
2. Unterhaltung der Gebäude	20,980	20,980	41,960
3. Unterhaltung der Wege und Anlagen	29,900	29,900	59,800
4. Für den Betrieb des Friedrichsbades	30,000	30,000	60,000
5. Für den Betrieb der Trinkhalle	8,800	8,800	17,600
6. Für den Betrieb des Theaters	34,290	34,290	68,580
7. Kosten der Verwaltung	2,300	2,300	4,600
8. Verschiedene und zufällige Ausgaben	300	300	600
9. Zuschuß an die Gemeinde Baden	77,150	77,150	154,300
10. Zuschuß für Badenweiler	10,290	10,290	20,580
11. Reservefond	7,500	7,500	15,000
Summe der Ausgaben	223,510	223,510	447,020

Verordnung.

Die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle betreffend.

Nachdem bezüglich der Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle Zweifel entstanden sind, wird nach Benehmen mit den Regierungen der übrigen Bodenseeuferstaaten Nachstehendes verfügt:

1. Die standesrechtliche Behandlung derjenigen auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle, welche in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, soll durch den Standesbeamten des betreffenden Uferbezirks vorgenommen werden.
2. Diejenigen Geburts- und Sterbefälle, welche auf der Seefläche außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, sollen durch den Standesbeamten desjenigen Bezirks beurkundet werden, in welchem das Schiff oder Fahrzeug, auf dem der Fall sich ereignet oder von dem eine Leiche aus dem See aufgenommen wird, seinen regelmäßigen Standort inne hat.
3. Durch die vorstehende Anordnung wird weder den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee präjudicirt, nach den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Verlassenschaftsangelegenheiten vorgegriffen.
4. Die gegenseitige Mittheilung der Civilstandsurkunden über die auf dem Bodensee vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle richtet sich nach den unter den Uferstaaten diesfalls bestehenden oder noch zu treffenden allgemeinen Verabredungen.

Karlsruhe, den 27. März 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Kratt.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 13. April 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Verwendung von Zuchthengsten betreffend.

Verordnung des Handelsministeriums: die Verwendung von Zuchthengsten betreffend.

Gesetz.

Die Verwendung von Zuchthengsten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Hengste dürfen zur Bedeckung von Stuten, welche nicht dem Eigenthümer des Hengstes gehören, nur dann verwendet werden, wenn ihre Zuchtauglichkeit festgestellt und ihre Verwendung amtlich genehmigt worden ist.

Dem Handelsministerium bleibt vorbehalten, aus triftigen Gründen einzelne Bezirke von der Erfüllung dieser Bestimmung auf Ansuchen zu entbinden.

Artikel 2.

Die amtliche Genehmigung erfolgt durch eine Kommission von Sachverständigen (Körkommission) mittelst Ertheilung von Korscheinen. Dieselben sind nur für einen bestimmten, in denselben zu bezeichnenden Zeitraum gültig; sie können vor Ablauf der bestimmten Frist zurückgezogen werden, wenn die Tauglichkeit der Hengste zur Zucht aufgehört hat.

Artikel 3.

Das Handelsministerium erläßt die zur Ausführung der Artikel 1 und 2 erforderlichen Bestimmungen über die Bildung und Zuständigkeit der Körkommissionen und über das von denselben zu beobachtende Verfahren.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

Artikel 4.

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund desselben ergangenen Verordnungen zuwider Hengste verwendet oder verwenden läßt, wer den Körschein einem Andern unbefugter Weise zum Gebrauche überläßt, wird an Geld von 30 bis 150 Mark und wer den Körschein beim Betrieb des Deckungsgeschäfts im Umherziehen nicht mit sich führt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. April 1880.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

Die Verwendung von Zuchthengsten betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 9. April 1880, die Verwendung von Zuchthengsten betreffend, wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die zur Zucht bestimmten Hengste, deren Besitzer einen Staatszuschuß zur Unterhaltung derselben nicht beziehen, sind längstens bis zum 1. Juni jeden Jahres durch die Vermittelung der Großherzoglichen Bezirksämter bei dem Handelsministerium anzumelden und sodann behufs Vornahme der Prüfung ihrer Zuchtauglichkeit der Körkommission an dem hiezu bestimmten Ort und zu der bekannt gegebenen Zeit vorzuführen.

§. 2.

Die Körkommission besteht aus dem technischen Beamten des Handelsministeriums für Pferdezuucht als Vorsitzenden, einem Thierarzt und zwei weiteren Sachverständigen, welche letztere aus der Reihe von Persönlichkeiten, die mit der Pferdezuucht ihres Bezirks vollkommen bekannt sind und das Vertrauen der Pferdebesitzer des Bezirks besitzen, für jeden Amtsbezirk auf Vorschlag des Bezirksraths durch das Handelsministerium ernannt werden.

Die vorgeschlagenen Sachverständigen sind durch die Bezirksämter gleichzeitig mit der Einsendung der bei ihnen auf Grund des §. 1 einlaufenden Anmeldungen dem Ministerium namhaft zu machen.

§. 3.

Bei der Prüfung der Hengste haben die Mitglieder der Kommission auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere auf den Stand der Pferdezuucht des betreffenden Bezirks, auf die

Bedürfnisse und die Gebrauchszwecke der Pferdezüchter sowie auf die vorhandenen Zuchtstuten geeignet Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Die Ausstellung eines Korscheins durch die Korkommission ist durch die Voraussetzung bedingt, daß der zur Körung vorgeführte Hengst als gesund und zuchttauglich befunden worden ist. Als Erfordernisse der Gesundheit und Zuchttauglichkeit eines Hengstes gelten:

- a. ein Alter von mindestens 3 Jahren;
- b. das Freisein von sogenannten Erbfehlern;
- c. kräftiger korrekter Körperbau und guter Gang.

§. 5.

Die Korkommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Beschlüsse der Kommission ist ein von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und das Ergebnis der Beschlüsse den Besitzern der Hengste sofort zu eröffnen.

Die Mitglieder der Kommission haben sich aller Mittheilungen über den Verlauf der Abstimmung Dritten gegenüber zu enthalten.

§. 6.

Wenn sich bezüglich des Gesundheitszustandes oder der unter §. 4 lit. b. gedachten Fehler eine Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern ergibt, so ist hierüber in dem Protokolle das Geeignete zu bemerken unter besonderer Namhaftmachung der Gründe, auf welche der Thierarzt seinen Ausspruch stützt.

§. 7.

Die Protokolle haben zu enthalten:

- a. Namen und Wohnort des Besitzers des Hengstes;
- b. Farbe und Abzeichen des Thieres;
- c. Größe desselben nach Stockmaß;
- d. Alter desselben;
- e. dessen Abkunft, wenn sie nachgewiesen werden kann;
- f. den Beschluß der Kommission über die Körung des Hengstes unter Angabe von Gründen, falls ein Hengst abgekört wurde;
- g. die Angabe des Orts, in welchem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll;
- h. die Bemerkung, ob der Hengst zum Gauritt verwendet wird.

§. 8.

Für die als gesund und zuchttauglich befundenen Hengste werden deren Eigenthümern von dem Vorsitzenden der Korkommission unterschriebene Korscheine nach angeschlossenem

Formular behändigt, welche ein Jahr Gültigkeit haben und auf die Zeit vom 1. November eines bis zum 31. Oktober des andern Jahres auszustellen sind.

Die Ausfertigung derselben erfolgt unentgeltlich; die Zustellung geschieht durch die Großherzoglichen Bezirksämter.

§. 9.

Wird von der Kommission die Ertheilung eines Körscheines abgelehnt, so kann der Eigenthümer des Hengstes eine Nachföhrung verlangen.

Dieses Verlangen muß aber längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Eröffnung des ablehnenden Ausspruches der Körkommision bei dem Bezirksamt schriftlich eingebracht werden.

§. 10.

Zur Vornahme der Nachföhrung wird die Körkommision durch zwei weitere, auf Vorschlag des Bezirksraths von dem Handelsministerium zu ernennende Mitglieder verstärkt.

Das Verfahren richtet sich nach den oben gegebenen Vorschriften.

§. 11.

Die Namen der mit Körscheinen versehenen Hengsthalter werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 12.

Die Kosten der Körungen werden aus der Staatskasse bestritten.

Ist jedoch auf ergriffene Beschwerde eines Hengsthalters eine Nachföhrung vorzunehmen und fällt der Ausspruch der verstärkten Kommission gegen denselben aus, so bleiben die durch diese Nachföhrung erwachsenen Kosten dem Hengsthalter zur Last.

Ebenso hat der Eigenthümer eines Hengstes, welcher um die Vornahme einer Körung außerhalb der regelmäßigen Zeit (§. 1) nachsucht, für die aus dieser Körung entstehenden Kosten aufzukommen.

§. 13.

Gesuche um Entbindung einzelner Bezirke von den Bestimmungen des Gesetzes (Artikel 1 Absatz 2) sind bei den Bezirksämtern einzureichen, welche den Bezirksrath darüber zu hören und sodann Vorlage an das Handelsministerium zu erstatten haben.

§. 14.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g.

Die im Land befindlichen privaten Hengste dürfen während der gegenwärtigen Deckperiode und bis die nach §. 1 vorzunehmende erstmalige Körung derselben stattgefunden hat, zur Zucht verwendet werden.

Karlsruhe, den 9. April 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

Bezirksamt

Körchein.

Jahr 18 . . bis 18 . .

Der unten bezeichnete Hengst ¹⁾
 des ²⁾
 zu ³⁾ ist heute in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. April 1880
 durch die Körkommission untersucht und als zur Zucht tauglich anerkannt worden.

Dieser Schein hat Gültigkeit vom 1. November 18 . . bis zum 1. November 18 . .

Alter.	Größe (Stockmaß).	Farbe und Abzeichen.	Schlag.	Abkunft.	Bemerkungen.

. den

Der Vorsitzende der Körkommission.

¹⁾ Name oder Nummer.²⁾ Name und Stand des Besitzers.³⁾ Gemeinde.

Siehe Rückseite.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 16. April 1880.

Inhalt.

Gesetz: die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Landesherrliche Verordnungen: den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend; den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Verordnung des Finanzministeriums: die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betreffend.

Gesetz.

Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Verbindlichkeiten einer Sparkasse, welche sich zur sicheren verzinsslichen Anlage kleiner Ersparnisse verpflichtet, kann eine Gemeinde oder können mehrere Gemeinden die Bürgschaft übernehmen. Zur Giltigkeit dieser Bürgschaftsübernahme ist erforderlich, daß den Satzungen der Sparkasse die Zustimmung des Bürgerausschusses (der Gemeindeversammlung) und die Staatsgenehmigung ertheilt wird. Durch die letztere erlangt die Sparkasse, als öffentliche Anstalt, das Recht der juristischen Persönlichkeit.

§. 2.

Die Verhältnisse jeder solchen Sparkasse, insbesondere die Gestaltung, die Befugnisse und die Art der Beschlußfassung ihrer Organe, die Rechte und Verbindlichkeiten der Einleger, der Höchstbetrag der Guthaben der Einleger und Mindestbetrag der Einlagen, die Verzinsslichkeit und die Rückzahlung der Guthaben der Einleger, die Art der Anlage des Vermögens der Sparkasse, die Höhe des Reservefonds, die Verwendung der Ueberschüsse, die Voraussetzungen der Auflösung und die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen reinen Vermögens,

endlich die Bezeichnung der Formen und Fälle der Kollektivzeichnung der Namens der Sparkasse auszustellenden Urkunden sind, soweit hierüber nicht das gegenwärtige Gesetz oder andere Gesetze Bestimmungen treffen, durch Satzungen zu regeln.

§. 3.

Die Sparkasse und das Sparkassenvermögen muß von den Rassen und dem Vermögen der Gemeinde vollständig getrennt verwaltet werden.

§. 4.

Mit der Sparkasse kann eine Waisenkasse verbunden sein, welche den Zweck hat, für die sichere Anlage des Vermögens unter Vormundschaft stehender Personen Gelegenheit zu gewähren, sowie ausnahmsweise eine Leihanstalt (Leihhaus) und eine Hinterlegungsanstalt.

Anderer Geschäftszweige dürfen mit Sparkassen der in diesem Gesetze bezeichneten Art nicht verbunden sein.

§. 5.

Die Verwaltung der Sparkasse, welche nur von einer einzelnen Gemeinde verbürgt ist, ist zu führen:

1. in Städten, welche der Städteordnung unterstehen, durch eine nach Maßgabe dieses letzteren Gesetzes zu bestellende und zu behandelnde besondere Kommission;
2. in andern Gemeinden entweder durch den Gemeinderath oder durch einen Verwaltungsrath.

Der jeweilige Bürgermeister muß Mitglied des Verwaltungsraths sein, von den übrigen Mitgliedern muß mindestens die Hälfte durch den Gemeinderath aus seiner Mitte auf die Dauer des Gemeindeamts ernannt sein.

Den Vorsitzenden hat, wo nicht nach den Satzungen der jeweilige Bürgermeister den Vorsitz führt, der Gemeinderath auf die in den Satzungen bestimmte Zeit zu ernennen.

§. 6.

Jede mit Gemeindebürgerschaft versehene Sparkasse muß außer den in §. 5 bezeichneten Verwaltungsorganen einen Rechner (Kassier) haben. Von diesem Amte sind ausgeschlossen: der Vorsitzende der in §. 5 bezeichneten Verwaltungsorgane, der Bürgermeister und Gemeindecassier der bürgenden Gemeinde, sowie Personen, welche mit dem Vorsitzenden in direkter Linie ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades und in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Es muß dem Rechner mit Ausschluß von Tantiemen ein fester Gehalt aus Mitteln der Sparkasse ausgeworfen werden.

§. 7.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der in §. 5 bestimmten Verwaltungsorgane, auch wenn sie nicht Gemeinderathsmitglieder sind, sowie der Rechner, unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

§. 8.

Das Pfandrecht des L.N.S. 2121 steht auch der von der Gemeinde verbürgten Sparkasse auf die Liegenschaften ihres Rechners zu.

§. 9.

Die Beschlüsse der in §. 5 bezeichneten Verwaltungsorgane über die nachstehend bezeichneten Gegenstände bedürfen der Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) der bürgernden Gemeinde, nämlich über

1. Erweiterung, Beschränkung oder Zurückziehung der Gemeindebürgerschaft;
2. Ernennung des Rechners;
3. Anstellung der Beamten und ständigen Bediensteten auf länger als 6 Jahre;
4. Verfügung über die Ueberschüsse, soweit dieselbe nicht in einem durch die Satzungen bestimmt bezeichneten Maße und zu daselbst bestimmt genannten Zwecken erfolgt;
5. Freigebigkeitshandlungen, wenn deren Betrag eine in den Satzungen zu bestimmende Summe übersteigt;
6. Aufnahme von Anleihen zu andern Zwecken als zur Schuldentilgung, sofern sie die Höhe der Hälfte des Reservefonds übersteigen;
7. Abänderung der Satzungen;
8. Auflösung der Anstalt;
9. die Bestimmung des Zinsfußes für die Guthaben der Einleger;
10. die Bestimmung der Gehalte der Beamten und des Vorsitzenden des in §. 5 bezeichneten Verwaltungsorgans.

In den Fällen der Ziffer 1, ferner der Ziffern 4 bis einschließlich 8 ist außerdem auch die Staatsgenehmigung, und zwar unter Beobachtung der Vorschrift des §. 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes erforderlich.

Dasselbe ist der Fall zu Ziffer 9, wenn der Zinsfuß unter 3 Prozent herabgesetzt werden soll.

§. 10.

Ist eine Sparkasse von mehr als einer Gemeinde verbürgt, so ist ein Verbandsausschuß zu bestellen. Die Satzungen haben hierüber das Nähere zu bestimmen, jedoch muß demselben mindestens der Bürgermeister jeder einzelnen Gemeinde als Mitglied angehören.

Dem Verbandsausschuß steht die Ernennung des Verwaltungsraths zu, sofern diese Befugniß in den Satzungen nicht der Gesamtheit der Gemeinderäthe der bürgernden Einzelgemeinden eingeräumt ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths muß am Orte der Verwaltung wohnen.

Ausschließlich zuständig, an Stelle des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) zu handeln, ist der Verbandsausschuß in den Fällen des §. 9 Ziffer 2—6 mit der Beschränkung zu §. 9 Ziffer 4, daß über die Art der örtlichen Verwendung der den einzelnen Gemeinden etwa zur Verfügung gestellten Ueberschüsse innerhalb der einzelnen Gemeinden nur deren

Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) und Staatsgenehmigung Entschliehung zu treffen hat.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorstehenden §§. 6—9 auch auf die von mehreren Gemeinden verbürgten Sparkassen entsprechende Anwendung.

§. 11.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeindeversammlungen beziehungsweise der Bürgerausschüsse, sowie der Verbandsausschüsse können behufs der unmittelbaren Ueberwachung der Verwaltungsführung oder zur Vertretung der Einleger noch weitere Organe (engere Ausschüsse, Generalversammlungen zc.) bestellt werden.

§. 12.

Die Spareinlagen müssen auf bestimmte Namen lauten.

In den Satzungen (§. 2) können Einlagen und Einlageguthaben unter Vormundschaft stehender Personen, sowie der die Sparkasse verbürgenden Gemeinden bis zu einem bestimmten höheren Betrage als jene anderer Personen zugelassen werden.

§. 13.

Größeren Einlagen darf ein höherer Zins nicht bewilligt werden als kleineren.

§. 14.

Das Vermögen der Sparkasse ist möglichst sicher zinsbar anzulegen. Zulässig sind folgende Arten von Kapitalanlagen:

1. in Darlehen gegen bedingenes erstes Unterpand in Liegenschaften. In der Regel soll der Werth der zum Unterpand gegebenen Liegenschaften das Darlehen doppelt decken; ausnahmsweise kann für besondere Verhältnisse in den Satzungen die Beleihungsgrenze erweitert werden;
2. in verzinlichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder zum Deutschen Reiche gehöriger Staaten;
3. in verzinlichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgschaft versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften.

Zur Anlegung in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen derjenigen Gemeinde, welche allein oder mit andern Gemeinden die Sparkasse verbürgt, ist jeweils besondere staatliche Genehmigung erforderlich.

In den Satzungen können außerdem folgende Arten von Kapitalanlagen für zulässig erklärt werden:

4. in Liegenschaftskaufschillingen, welche vollständig durch das Vorzugsrecht des Verkäufers und, so lange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürg- und Selbstschuldnerschaft gedeckt sind.

Die Liegenschaft, auf welcher das Vorzugsrecht haftet, darf nicht schon bei der Kapitalanlage das Unterpfand für eine anderweite Forderung der Sparkasse oder der mit ihr verbundenen Anstalten bilden;

5. in Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch solche Forderungen, in welchen jährungsgemäß das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf;
6. in Darlehen an Private auf Schuldschein unter Sicherung durch mindestens zwei gute Bürgen und Selbstschuldner und nur auf bestimmte keinen Falls drei Jahre übersteigende Zeit.

Mehr als ein Viertel der Gesamtsumme der Aktivausstände der Sparkasse darf keinen Falls zu solchen Anlagen verwendet werden. Durch die Satzungen ist die längste Zeitdauer dieser Anlagen einschließlich etwaiger Verlängerung und der Höchstbetrag der Gesamtsumme zu bestimmen, bis zu welchem bei solchen Anlagen einer einzelnen Person Kredit gewährt werden darf. In diesen Höchstbetrag sind alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers, auch jene aus Bürgschaften einzurechnen.

Ausnahmsweise können in einzelnen besonderen Fällen auch andere Kapitalanlagen und laufende Rechnungen mit einmaliger oder jeweiliger staatlicher Genehmigung begründet werden.

Für diejenigen Sparkassen, welche mit Leihhäusern verbunden sind, können auch weitere Arten von Kapitalanlagen in den Satzungen zugelassen werden.

§. 15.

Der reine Ueberschuß der Sparkasse ist zunächst zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden, welcher so angelegt werden muß, daß er jederzeit rasch flüssig gemacht werden kann.

Die Höhe des Reservefonds ist in den Satzungen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Sparkasse zu bestimmen und muß mindestens 5 Prozent der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger betragen. Der weitere Ueberschuß kann zu Gunsten der Einleger durch Zinsaufbesserung oder Dividenden verwendet oder den bürgenden Gemeinden behufs deren Verwendung zu gemeinnützigen Ausgaben, beispielsweise für das Schul- und Armenwesen, soweit dieselben nicht gesetzlich geboten sind, zur Verfügung gestellt werden.

§. 16.

Die Verwaltung der Sparkasse unterliegt der Staatsaufsicht, die Rechnungen derselben unterliegen der staatlichen Abhör.

Der Entwurf des Abhörbescheids wird dem Bezirksrathe zur Prüfung und Beifügung etwaiger Anträge und Bedenken vorgelegt, und zwar jeweils dem Bezirksrathe desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Verwaltung der Sparkasse ihren Sitz hat.

Bei der Ausübung der Staatsaufsicht finden die Bestimmungen der Gemeindegesetze bezüglich der zum Zwecke derselben den Staatsbehörden zustehenden Befugnisse rechtsähnliche Anwendung.

§. 17.

Die Form der Kassen- und Rechnungsführung wird durch Verordnung geregelt.

Insbefondere soll die kaufmännische Buchführung bei den Sparkassen gestattet sein.

Die Verordnung soll auch Bestimmungen enthalten, durch welche die Abhör der Rechnungen besonderen von Großherzoglicher Regierung zu ernennenden geschäftskundigen Personen übertragen werden kann.

§. 18.

Was in dem gegenwärtigen Gesetz bezüglich der Sparkassen gesagt ist, gilt auch von den mit ihnen thatsächlich verbundenen Nebenkassen.

§. 19.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit desselben bereits bestehenden, mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen Anwendung.

Bei denjenigen Sparkassen, deren Reservefond zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine geringere als die in §. 15 vorgeschriebene Summe beträgt, muß, bis letztere erreicht ist, jährlich mindestens die Hälfte des reinen Ueberschusses zum Reservefond geschlagen werden.

Im Uebrigen sind die Satzungen und ist die gesammte Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen binnen einer für jede einzelne derselben nach ihren besonderen Verhältnissen Seitens der höhern Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die staatliche Genehmigung zur Fortdauer der Gemeindebürgerschaft mit Wirkung für die später erwachsenden Guthaben der Einleger zurückzuziehen.

§. 20.

Auf Sparkassen, welche von Kreisverbänden oder von Bezirksverbänden im Sinne des §. 57 des Verwaltungsgesetzes errichtet werden, findet das gegenwärtige Gesetz keine unmittelbare Anwendung. Bei der Feststellung der Satzungen derselben sind jedoch die in diesem Gesetze niedergelegten Grundsätze thunlichst zu berücksichtigen.

§. 21.

Das gegenwärtige Gesetz tritt alsbald in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. April 1880.

Friedrich.

Stößer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
J o st.

Landesherrliche Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministerium des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzuge des Gesetzes vom 9. April d. J., die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend, was folgt:

§. 1.

Die unmittelbare Staatsaufsicht über die mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen ist durch die Bezirksämter zu führen und zwar unter Einhaltung des in §. 16 Absatz 5 des Gesetzes bezüglich der örtlichen Zuständigkeit niedergelegten Grundsatzes, soweit nicht hinsichtlich der Rechnungsabhör eine besondere Anordnung auf Grund des §. 17 Absatz 3 des Gesetzes getroffen ist.

Die Bezirksämter und in Gemäßheit des §. 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes die Bezirksräthe sind ferner zuständig zur Entschließung über die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu den Beschlüssen der Verwaltungsorgane der Sparkassen und beziehungsweise der Vertretungen der bürgenden Gemeinden oder der Verbandsausschüsse über:

1. Verfügung über die Ueberschüsse nach näherer Maßgabe des §. 9 Ziffer 4, §. 10 Absatz 3 und des §. 15 des Gesetzes und zwar:
 - a. ohne Rücksicht auf den Betrag, sofern und soweit die Verfügung zu Gunsten der Einleger getroffen wird oder bei Sparkassen, die von mehr als einer Gemeinde verbürgt sind, es sich nur um den Beschuß des Verbandsausschusses handelt, wornach die Ueberschüsse den bürgenden Gemeinden zur Verfügung gestellt werden sollen;
 - b. in andern Fällen, sofern der Betrag, über welchen verfügt werden soll, die Summe von 5000 Mark nicht übersteigt;
2. Freigebigkeitshandlungen im Falle des §. 9 Ziffer 5 des Gesetzes;
3. Anlegung von Vermögen der Sparkasse in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen derjenigen Gemeinde, welche allein oder mit anderen Gemeinden die Sparkasse verbürgt (§. 14 Ziffer 3 des Gesetzes).

§. 2.

Das Ministerium des Innern ist zuständig:

1. zur Entschliebung über die Staatsgenehmigung der Satzungen der Sparkassen (§§. 1 und 2 des Gesetzes);
2. zur Entschliebung über die Ertheilung der Staatsgenehmigung in den in §. 1 dieser Verordnung nicht genannten Fällen, in welchen die Beschlüsse der Verwaltungsorgane der Sparkassen und beziehungsweise der Vertretungen der bürgerlichen Gemeinden oder der Verbandsausschüsse der Staatsgenehmigung bedürfen;
3. zur Erlassung der in §. 19 des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde vorbehaltenen Entschliebungen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. April 1880.

Friedrich.

Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
I o ft.

Landesherrliche Verordnung.

Den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. März 1880 über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Niemand darf als Geistlicher der katholischen oder der evangelisch-protestantischen Kirche mit einem nicht bloß vorübergehende öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen erfordernden

Ämte im Großherzogthum betraut werden, bevor die in Artikel I. des Gesetzes vom 5. März 1880 bezeichneten Nachweisungen dem Ministerium des Innern vorgelegt und von diesem als genügend anerkannt worden sind, beziehungsweise bevor bei etwaigem Mangel gesetzlicher Erfordernisse aus besonderen Gründen durch das Staatsministerium Dispensation ertheilt ist.

§. 2.

Die Vorschrift des §. 1 kommt zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen worden, oder nur eine Stellvertretung oder Aushilfeleistung in demselben statthaben soll.

§. 3.

In dringenden Fällen kann — unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betreffend — eine vorübergehende Stellvertretung oder Aushilfeleistung auch solchen Geistlichen, bezüglich deren die Voraussetzungen des §. 1 nicht vorliegen, einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs des Ministeriums des Innern übertragen werden.

Dem Ministerium des Innern ist in solchen Fällen von der Stellvertretung beziehungsweise Aushilfeleistung unter Angabe des Anlasses, sodann des Namens, des Wohnsitzes und der sonstigen Dienststellung des damit beauftragten Geistlichen jeweils sofortige Anzeige zu erstatten.

§. 4.

Eine nur vorübergehende Stellvertretung oder Aushilfeleistung kann das Ministerium des Innern — auf vorherige Anfrage, oder durch Unterlassung des Einspruches auf die nach §. 3 Absatz 2 erstattete Anzeige — auch solchen Geistlichen gestatten, welche hinsichtlich ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung nicht allen Anforderungen, die das Gesetz als Regel stellt, entsprechen.

§. 5.

Weder einer Vorlage nach §. 1, noch einer Anzeige nach §. 3 Absatz 2 dieser Verordnung bedarf es für die Ausübung einzelner kirchlicher Handlungen durch auswärtige, blos vorübergehend im Großherzogthum sich aufhaltende Geistliche, wenn die betreffenden Handlungen weder in Ausübung eines geistlichen Amtes im Sinne der §§. 1 und 2, noch als Stellvertretung oder Aushilfe in der Seelsorge nach §. 3 dieser Verordnung, sondern nur als eigene Andachtsübungen des Geistlichen stattfinden (z. B. bei sogenannten Privatmessen).

§. 6.

Den Geistlichen oder Kandidaten des geistlichen Standes, welche auf Grund der nach Vorschrift des Gesetzes erbrachten Nachweisungen oder auf Grund erwirkter Dispensationen zu einem Kirchenamte oder zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im

Gebiete des Großherzogthums staatlich zugelassen sind, stellt das Ministerium des Innern hierüber Beurkundung aus.

Die Namen derselben werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. April 1880.

Friedrich.

Stößer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
J o st.

Verordnung.

Die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 2 der diesseitigen Verordnung vom 18. Dezember v. J., die Branntweinsteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXI. Seite 855), wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die im Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 (in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXI. Seite 853) vorgesehene Steuerrückvergütung wird zunächst für Branntwein gewährt werden, welcher innerhalb des Großherzogthums

1. zur Fabrikation von Essig,
 2. zur Fabrikation von Lacken und Polituren, auch Farbbläuen für Tapeten,
 3. zur Fabrikation nachstehender Chemikalien, nämlich:
 - a. der Alkaloide,
 - b. der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Jalappenharz und Stemonium,
 - c. des Chloroforms,
des Jodforms,
des Aethers (Schwefeläthers) und
des Chloralhydrats;
 - d. des Kollodiums,
des Hoffmannsgeistes,
des Tannins,
der Salicylsäure und
der salicylsauren Salze,
- verwendet wird.

Eine Ausdehnung der Steuerrückvergütung auf Branntwein, welcher für andere gewerbliche Zwecke zur Verwendung kommt, bleibt vorbehalten.

§. 2.

Die Vergünstigung der Steuerrückvergütung für den nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1 zur Verwendung gelangenden Branntwein wird nur denjenigen Gewerbtreibenden zu Theil, welche ausdrücklich um diese Vergünstigung nachsuchen und sich den Kontrollbestimmungen unterwerfen, welche die Großherzogliche Steuerdirektion für jeden einzelnen Gewerbtreibenden besonders vorschreiben wird.

Die bezüglichen Gesuche sind an die Großherzogliche Steuerdirektion zu richten.

Die fragliche Vergünstigung wird nur in stets widerruflicher Weise ertheilt. Dieselbe wird insbesondere alsbald und bleibend zurückgezogen werden, wenn gegen den betreffenden Gewerbtreibenden eine Strafe nach Maßgabe des Absatzes 1 oder 2 des Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879 erkannt worden ist.

Gegen Entscheidungen der Steuerdirektion, mit welchen ein Gesuch um Ertheilung der Vergünstigung der Steuerrückvergütung abweislich verbeschieden oder die bereits ertheilte Vergünstigung zurückgezogen wird, steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerde an das diesseitige Ministerium offen.

§. 3.

Zu den im §. 2 bezeichneten Kontrollbestimmungen gehören insbesondere auch die Vorschriften darüber, in welcher Weise der Branntwein, für welchen Steuerrückersatz beansprucht wird, zu denaturiren, d. h. für den menschlichen Genuß untauglich zu machen ist.

Von der Vorschrift der vorgängigen Denaturirung des Branntweins kann nur in besonderen Ausnahmefällen und jedenfalls nur dann Umgang genommen werden, wenn der Branntwein unter steuerlicher Aufsicht unmittelbar zur Darstellung der im §. 1 bezeichneten Fabrikate verwendet wird.

In diesen besonderen Fällen hat der Gewerbtreibende die Kosten der steuerlichen Aufsicht zu tragen. Für die steuerliche Beaufsichtigung der Denaturirung dagegen wird eine Gebühr von demselben nur dann erhoben werden, wenn durch sein Verschulden die Denaturirung nicht zur angemeldeten Zeit stattfindet oder in ungebührlicher Weise sich verzögert.

§. 4.

Der mit Anspruch auf Steuerrückvergütung denaturirte Branntwein darf nur zu dem gestatteten Zwecke verwendet, auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Steuerbehörde nicht veräußert oder an Dritte abgegeben werden.

Auch kann die Gewährung der Vergünstigung der Steuerrückvergütung an die Bedingung geknüpft werden, daß der Gewerbtreibende überhaupt keinen Branntwein verkaufe oder an Dritte abgebe.

Ferner kann Gewerbtreibenden, die neben denjenigen Gewerben, für welche sie Branntwein mit Anspruch auf Steuerrückvergütung verwenden, ein Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne solchen Anspruch zur Verwendung kommt, zur Auflage gemacht werden, die verschiedenen Gewerbe in völlig getrennten Räumen zu betreiben.

§. 5.

Die Steuerrückvergütung wird nach denjenigen Sätzen geleistet, welche bei der Ausfuhr von Branntwein (beziehungsweise Weingeist) zur Vergütung gelangen.

Eine Rückvergütung wird nicht gewährt, wenn im einzelnen Falle die zur Denaturirung gestellte Menge Branntwein weniger als 1 Hektoliter beträgt.

§. 6.

Gewerbtreibenden, welche eingeführten Branntwein in erheblichen Mengen in der im §. 1 vorgesehenen Weise verwenden, kann auf ihr Ansuchen die auf dem eingeführten Branntwein lastende Uebergangssteuer unter den gleichen Bedingungen und Bestimmungen, unter welchen eine Kreditirung der Uebergangssteuer für den in größeren Mengen vorzugsweise zum Zwischenhandel nach anderen Ländern eingehenden Branntwein statthast ist, mit der Maßgabe kreditirt werden, daß die Erhebung der Uebergangssteuer von demjenigen Branntwein unterbleibt, welcher unter den von der Steuerbehörde vorgeschlagenen Bedingungen und Kontrollen denaturirt wird beziehungsweise im Gewerbebetrieb zur Verwendung kommt.

§. 7.

Wird Branntwein bereits in denaturirtem Zustande eingeführt, so kann die Steuerbehörde, sofern der Branntwein von ihr als genügend denaturirt anerkannt und unter den von ihr festzusetzenden Bestimmungen und Kontrollen in der im §. 1 vorgesehenen Weise verwendet wird, die steuerfreie Einfuhr zulassen.

Karlsruhe, den 12. April 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eusätter.

Vdt. Glock.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 22. April 1880.

Inhalt.

Gesetz: Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

Verordnung des Handelsministeriums: Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

Gesetz.

Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Handelsministerium ist ermächtigt, in den Rebkulturen des Großherzogthums Ermittlungen über das Vorhandensein der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) in gleicher Weise anstellen zu lassen, wie dies durch das Reichsgesetz vom 6. März 1875 — Reichsgesetzblatt von 1875, Seite 175 — dem Reichskanzler für das Deutsche Reich eingeräumt ist.

Artikel 2.

Wenn das Vorhandensein der Reblaus auf einem zur Rebkultur benützten Grundstück oder an einzelnen Rebstöcken festgestellt worden ist, kann das Handelsministerium alle diejenigen Anordnungen treffen, welche eine Verschleppung der Reblaus zu verhindern geeignet erscheinen, insbesondere

1. verbieten, daß Reben und Rebtheile sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, ebenso alle sonstigen in den Boden hineinragenden Gegenstände, als Pfähle, Bauntheile zc. aus dem bezüglichen Grundstück abgegeben oder überhaupt entfernt werden;

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

2. über den Transport von der Rebkultur dienenden Geräthen in den von der Krankheit heimgesuchten Gegenden beschränkende Vorschriften erlassen;
3. die Vernichtung der verseuchten Rebkulturen und die Entseuchung des Bodens anordnen und ausführen lassen;
4. die Benützung des Bodens auch nach erfolgter Entseuchung zur Rebkultur oder zur Kultur von Gewächsen überhaupt für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

Artikel 3.

Es bleibt dem Handelsministerium überlassen, die für nöthig erachteten Anordnungen auf einzelne Theile des verseuchten Grundstücks zu beschränken oder auch, je nach dem räumlichen Umfang der Krankheit, auf eine ganze Gemarkung und selbst auf mehrere Gemarkungen auszudehnen.

Artikel 4.

Die nach Artikel 2 erlassenen Anordnungen sind, sofern sie einzelne Grundstücke betreffen, deren Besitzern schriftlich zu eröffnen, sofern sie eine oder mehrere Gemarkungen umfassen, durch das Amtsblatt zu verkünden und in den betreffenden Gemeinden sodann in ortsüblicher Weise weiter bekannt zu geben. Die Anordnungen werden für die Einzelnen schon durch mündliche Mittheilung der mit der Eröffnung betrauten Organe wirksam.

Artikel 5.

In dringenden Fällen können die in Artikel 2 Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Anordnungen auch von dem Bezirksamt oder von der Ortspolizeibehörde ausgesprochen werden. Von solchen Anordnungen ist dem Handelsministerium unverzüglich Anzeige zu erstatten, welches über deren Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung sofort zu befinden hat.

Artikel 6.

Jeder Besitzer von Reben ist verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus und allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Gemeindebehörde des Orts oder der Bezirkspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Artikel 7.

Die Kosten, welche durch die auf Grund des Artikels 1 vorzunehmenden Ermittlungen oder durch die Vernichtung der Rebkulturen und die Entseuchung des Bodens entstehen, werden aus der Staatskasse bestritten. Desgleichen wird auf Verlangen aus der Staatskasse Demjenigen, dessen Reben von den in Artikel 2, Ziffer 3 bezeichneten Anordnungen betroffen werden, Ersatz des Werths der vernichteten und des Minderwerths der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben vergütet.

Wird die landwirthschaftliche Benützung eines Grundstücks auf bestimmte Zeit untersagt (Artikel 2, Absatz 4), so wird für den während der Dauer des Anbauverbots sich ergebenden

Ertragsausfall eine Vergütung geleistet. Bei der Bemessung der letzteren ist nicht der Ertragswerth, der dem Grundstück als Nebkulturland, sondern derjenige, der ihm bei anderweiter landwirthschaftlicher Benützungsweise zukömmt, zu Grunde zu legen.

Artikel 8.

Der Betrag der Vergütung wird durch Schätzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbetheiligten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Verwaltungsbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges festgestellt.

Artikel 9.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Ist die in Artikel 6 vorgeschriebene Anzeige mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit unterlassen worden, geht nebstdem jeder Anspruch auf Vergütung verloren; die Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

Artikel 10.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Handelsministerium beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. April 1880.

Friedrich.

Durban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Ist.

Verordnung.

Maßregeln gegen die Neblaukrankheit betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 16. April d. J., betreffend Maßregeln gegen die Neblaukrankheit, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Das sachverständige Organ des Handelsministeriums in den auf die Neblaukrankheit bezüglichen Angelegenheiten ist die agrifultur-chemische Versuchsstation zu Karlsruhe.

Mit der Vornahme von Ermittlungen und Untersuchungen über das Vorhandensein der Reblaus sowie von Vertilgungs- und Entseuchungsmaßregeln werden die agrikulturchemische Versuchsstation und die Landwirthschaftslehrer betraut.

Es bleibt vorbehalten, auch andere Beamte oder sonstige fachverständige Persönlichkeiten zu diesen Arbeiten heranzuziehen.

§. 2.

Die agrikulturchemische Versuchsstation und die Landwirthschaftslehrer haben die Rebbau treibenden Kreise des Großherzogthums über die Natur und Gefährlichkeit des Insekts sowie über die äußeren Anzeichen der Krankheit zu belehren. Auch sind die Landwirthschaftslehrer gehalten, gelegentlich der Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte durch geeignete Umfragen und Erkundigungen von dem Vorhandensein etwaiger Seuchenheerde oder solcher verdächtiger Erscheinungen auf Rebgrundstücken, welche auf die Reblauskrankheit schließen lassen, sich Kenntniß zu verschaffen. Sie sollen auch darüber wachen, daß in den Weinbergen oder deren Nähe keine Anpflanzungen mit Blindhölzern, Wurzelreben oder Sektlingen irgend welcher Art, welche aus verseuchten Gegenden stammen, stattfinden, ohne daß diese Sektlinge vorher untersucht worden sind.

§. 3.

Den Besitzern von Rebgrundstücken oder einzelnen Reben wird empfohlen, bei den auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen die an den Reben wahrgenommenen Krankheitsercheinungen möglichst genau zu beschreiben. Wurzeln oder Wurzeltheile sind in der Regel nicht mit einzusenden. (Vergleiche die anliegende Belehrung unter III.)

Die Gemeindebehörde des Orts oder die Bezirkspolizeibehörde, an welche die Anzeige gerichtet worden ist, hat letztere ungefümt dem Landwirthschaftslehrer des betreffenden Kreises einzusenden.

Erachtet der Landwirthschaftslehrer Erhebungen an Ort und Stelle für erforderlich und findet er hierbei, daß der Verdacht einer Verseuchung des Grundstücks begründet ist, so erstattet er Bericht an das Handelsministerium, welches sodann nach eingeholter gutächtlicher Aeußerung der agrikulturchemischen Versuchsstation die weiter erforderlichen Anordnungen erlassen wird (§. 5). In dringenden Fällen hat sich der Landwirthschaftslehrer unmittelbar an die agrikulturchemische Versuchsstation zu wenden, welche ihre Vorschläge unverweilt bei dem Ministerium einreichen wird.

§. 4.

Beobachtungskommissionen, welche in den Rebbau treibenden Gegenden des Großherzogthums zu dem Zweck sich bilden, damit durch deren Mitglieder die Reben der einzelnen Beobachtungsbezirke von Zeit zu Zeit in Augenschein genommen und Krankheitsercheinungen alsbald nach ihrem Auftreten festgestellt werden können, haben die Ergebnisse ihrer Beobacht-

ungen ebenfalls zunächst dem Landwirthschaftslehrer des Kreises mitzutheilen, sofern nicht in Folge ergangener Anfrage Seitens des Ministeriums oder der Versuchstation eine unmittelbare Mittheilung an eine dieser Stellen zu richten ist.

Die Mitglieder dieser Kommissionen werden auf Ansuchen über die Art des Auffuchens Reblaus-verdächtiger oder verseuchter Reben unterrichtet.

Die Landwirthschaftslehrer haben an den Sitzungen der Kommissionen, soweit thunlich, Theil zu nehmen und deren Thätigkeit nach Kräften zu unterstützen.

Wo solche Beobachtungskommissionen bestehen, kann die Anzeige (§. 3) statt an die Gemeinde beziehungsweise Bezirkspolizeibehörde auch an den Vorstand der betreffenden Beobachtungskommission gerichtet werden, welcher sodann von dem Erfunde den Landwirthschaftslehrer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 5.

Den mit den Untersuchungen betrauten staatlichen Kommissären (§. 1) werden durch das Handelsministerium Legitimationskarten behändigt. Der Auftrag zur Vornahme von Untersuchungen schließt die Befugniß in sich, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu dem in Rede stehenden Grundstück in Anspruch zu nehmen, die mit Wurzelläusen behafteten Rebstöcke zu entwurzeln und sofort an Ort und Stelle zu vernichten. Hierbei ist mit größter Sorgfalt darauf zu achten, daß nicht durch Arbeitsgeräthe oder durch Bekleidungsstücke Wurzelläuse verschleppt werden. Aus demselben Grund sind bei der Arbeit alle Personen, die nicht bei derselben betheiligt sind, soviel als möglich fern zu halten.

Vor der Vornahme der Untersuchung ist der Besitzer des betreffenden Grundstückes oder dessen Vertreter in der Wirthschaft durch den mit der Untersuchung betrauten Kommissär in geeigneter Weise zu verständigen.

Von dem Ergebniß der Untersuchung ist dem Ministerium sofort Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Ist das Vorhandensein der Reblaus auf einem Grundstück festgestellt worden, so ist gleichzeitig mit der darüber an das Handelsministerium zu erstattenden Anzeige ein Antrag über die dienlich scheinenden Bortilgungs- und Sicherheitsmaßregeln zu verbinden, insbesondere in der Richtung:

- a. ob es sich empfiehlt, außer den verseuchten Reben auch eine Anzahl gesunder Rebstöcke in bestimmtem Umkreis der verseuchten Stelle zu entfernen;
- b. in welcher Weise eine Entseuchung des Bodens ausgeführt werden soll;
- c. auf wie lange Zeit und in welchem Umfange Verbote und beschränkende Vorschriften gemäß Artikel 2 Ziffer 1, 2 und 4 des Gesetzes zu erlassen sein werden.

Ferner sind, wenn immer thunlich, über folgende Punkte Angaben zu machen:

- Traubenforte und Alter der erkrankten Reben;
- Bezugsort der Reben;

ob muthmaßlich die Infektion durch in der Nachbarschaft befindliche amerikanische oder sonstige Reben veranlaßt worden ist;

seit welcher Zeit ein Zurückgehen oder Erkranken der Reben beobachtet wurde;

ob in den letzten Jahren Wurzelreben oder Blindhölzer von dem versuchten Grundstück verkauft wurden und bejahendensfalls an wen?

In Ermangelung anderweiter Anhaltspunkte über die Art der Einschleppung der Krankheit sind die Erkundigungen auf den etwaigen Bezug von Trauben, Rebtheilen und von sonstigen lebenden Pflanzen auszudehnen.

§. 7.

Ist Gefahr auf Verzug, so hat der mit der Untersuchung beauftragte Kommissär die Erlassung der in Artikel 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vorgesehenen Anordnungen bei dem Bezirksamt oder bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die genannten Stellen sind befugt, auch ohne solchen Antrag in dringlichen Fällen Anordnungen der bezeichneten Art zu erlassen.

Ueber die hiernach getroffenen Anordnungen ist jedenfalls unverzüglich an das Handelsministerium Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Bevor mit der Entwurzelung und Vernichtung gesunder Rebstöcke vorgegangen wird, hat behufs Feststellung der aus der Staatskasse nach Artikel 7 des Gesetzes zu leistenden Entschädigungen die in Artikel 8 des Gesetzes vorgesehene Abschätzung einzutreten.

Die Bornahme der Abschätzung wird durch das Handelsministerium veranlaßt und von dem Tag derselben dem mit den Vernichtungsarbeiten betrauten Kommissär Nachricht ertheilt, welcher der Abschätzung anzuwohnen hat.

§. 9.

Eine Entschädigung hat stattzufinden:

1. wenn gesunde Reben bei der Bornahme der Entseuchungsmaßregeln vernichtet worden sind;
2. wenn gesunde Reben bei dem gleichen Anlaß beschädigt worden sind;
3. wenn die landwirthschaftliche Benützung eines durch kranke Reben versuchten Grundstücks oder Grundstücktheils auf bestimmte Zeit untersagt wird.

Bei der Bemessung der Entschädigung in Fällen der Ziffer 1 ist auf den durch die Vernichtung der gesunden Reben dem Besitzer erwachsenden muthmaßlichen Ertragsausfall und auf die Kosten der Wiederbepflanzung, soweit diese eine gleiche Anlage wie die bestehende bezweckt, Rücksicht zu nehmen und aus diesen beiden Faktoren unter Berücksichtigung der auf den Roherträgen haftenden Lasten und Kosten (Düngung, Arbeitslöhne etc.) die Entschädigungssumme zu berechnen.

Die Schadloshaltung in den Fällen der Ziffer 2 bemißt sich nach dem muthmaßlichen Minderertrag, den in Folge der erlittenen Beschädigung die Rebstöcke liefern werden.

Die im Fall eines völligen Anbauverbots (Ziffer 3) zu bewilligende Entschädigung richtet sich nach den während der Dauer des Anbauverbots zu erwartenden Reinerträgen, welche aus dem Grundstück oder Grundstückstheil gezogen werden können, wenn dasselbe nicht zum Rebbau, sondern zu andern, nach den Verhältnissen möglichen Kulturzwecken in landwirthschaftliche Benützung genommen würde.

§. 10.

Die Abschätzung geschieht durch eine aus drei Personen bestehende Kommission, welche das Bezirksamt zu bestellen und auf die gewissenhafte, unpartheiische Vornahme der Abschätzung zu beeidigen hat.

Ueber die Abschätzung und deren Vorgang ist ein mit eingehender Begründung der Anträge der Kommission versehenes Protokoll aufzunehmen und das letztere von sämtlichen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Inhalt ist dem Besitzer des betreffenden Grundstücks oder dessen Wirtschaftsvertreter zu eröffnen und dessen etwaige Erklärung ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

Die Ordnungsmäßigkeit des Vorganges ist von dem Kommissär des Ministeriums zu bestätigen und das Protokoll sodann dem Bezirksamt einzusenden.

§. 11.

Das Bezirksamt hat über die von der Kommission beantragten Entschädigungen sowie über das den Mitgliedern der Kommission zu bewilligende Honorar (§. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Oktober 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 499) den Bezirksrath zu hören und hierauf die Akten dem Ministerium zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

§. 12.

Wegen rechtzeitiger Bekanntgabe der auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zu erlassenden Anordnungen an die Betheiligten wird das Erforderliche jeweils durch das Handelsministerium veranlaßt werden.

In der Anlage wird eine für die Winzer bestimmte Belehrung über die Kennzeichen der Reblauskrankheit zum Abdruck gebracht.

Karlsruhe, den 16. April 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Urban.

Vdt. Ballweg.

Anlage

zur Verordnung vom 16. April 1880, betreffend
Maßregeln gegen die Reblauskrankheit.

Belehrung

über die

Kennzeichen der Reblauskrankheit.

I. Merkmale, um das Auftreten der Wurzelläus zu erkennen.

A. Wurzeln.



Die Wurzelläus hat eine Größe, daß sie mit einigermaßen gutem Auge auch ohne jede Vergrößerung noch recht gut gesehen werden kann. Die Farbe der jüngeren Thiere ist gelblich, der älteren bräunlich bis braun; die todtten Insekten werden gewöhnlich bald braunschwarz.

Das wichtigste Merkmal des Vorhandenseins von Wurzelläusen sind die auf beistehender Figur abgebildeten Wurzelanschwellungen an den jüngsten Wurzeltrieben. Die Insekten bohren nämlich ihren Rüssel in die zarten Wurzelgebilde, was eine Anschwellung der letzteren und oft eine Biegung (bei a a) zur Folge hat. Das Insekt selbst findet man am leichtesten am inneren Theil der gebogenen und in Vertiefungen sonstiger Anschwellungen (bei b b b).

Auf den dickeren, selbst auch ganz starken alten Wurzeln findet man oft eine bald größere, bald kleinere Menge der Insekten. Die Rinde der dickeren Wurzeln löst sich in Folge der Krankheit zuerst an einzelnen Stellen, dann mehr und mehr vom Holz ab. Auf dem entrindeten Theil befinden sich oft viele Insekten (bei c), besonders kommen sie aber in großer Zahl an der Grenze der noch festhaftenden Rinde, an dem saftigen Uebergang von Holz zu Rinde vor. Hier sitzt oft eine neben der anderen, und da man nur den hinteren Theil sieht, so erhält es das Ansehen von einer Perlschnur, welche zwischen Holz und Rinde hervor sieht (bei d).

B. Theile der Reben über der Erde.

Die Wurzelläus jagt den Saft aus den Wurzeln und tödtet nach und nach die feinen Wurzelenden, dann die größeren Wurzeln. In dem Grad als diese Veränderungen fortschreiten, findet auch eine immer unvollständigere Ernährung der Pflanze statt. Da aber noch viele andere Ursachen eine ungenügende Ernährung des Rebstockes verursachen können, so liegt es in der Natur der Sache selbst, daß man ein ganz bestimmtes Kennzeichen an den oberirdischen Theilen (außer etwa geflügelte Insekten oder sogenannte Blattgallen, welche letztere bei uns übrigens noch nie beobachtet wurden) nicht haben kann.

Indeß gibt es doch Andeutungen, welche zu berücksichtigen sind. Bei sehr guter Ernährung, bei üppigem Wachsthum der Reben werden bekanntlich die Stengelglieder lang, die Blätter groß, die Samen und Blüthen bekommen lange Stiele, verästeln (vergabeln), es entstehen viele und große Gabeln. Sobald die Beschädigungen an den Wurzeln durch die Wurzelläus irgend überhand genommen haben, tritt das Entgegengesetzte ein, d. h. die Stengelglieder bleiben kurz, die Blätter klein und die Samen und Blüthen gedrängt; Gabeln treten nicht mehr oder doch viel weniger auf.

Bei manchen anderen, besonders durch Nässe bedingten Krankheiten der Reben werden bei ursprünglich normaler Entwicklung der Ranken die Blätter meist in kurzer Zeit gelb, während die von der Wurzelläus befallenen Reben selbst bei schon schwächerer Entwicklung noch grüne Blätter haben, welche erst später bei weiter fortgeschrittener Krankheit gelb werden.

Es wurde oben angedeutet, daß die Verbreitung der Krankheit durch die ungeflügelten Insekten von dem zuerst befallenen Stock aus kreisförmig auf die benachbarten Stöcke erfolgt. Es ist also bei dem Aufsuchen verdächtiger Stellen besonders darauf zu achten, ob nicht die schwächere Entwicklung eines Stockes sich nach und nach in immer größerem Kreis auch auf andere Stöcke überträgt.

Bei Anhäufung von Steingeröll an einzelnen Stellen, bei Zutagtreten von Quellen und bei sogenannten Kalknestern in der Erde kommen allerdings solche kreisförmige Stellen kranker Reben auch vor, hier entwickeln sich die Reben aber gewöhnlich zu Anfang des Jahres ganz normal und werden bei Eintreten großer Nässe oder großer Trockene ziemlich rasch gelb. Bei dem Schimmeln der Reben findet auch sehr häufig ein gleichmäßig kreisförmiges Fortschreiten der Krankheit statt, aber auch hier geht dem Zurückbleiben des Wachsthums ganz allgemein ein Gelbwerden der Blätter voraus.

II. Zeit und Art des Aufsuchens von Wurzelläusen.

Die beste Zeit zum Aufsuchen des Insekts sind die Monate Juni, Juli und August, weil sich dasselbe zu dieser Zeit in den oberen Schichten des Bodens befindet und besonders weil jetzt am meisten Wurzelanschwellungen vorhanden sind. Wenn die Reben von Wurzelläusen befallen sind, genügt in den meisten Fällen ein Aufgraben bis zu 1 oder 2 Dezimeter,

Geheß- und Verordnungs-Blatt 1880.

um an den feinen Wurzelsenden Anschwellungen mit Wurzelläusen zu finden. Werden hier keine gefunden, so muß allerdings tiefer gegraben und müssen auch 4 bis 8 Millimeter dicke Wurzeln genau untersucht werden.

Im Spätjahr und Winter findet man nur abgestorbene, zusammengefallene, braune bis braunschwarze Reste von Anschwellungen. Die Wurzelläuse befinden sich 30—40 Centimeter tief im Boden vorzugsweise unter losgelöster Rinde und zwar besonders an den oben angegebenen Grenzen der noch festhaftenden Rinde. Es müssen also dickere Wurzeln (von 5 bis 8 Millimeter Durchmesser) hauptsächlich an den entrindeten Stellen untersucht werden.

Das Aufgraben darf nicht zu nahe am Stock, sondern es muß auf genügende Entfernung von diesem begonnen werden. Die Wurzeln dürfen nicht aus irgend noch fester Erde herausgezogen, sondern sie müssen so viel als möglich beim Aufgraben sorgfältig vorher freigelegt werden, denn beim Herausziehen kann man sowohl Anschwellungen als auch Wurzelläuse abstreifen.

Bei anhaltender Kälte, sowohl im Winter als im Frühjahr, sogar auch im Sommer kommt es vor, daß Wurzelläuse bis über die Wurzelkrone heraufkommen und dann, allerdings schwierig, unter der losgelösten Rinde gefunden werden.

III. Einschießen von Wurzeln behufs Untersuchung.

Ganz allgemein ist es nicht zu empfehlen, verdächtige Wurzeln zu versenden, da die Gefahr der Verschleppung sehr groß ist und bei der Abwesenheit von Wurzelläusen an einer oder einigen, vielleicht noch ohne die nöthige Vorsicht entnommenen und verpackten Wurzeln doch nicht mit Sicherheit darauf geschlossen werden kann, daß die Aeben überhaupt frei von dem Insekte sind.

Sollen aus besonderen Gründen dennoch verdächtige oder befallene Nebenzurzel versandt werden, so sind sie in starke Flaschen zu bringen, mit einer Mischung von 4 Theilen Wasser und ein Theil Weingeist zu übergießen und mit einem Kork zu verschließen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 29. April 1880.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die ärztliche Behandlung von armen Kranken betreffend;
des Handelsministeriums: die Organisation der Rheinbaubezirksbehörden betreffend.

Verordnung.

Die ärztliche Behandlung von armen Kranken betreffend.

Die Verordnung vom 18. Dezember 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 5, die ärztliche Behandlung von armen Kranken betreffend, wird dahin ergänzt, daß bei den Ersatzforderungen der Armenverbände für ärztliche Besuche, welche ein Arzt, der keine feste Remuneration als Armenarzt bezieht, außerhalb seines Wohnorts und nicht gelegentlich anderer Krankenbesuche vorgenommen hat, neben dem im Allgemeinen bestimmten Betrag von einer Mark für die Entfernung von je drei vollen Kilometern je zwei Mark in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Karlsruhe, den 16. April 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stöffer.

Vdt. Mayer.

Verordnung.

Die Organisation der Rheinbaubezirksbehörden betreffend.

In Abänderung der Verordnung vom 6. Juni 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.) wird auf Grund Höchster Staatsministerialentschließung vom 10. April 1880 mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1880 bestimmt:

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

Neben den Rheinbauinspektionen in Freiburg und Offenburg wird eine dritte provisorische Rheinbauinspektion mit dem Sitz in Mannheim errichtet, welcher die Leitung des Rheinbaues von der unteren Grenze des Amtsbezirks Ettlingen bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze sowie die Leitung des Neckarbaues im Gebiete der Wasser- und Straßenbauinspektion Mannheim übertragen wird.

Der Bezirk der Rheinbauinspektion Offenburg wird bis zur unteren Grenze des Amtsbezirks Ettlingen erstreckt.

Die nach §. 4 Absatz 2 obiger Verordnung der Rheinbauinspektion Offenburg zustehende Leitung der auf den Flußbau und die Flößerei der Rinzig bezüglichen Geschäfte wird der Wasser- und Straßenbauinspektion Offenburg übertragen.

Karlsruhe, den 20. April 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Ballweg.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Ballweg.

Verordnung

Die Rheinbauinspektionen in Freiburg und Offenburg werden provisorisch in Mannheim errichtet.

In Mannheim wird eine provisorische Rheinbauinspektion mit dem Sitz in Mannheim errichtet, welche die Leitung des Rheinbaues von der unteren Grenze des Amtsbezirks Ettlingen bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze sowie die Leitung des Neckarbaues im Gebiete der Wasser- und Straßenbauinspektion Mannheim übertragen wird.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 8. Mai 1880.

Inhalt.

Verordnungen des Handelsministeriums: die Feldbereinigung, hier die Veränderung beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen betreffend; die Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen der Rheinbrücken von Mannheim bis Freistett betreffend.

Verordnung.

Die Feldbereinigung, hier die Veränderung beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen betreffend.

Nachstehend wird die von Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nach eingeholter Genehmigung der zuständigen Ministerien unterm 23. März l. J. erlassene Verordnung obigen Betreffs zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. April 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

J. A. d. Pr.

G. v. Stöffer.

Vdt. Panther.

Verordnung.

Die Feldbereinigung, hier die Veränderung beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen betreffend.

Im Interesse einer thunlichst gleichheitlichen und einfachen Durchführung solcher ausnahmsweise zulässiger Unternehmen, welche lediglich die Veränderung beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1856 bezwecken, wird nach eingeholter Genehmigung der zuständigen Ministerien bestimmt, wie folgt:

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die in Nachstehendem gegebenen besonderen Vorschriften für die Ausführung von Unternehmen der oben erwähnten Art auf gesetzlichem Wege sind nur ausnahmsweise und unter der bestimmten Voraussetzung in Anwendung zu bringen, daß diese Unternehmen von überwiegendem Nutzen für die Landwirthschaft sind und eine Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse entweder thatsächlich unmöglich oder aus wirthschaftlichen Gründen unthunlich ist.

§. 2.

Absteckung der Wege und Feststellung der Eigenthumsverhältnisse.

Auf Grund des in der Abstimmungstagfahrt genehmigten Planes hat die Vollzugskommission beziehungsweise der als Mitglied derselben bestellte Geometer unter Leitung der Kulturinспекtion die neuen Weganlagen im Felde abzustecken und hiernach das Gelände, welches von den einzelnen an dem Unternehmen theilhaftigen Grundstücken — zu den Weganlagen oder an andere Grundbesitzer — abzutreten ist, sowie jenes, das von bereits bestehenden, nunmehr in Wegfall kommenden Wegen der landwirthschaftlichen Benützung zurückgegeben werden soll, zu bezeichnen und dessen Eigenthumsverhältnisse festzustellen. Die Ergebnisse der hiernach erforderlichen Ermittlungen sind in die Kolonnen 1—8 des anliegenden Formulars I. einzutragen.

§. 3.

Vermessung und Planaufnahme.

Sofern bei Ausführung einer Feldweganlage die Katastervermessung nicht schon vollendet ist, kann sich die Vermessung und Aufzeichnung des Vermessungswerkes auf dasjenige Gelände beschränken, welches von den einzelnen theilhaftigen Grundstücken zu dem Unternehmen abzutreten ist, oder in Folge des Wegfalls bisheriger Wegstrecken der landwirthschaftlichen Benützung zurückgegeben wird.

Das in den Tabellen Formular I. Kolonne 7 und III. Kolonne 5 zu berücksichtigende Flächenmaß der ganzen, an dem Unternehmen theilhaftigen Grundstücke ist in solchem Falle den Steuerzetteln oder dem Grundbuch zu entnehmen.

§. 4.

Werthsermittlung durch Abschätzung.

Die Vollzugskommission hat das abzutretende und anzunehmende Gelände nach seiner durchschnittlichen Ertragsfähigkeit und, wo dies zweckmäßig erscheint, auch nach seinem Verkehrs-

werth abzuschätzen und hiernach den Werth des von den einzelnen Betheiligten abzutretenden oder anzunehmenden Grund und Bodens zu berechnen.

Eine Klassenbildung und Einschätzung des Geländes in die Klassen findet in der Regel nicht statt.

§. 5.

Tabellenaufstellung, Offenlegung der Besitzstandsaufnahme und Beschwerdetagfahrt.

Nach beendigter Abschätzung sind die Ergebnisse der Vermessung und Abschätzung, sowie die nach den allgemeinen Bestimmungen zu ermittelnden vorübergehenden Werthserhöhungen beziehungsweise Werthsverminderungen in die die Formulare 4 und 5 des Nachtrags zur allgemeinen Dienstinstruktion vertretenden Kolonnen 9, 10, 11 und 12 des anliegenden Formulars I. einzutragen und sodann die Besitzstandstabelle unter Verwendung des Formulars I. mit Uebergang der Kolonne 2 aufzustellen.

Nach erfolgter Zustellung der der Besitzstandstabelle entsprechenden Auszüge an die Betheiligten haben die Bestimmungen der §§. 28 ff. der allgemeinen Dienstinstruktion bezüglich der Offenlegung der Besitzstandsaufnahme und der Beschwerdetagfahrt entsprechende Anwendung zu finden.

§. 6.

Geländeentschädigung, Vorausbeiträge und Kostenvertheilung.

Der Gesamtkostenaufwand der Feldweganlage setzt sich zusammen aus den den einzelnen betheiligten Grundbesitzern für das von ihnen zu dem Unternehmen abgetretene Gelände — abgesehen von dem Ersatz in Grund und Boden — zu leistenden Vergütungen und Minderwerthschädigungen und aus den eigentlichen Kosten der Ausführung des Unternehmens.

Nach Erledigung der in der Beschwerdetagfahrt erhobenen Beanstandungen hat die Vollzugskommission zunächst in Anwendung des Artikels 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 die Vorausbeiträge zu bestimmen, welche etwa den Besitzern derjenigen Grundstücke, die aus der neuen Weganlage einen ganz besonderen Vortheil ziehen, aufzuerlegen sind.

Ueber die Festsetzung der Vorausbeiträge hat die Vollzugskommission ein Protokoll zu führen, aus dem die bei deren Berechnung befolgten Grundsätze entnommen werden können. Der durch die Vorausbeiträge nicht gedeckte Aufwand für die Geländeentschädigung und die Ausführung des Unternehmens ist gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes auf die betheiligten Grundeigenthümer umzulegen.

§. 7.

Fortsetzung.

Die Vollzugskommission hat die nach §. 6 festgestellten Vorausbeiträge in Kolonne 9 des Formulars II. einzutragen und hiernach unter Berücksichtigung der etwa in Grund und Boden

zu leistenden Vergütungen, sowie etwaiger dabei in Betracht kommender vorübergehender Werthserhöhungen oder Verminderungen, die Geldbeträge festzustellen, die die einzelnen Betheiligten aus der Klasse zu empfangen oder an dieselbe zu entrichten haben. — Formular II. Kolonne 10 und 11. — Der durch die Vorausbeiträge nicht gedeckte Aufwand für die Geländeentschädigung ist sofort nach Maßgabe des Artikels 23 Absatz 2 des Gesetzes auf die Betheiligten umzulegen. — Formular II. Kolonne 12. —

Wo immer thunlich hat die Vollzugskommission auf eine Ausgleichung der Entschädigungsansprüche in Grund und Boden Bedacht zu nehmen.

Das anliegende Formular II. hat hierbei an Stelle der Formulare 9 und 10 und mit Uebergang seiner Kolonne 2 auch an Stelle der Formulare 11 und 12 des Nachtrags zur Dienstinstruktion vom 1. Juni 1875 in Anwendung zu kommen.

§. 8.

Revision und Schlußverfahren.

Ist dergestalt festgestellt, was jeder Eigenthümer zu der Beganlage abzutreten oder an Gelände anzunehmen und dafür an Entschädigung zu empfangen beziehungsweise zu vergüten hat, sowie was derselbe zu den Kosten der Geländeentschädigung beitragen muß, so sind sämtliche Pläne, Tabellen und Akten, einschließlich der Vorarbeiten und Kostenanschläge, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zur Revision vorzulegen, nach deren Beendigung das Schlußverfahren in Gemäßheit der §§. 52 ff. der Dienstinstruktion vom 20. April 1870 stattzufinden hat.

Die den einzelnen Grundbesitzern hiebei zuzustellenden Zutheilungsauszüge sind entsprechend der Tabelle Formular II. einzurichten.

§. 9.

Grundbuchsachweis.

Zur Nachweisung der durch das Beganlagenunternehmen eingetretenen Eigenthumsveränderungen ist an Stelle des Formulars 14 des Nachtrags zu der Dienstinstruktion vom 1. Juli 1875 das anliegende Formular III. zu verwenden.

§. 10.

Nachweis zu dem Unterpfandsbuch.

Die Vorschriften des §. 6 Ziffer 4 des Nachtrags zur Dienstinstruktion vom 1. Juni 1875 bleiben auch bei Beganlagenunternehmen maßgebend. Zur Nachweisung der eingetretenen Aenderungen ist jedoch an Stelle des Formulars 15 das anliegende Formular IV. zu verwenden.

Bezüglich derjenigen Geldentschädigungen, welche einem Grundeigenthümer für die Abtretung von Theilen einer mit Vorzugs- und Unterpfandsrechten belasteten Liegenschaft aus-

zuzahlen sind, hat die Bestimmung des Artikels 15 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 und des §. 24 Absatz 1 der Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869 zur Anwendung zu kommen.

§. 11.

Schlußbestimmung.

In sofern im Vorstehenden nicht besondere Anordnung getroffen ist und soweit die tatsächlichen Verhältnisse derartiger Unternehmungen solches zulassen, haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1856, der Vollzugsverordnung hiezu vom 18. Oktober 1869 und der allgemeinen Dienstinstruktion für die Vollzugskommissionen vom 20. April 1870, sowie des Nachtrags zu derselben vom 1. Juni 1875 auch auf die Veränderung und neue Anlegung von Feldwegen Anwendung zu finden.

Karlsruhe, den 23. März 1880.

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Sacr.

Döll.

Formular I.

Bestands-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Nummer der Grund- stücke nach dem Plan.	Namen der Eigenthümer.	Grund- buch Band Nr. Seite.	Gewann.	Kulturart.	Angrenzer.	Flächenmaß nach der Katasterver- messung, dem Stenerzettel oder Grundbuch. a m	Auf dem Grundstück haftende dingliche Lasten.
1	Schrott, Kaver						
2	Gabel, Bernhard						
3	Maier, Karl						
4							
5	Die Gemeinde N.	0		bisheriger Gemeindegew.	einerseits die Eigenthümer von Nr. 3—28, andererseits die Eigenthümer von Nr. 57—89.		

Aufgestellt, N. den

Der Geometer:

Register.

[illegible]

Genehmigt, N. den

Die Vollzugskommission:

NB. Formular I. ist mit Uebergang der Kolonne 2 auch für die Besitzstands-Tabelle zu verwenden.

Register.

[illegible]

Formular III.

Nachweis zu dem

Alter Besitzstand.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nummer der Grund- stücke nach dem Plan.	Grund- buch Band Nr. Seite.	Gewann.	Kulturart.	Flächenmaß nach der Kataster- vermessung, dem Steuerzettel oder Grundbuch. a m	Angrenzer.	Auf dem Grundstück haftende dingliche Lasten.
1. Boll, Johann, Landwirth.						
91						
211						
218						

Grundbuche.

[illegible]

Formular IV.

Nachweis zum

1.	2.						3.
Num- mer der Grund- stücke nach dem Plan.	Pfandrechte auf bestimmten Liegenschaften.						
	Eintrag im						Art des Pfandrechts, Name des Gläubigers, Betrag der Forderung.
	Grundbuch			Pfandbuch.			
	Band	Nr.	Seite.	Band.	Nr.	Seite.	
	1. Boll, Johann, Landwirth.						
29.							
71.							
93.							
115.							

Verordnung.

Die Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen der Rheinbrücken von Mannheim bis Freistett betreffend.

Nachdem sich die Regierungen der Rheinuferstaaten auf Grund der in der ordentlichen Sitzung der Centralkommission für die Rheinschiffahrt von 1879 gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Einführung übereinstimmender Bezeichnungen der Durchfahrtsöffnungen an den Rheinbrücken geeinigt haben, wird zum Vollzuge auf der zum Großherzogthum gehörigen Rhein-
strecke von Freistett abwärts Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Rheinschiffbrücken bei Freistett — Gamsheim, Greffern — Drusenheim
und Plittersdorf — Selz.

Der §. 7 der Verordnung vom 29. Oktober 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1877 Seite 177) wird im Einverständnisse mit dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen durch folgende Bestimmung ersetzt:

Wenn der angemeldeten Durchfahrt eines Floßes durch die Brücke Nichts entgegensteht, so wird alsbald nach erfolgter Anmeldung auf der Brücke in der Nähe des rechtsseitigen Ufers eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufgezogen.

Sobald der Durchlaß der Brücke für die Fahrt eines Floßes oder Schiffes geöffnet worden ist, werden die beiden Seiten der Durchfahrtsöffnung durch je eine roth und weiße Flagge bezeichnet.

Wenn die Schiffbrücke wegen eingetretener Hindernisse, z. B. Sturm, Beschädigung u. s. w., zeitweise nicht geöffnet werden kann, so wird dies den angemeldeten Schiffen oder Flößen durch eine auf der Mitte der Brücke aufgehißte blau und weiße Flagge angezeigt.

Ist diese Flagge aufgezogen oder unterbleibt bei der Annäherung eines Floßes oder zu Thal gehenden Schiffes das Aufhissen der die geschehene Anmeldung des Floßes, beziehungsweise der die erfolgte Oeffnung der Brücke anzeigenden Flaggen, so muß das Floß beziehungsweise das Schiff in genügender Entfernung oberhalb der Schiffbrücke so rasch als möglich am Ufer beilegt werden.

§. 2.

Schiffbrücken bei Maximiliansau und Speyer.

In Ergänzung zum III. Abschnitt der Brückenordnungen für die Schiffbrücke bei Maximiliansau vom 25. Oktober 1865 (Centralverordnungsblatt 1865 Seite 188) und für die Schiffbrücke bei Speyer vom 30. Januar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 119) wird bestimmt:

Sobald die Boche ausgefahren sind und die Durchfahrt erfolgen kann, ist jede der beiden Seiten der Oeffnung bei Tage durch eine roth und weiße Flagge zu bezeichnen.

Wenn die Brücke wegen eingetretener Hindernisse, z. B. Sturm, Beschädigung u. s. w., zeitweise nicht geöffnet werden kann, so wird dies den angemeldeten Schiffen oder Flößen durch eine auf der Mitte der Brücke aufgehißte blau und weiße Flagge angezeigt.

§. 3.

Feste Eisenbahnbrücke zwischen Ludwigshafen und Mannheim.

Für die Eisenbahnbrücke Ludwigshafen — Mannheim wird im Einverständnisse mit der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz bestimmt:

1. Bei Nacht ist der Mittelpunkt der Durchfahrtsöffnungen mit einer rothen Laterne zu bezeichnen, welche bei den bloß für die Thalfahrt bestimmten Oeffnungen nur nach der Bergseite, bei den bloß für die Bergfahrt bestimmten Oeffnungen nur nach der Thalseite hin leuchten darf.

Durchfahrtsöffnungen, welche sowohl für Thal- als für Bergfahrt dienen, sind zu beiden Seiten mit einer rothen Laterne zu bezeichnen.

Erscheint eine noch genauere Kennzeichnung angemessen, so darf über jeder rothen Laterne noch eine grüne angebracht werden.

2. Eine besondere Bezeichnung der zur Durchfahrt nicht verstatteten Oeffnungen ist nicht zulässig.

§. 4.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Flaggen dürfen des besseren Aussehens halber nur so groß sein, daß sie auf die Entfernung, für die sie bestimmt sind, noch deutlich erkannt werden können.

Die Breite der Flaggen muß der Höhe mindestens gleich sein, darf aber letztere höchstens um die Hälfte überschreiten.

Bei den roth und weißen, sowie den blau und weißen Flaggen muß die Theilung wagrecht derart erfolgen, daß die untere Hälfte weiß ist.

Karlsruhe, den 28. April 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Ballweg.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 2. Juni 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern: das Strafverfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, betreffend; die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr betreffend.

Bekanntmachung.

Das Strafverfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, betreffend.

Nachdem durch die §§. 470 bis 476 der R.-St.-Pr.-O. das Verfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, anderweit geregelt und im §. 472 Absatz 1 daselbst die Anordnung getroffen worden ist, daß die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung gegen die betreffenden Individuen auf Grund einer Erklärung „der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde“ zu erfolgen habe, bestimmen wir im Einverständnisse mit dem Königlich Preussischen Kriegsministerium und dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz, daß die gemäß §. 472 a. a. O. erforderlichen und genau nach Inhalt dieses Paragraphen zu fassenden Erklärungen fortan in den Fällen des §. 140 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 des R.-St.-G.-B. von den Civilvorstehenden der Ersatzkommission auszustellen sind.

Betreffs der gemäß §. 472 der R.-St.-Pr.-O. in den Fällen des §. 140 Absatz 1 Ziffer 2 und des §. 360 Ziffer 3 des R.-St.-G.-B. abzugebenden Erklärungen ist Seitens des Königlich Preussischen Kriegsministeriums durch Circularverfügung vom 23. Februar d. J. (Armee-Verordnungsblatt Nr. 6 dieses Jahres Nr. 51) dahin Anordnung getroffen worden, daß diese Erklärungen fortan von den Landwehr-Bezirkskommandos ausgestellt werden sollen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. Rebe.

Verordnung.

Die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuergefährdung betreffend.

In Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. XXVIII.), die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuergefährdung betreffend, wird verordnet, was folgt:

I.

Der §. 14 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 erhält folgende veränderte Fassung:

1. Den Agenten ist untersagt:

Die Versicherungsvertrags-Urkunde vor erfolgter Ertheilung der gemeinderäthlichen Bescheinigung an den Versicherungsnehmer auszuhändigen,

Versicherungen über eine höhere als die in jener Bescheinigung zugelassene Summe zu vermitteln,

Interimscheine oder Quittungen, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Anstalt vor Ertheilung der gemeinderäthlichen Bescheinigung zugesichert wird, auszustellen.

2. Die Agenten sind verpflichtet, alle bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen oder während der Dauer derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Umstände, welchen zufolge die Versicherungssumme zu hoch, oder die Versicherung sonst bedenklich erscheint, bei dem betreffenden Bezirksamte, sowie bei ihrer Gesellschaft zur Anzeige zu bringen.

3. Wenn beim endgiltigen Vertragsabschluß ein anderer Anfangs- oder Endtermin der Versicherung, als im Versicherungsantrag (§. 20 der Vollzugsverordnung) angegeben war, oder eine Aenderung hinsichtlich der Versicherungsgegenstände festgesetzt, oder der zugelassene Versicherungsbetrag gemindert wird, haben die Agenten hievon spätestens 8 Tage nach Aushändigung der Versicherungsvertrags-Urkunde an den Versicherungsnehmer dem Gemeinderathe, von welchem die Bescheinigung über Zulässigkeit des Antrags erteilt ist, schriftliche Anzeige zu machen.

4. Desgleichen ist es ihre Pflicht, wenn nach erfolgter Ertheilung der gemeinderäthlichen Bescheinigung der von ihnen vermittelte Versicherungsvertrag nicht endgiltig abgeschlossen oder ein solcher im Wege der Vereinbarung oder aus irgend welchem anderen Grunde vor Eintritt des vertragmäßigen Endtermins aufgelöst wird, dem Gemeinderathe alsbald Anzeige zu machen.

5. Ueber ihre Versicherungsgeschäfte haben die Agenten ein Buch zu führen, aus welchem Folgendes zu ersehen sein muß:

- a. die Nummer der Versicherungsverträge in fortlaufender Reihenfolge;
- b. der Name, Stand und Wohnort des Versicherten;
- c. der Gegenstand oder die einzelnen Gattungen der Gegenstände der Versicherung;
- d. der Versicherungsbetrag derselben nach den verschiedenen Rubriken einzeln angegeben;
- e. der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt;
- f. der Tag, mit welchem dieselbe aufhört;
- g. die über denselben Gegenstand etwa schon bei einer anderen Gesellschaft bestehenden Versicherungen und deren Betrag;
- h. die Nummer, das Datum und die Summen der gemeinderäthlichen Bescheinigung für den vorliegenden Vertrag;
- i. Bemerkungen über die etwaigen Verlängerungen desselben.

Auf Verlangen ist dieses Buch den betreffenden Bezirksämtern oder den Beauftragten derselben jederzeit vorzulegen.

6. Ist nach stattgehabtem Brande die Fahrniß-Entschädigungssumme des Versicherten festgestellt, so hat der Agent dem betreffenden Bezirksamte hievon unter Vorlage des Versicherungsvertrages und der Akten über die Schadensermittlung Anzeige zu machen. Vor Ertheilung der nach §. 14 des Gesetzes erforderlichen Bescheinigung darf die Zahlung nicht geleistet werden.

Zur Auszahlung von Vergütungssummen, die sich lediglich auf Rettungs- und Vergungskosten beziehen, bedarf es der Bescheinigung nicht.

II.

Die Versicherungsvertrags-Urkunde muß bei ihrer Aushändigung an den Versicherungsnehmer mit einem ausdrücklichen Vermerk über die erfolgte gemeinderäthliche Bescheinigung, welcher Tag und Nummer dieser Bescheinigung angibt, versehen sein.

Bei Verlängerung eines bestehenden Versicherungsvertrags ist der dem Versicherten hierüber zukommende Schein von Seiten der Versicherungsanstalt mit besonderem Vermerk über die erfolgte gemeinderäthliche Zulassung der unveränderten Verlängerung zu versehen.

III.

In dem Fahrnißversicherungsbuch der Gemeinde (§. 27 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840) ist unter Spalte 3 bei jedem Eintrag auch Name und Wohnort des Agenten beizusetzen, welcher die Versicherung vermittelt hat.

IV.

Entsprechend den Anzeigen, welche nach §. 14 Ziffer 3 und 4 oben Seitens des Agenten an den Gemeinderath gelangen, hat letzterer, erforderlichen Falls nach Befragung des Versicherungsnehmers, den vorhandenen Eintrag im Fahrnißversicherungsbuch zu berichtigen, beziehungsweise zu streichen.

Karlsruhe, den 13. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöcker.

Vdt. Blattner.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 9. Juni 1880.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Verordnung.

Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Auf Grund des §. 367, 5. des St.-G.-B. und §. 134 des P.-St.-G.-B. wird über die Aufbewahrung, Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien und über den Geschäftsbetrieb in den Apotheken verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Verwaltung einer Apotheke in eigenem oder fremdem Namen steht nur approbirtten Apothekern zu (Gewerbeordnung §. 29).

Als Gehilfe kann in einer Apotheke nur beschäftigt werden, wer die Gehilfenprüfung nach den für das Deutsche Reich maßgebenden Bestimmungen abgelegt hat.

Die Uebernahme der Verwaltung und die Anstellung von Gehilfen muß der Apotheker unter Vorlage der Approbationsurkunde, beziehungsweise des Prüfungszeugnisses dem Bezirks- arzte anzeigen.

Nebstdem hat der Apotheker den Beginn des selbstständigen Geschäftsbetriebs dem Bezirksamte anzuzeigen (Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung §. 3) und bei der erstmaligen Uebernahme einer Apotheke durch Leistung eines Eides die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten seines Berufes zu geloben.

§. 2.

Die Wahl des zum Betrieb einer Apotheke bestimmten Gebäudes bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

§. 3.

Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Zubereitung, Aufbewahrung und zum Verkaufe der Arzneien erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich:

1. einen Arzneisaal,
2. ein Laboratorium,
3. einen Arzneikeller,
4. eine Vorrathskammer,
5. eine Stoßkammer.

§. 4.

Diese Räumlichkeiten müssen, ihrer Bestimmung entsprechend, ausschließlich pharmazeutischen Zwecken gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetrieb nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen und stets in gutem und reinlichem Zustand erhalten werden.

§. 5.

Der Arzneisaal muß im Erdgeschoß sich befinden, mit einem besonderen Eingang versehen, gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1. einen geräumigen Rezeptirtisch;
2. die erforderlichen, den Bestimmungen der Verordnung vom 5. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 223) entsprechenden Tarir- und Handwaagen nebst Gewichten; die Schalen der Handwaagen von Hartgummi, Horn, Silber oder Schildplatt;
3. eine genügende Anzahl Reibschalen und Mörser verschiedener Größe, sowohl aus Eisen als aus Porzellan, Steingut oder Glas; für Moschus, Salben und Gifte besondere mit der entsprechenden Aufschrift versehene Mörser, die nur zu Bearbeitungen der bezeichneten Stoffe verwendet werden dürfen; zur Bereitung von Samenemulsionen einen Mörser aus Messing oder Stein, der geeignetenfalls auch im Laboratorium aufgestellt sein darf;
4. Löffel aus Silber, Bein, Horn, Schildplatt oder Holz, ferner Spatel aus Eisen und solche von Bein, Holz oder Horn;
5. zum Abtheilen der Pulver weißes Kartenpapier oder Pulverschiffchen aus Horn;
6. je eine Pillenmaschine mit Theilrinnen von Eisen und Holz;
7. die für die zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke und Gestelle von dauerhaftem Holz;
8. diese Arzneibehältnisse selbst und zwar:
 - a. Glasgefäße mit eingeriebenem Glasstopfen für flüssige, fette und zerfließliche Substanzen, sowie für chemische Präparate;

b. gut geschlossene Porzellanbüchsen für Fette und Salben, und ebensolche oder Büchsen und Schiebladen aus geruchlosem Holz für die trockenen nicht flüssigen Arzneistoffe;

9. ein tragbarer, mit Gas, Weingeist oder Petroleum heizbarer Dampfkochapparat. Dieser kann auch in einem neben dem Arzneisaal gelegenen Raume aufgestellt werden.

§. 6.

Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechen, hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und womöglich mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, die nöthigen Defen und Feuerungsapparate, Gefäße zum Kochen, Auflösen, Abdampfen, Destilliren, Sublimiren und Schmelzen, insbesondere ein Dampfapparat und ein Trockenschrank, welcher mit dem Haushaltungsheerd in Verbindung stehen kann, die Vorrichtungen zum Koliren und Filtriren, eine Presse, ein Thermometer, ferner genaue Aräometer für schwere und leichte Flüssigkeiten oder andere zur Bestimmung des spezifischen Gewichts ebenso geeignete Instrumente, endlich in Gläsern mit eingeriebenen Deckelstopfen die in der Pharmacopoea germanica aufgenommenen Reagentien in tadellosem Zustande und alle zur Untersuchung der Chemikalien und Drogen nothwendigen Geräthschaften.

Einzelne der angeführten Apparate können in andern zum Geschäftsbetrieb gehörigen Räumen aufgestellt werden.

§. 7.

Der mit Steinplatten belegte Arzneikeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgetheilten, kühl und trockenen, durch Ventilation gehörig gelüfteten Raum die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerne Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tinkturen, Mineralwässer, Mineralsäuren, Kamphor, Phosphor, Salben zc. nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, womöglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Arzneikellers im Nothfalle ersetzen.

§. 8.

Die Vorrathskammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Kälte geschützt, hinreichend hell und trocken, verschließbar, und außer den erforderlichen Gefäßen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Gestellen, mit einem Tische, mit einer großen starken Tara- und einer kleinen Handwaage und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen sein.

§. 9.

Zum Pulvern der Arzneikörper hat ein besonderer Raum — Stoßkammer — zu dienen, in welchem die Pulverungswerkzeuge und Siebe aufzubewahren sind.

§. 10.

Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien hat in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen, und jede einzelne Gattung ist so viel als thunlich alphabetisch zu ordnen. Die Ueberschrift ist bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle, in lateinischer Sprache nach der in der Pharmacopoea germanica gebrauchten Nomenclatur leserlich und deutlich anzubringen.

Narkotische und aromatische Pflanzen und Pflanzentheile sind in gut schließenden Blech- oder dem Licht nicht ausgesetzten Glasgefäßen aufzubewahren. Die gegen Einwirkung des Lichtes empfindlichen Chemikalien müssen in vor dem Licht geschützten Gefäßen, die im Arzneisaal befindlichen ätherischen Oele entweder in eben solchen Gefäßen oder in dunklen Schränken aufbewahrt werden. Syrupe und fette Oele dürfen offen in Gläsern, die in Porzellanbüchsen stehen, aufgestellt werden. Phosphor ist in Blech- oder Glasgefäßen, welche in ein zweites Gefäß gestellt sind, unter Wasser aufzubewahren.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung der in Tabula C. der Pharmacopoea germanica verzeichneten heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen auf besonderen Repositorien getrennt von den übrigen Arzneimitteln zusammengestellt, die in Tabula B. bezeichneten Arzneimittel in einem verschlossenen Behältnisse (Gistschrank) an einem von allen übrigen Medizinalvorräthen abgeschlossenen Orte aufbewahrt werden.

Die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und C. sind mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

Die aus älteren Einrichtungen herrührenden, nach den bisherigen Verordnungen und mit älterer Nomenclatur bezeichneten Standgefäße mit eingetragener Schrift können einstweilen beibehalten werden, wenn sie in Bezug auf die Aufstellung der gegenwärtigen Vorschrift entsprechen.

Die für die Arzneimittel der Tabula B. bestimmten Löffel, Waagen, Gewichte, Siebe und Sehtücher sind gesondert aufzubewahren und ausschließlich zu diesem Zwecke zu verwenden.

§. 11.

In den Apotheken müssen die in dem angeschlossenen Verzeichnisse I. enthaltenen Medikamente jederzeit vorrätig gehalten werden. Auch sind die Apotheker verpflichtet, solche nicht in dem Verzeichnisse enthaltenen Medikamente, welche von Ärzten verschrieben werden, in der von diesen gewünschten Form vorrätig zu halten. Jeder Apotheker muß durch eigene Einrichtung

oder durch Benehmen mit Besitzern von Eisbehältern in der Lage sein, auf Verlangen jederzeit Eis zu Heilzwecken abgeben zu können.

Inwieweit in Filialapotheken Ausnahmen von den vorhergehenden Vorschriften zulässig sind, bestimmt das Ministerium des Innern.

Ueber sämtliche Arzneimittel und deren Aufbewahrungsort muß ein Katalog geführt werden, in dem jeweilige Veränderungen nachzutragen sind.

§. 12.

Geheimmittel dürfen in den Apotheken nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern feil gehalten werden.

§. 13.

In jeder Apotheke müssen die geltende Pharmacopoe und die Tagordnung vorhanden sein, sowie ein Buch, in welches die Verordnungen über das Apothekenwesen eingetragen werden.

§. 14.

In den Apotheken ist nach Maßgabe der Pharmacopoea germanica zu dispensiren. Es darf nur nach Gewicht, nicht nach Volumen gearbeitet werden.

§. 15.

Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbst bereiteten als auch der aus chemischen Fabriken, Drogenhandlungen u. s. w. bezogenen, nach Maßgabe der Anforderungen der Pharmacopoea germanica unbedingt verantwortlich.

Alle Rohstoffe und Präparate müssen vor dem Verbringen in die zur Aufbewahrung bestimmten Gefäße und Räume nach den Anforderungen der Pharmacopoea germanica genau untersucht werden.

Ueber die vorgenommene Prüfung der chemischen Präparate ist ein Journal zu führen, welches Tag, Gegenstand, Ergebnis der Prüfung, kurze Angabe der Methode der Prüfung und die Bezugsquelle bezeichnet.

Die Fakturen über die eingekauften Waaren sind bei dem Eingang mit laufenden Nummern zu versehen und chronologisch geordnet aufzubewahren.

§. 16.

Arzneistoffe, welche einer Zersetzung oder dem Verderben unterworfen sind, müssen rechtzeitig erneuert werden. Lösungen oder sonstige Zubereitungen von sich zersetzenden Stoffen dürfen nicht vorrätzig gehalten werden.

§. 17.

Die Apotheker sollen alle jene Präparate, über deren Reinheit und gewissenhafte Darstellung kein Nachweis geführt werden kann, wie insbesondere destillierte Wasser, Extrakte,

mit Vegetabilien gekochte Oele, Spiritus, Tinkturen und Salben, gepulverte Drogen selbst darstellen. Ausgenommen sind solche Präparate, zu deren Herstellung die vorgeschriebenen Rohstoffe, frische Kräuter u. am Orte nicht zu beschaffen sind. Diese Präparate müssen von Apothekern, welche die Herstellung selbst besorgen, bezogen werden.

In jeder Apotheke ist ein Elaborationsbuch zu führen, worin sämtliche gefertigte Präparate mit Angabe des Datums der geschehenen Zubereitung und der Menge einzutragen sind.

§. 18.

Die Apotheker sind verpflichtet, die von einem approbirten Arzte verordneten Arzneien ohne Verzug und genau nach der Ordination zu bereiten oder bereiten zu lassen.

Die in Anlage II. verzeichneten Arzneistoffe und Präparate dürfen nur auf schriftliche Ordination eines approbirten Arztes oder Thierarztes, desgleichen die in Anlage III. aufgeführten Arzneistoffe als Heilmittel für kranke Menschen oder Thiere nur auf schriftliche Ordination eines approbirten Arztes oder Thierarztes abgegeben werden, während der Handverkauf der in Anlage III. enthaltenen Stoffe zu gewerblichen und ökonomischen Zwecken gestattet ist.

Bei der Abgabe von Arsenikalien haben sich die Apotheker nach der Verordnung vom 25. November 1865 §. 5 zu richten, dahin lautend:

„Arsenikalien dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, welche deren zu ihrem Gebrauche bedürfen und dem Verkäufer in dieser Hinsicht vollkommen bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde hierüber ausweisen. Der Empfang des Giftes muß von dem Käufer oder Abnehmer in ein von dem Verkäufer anzulegendes, von dem Bezirksamt mit Seitenzahl und Handzug versehenes besonderes Buch, unter Angabe seines Namens, Standes, Wohnorts, der Art und Menge, sowie des Gebrauchszweckes und der Zeit der Abgabe des Giftes eingetragen werden.“

§. 19.

Die von einem Arzte verschriebenen Arzneien können für denselben Kranken auf Bestellung zuverlässiger Personen, von denen ein Mißbrauch nicht zu erwarten ist, wiederholt angefertigt werden, wenn nicht der Arzt durch den Vermerk: „ne repetatur“ die Wiederholung untersagt hat.

Ausgenommen sind Lösungen, die Morphinum oder dessen Salze enthalten und zu subcutanen Injektionen bestimmt sind, Brechmittel, Arzneien, bei denen nach ärztlicher Vorschrift die in Anlage A. der Pharmacopoea germanica angegebenen Maximalmengen bestimmter Stoffe in der Einzelgabe oder in der Tagesgabe überschritten werden, endlich Arzneien, die zum innerlichen Gebrauch, zu subcutanen Injektionen, zu Inhalationen, oder zu Klystiren bestimmt sind und folgende Stoffe enthalten:

Acid. arsenicosum et praeparata arsenicalia.

Aconitinum et ejus salia.

Amylenum nitrosum.

Atropinum et ejus salia.

Chloralum hydratum.

Chloroformium immixtum.

Conium et ejus salia.

Digitalinum.

Hydrargyrum bijodatum.

„ bichloratum.

„ jodatum.

Phosphorus.

Strychninum et ejus salia.

§. 20.

Im Falle ein Arzt in einer Ordination die für gewisse Arzneimittel in Tabula A. der Pharmacopoea germanica aufgeführten Maximaldosen überschreitet, ohne Hinzufügung des Zeichens !, hat sich der Apotheker mit dem Arzte vor Verabreichung des Arzneimittels zu benehmen, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Dosis auf die Hälfte der Maximaldosis herabzusetzen, dem Arzte aber unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§. 21.

Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern untersagt. Ein Nebengewerbe darf der Apotheker nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern betreiben.

§. 22.

Die Apotheker sind verpflichtet, die Arzneien, zu deren Bereitung sie verbunden sind, auch ohne vorgängige Bezahlung zu verabfolgen, wenn der Arzt auf dem Recepte den Fall als dringlich bezeichnet, oder wenn ein von dem Armenrathe als Armenarzt bestellter oder für den einzelnen Fall beauftragter Arzt das Recept mit dem Vermerke: Armenarzt (Armensache) der Gemeinde N. N. versieht, und die Gemeinde nicht eine andere Apotheke zur Abgabe von Arzneien an Arme bestimmt hat.

§. 23.

Die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße dürfen die Ansätze der jeweiligen Arzneitage nicht übersteigen.

§. 24.

Alle Recepte müssen längstens innerhalb drei Tagen spezifizirt, unter Angabe des Preises der einzelnen Stoffe, Arbeiten, Behältnisse auf dem Recepte selbst taxirt werden. Die Recepte sind sofort nach deren Aufertigung in ein Buch mit fortlaufenden Nummern einzutragen, die entsprechende Nummer ist auf die Gefäße, die Umhüllung oder die Signatur mit dem Namen der Apotheke zu setzen. Nach erfolgter Zahlung sind die Recepte dem Besteller zurückzugeben.

§. 25.

Arzneirechnungen, welche von öffentlichen Kassen oder milden Fonds zu zahlen sind, erleiden einen Abzug von zehn Prozent des Betrags; außerdem ist der Taxpreis des ganzen Rezepts in der Weise abzurunden, daß 1—4 Pfennig außer Betracht bleiben, 6—9 Pfennig auf 5 Pfennig ermäßigt werden.

Auch darf nur das wohlfeilste Gefäß und kein Konvolutenkästchen in Anrechnung kommen, und erfordern Ansätze für Repetitionen stets schriftliche Ordination des Arztes.

§. 26.

In Filialapotheken muß wenigstens ein Arzneisaal und ein kleiner zur Bereitung von Arzneien eingerichteter, hierzu ausschließlich bestimmter, Raum nebst den Wohnungsräumen für den Verwalter vorhanden sein. Im Uebrigen bestimmt erforderlichen Falls das Ministerium des Innern im einzelnen Falle, welche Apparate und Utensilien zu halten sind.

§. 27.

In den Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien zu jeder Zeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorrätig sein. Das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Die Inhaber von Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus einer benachbarten badischen Apotheke beziehen; sie haben einen Katalog ihrer Arzneivorräthe, ein Arzneibestellbuch, sowie ein Rezeptenbuch mit Angabe der berechneten Tagen zu führen. Sie müssen die Arzneien in guter Beschaffenheit, in hiefür geeigneten Lokalitäten und in zweckmäßiger Weise aufstellen, die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Geräthschaften von entsprechender Qualität und in genügender Anzahl besitzen und dieselben gesondert aufbewahren.

§. 28.

Auf die für öffentliche Krankenhäuser eingerichteten Dispensiranstalten finden die §§. 10, 11 Absatz 2, 14, 15, 16 und 17 Anwendung. An Kranke außerhalb der Anstalt dürfen keine Arzneien abgegeben werden.

§. 29.

Der Geschäftsbetrieb in den Apotheken, Handapotheken, Dispensiranstalten untersteht der Beaufsichtigung der Medizinalbehörden. Die Apothekenvisitatoren und Bezirksärzte haben nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen die zur Beseitigung von Mißständen der Einrichtung der Apotheken und des Betriebs im Einzelnen erforderlichen Anordnungen zu treffen, über deren Vollzug nach Ablauf der bestimmten Frist der Apotheker dem Bezirksarzte Anzeige zu erstatten hat. Die Visitationsbescheide und sonstige Anordnungen der Aufsichtsbehörden sind in ein besonderes Buch einzutragen.

§. 30.

Mit Verkündung dieser Verordnung treten auf Grund Höchster Ermächtigung vom 29. April d. J. die Abschnitte III. bis VI. der Apothekenordnung vom 28. Juli 1806, sowie die Verordnungen vom 4. Oktober 1872 und 6. November 1874 außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 29. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. Blattner.

Anlage I.

Verzeichniß

der in jeder Apotheke des Großherzogthums vorrätig zu haltenden Arzneimittel
der Pharmacopoea germanica.

Acetum aromaticum.	
— Scillae.	
Acidum aceticum.	
— — dilutum.	
— arsenicosum.	
— benzoicum.	
— carbolicum crystallisatum.	
— citricum.	
— hydrochloricum.	
— — crudum.	
— — dilutum.	
— nitricum.	
— — crudum.	
— — dilutum.	
— — fumans.	
— oxalicum.	
— phosphoricum.	
— salicylicum.	
— succinicum.	
— sulfuricum.	
— — crudum.	
— — dilutum.	
— tannicum.	
— tartaricum.	
Adeps suillus.	
Aether.	
— aceticus.	
Aloë.	
Alumen et pulvis.	
Ammoniacum pulveratum.	
Ammonium carbonicum.	
— — pyrooleosum.	
— chloratum.	
Amygdalae amarae.	

- Amygdalae dulces.
Amylum Marantae.
— tritici.
Aqua amygdalarum amararum.
— Calcariae.
— Chamomillae concentrata.
— chlorata.
— cinnamomi.
— — spirituosa.
— destillata.
— florum Aurantii.
— Foeniculi.
— Melissae concentrata.
— Menthae piperitae.
— Rosae.
— Sambuci concentrata.
— Tiliae concentrata.
Argentum nitricum fusum.
Asa foetida et pulvis.
Atropinum sulfuricum.
Balsamum Copaivae.
— peruvianum.
Baryum chloratum.
Benzoë.
Bismuthum subnitricum.
Borax et pulvis.
Bulbus Scillae (sicc. et pulvis).
Calcaria carbonica praecipitata.
— chlorata.
— sulfurica usta.
Camphora.
Cantharides pulv.
Carbo pulveratus.
Caricae.
Caryophylli et pulvis.
Castoreum Canadense.
Catechu.
Cera alba.
— flava.
Ceratum cetacei rubrum.

- Cerrussa.
Cetaceum.
Charta exploratoria caerulea.
— — lutea.
Chininum hydrochloricum.
— sulfuricum.
Chinoidinum.
Chloralum hydratum crystallisatum.
Chloroformium.
Colla piscium.
Collodium.
Colophonium.
Cortex Cascarillae.
— Chinae Calisayae et pulvis.
— — fuscus et pulvis.
— Cinnamomi Cassiae et pulvis.
— — zeylanici et pulvis.
— fructus Aurantii.
— — Citri.
— Mezerei.
— Quercus.
Crocus et pulvis.
Cubebae et pulvis.
Cuprum sulfuricum purum.
Dextrinum.
Elemi.
Elixir Aurantii compositum.
— e succo liquiritiae.
Emplastrum adhaesivum.
— — anglicum.
— Cantharidum ordinarium.
— — perpetuum.
— fuscum.
— Hydrargyri.
— Lithargyri compositum.
— — simplex.
Euphorbium pulveratum.
Extractum Absinthii.
— Aconiti.
— Aloës.

Extractum Belladonnae.

- Cascarillae.
- Chinae fuscae.
- — frigide paratum.
- Colocynthis.
- Conii.
- digitalis.
- Ferri pomatum.
- Filicis.
- Gentianae.
- Hyoseyami.
- Liquiritiae.
- Opii.
- Ratanhae.
- Rhei.
- — compositum.
- Secalis cornuti.
- Strychni aquosum.
- — spirituosum.
- taraxaci.

Ferrum carbonicum saccharatum.

- lacticum.
- oxydatum fuscum.
- pulveratum.
- reductum.
- sulfuratum.
- sulfuricum crudum.
- — purum.

Flores Arnicae.

- Chamomillae vulgaris.
- Cinae et pulvis.
- Kosso et pulvis.
- Lavandulae.
- Millefolii.
- Rosae.
- Sambuci.
- Tiliae.
- Verbasci.

Folia Belladonnae et pulvis.

- Althaeae.

- Folia Digitalis et pulvis.
 — farfarae.
 — Hyoseyami et pulvis.
 — Malvae.
 — Melissae.
 — Menthae piperitae.
 — Rosmarini.
 — Salviae.
 — Sennae et pulvis.
 — trifolii fibrini.
 Fructus Anisi stellati.
 — — vulgaris et pulvis.
 — Cannabis.
 — Cardamomi minores et pulvis.
 — Carvi.
 — Ceratoniae.
 — Colocyntidis.
 — Coriandri et pulvis.
 — Foeniculi et pulvis.
 — Juniperi et pulvis.
 — Papaveris.
 — Phellandrii.
 — Vanillae.
 Fungus igniarius praeparatus.
 — Laricis.
 Galbanum pulveratum.
 Gallae.
 Glycerinum.
 Gummi arabicum et pulvis.
 Herba Absinthii.
 — Centaurii.
 — Conii.
 — Majoranae.
 — Meliloti.
 — Millefolii.
 — Serpylli.
 — Violae tricoloris.
 Hirudines.
 Hydrargyrum.
 — bichloratum corrosivum.

Hydrargyrum bijodatum rubrum.
 — chloratum mite.
 — — — vapore paratum.
 — depuratum.
 — jodatum flavum.
 — oxydatum rubrum.
 — — via humida paratum.
 — praecipitatum album.
 — sulfuratum rubrum.

Jodoformium.

Jodum.

Kali bicarbonicum.

— carbonicum crudum.
 — — depuratum.
 — — purum.
 — causticum fusum.
 — chloricum.
 — hypermanganicum crystallisatum.
 — nitricum et pulvis.
 — sulfuricum et pulvis.
 — tartaricum.

Kalium bromatum.

— ferricyanatum.
 — ferrocyanatum.
 — jodatum.
 — sulfuratum ad balneum.

Kreosotum.

Lichen islandicus.

Lignum Guajaci.

— Sassafras.

Linimentum saponato camphoratum.

Liquor Ammonii acetici.

— — anisatus.
 — — causticus.
 — Ferri acetici.
 — — sesquichlorati.
 — — sulfurici oxydati.
 — Kali acetici.
 — — arsenicosi.
 — — carbonici.

- Liquor Natri caustici.
 — Plumbi subacetici.
 Lithargyrum.
 Lycopodium.
 Magnesia carbonica.
 — sulfurica.
 — — sicca.
 — usta.
 Manganum hyperoxydatum.
 Manna.
 Mel.
 — depuratum.
 — rosatum.
 Minium.
 Mixtura oleosa-balsamica.
 — sulfurica acida.
 Morphinum aceticum.
 — hydrochloricum.
 Moschus.
 Myrrha.
 Natrium chloratum purum.
 Natrum aceticum.
 — benzoicum.
 — bicarbonicum.
 — carbonicum purum.
 — nitricum.
 — phosphoricum.
 — salicylicum.
 — subsulfurosum.
 — sulfuricum.
 — — siccum.
 Oleum Amygdalarum.
 — Anisi.
 — Aurantii florum.
 — Bergamottae.
 — Cacao.
 — Cajeputi.
 — camphoratum.
 — Carvi.
 — Caryophyllorum.

- Oleum Cinnamomi Cassiae.
 — Citri.
 — Crotonis.
 — Foeniculi.
 — Hyoseyami infusum.
 — Jecoris Aselli.
 — Juniperi.
 — Lauri.
 — Lavandulae.
 — Lini.
 — Macidis.
 — Menthae piperitae.
 — Myristicae.
 — Olivarum.
 — Papaveris.
 — Ricini.
 — Rosae.
 — Rosmarini.
 — Sinapis.
 — terebinthinae.
 — — rectificatum.
 — Thymi.
 Olibanum.
 Opium pulveratum.
 Oxytel scillae.
 Phosphorus.
 Pix liquida.
 Platinum bichloratum.
 Plumbum aceticum.
 Pulpa tamarindorum cruda.
 — — depurata.
 Pulvis Ipecacuanhae opiatu.
 Radix Althaeae et pulvis.
 — Bardanae.
 — Belladonnae et pulvis.
 — Carlinae et pulvis.
 — Colombo.
 — Gentianae et pulvis.
 — Helenii et pulvis.
 — Ipecacuanhae et pulvis.

- Radix Liquiritiae glabrae.
 — — mundata et pulvis.
 — Ononidis.
 — Pimpinellae.
 — Pyrethri.
 — Ratanhae.
 — Rhei et pulvis.
 — Saponariae.
 — Sassaparillae.
 — Senegae.
 — Valerianae et pulvis.
 Resina Quajaci.
 — Jalapae.
 — Pini.
 — Scammoniae.
 Rhizoma Calami.
 — Iridis.
 — Zedoariae.
 Rotulae Menthae piperitae.
 Saccharum et pulvis.
 — lactis pulveratum.
 Santoninum.
 Sapo medicatus.
 — oleaceus.
 — viridis.
 Sebum.
 Secale cornutum et pulvis.
 Semen Colchici.
 — Lini et pulvis.
 — Myristicae.
 — Papaveris.
 — Quercus tostum.
 — Sinapis et pulvis.
 — Strychni.
 Species aromaticae.
 — ad decoctum lignorum.
 — pectorales.
 Spiritus.
 — aethereus.
 — camphoratus.

Spiritus dilutus.

- Formicarum.
- Juniperi.
- Melissae compositus.
- Serpylli.
- saponatus.

Stibium sulfuratum aurantiacum.

- — crudum pulveratum.
- — laevigatum.

Strychninum nitricum.

Styrax liquidus.

Succus Liquiritae crudus.

Sulfur depuratum.

- praecipitatum.
- sublimatum.

Summitates Sabinae.

Syrupus Amygdalarum.

- Aurantii corticis.
- Cinnamomi.
- Ipecacuanhae.
- Rhei.
- Rubi Idaei.
- Senegae.
- Sennae cum Manna.
- simplex.

Tartarus depuratus pulveratus.

- natronatus et pulvis.
- stibiatus pulveratus.
- ferratus.

Terebinthina laricina.

Tinctura Absinthii.

- Aconiti.
- Aloës.
- amara.
- Arnicae.
- aromatica.
- Belladonnae.
- Cantharidum.
- Castorei canadensis.
- Chinae.

Tinctura Chinae composita.

- Cinnamomi.
- Colchici.
- Digitalis.
- — aetherea.
- Ferri pomata.
- Jodi.
- Ipecacuanhae.
- Myrrhae.
- Opii crocata.
- — simplex.
- Rhei aquosa.
- — vinosa.
- Valerianae.
- — aetherea.

Tragacantha et pulvis.

Trochisci Santonini.

Tubera Aconiti.

- Jalapae et pulvis.
- Salep et pulvis.

Unguentum Cantharidum.

- cereum.
- Cerussae.
- Glycerini.
- Hydrargyri cinereum.
- Plumbi.
- Zinci.

Veratrinum.

Vinum Colchici.

- stibiatum.
- Xerense.

Zincum aceticum.

- metallicum purum.
- sulfuricum.
- valerianicum.

Anlage II.

Verzeichniß

der Arzneistoffe, welche nur auf schriftliche Ordination eines Arztes oder Thierarztes abgegeben werden dürfen.

- Acetum Colchici.
- Digitalis.
- Scillae.
- Aconitinum.
- Acthylenum chloratum.
- Amylenum nitrosum.
- Apomorphinum et ejus salia.
- Aqua amygdalarum amararum.
- lauro-cerasi.
- Atropinum.
- sulfuricum.
- Bismuthum.
- valerianicum.
- Bulbus Scillae.
- Chloralum hydratum crystallisatum.
- Chloroformium (in Mengen von über 5 Gramm).
- Codänum.
- Colchicinum.
- Coniinum.
- Cuprum oxydatum.
- sulfuricum ammoniatum.
- Curare.
- Curarinum et ejus salia.
- Eserinum sulfuricum.
- Extractum Aconiti.
- Belladonnae.
- Extractum Cannabis indicae.
- Chelidonii.
- Colocyntidis et compos.
- Conii.
- Digitalis.

- Extractum Fabae calabaricae.
 — Hyoscyami.
 — Lactucæ virosæ.
 — Opii.
 — pulsatillæ.
 — Secalis cornuti.
 — Sabinae.
 Extractum Scillæ.
 — Stramonii.
 — Strychni aquos. et spirit.
 Ferrum jodatum.
 — jodatum saccharatum.
 Folia Belladonnae.
 — Digitalis.
 — Hyoscyami.
 — Stramonii.
 Fructus Colocynthis et præpar.
 Herba Cannabis indicæ.
 — Chelidonii.
 — Conii.
 — Gratiolæ.
 — Lobeliae.
 — Pulsatillæ.
 Jodoformium.
 Lactucarium.
 Liquor Kali arsenicosi.
 Mixtura sulfurica-acida.
 Morphinum und Salze.
 Oleum Crotonis.
 — Sabinae.
 Opium und dessen Alkaloide.
 Oxytel Colchici.
 — Scillæ.
 Pilulæ Jalapæ.
 Plumbum jodatum.
 Pulvis Ipecacuanhæ opiat.
 Radix Belladonnae.
 — Hellebori viridis.
 — Ipecacuanhæ.
 Resina Jalapæ.

- Resina Scammoniae.
 Rhizoma Veratri.
 Sapo jalapinus.
 Secale cornutum.
 Semen Colchici.
 — Hyoscyami.
 — Stramonii.
 Semen Strychni.
 Stibium sulfuratum aurantiacum.
 — — rubeum.
 Strychninum und Salze.
 Summitates Sabinae.
 Syrupus opiatum.
 Tartarus stibiatus.
 Tinctura Aconiti.
 — Belladonnae.
 — Cannabis indicae.
 — Colchici.
 — Colocynthis.
 — Digitalis et aetherea.
 — Hellebori viridis.
 — Jodi (in Mengen von über 5 Gramm).
 — Ipecacuanhae.
 — Opii benzoica crocata und simplex.
 — Resinae Jalapae.
 — Scillae et Kalina.
 — Secalis cornuti.
 — Stramonii.
 — Strychni et aetherae.
 — Toxicodendri.
 Trochisci Morphini acetici.
 Tubera Aconiti.
 — Jalapae.
 Unguentum Belladonnae.
 — Conii.
 — Digitalis.
 — Hyoscyami.
 — Opiatum.
 — Sabinae.
 — Tartari stibiati.

Veratrinum.

Vinum Colehici.

— Ipecacuanhae.

— Stibiatum.

Zincum lacticum.

— Valerianicum.

Anlage III.

Verzeichniß

der Arzneistoffe, welche zu gewerblichen Zwecken, nicht zu ärztlichen oder thier-
ärztlichen Zwecken, abgegeben werden können.

Acidum arsenicosum et praeparata arsenicalia.

- hydrochloricum.
- nitricum.
- phosphoricum.
- sulfuricum.

Aerugo.

Auro-Natrium chloratum.

Bismuthum subnitricum.

Bromum.

Cuprum aceticum.

- sulfuricum.

Triticum strychninisatum, colore rubro obductum.

Gutti.

Hydrargyrum, alle Präparate.

Jodum.

Kalium jodatum.

Liquor Stibii chlorati.

Phosphorus.

Plumbum aceticum.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 10. Juni 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanzministeriums: den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand betreffend.

Bekanntmachung.

Den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz bringen wir die vom Bundesrath in der Sitzung vom 23. v. M. beschlossene im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 21. d. M. Nr. 21 S. 278 verkündete Anweisung zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 31. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Nicolai.

Vdt. Glöck.

Anweisung,

betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand.

Für die Einziehung der in einem anderen Bundesstaat erwachsenen Gerichtskosten werden auf Grund des §. 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

§. 1.

Das Ersuchen ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangsweise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt.

Die ersuchte Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§. 2.

Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen. Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Zahlungspflichtigen,
2. die Bezeichnung der Sache,
3. die einzelnen Kostenansätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Kosten-
gesetzes,
4. die Gesamtsumme der Kosten.

§. 3.

Das Ersuchen ist an diejenige Behörde zu richten, welche die zwangsweise Einziehung zu betreiben hätte, wenn die Kosten bei dem Amtsgerichte entstanden wären, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder wenn die Gegenstände der Zwangsvollstreckung sich in einem anderen Bezirke befinden, an die zur Beitreibung von Gerichtskosten zuständige Behörde dieses Bezirks.

Diese Behörde betreibt die Einziehung und sorgt für Uebersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde; sie vertritt dieselbe bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln. Die Zwangsvollstreckung ist in gleichem Umfange zulässig, wie für eine Kostenforderung des Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört. Die endgiltigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde.

§. 4.

Alle Postsendungen einschließlich der Geld- und Werthsendungen sind von der absendenden Behörde frankirt abzulassen.

Die ersuchende Behörde hat weder der ersuchten Behörde noch den Vollziehungsbeamten für das Einziehungs- und Beitreibungsverfahren Gebühren oder Auslagen zu erstatten.

§. 5.

Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittelung des Gerichtsschreibers (§. 162 Gerichtsverfassungsgesetz) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 21. Juni 1880.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Immatrikulirung der Schulgehilfen zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse betreffend.

Verordnung.

Die Immatrikulirung der Schulgehilfen zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse betreffend.

Zum Vollzug der Bestimmungen des Artikels III. des Gesetzes vom 1. April 1880, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.), soweit derselbe von der Theilnahme der Schulgehilfen an dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond handelt, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Berechnung und Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmestagen der Schulgehilfen, welche gemäß Artikel III. §. 96 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 1880 zur Theilnahme an dem Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasserverband verpflichtet sind, erfolgt durch den Oberschulrath. Jedem Beitragspflichtigen wird eine Berechnung seiner Schuldigkeit zugestellt.

§. 2.

Der Jahresbeitrag von drei Prozent aus dem Matrikularanschlag von 800 Mark mit 24 Mark ist von denjenigen Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung vor dem 1. Januar 1880 abgelegt haben, vom 1. Januar 1880 an zu entrichten (Uebergangsbestimmung zum Gesetz vom 1. April 1880).

Die Schulgehilfen, welche die fragliche Prüfung nach dem 1. Januar 1880 abgelegt haben, beziehungsweise ablegen, zahlen den Jahresbeitrag vom Ersten des auf die Ausstellung des Dienstprüfungszeugnisses nächstfolgenden Monats.

§. 3.

Die Entrichtung der Jahresbeiträge hat für das Kalenderjahr in vierteljährigen Zahlungen auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu erfolgen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

Die Vorauszahlung mehrerer Vierteljahrstraten oder des ganzen Betrages steht dem Pflichtigen frei.

Die Zahlung der Jahresbeiträge hat so lange zu geschehen, als nicht vom Oberschulrath eine andere Weisung ergeht.

§. 4.

Die Aufnahmstage (Artikel III. §. 97 Absatz 3 des Gesetzes) zu 15 Prozent aus dem Matrikularanschlag von 800 Mark mit 120 Mark ist nach den Bestimmungen des Oberschulraths in sechs vierteljährlichen Theilzahlungen auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des einen und 1. Januar und 1. April des andern Jahres zu bezahlen, sofern der pflichtige Lehrer nicht alsbaldige Zahlung mehrerer Raten oder des ganzen Betrages vorzieht.

§. 5.

Die Zahlungspflichtigen haben die betreffenden Beiträge (Jahresbeitrag und Aufnahmstage) ohne jeden Abzug, kostenfrei (bei Benützung der Postanweisungen oder bei Baarsendungen „frei mit Einschluß der Bestellgebühr“) und ohne vorgängige Zahlungsaufforderung von Seiten der Verrechnung des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds an diese einzuschicken.

Die Rücksendung der Empfangsbcheinigung Seitens der Verrechnung des genannten Fonds erfolgt portofrei.

§. 6.

Die Verrechnung des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds ist ermächtigt, Jahresbeiträge und Aufnahmestagen, welche 4 Wochen nach dem Fälligkeitstermin noch nicht bezahlt sind, auf Kosten des Pflichtigen durch Postnachnahme bei den betreffenden Gemeinde- beziehungsweise Schulanstaltskassen zu erheben, welche letztere die ausgelegten Beträge sammt den erwachsenen Kosten an dem Dienst Einkommen des betreffenden Lehrers in Abzug zu bringen haben.

§. 7.

Bezüglich der Auszahlung der Bezüge aus dem Wittwen- und Waisenfond an die Hinterbliebenen von zur Wittwen- und Waisenkasse immatrikulirten Schulgehilfen sind die Bestimmungen der §§. 10 u. ff. der diesseitigen Verordnung vom 28. Juli 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV. — maßgebend.

Karlsruhe, den 31. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. Blattner.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 28. Juni 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend.

Bekanntmachung.

Die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend.

Die von dem Bundesrathe zur Ausführung des Gesetzes, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 261 u. ff.) erlassenen und im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 47 und Nr. 52 von 1879 und Nr. 22 von 1880 verkündeten Vollzugsvorschriften werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Juni 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eusätzer.

Vdt. Glod.

Bekanntmachung,

betreffend

die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 261 ff.) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Gattung und Menge der Waaren.

Bei den Anmeldungen für die Verkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§. 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichnis, welches besonders bekannt gemacht werden wird, zu Grunde zu legen.

Kann die Gattung der Waare nicht nach diesem Waarenverzeichnis angegeben werden, so ist dieselbe doch so genau zu bezeichnen, daß sich die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des Waarenverzeichnisses einreihen läßt.

§. 2.

Herkunft und Bestimmung der Waaren.

Der Bestimmung im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes gemäß ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare her stammt (die Provenienz), und als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehen. Die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren lediglich umgeladen oder umspedirt werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waaren außer Betracht.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden. Deutsche Zollausschlüsse sind stets speziell zu benennen.

§. 3.

Anmeldestellen.

Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (§. 3 des Gesetzes) liegt den Landesregierungen ob.

Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§. 3 des Gesetzes) ist von Seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen.

Die Zolldirektivbehörde kann die innerhalb der Binnenlinie gelegenen Zollstellen in Seehandelsplätzen, sowie die außerhalb der Zollgrenze (im Auslande) gelegenen Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldestellen bestellen (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes) und hat für diesen Fall das weiter Erforderliche anzuordnen. In welchen sonstigen Fällen andere, als die im Gesetz genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath.

Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt den Zolldirektivbehörden ob. Für den Eisenbahnverkehr sind dieselben unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden, und die den einzelnen Anmeldestellen zugetheilten Grenzstrecken beziehungsweise Verkehrsarten sind öffentlich bekannt zu machen.

Die im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke beziehungsweise Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

§. 4.

Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach §. 7 Absatz 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Anmeldesteine.

Zu den nach §. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldesteinen sind Formulare nach den anliegenden Mustern (Anlage 1 a.—d.) zu verwenden und zwar:

- | | |
|---|--------|
| a. für die Einfuhr | weiße, |
| b. für die Ausfuhr | grüne, |
| c. für die Durchfuhr (§. 12 Nr. 2 a. des Gesetzes) | gelbe, |
| d. für den Inlandsverkehr mit Berührung des Auslandes (§. 12 Nr. 2 b. des Gesetzes) | rothe. |

Den Mustern entsprechend ist bei der Einfuhr nur das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr nur das Land der Bestimmung und bei der Durchfuhr sowohl das Herkunfts-, als das Bestimmungsland anzugeben. Im Uebrigen ist bei der Ausfüllung der Anmeldesteine die Anleitung (Anlage 2) zu beachten.

Anlage 1.

Anlage 2.

Die gedruckten Formulare zu den Anmeldescheinen und die Anleitung zur Ausfüllung derselben werden einzeln unentgeltlich von den Anmeldestellen und den übrigen Zoll- und Steuerstellen verabfolgt. In größerer Anzahl können dieselben von denjenigen Zoll- und Steuerstellen, welche zugleich Anmeldestellen sind, oder von den Direktivbehörden besonders dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten entgegengenommen werden.

§. 6.

Insofern der zur Eintragung vorgesehene Raum in den Formularen zu den Anmeldescheinen nicht ausreicht, ist es gestattet, über die betreffenden Waaren ein die nöthigen Angaben enthaltendes besonderes Verzeichniß aufzustellen und dem Anmeldeschein, in welchem auf letzteres verwiesen wird, als Anlage fest anzuhängen. Beim Eisenbahnverkehr darf ein Anmeldeschein nur den Inhalt **eines** Frachtbriefes umfassen.

§. 7.

In den Fällen des Absatzes 2 des §. 27 des Vereinszollgesetzes ersetzt der Revisionsbefund die Anmeldung in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Landes der Herkunft verpflichtet.

Bei den zollfreien Gegenständen, welche bei dem Grenzzollamt auf Grund von Frachtbriefen in den freien Verkehr gesetzt werden, bedarf es der Uebergabe von Anmeldescheinen nach §. 3 des Gesetzes. Für diese Anmeldescheine können die Formulare zu den speziellen Zolldeklarationen benutzt werden.

§. 8.

Der kleine Grenzverkehr, bei welchem nach §. 3 des Gesetzes mündliche Anmeldung genügt und nach §. 9 des Gesetzes weitere Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten können, umfaßt in vorliegender Hinsicht den nachbarlichen Verkehr der Grenzzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Bei Gegenständen, welche auf weiteren Strecken transportirt werden, sowie bei Waaren, welche als Roh- oder Hilfsstoffe in Fabriken oder anderen Anstalten für die Großindustrie oder zum Zweck des Großhandels ein- oder ausgeführt werden, bedarf es der schriftlichen Anmeldung.

§. 9.

Prüfung der Anmeldescheine durch die Waarenführer.

Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, bei der Entgegennahme der Anmeldescheine von den Absendern solche zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu versehen (§. 18). Bei dieser Prüfung ist der Inhalt der Anmeldescheine mit demjenigen der Frachtbriefe zu vergleichen; außerdem hat dieselbe sich darauf zu erstrecken, ob der Anmeldeschein in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entspricht. Wenn hinsichtlich

der Gattung, der Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Anmeldeschein dem Frachtbrief beziehungsweise der Deklaration nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt.

Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldescheinen hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waare ergänzen beziehungsweise berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersetzen zu lassen.

§. 10.

Prüfung der Anmeldungen durch die Anmeldestellen.

Die Anmeldestellen haben von der ihnen nach §. 8 des Gesetzes beilegenden Befugniß zur Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfange Gebrauch zu machen und bei unvollständigen Anmeldungen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach den eigenen Ermittlungen herbeizuführen, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Anmeldungen zur Anzeige zu bringen (§. 17 des Gesetzes).

§. 11.

Bei den Waaren, welche der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, sind die nach den zollgesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen und speziellen Revisionen (§. 28 des Vereinszollgesetzes) auf die Prüfung und Richtigstellung der für die Verkehrsstatistik vorgeschriebenen Angaben zu erstrecken.

Insbesondere ist bei den zum Zweck der Eingangverzollung vorzunehmenden speziellen Revisionen die Gattung der Waaren von den revidirenden Beamten stets so genau festzustellen, daß die Waaren nach dem Revisionsbefund der bezüglichlichen Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses mit Sicherheit zugerechnet werden können.

§. 12.

Erleichterungen.

See- und Flußschiffe, mit Einschluß der darauf befindlichen Inventariestücke, sind von der Anmeldepflicht nach §. 1 des Gesetzes ausgenommen.

Bei der Einfuhr mit der Post bedarf es neben der Zolldeklaration einer besonderen Anmeldung für die Verkehrsstatistik nicht (§. 4 des Gesetzes).

Bei der Ausfuhr mit der Post können an die Stelle der nach §. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldescheine Duplikate der den Postsendungen beizufügenden Zolldeklarationen treten. In denjenigen Fällen, in welchen ausnahmsweise der Postsendung eine Zolldeklaration nicht beigelegt ist, genügt ein Anmeldeschein, worin die spezielle Gattung der Waaren (§. 2 des Gesetzes) und deren Nettogewicht, sowie das Bestimmungsland angegeben ist.

Die Anmeldepflicht nach §. 1 des Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Postsendungen nach den Zollausschlüssen des Deutschen Reichs, sowie auch nicht auf die mit der Post stattfindenden

Durchfuhren, noch auf die Postsendungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet.

Die Bestimmung des §. 8 des Gesetzes findet auf Postsendungen keine Anwendung.

Gegenstände der in §. 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Reichs-Gesetzblatt S. 208) bezeichneten Art sind auch bei der Ausfuhr, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zutreffen, von der Anmeldepflicht befreit.

§. 13.

Die Zolldirektivbehörden sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Versendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren auf kurzen Straßenstrecken von der Anmeldepflicht auszunehmen.

Gleiche Ausnahmen können in Fällen des örtlichen Bedürfnisses von den Zolldirektivbehörden im kleinen Grenzverkehr (§. 8 Absatz 1) bei der Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnisse des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht, des Fischfangs, Brennmaterial u. s. w.) und bei der Einfuhr von zollfreien Gegenständen dieser Art bewilligt werden.

Von den hiernach gewährten Erleichterungen ist dem Kaiserlichen statistischen Amte Mittheilung zu machen.

§. 14.

Bei den aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet mit zollamtlichen Begleitpapieren stattfindenden Versendungen bedarf es der im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen ergänzenden Anmeldung nicht.

Findet eine solche Versendung im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere statt (§. 12 Nr. 2 b. des Gesetzes), so genügt eine allgemeine Bezeichnung der Gattung der Waare und die Angabe des Bruttogewichts derselben.

§. 15.

Die Vergünstigung des §. 2 Absatz 3 des Gesetzes, bei Zusammenpackung verschiedener Waaren den Gesamttinhalt des Kollo hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach dem Bruttogewicht nebst Verpackungsart anzumelden, kann von den Zolldirektivbehörden nach Bedürfnis solchen Handelstreibenden ertheilt werden, welche darauf antragen und nachweisen, daß sie die spezielle Angabe der Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts anzugeben nicht vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der Sendung mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen sind im voraus vom Hauptamt des Wohnorts des betreffenden Handelstreibenden mit der Firma des letzteren und der Bemerkung „Gattung allgemein“ unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

§. 16.

Die im §. 6 Absatz 2 des Gesetzes zugelassene Vergünstigung der Nachlieferung von Anmeldescheinen für die Ausfuhr binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines

Interimsscheins wird beim unmittelbaren Ausgang zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind.

Unter welchen Voraussetzungen sonst die Einreichung von Interimsscheinen für die Ausfuhr gestattet sein soll, bestimmt der Bundesrath.

§. 17.

Statistische Gebühr.

Die nach §. 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft.

Die Stempelmarken werden mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr“ und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig zum Verkauf gestellt.

§. 18.

Bei der Verwendung sind die Stempelmarken in dem erforderlichen Betrage auf der Vorderseite der Anmeldescheine oder der nach §. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papiere aufzukleben und demnächst bei der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, den nach §. 9 Absatz 1 anzuwendenden Expeditionsstempel auf die Stempelmarke zu setzen und zwar in der Art, daß die eine Hälfte derselben zur amtlichen Entwerthung freibleibt.

§. 19.

Für Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr

- a. durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt werden (§. 12 Nr. 2 a. des Gesetzes), oder
- b. aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden (§. 12 Nr. 2 b. des Gesetzes),

ist der zuerst erreichten Anmeldestelle ein Anmeldeschein nach Muster 1 c. beziehungsweise d. vorzulegen, welcher mit Stempelmarken in dem für die Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr der betreffenden Waarenmenge vorgeschriebenen Betrage versehen ist.

Die Anmeldestelle prüft die Anmeldung auf Grund des §. 8 des Gesetzes und giebt den Anmeldeschein, nachdem sie denselben nebst den Begleitpapieren abgestempelt und die Stempelmarke entwerthet hat, dem Waarenführer zurück.

Sobald unter Vorlage dieses Anmeldescheins und der Begleitpapiere bei der Anmeldestelle des Ausgangs beziehungsweise des Wiedereingangs der Nachweis erbracht ist, daß die Waaren ausgeführt beziehungsweise wieder eingegangen sind, hat die betreffende Anmeldestelle unter Zurückbehaltung des Anmeldescheins den Stempelbetrag dem Waarenführer baar zurückzuzahlen.

§. 20.

Wenn Waaren der in dem §. 19 gedachten Art auf dem Transporte mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmelde-

stelle eingehändigten Anmeldeschein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben abzustempeln und dem Waarenführer zurückzugeben hat. Für die Entrichtung der statistischen Gebühr ist in Fällen dieser Art die schließliche Bestimmung der Waaren maßgebend.

§. 21.

Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§. 19 a.) im Zollgebiete beziehungsweise die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren (§. 19 b.) im Auslande verbleiben, so ist der Anmeldeschein, nachdem derselbe hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der ersten Anmeldestelle des Eingangs beziehungsweise Ausgangs innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung der Waaren zuzustellen. Dies hat, falls die Waare sich im Inlande befindet, durch den Waarenführer auf Kosten des Absenders, falls die Waare sich im Auslande befindet, durch den Absender zu geschehen.

§. 22.

Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der in §. 19 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Wird die Bestimmung der hiernach ohne Entrichtung der statistischen Gebühr abgelassenen Waaren auf dem Transport geändert (§. 21), so ist der Anmeldeschein, bevor derselbe der betreffenden Anmeldestelle zurückgestellt wird, mit der erforderlichen Stempelmarke zu versehen.

Berlin, den 20. November 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Otto Graf zu Stolberg.

(Auf weißem Papier.)

Anlage 1 a.

Statistik des Waarenverkehrs.
Anmeldeschein für die Einfuhr.

Land der Herkunft der Waaren:

Zahl und Art der Kofli, Wagen, Schiffe u.; Zeichen und Nummer der Kofli.	Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses.*)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Uder- weiter Maßstab.
Muster-Eintragungen.					
6 Ballen G 5/7, AB 1/3	(Die Nummern des statistischen Waaren- verzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	Rohe Baumwolle	720	750	—
1 Wagen		Torf	2000	—	—
1 Kahn		Blaulholz	3000	—	—
3 Fässer AV 1/3. . .		Harzöl	120 (einschl.	— Fasstage.)	—
4 Kisten MS 10/3 . .		Natürl. Mineralwasser in Krügen u. f. w.	—	305	—
(Ort), den 18		Unterschrift (Firma) des Anmelders.			
(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)		Einzeln Exemplare der Formulare zu den Anmelde- scheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zoll- und Steuerstellen und An- meldeposten unentgeltlich zu haben. *) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, in- sofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.			

Anlage 1 b.

(Auf grünem Papier.)

**Statistik des Waarenverkehrs.
Anmeldechein für die Ausfuhr.**

Land der Bestimmung der Waaren:

Zahl und Art der Kolle, Wagen, Schiffe u.; Zeichen und Nummer der Kolle.	Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses. *)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Ander- weiter Maßstab.
Muster-Eintragungen.					
1 Schiff.	(Die Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses sehen zur Zeit noch nicht fest.)	Fichtene Bretter, ungehobelt	60 000	—	—
3 Eisenbahnwagen		Leinöl in Fässern	22 500 (einschl. Faßtage.)	—	—
1 Wagen		Blöcke aus Pappelholz, unbearbeitet	—	—	5 Festmet.
—		Eisenbahn = Personenwagen mit Polsterarbeit.	—	—	1 Stück im Werth von 10 000 M.
2 Fässer RH 6/7		Dhfen	—	—	12 Stück
4 Fässer Q 1/4		Syrup.	225	253	—
—		Wein in Fässern und Ueberfässern	846 (einschl. Fässer.)	950 (mit Ueber- fässern.)	—
1 Kiste CB 49		—	—	20	—
enthaltend		Ungarnirte Herrenhüte aus Filz.	5	—	—
—		Garnirte seidene Herrenhüte	7	—	—
1 Kiste RM 14		Strohüte ohne Garnitur	—	64	40 Stück
enthaltend		Eiserne Handseilen, unpolirte	20	—	—
—		Grobe eiserne Papiermesser unpolirte	25	—	—
1 Kollo (theilweise ver- packt) HH 7		Feine polirte eiserne Tischmesser mit Holzschalen.	5	—	—
(Ort), den		Eine Nähmaschine, überwiegend aus Gußeisen	31	32	—
		u. s. w.			
			Unterschrift (Firma) des Anmelders.		
(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)			Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmelde- scheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zoll- und Steuerstellen und An- meldeposten unentgeltlich zu haben. *) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, in- sofern der Aussteller des Anmeldecheins dazu nicht im Stande sein sollte.		

Anlage 1 c.

(Auf gelbem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Land der Herkunft der Waaren:

Land der Bestimmung der Waaren:

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe etc.; Zeichen und Nummern der Kolli.	Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses *).	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.			
			Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Ander- weiter Maßstab.	
Muster-Eintragungen.						
3 Eisenbahnwagen . . .	(Die Nummern des statistischen Waaren- verzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	Schwererpath	30 000	—	—	
2 Wagen		Kartoffeln in Säcken	—	3 500	—	
—		Ziegen	—	—	6 Stück	
4 Säcke RK 9 2/5 . . .		Kurkume	157	160	—	
2 Fässer GK 8/9 . . .		Benzin	80	—	—	
—		u. f. w.	(einschließl. Festtage.)	—	—	
(Ort), den . . . ten 18 . .			Unterschrift (Firma) des Anmelders.			
(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)			Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmelde- scheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zoll- und Steuerstellen und An- meldeposten unentgeltlich zu haben. *) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, in- sofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.			

Anlage 1 d.

(Auf rothem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen vom Zollgebiet durchs Ausland nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe u.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses. *)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Unter- weiter Maßstab.
		Muster-Eintragungen.			
1 Schiff	(Die Nummern des statistischen Waaren- verzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	Rohe Kreide	45 000	—	—
2 Eisenbahnwagen . .		Grasfaat in Säcken	—	15 000	—
1 Kiste W. H. 29 . . .		Hausenblase	21	24	—
5 Fässer RS 1/5 . . .		Glycerin	240	—	—
2 Ballen M 6/7. fr. . .		Manissahaus, gehechelt	112	—	—
		u. f. w.			
(Ort) den . . . ten 18 . .			Unterschrift (Firma) des Anmelders.		
(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)			Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmelde- scheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zoll- und Steuerstellen und An- meldeposten unentgeltlich zu haben.		
			*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, in- sofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.		

Anlage 2.**Anleitung zur Ausfüllung der Anmeldescheine**

für die

Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

1. Bei der Ausstellung der Anmeldescheine sind die Vorschriften in dem Gesetze vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 261 ff.) und in der zugehörigen Bekanntmachung vom 20. November 1879 (Central-Blatt des Deutschen Reichs S. 676 ff.) zu beachten.

Für die Anmeldung von Waaren zur Einfuhr in das Zollgebiet sind weiße, zur Ausfuhr aus demselben grüne Formulare zu verwenden. Nur für die unter Ziffer 7 bezeichneten Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere a. durch das Zollgebiet durchgeführt oder b. aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden, sind anders gefärbte Formulare zu gebrauchen und zwar gelbe für die vorstehend zu a., rothe für die zu b. bezeichneten Waaren.

2. Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzugeben. Die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren auf dem Transport lediglich umgeladen oder umspedirt werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waaren außer Betracht. Hiernach ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare her stammt (die Provenienz), als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehen.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden, z. B. Bremen, Hamburg, Belgien, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, oder Antwerpen, Stockholm, Basel, New-Orleans u. s. w. Deutsche Zollauschlüsse sind stets speziell zu benennen.

3. Die Gattung der Waaren ist nach ihrer speziellen Benennung und Beschaffenheit anzugeben. Kollektivbezeichnungen sind nur insoweit zulässig, als das statistische Waarenverzeichnis sie auführt. Kann die Angabe nicht nach diesem Waarenverzeichnis erfolgen,

so ist, zur Vermeidung nachträglicher Bervollständigungen, thunlichste Spezialisirung erforderlich, wie z. B.

bei Eisen: ob Roheisen, Brucheisen, schlackenfreies oder schlackenhaltiges Luppen-
eisen, schmiedbares Eisen, Radfranzeisen, Eck- und Winkelseisen oder dergl.; bei
Farbholz: ob Blau-, Gelb-, Rothholz; bei Häuten und Fellen: ob rohe
oder gesalzene oder trockene Rindshäute, rohe Kalbfelle, rohe behaarte Schaaf-,
Lamm- und Ziegenfelle, enthaarte Schaaffelle, rohe Hasenfelle, rohe Seehundfelle,
rohe Rosshäute oder dergl.; bei Kleidern, Leibwäsche, Zeugwaaren,
Posamentierwaaren, Strumpfwaaren, Spitzen und Stickereien:
die Art des Rohstoffs; bei Garnen ebenfalls die Art des Rohstoffs, und ferner
bei Baumwollengarn: ob roh, gebleicht oder gefärbt, wie viel drähtig und
die Nummer englisch, bei Leinengarn: ob gefärbt, bedruckt oder gebleicht und
die Nummer englisch u.; bei Taback: ob Rohtaback, Tabackstengel, Rauch-, Schnupf-
oder Rautaback oder dergl., u. s. w.

Ungenügende und deshalb unzulässige Waarenbezeichnungen sind zum Beispiel:
Abfälle, Apothekerwaaren, Chemikalien, Droguen, Effekten, Ellenwaaren, Farbe-
waaren, Federn, Fettwaaren, Früchte, Futterstoffe, Garn, Getreide, Getränke,
Gewürze, Haare, Handschuhe, Hüte, Heizungsmaterialien, Kaufmannsgüter, Kolonial-
waaren, Konsumtibilien (Schwaaren, Viktualien), Kurzwaaren (Galanteriewaaren,
Mercerie, Quincaillerie), Manufakturwaaren, Materialwaaren, Medikamente, Metalle,
Metallwaaren, Möbel, Oel, Sämereien, Säuren, Salze, Schnittwaaren, Spiel-
waaren, Spinnstoffe, Stückgüter, Uhren, Utensilien, Vieh, Weißwaaren.

4. Die Menge der Waaren ist in der Regel nach dem Gewicht (in Kilogramm) anzu-
geben. Bei verpackten Waaren hat die Gewichtsangabe das Nettogewicht jeder einzelnen
Waarengattung zu enthalten, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung ent-
halten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Aus-
nahme von Syrup, wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet.

Die Angabe der Stückzahl ist erforderlich bei Eisenbahnfahrzeugen, für welche stets
auch der Werth anzugeben ist, bei anderen Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polster-
arbeit, sowie bei Vieh. Bei Holz in Balken oder Blöcken kann entweder das Gewicht
oder der Rauminhalt nach Festmetern angegeben werden. Bei Feringen ist die Menge
nach der Zahl der Fässer, bei Strohhöfen nach der Stückzahl aufzuführen.

5. Von den angemeldeten Waaren, mit Ausnahme der zu Ziffer 7 bezeichneten, ist eine
statistische Gebühr nach folgenden Sätzen zu entrichten:

1. bei ganz oder theilweise verpackten Waaren für je 500 kg 5 Pfennig,
2. bei unverpackten Waaren für je 1000 kg 5 "
3. bei Kohlen, Roaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen,
Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln und Rohstoffen zum
Verspinnen in Wagenladungen, Schiffen oder Flößen, verpackt oder
unverpackt, für je 10000 kg 10 "

4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schaafen und Ziegen, für je 5 Stück 5 Pfennig.
Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.
6. Die Anmeldescheine müssen bei der Uebergabe an die Anmeldestelle mit den erforderlichen Stempelmarken versehen sein. Letztere sind in dem gesetzlichen Betrage an der im Vordruck bezeichneten Stelle aufzukleben.
7. Von der statistischen Gebühr befreit sind (außer den Postsendungen und denjenigen Waaren, welche unter Zollkontrolle versendet —, auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht —, nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt — oder zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses der Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden) die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr
- a. durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
 - b. aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden.
- Eine Durchfuhr beziehungsweise Beförderung auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr wird angenommen, wenn Waaren
- zu a. beim Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets, zur Wiederausfuhr angemeldet (gelbes Formular), und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen außerhalb des Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten,
 - zu b. beim Ausgang aus dem freien Verkehr zur Wiedereinfuhr angemeldet (rothes Formular), und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen innerhalb des Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten.
8. Am Schluß der Eintragungen ist der Anmeldeschein mit Ort und Datum der Ausstellung und der Unterschrift des Ausstellers zu versehen.
9. Bei der Ausfüllung der Formulare zu den Anmeldescheinen dienen die Mustereinträge in den Anlagen 1 a. bis d. als Anhalt.

(Folgen die vorstehenden Muster 1 a. bis d. als Anlagen 1 a. bis d.)

Statistisches Waarenverzeichnis

für den

Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets

mit dem

Auslande.

Anmerkung. Den Maßstab für die Anschreibung bildet das Gewicht in kg, soweit nicht bei einzelnen Nummern ausdrücklich andere Maßstäbe angegeben sind.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß *) (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
1. Abfälle.				
1.	Abfälle von der Eisensabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinn- tem (Weißblech) und verzinktem.	1 a	1.	—
2.	Abfälle von Glashütten, auch Scher- ben von Glaswaaren.	1 a	2.	10 Hfl.
3.	Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Ver- wendung als Fabrikationsmate- rial geeignete Lederabfälle.	1 a	3.	10 Hfl. 2 Ed.
4.	Guano, natürlicher.	1 b	4.	2 Ed.
5.	Anderer thierischer Dünger.	1 b	5.	
6.	Sonstige Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenschamm oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art.	1 b	6.	
—		1 b Amtg.	6 a. An sich zollpflichtige künst- liche Düngungsmittel und Dünge- salz, auf besondere Erlaubniß.	1 Ed. 2 Ed.
7.	Kleie und Malzkeime.	1 b	7.	
8.	Lumpen aller Art.	1 c	8.	10 Hfl. 2 Ed.
9.	Papierspäne; Makulatur, beschrie- bene und bedruckte.	1 c	9.	
10.	Alte Fischerneze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie.	1 c	10.	
11.	Sonstige Abfälle, soweit sie nicht wie die Rohstoffe, von welchen sie herstanmen, zu behandeln sind.	1 a und b	11.	10 Hfl. 2 Ed.
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.				
12.	Baumwolle, rohe.	2 a	12.	4 Hfl. 2 Ed. 18 Hfl. u. Kfl. 13 Kb. 4 Hfl.
13.	—, kardätschte, gekämmte, gefärbte.	2 a	13.	
14.	Baumwollwatte.	2 b	14.	

*) Insofern bei verpackten nach dem Nettogewicht anzuschreibenden Waaren nur das Bruttogewicht bekannt ist, die Tara auch nicht zollamtlich festgestellt wird, ist das Nettogewicht unter Zugrundelegung der in dieser Spalte (bezw. dem Zolltarif) angegebenen Tarifaße zu berechnen. — Es bedeutet: Hfl. in Fässern, Kfl. in Kisten, Kb. in Körben, Hfl. in Ballen, Ed. in Säden.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Zarafaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	Baumwollengarn, mit Ausnahme des Vigogne- garns, ungemischt oder ge- mischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegeta- bilischen oder animalischen Spinnstoffen, —, eindrähtiges, roh:		Baumwollengarn, unge- mischt oder gemischt mit Lei- nen, Seide, Wolle, oder an- deren vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen,	
15.	—: bis zur Nr. 17 englisch.	2 c 1 a	15.	
16.	—: über Nr. 17 bis 45 "	2 c 1 β	16.	
17.	—: über Nr. 45 bis 60 "	2 c 1 γ	17.	
18.	—: über Nr. 60 bis 79 "	2 c 1 δ	18.	
19.	—: über Nr. 79 "	2 c 1 ε	19.	
—		2 c 1 α—ε	19 a. —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatz eingeführt.	
	—, zweidrähtiges, roh:			
20.	—: bis Nr. 17 englisch.	2 c 2 a	20.	
21.	—: über Nr. 17 bis 45 "	2 c 2 β	21.	
22.	—: über Nr. 45 bis 60 "	2 c 2 γ	22.	
23.	—: über Nr. 60 bis 79 "	2 c 2 δ	23.	
24.	—: über Nr. 79 "	2 c 2 ε	24.	
—		2 c 2 α—ε	24 a. —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatz eingeführt.	S. Zolltarif.
	—, ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt:			
25.	—: bis zu Nr. 17 englisch.	2 c 3 a	25.	
26.	—: über Nr. 17 bis 45 "	2 c 3 β	26.	
27.	—: über Nr. 45 bis 60 "	2 c 3 γ	27.	
28.	—: über Nr. 60 bis 79 "	2 c 3 δ	28.	
29.	—: über Nr. 79 "	2 c 3 ε	29.	
—		2 c 3 α—ε	29 a. —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatz eingeführt.	
30.	—, drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt.	2 c 4	30.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Einfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
31.	—, mehrfach gewirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzel- verkauf vorgerichteter) Nähfaden.	2 c 5	31.	S. Zolltarif.
32.	—, Dochte, ungewebe.	2 c 6	32.	
33.	Vigognegarn, ein- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt. Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Bei- mischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 des Zolltarifs begriffenen Thierhaaren:	2 c	Nr. 33 fällt aus.	
34.	—: rohe (aus rohem Garn ver- fertigte) dichte Gewebe mit Aus- schluß der aufgeschnittenen Sammete.	2 d 1	34 a. —: rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Aus- schluß der aufgeschnittenen Sam- mete und der nachstehend unter b und c aufgeführten Gewebe.	18 Jff. u. Kst. 13 Kb. 4 Bll.
		2 d Amfg. 2	34 b. —: Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baum- wollabfällen, in Stücken nicht über 50 cm lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen zc. ver- wendet werden, auch in Ver- bindung mit anderen Spinn- materialien oder einzelnen ge- färbten Fäden.	
		2 d Amfg. 3	34 c. —: rohe Gewebe für Schmir- gelleinen und Schmirgeltuch- fabriken, auf Erlaubnißschein unter Kontrolle.	
35.	—: Tüll, roh und ungemustert.	2 d 1	35.	S. Zolltarif.
36.	—: gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete.	2 d 2	36.	
37.	—: aufgeschnittene Sammete.	2 d 3	37.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Zarafaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
38.	—: alle anderen nicht unter Nr. 34, 36, 37 und 44 begriffenen dichten Gewebe.	2 d 3	38.	S. Zolltarif. 18 Jff. u. Kst. 7 VII.
39.	—: rohe (aus rohem Garn ver- fertigte) undichte Gewebe, mit Ausschluß der Gardinenstoffe und Tülle.	2 d 3	39.	
40.	—: Strumpfswaaren.	2 d 3	40.	
41.	—: Posamentier- und Knopfmacher- waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden.	2 d 3	41.	
42.	—: Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt.	2 d 4	42.	
43.	—: alle undichten Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 35, 39 und 42 begriffen sind.	2 d 5	43.	
44.	—: Spitzen und alle Stickereien.	2 d 6	44.	
45.	—: baumvollene Fischebene, neu.	2 d Amfg. 1	45.	
46.	—: Schmirgeltuch.	2 d Amfg. 3	46.	
3. Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus.				
47.	Rohes Blei, Bruchblei.	3 a	47.	—
48.	Blei-, Silber- und Goldglätte.	3 a	48.	9 Jff. u. Kst.
49.	Gewalztes Blei.	3 b	49.	6 Jff. u. Kst.
50.	Buchdruckerschriften.	3 b	50.	
51.	Bleidraht.	3 c	51.	Zu Nr. 52: 12 Jff. u. Kst. 8 Kb. Zu Nr. 52 a: 6 Jff. u. Kst. Zu Nr. 52 b: f. Zolltarif.
52.	Bleiwaaren.	3 c	52. a. Grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack.	
		3 d	52. b. Feine Bleiwaaren, auch lackirte; imgleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Ma- terialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.				
53.	Bürstenbinderwaaren.	4 a 1	53 a. Grobe Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	Zu Nr. 53 u. 53 a.: 16 Zff. u. Rst. 6 Bl. Zu Nr. 53 b und 53 c: f. Zolltarif.
		4 a 2	53 b. Andere grobe Bürstenbinderwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	
		4 b	53 c. Feine Bürstenbinderwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	
54.	Siebmacherwaaren.	4 a 2	54 a. Grobe Siebmacherwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	Zu Nr. 54: 16 Zff. u. Rst. 6 Bl. Zu Nr. 54 a und 54 b: f. Zolltarif.
		4 b	54 b. Feine Siebmacherwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.				
55.	Aether aller Art, Collodium.	5 a	55.	f. Zolltarif.
56.	Aetherische Oele (mit Ausnahme von Wachholderöl, Rosmarinöl, Benzol und ähnlichen leichten Theerölen, sowie von Terpentinöl, Harzöl und Thieröl).	5 a	56.	
57.	Blei-, Roth- und Farbensäfte.	5 a	57.	
58.	Chloroform.	5 a	58.	
59.	Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche.	5 a	59.	
60.	Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Delfirniß.	5 a	60.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
61.	Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Zeichenkreide.	5 a	61.	E. Zolltarif.
62.	Wachholderöl, Rosmarinöl.	5 b	62.	
63.	Gelbes, weißes und rothes blau- saures Kali.	5 c	63.	
64.	Oxalsäure und oxalsaures Kali.	5 c	64.	20 eiserne Trommeln
65.	Neßkali (kaustisches Kali).	5 d	65.	
66.	Neßnatron (kaustische Soda).	5 d	66.	
67.	Delfirniß.	5 d	67.	12 Ff. u. Rst.
68.	Alaun.	5 e	68.	16 Rst.
69.	Buchdruckerschwärze.	5 e	69.	9 Rb.
70.	Chloralkali.	5 e	70.	10 Ff.
71.	Farbholzertrakte.	5 e	71.	16 Ff. u. Rst.
72.	Gelatine und Leim.	5 e	72.	16 Ff. u. Rst.
73.	Kitte.	5 e	73.	9 Rb.
74.	Ruß.	5 e	74.	16 Ff. u. Rst.
75.	Schuhwische.	5 e	75.	
76.	Siegellack.	5 e	76.	
77.	Tinte und Tintenpulver.	5 e	77.	20 Ff. u. Rst.
78.	Wagenschmiere.	5 e	78.	
79.	Zündhölzer.	5 e	79.	
80.	Andere Zündwaaren und Feuerwerk.	5 e	80.	13 Ff. u. Rst.
81.	Doppeltkohlen-saures Natron.	5 f	81.	
82.	Soda, kalzinirte.	5 f	82.	
83.	Soda, rohe, natürliche oder künst- liche; krystallisirte Soda.	5 g	83.	10 Ff. u. Rst.
84.	Pottasche.	5 g	84.	2 Ed.
85.	Wasserglas.	5 h	85.	16 Ff. u. Rst.
86.	Albumin.	5 i	86.	
87.	Alizarin.	5 i	87.	
88.	Ammoniak, kohlen-saures; Salmiak, Salmiakgeist.	5 i	88.	16 Ff. u. Rst.
89.	Ammoniak, schwefel-saures.	5 i	89.	2 Ed.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Zarafaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
90.	Anilin, Toluin.	5 i	90.	16 Zff. u. Rst. 9 Rb.
91.	Anilinfarben und andere nicht be- sonders bezeichnete Theerfarbstoffe.	5 i	91.	
92.	Anthracen und Naphthalin.	5 i	92.	
93.	Arsenige Säure, Arseniksäure.	5 i	93.	16 Zff. u. Rst.
94.	Arzneien, soweit sie nicht unter Nr. 59 fallen; medizinische Pul- ver und Pillen.	5 i	94.	20 Zff. u. Rst.
95.	Baryt, schwefelsaurer, gepulvert.	5 i	95.	9 Zff. u. Rst.
96.	Benzol und ähnliche leichte Theeröle.	5 i	96.	16 Zff. u. Rst.
97.	Berliner Blau.	5 i	97.	
98.	Bleiweiß, Zinkoryd (Zinkweiß).	5 i	98.	10 Zff. u. Rst.
99.	Bleizucker.	5 i	99.	
100.	Boilerkomposition.	5 i	100.	12 Zff. u. Rst.
101.	Borax und Borsäure.	5 i	101.	14 Zff. u. Rst. 9 Rb. 4 Bll.
102.	Catechu.	5 i	102.	
103.	Chinarinde.	5 i	103.	16 Zff. u. Rst. 4 Bll. 2 Eß.
104.	Cochenille.	5 i	104.	16 Zff. u. Rst. 9 Rb. 6 Bll.
105.	Dividivi.	5 i	105.	16 Zff. u. Rst.
106.	Eis.	5 i	106.	—
	Farbhölzer, und zwar:			
107.	—: Blauholz.	5 i	107.	2 Bll. u. Eß.
108.	—: Gelbholz.	5 i	108.	
109.	—: Rothholz.	5 i	109.	
110.	Galläpfel und Knopperrn, auch ge- mahlen.	5 i	110.	16 Zff. u. Rst. 9 Rb. 4 Bll.
111.	Garancine (Krapp-Präparate).	5 i	111.	16 Zff. u. Rst.
112.	Glycerin und Glycerinlauge.	5 i	112.	16 Rst. 9 Rb.
113.	Gummi arabicum.	5 i	113.	16 Zff. u. Rst.
114.	Gummilack, roher (Körnerlack, Stock- lack, Klumpenlack, Schellack).	5 i	114.	9 Rb. 4 Bll. 2 Eß.

Numer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
115.	Hausenblase.	5 i	115.	28 Kst. 6 Bll.
116.	Indigo.	5 i	116.	20 Bll. u. Kst. 8 Bll.
117.	Kali, chromsaures.	5 i	117.	12 Kst.
118.	Kali, schwefelsaures und salzsaures (Chlorkalium).	5 i	118.	
119.	Karbonsäure.	5 i	119.	
120.	Knochenkohle.	5 i	120.	16 Kst. 2 Ecl.
121.	Knochenmehl.	5 i	121.	10 Kst. 2 Ecl.
122.	Krapp, auch gemahlen.	5 i	122.	
123.	Kreide, geschlemmt und gemahlen.	5 i	123.	10 Bll. u. Kst. 16 Bll. u. Kst. 4 Bll. 2 Ecl.
124.	Kupferfarben.	5 i	124.	
125.	Kurkume (Gelbwurz), auch gemahlen.	5 i	125.	
126.	Mineralwasser, künstliches und na- türliches, einschließlich der Glas- schen und Krüge.	5 i	126.	20 Bll. u. Kst.
127.	Mundlack (Oblaten).	5 i	127.	16 Kst.
128.	Natron, schwefelsaures (Glaubers- salz).	5 i	128.	16 Bll. u. Kst. 2 Ecl.
129.	Orseille, Orseille-Extrakt und Persio.	5 i	129.	
130.	Palm- und Kokosnüsse.	5 i	130.	14 Kst. 2 Ecl.
131.	Salpeter, Chilisalpeter.	5 i	131.	10 Bll. u. Kst. 2 Ecl.
132.	—, anderer, roh und gereinigt.	5 i	132.	
133.	Salpetersäure.	5 i	133.	9 Kb.
134.	Salzsäure.	5 i	134.	
135.	Schießpulver.	5 i	135.	13 Bll. u. Kst.
136.	Schwefel.	5 i	136.	
137.	Schwefelsäure.	5 i	137.	9 Kb.
138.	Seegras.	5 i	138.	2 Bll.
139.	Sumach, gemahlen und ungemahlen.	5 i	139.	2 Bll. u. Ecl.
140.	Superphosphate.	5 i	140.	4 Bll.
141.	Terpentinöl und anderes Harzöl.	5 i	141.	16 Kst.
142.	Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl).	5 i	142.	

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
143.	Ultramarin.	5 i	143.	16 Pf. u. Rst.
144.	Vitriole aller Art.	5 i	144.	10 Pf.
145.	Weberkarden (Weberdisteln).	5 i	145.	20 Pf. 2 Sch.
146.	Weinhefe, trockene und teigartige.	5 i	146.	12 Pf. u. Rst.
147.	Weinstein.	5 i	147.	
148.	Weinsteinsäure.	5 i	148.	
149.	Wurmsamen, Wurmrinde, Wurmoos.	5 i	149.	
150.	Vorstehend nicht genannte Gerbematerialien und Gerbstoffextrakte.	5 i	150.	16 Rst. 4 Bl.
151.	Vorstehend nicht genannte Farbewaaren.	5 i	151.	16 Pf. u. Rst. 9 Rb. 4 Bl. 2 Sch.
152.	Vorstehend nicht genannte Säuren und Salze, mit Ausnahme des Kochsalzes (Nr. 455).	5 i	152.	
153.	Vorstehend nicht genannte rohe Erzeugnisse und Fabrikate zum Medizinalgebrauche.	5 i	153.	
6. Eisen und Eisenwaaren.				
154.	Roheisen aller Art.	6 a	154.	—
155.	Brucheisen und Eisenabfälle, soweit nicht unter Nr. 1 genannt.	6 a	155.	—
156.	Luppendeisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Zugots.	6b Amtg. 1	156.	—
157.	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluss des fagonnirten.	6 b	157a. Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluss des fagonnirten.	—
		6b Amtg. 2	157 b. Schmiedbares Eisen in Stäben für Kraxendrahtfabriken, auf Erlaubnißschein unter Kontrolle.	
158.	Radfranzseisen, Pflugschaareneisen.	6 b	158.	—
159.	Eck- und Winkelseisen.	6 b	159.	—
160.	Eisenbahnschienen.	6 b	160.	—
161.	Eisenbahnschienen, Unterlagsplatten und eiserne Schwellen.	6 b	161.	—
162.	Rohe Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen.	6 c 1	162.	—

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Bruttogewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
163.	Weißblech (verzinntes Eisenblech).	6 c 2	163.	10 Pf. u. Kst.
164.	Polirte, gefirnißte, lackirte, ver- kupferte, verzinkte oder verbleite Platten und Bleche aus schmied- barem Eisen.	6 c 2	164.	
165.	Eisendraht, auch verkupfert, ver- zinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt.	6 d	165.	
166.	Ganz grobe Eisenwaaren: aus Eisenguß.	6 e 1 α	166.	—
167.	—: Eisen, zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschnitten.	6 e 1 β	167.	—
168.	—: eiserne Brücken und Brücken- bestandtheile.	6 e 1 β	168.	—
169.	—: Anker und Ketten.	6 e 1 β	169 a. —: Anker u. Ketten mit Aus- schluß der unter 169 b. genannten.	—
170.	—: Drahtseile.	6 e 2 Amfg.	169 b. —: zur Ketten-Schleppschiff- fahrt u. Tauererei eingehende Ketten.	
		6 e 1 β	170 a. —: Drahtseile, mit Ausschluß der unter 170 b. bezeichneten.	
		6 e 2 Amfg.	170 b. —: zur Ketten-Schleppschiff- fahrt und Tauererei eingehende Drahtseile.	—
171.	—: Eisenbahnachsen, Eisenbahn- radeisen, Eisenbahnräder, Puffer.	6 e 1 β	171.	—
172.	—: Kanonenrohre, Ambose, Schraub- stöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemm- schuhe, Hufeisen.	6 e 1 β	172.	10 Pf. u. Kst.
173.	—: gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen.	6 e 1 γ	173.	—
174.	Drahtstifte.	6 e 2 β	174.	E. Zolltarif.
175.	Grobe Eisenwaaren, andere.	6 e 2 α	175 a. Grobe Eisenwaaren: ander- weitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz.	10 Pf. u. Kst. 6 Kst. 4 Bl. s. auch Zoll- tarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G i n f u h r.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
		6 e 2 β	175 b. — : abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emailirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aerte, ordinäre Schösser, grobe Messer, Sensen, Sichel, Striegeln, Thurmuhren, Schrau- ben Schlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrau- ben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln.	10 Pf. u. St. 6 Kb. 4 Vll. s. auch Zoll- tarif.
		6 e 2 γ	175 c. — : Handfeilen, Degenkling- en, Hobeisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blech- scheeren, Sägen, Bohrer, Schneid- kluppen, Maschinen- und Papier- messer und ähnliche Werkzeuge.	
176.	Feine Eisenwaaren mit Ausnahme der unter Nr. 177 bis 180 ge- nannten.	6 e 3 α	176 a. Feine Eisenwaaren: aus seinem Eisenguß, als leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß.	
		6 e 3 β	176 b. — : aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Schee- ren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.; alle diese Gegenstände (176 a. und b.) anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	S. Zolltarif.
177.	Nähnadeln.	6 e 3 γ	177.	
178.	Schreibfedern aus Stahl und an- deren unedlen Metallen.	6 e 3 γ	178.	
179.	Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen.	6 e 3 γ	179.	
180.	Gewehre aller Art.	6 e 3 γ	180.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
7. Erden, Erze und edle Metalle.				
181.	Cement.	7	181.	10 Pf. u. Rst. 2 Sch.
182.	Graphit (Reißblei, Wasserblei).	7	182.	
183.	Gyps.	7	183.	
184.	Kalk (Kalkstein, gebrannter und gelöschter Kalk).	7	184.	
185.	Kaolin (Porzellanerde).	7	185.	
186.	Kreide, rohe.	7	186.	
187.	Kryolith.	7	187.	
188.	Schwerspath in Stücken.	7	188.	
189.	Farbenerden aller Art.	7	189.	
190.	Vorstehend nicht genannte Erden.	7	190.	
191.	Blei- und Kupfererze, auch silber- haltige.	7	191.	
192.	Braunstein.	7	192.	
193.	Eisenerze, Eisen- und Stahlstein.	7	193.	
194.	Nickelerze.	7	194.	
195.	Schwefelkies.	7	195.	
196.	Zinkerze (Galmei, Zinkblende u. dergl.).	7	196.	
197.	Vorstehend nicht genannte Erze.	7	197.	
198.	Gold, roh, in Barren und Bruch.	7	198.	
199.	Gold, gemünzt.	7	199.	
200.	Silber, roh, in Barren und Bruch.	7	200.	
201.	Silber, gemünzt.	7	201.	
202.	Platina und andere vorstehend nicht genannte edle Metalle.	7	202.	
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle.				
203.	Flachs.	8	203.	2 Pf. u. Sch.
204.	Hanf.	8	204.	
205.	Heede und Werg von Flachs und Hanf.	8	205.	
206.	Anderer vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme von Jute, Manilla- hanf und Kokosfasern (Nr. 372/3).	8	206.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.				
207.	Weizen.	9 a	207.	1,5 Sc.
208.	Roggen.	9 a	208.	
209.	Hafer.	9 a	209.	
210.	Anderer nicht besonders genannte Getreidearten.	9 a	210.	
211.	Hülsenfrüchte.	9 a	211.	2 Sc.
212.	Gerste.	9 b	212.	
213.	Mais.	9 b	213.	
214.	Buchweizen.	9 b	214.	
215.	Malz.	9 c	215.	1,5 Sc.
216.	Anis.	9 d	216.	
217.	Fenchel.	9 d	217.	
218.	Koriander.	9 d	218.	
219.	Kümmel.	9 d	219.	2 Sc.
220.	Raps und Rübsaat.	9 e	220.	
221.	Leinsaat.	9 f	221.	
222.	Sesam.	9 f	222.	
223.	Senf, roher (Senfsaat).	9 f	223.	4 Bl.
224.	Erdnüsse.	9 f	224.	
225.	Palmkerne.	9 f	225.	
226.	Kleesaat.	9 f	226.	
227.	Grassaat.	9 f	227.	2 Sc.
228.	Heu.	9 f	228.	
229.	Stroh und Schilf.	9 f	229.	
230.	Kartoffeln.	9 f	230.	
231.	Frische Weintrauben.	9 f	231.	12 Sc. u. Rst.
232.	Anderes frisches Obst.	9 f	232.	7 Rb.
233.	Frische und getrocknete (gedarrte) Cichorien.	9 f	233.	10 Sc. u. Rst.
234.	Frisches Gemüse; eßbare Wurzeln, Knollen, Zwiebeln, Beeren, Kräuter.	9 f	234.	6 Rb. 1 Sc.
235.	Anderweitig nicht genannte Säm- ereien.	9 f	235.	12 Sc.
				2 Sc.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
236.	Futterfräuter.	9 f	236.	—
237.	Lebende Bäume und Sträucher, auch in Kübeln; Seehing, Blu- men und Blumenzwiebeln, auch in Töpfen und Kübeln.	9 f	237.	—
10. Glas und Glaswaaren.				
238.	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit or- dinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr.	10 a	238.	20 Pf. u. Rst. 12 Kb.
239.	Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gießplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unter- schied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglas- bläseerei gebraucht werden.	10 a	239.	23 Pf. u. Rst. 13 Kb.
240.	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit ab- geschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern.	10 b	240.	23 Pf. u. Rst. 13 Kb.
			Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb u. ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die ein- fache Breite zusammen betragen:	23 Pf. u. Rst.
241.	Fenster- u. Tafelglas in seiner natür- lichen Farbe (grün, halb u. ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert.	10 c 1 10 c 2 10 c 3	241 a. —: bis 120 cm. 241 b. —: über 120 bis 200 cm. 241 c. —: über 200 cm.	
242.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes.	10 d 1	242.	20 Pf. u. Rst.
243.	Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemuster- tes, mattes, auch farbiges, mit Ausnahme des belegten.	10 d 2	243.	23 Pf. u. Rst.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
244.	Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, belegtes aller Art.	10 d 2	244.	23 §§. u. Kst.
245.	Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht be- sonders benanntes.	10 e	245.	E. Zolltarif.
246.	Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, ge- ätztes, gemustertes Glas, soweit nicht unter Nr. 243, 244 und 248 enthalten.	10 e	246.	
247.	Glasplättchen, Glasperlen, Glas- schmelz, Glastropfen, auch gefärbt.	10 e Amfg.	247.	23 §§. u. Kst. 13 Kb.
248.	Farbiges Glas (mit Ausnahme des unter Nr. 238, 239, 243, 245 und 247 enthaltenen); be- maltes, vergoldetes oder versil- bertes Glas.	10 f	248.	E. Zolltarif.
249.	Glasstücke (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	10 f	249.	
250.	Milchglas und Alabafterglas, un- gemustertes, ungeschliffenes, un- abgeriebenes, unbemaltes, unge- preßtes oder nur mit abgeschliffe- nen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern.	10 f Amfg.	250.	
11. Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten.				
251.	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform ge- legt, gesponnen.	11 a	251.	13 §§. u. Kst. 4 VII. 2 C &.
252.	Borsten.	11 a	252.	
253.	Delstücher.	11 a	253.	
254.	Rohes Bettfedern.	11 a	254.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
255.	Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Ein- schlag aus Pferdehaaren besteht.	11 b	255.	E. Zolltarif.
256.	Menschenhaare, roh oder in der unter Nr. 251 bezeichneten wei- teren Bearbeitung.	11 c	256.	
257.	Perrückenmacher- und andere Ar- beiten aus Haaren und Haar- imitationen.	11 d	257.	
258.	Schreibfedern (Federspulen), rohe; nicht weiter zugerichtete Schmuck- federn.	11 e	258.	20 Rfl. 11 Kr. 9 Bl.
259.	Schreibfedern, gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet.	11 f	259.	
260.	Zugerichtete Schmuckfedern.	11 g	260.	E. Zolltarif.
12. Häute und Felle.				
261.	Rohe Rindshäute, grüne.	12 a	261.	—
262.	—, gesalzene, gefaltete, trockene.	12 a	262.	—
263.	Rohe Kalbfelle.	12 a	263.	—
264.	Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle.	12 a	264.	—
265.	Enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet.	12 a	265.	4 Bl. 2 Ed.
266.	Rohe Hasen- und Kaninchenfelle.	12 a	266.	
267.	Rohe, frische und getrocknete See- hund- und Robbenfelle.	12 a	267.	—
268.	Rohe Koshäute.	12 a	268.	—
269.	Anderer Häute und Felle zur Leder- bereitung.	12 a	269.	13 Rfl. u. Rfl. 6 Bl. 2 Ed.
270.	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaa- ren-) Bereitung.	12 b	270.	18 Rfl. u. Rfl. 6 Bl.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.				
271.	Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig.	13 a	271.	—
272.	Holzkohlen.	13 a	272.	20 Hfl. 2 Eß.
273.	Korkholz, auch in Platten und Scheiben.	13 a	273.	2 Eß.
274.	Lothuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial).	13 a	274.	—
275.	Wallfischbarden (rohes Fischbein).	13 a	275.	2 Eß.
276.	Elephanten- und Wallroßzähne, auch andere als Schnitzstoffe ver- wendbare Thierzähne, ganz oder in einzelne Theile zerschnitten.	13 a	276.	10 Hfl. u. Rfl. 2 Eß.
277.	Hörner und Hornspitzen.	13 a	277.	10 Hfl. u. Rfl. 2 Eß.
278.	Perlmutterchalen, rohe.	13 a	278.	10 Hfl. u. Rfl. 2 Eß.
279.	Stuhlröhr, roh, ungespalten.	13 a	279.	4 Bl. 2 Eß.
280.	Bernstein.	13 a	280.	16 Rfl. 4 Bl. 2 Eß.
281.	Steinriffe.	13 a	281.	
282.	Nicht besonders benannte animalis- che u. vegetabilische Schnitzstoffe.	13 a	282.	
283.	Holzborke und Gerberlohe.	13 b	283.	2 Eß.
284.	Bau- und Nutzholz, roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet: euro- päisches, hartes. *)	13 c 1	284.	—
285.	—: europäisches, weiches. *)	13 c 1	285.	—
286.	Außereuropäische Hölzer (Ebern-, Eben-, Jacaranda-, Mahagoni-, Polisander-, Pockholz, Pitsch- pine, Teakholz und dergl.).	13 c 1	286 a. Außereuropäische Hölzer (wie nebenstehend): roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet.	—
		13 c 2	286 b. —: gefägt oder auf ande- rem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert.	

*) Als harte Hölzer gelten insbesondere: Ahorn, Alazie, Birke, Buche, Eiche, Eiche, Kern- und Steinobstbaum, Nußbaum, Ulme; als weiche: Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle, Linde, Pappel, Roßkastanie, Weide.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
287.	Bau- und Nutzholz, gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Fagdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren; alle diese Gegenstände aus europäischem hartem Holz.	13 c 2	287.	—
288.	— aus europäischem weichem Holz.	13 c 2	288.	—
289.	Ungeschälte Korbweiden und Reisfenstäbe.	13 c 2	289.	—
290.	Tischler-, Drechsler-, Böttcher- und Wagnerarbeiten, mit Anschluß der Möbel von Hartholz und der furnierten Möbel.	13 d	290 a. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der furnierten Möbel.	
		13 f	290 b. Andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, sowie Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan verarbeitet sind.	16 Jß. u. Kst. 6 Bll. i. auch Zolltarif.
291.	Geschälte Korbweiden.	13 d	291.	4 Bll. 2 Kst.
292.	Korbflechterwaaren.	13 d	292 a. Grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt.	3u Nr. 292: 18 Jß. u. Kst. 13 Kst.
		13 f	292 b. Grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den unter Nr. 290 b. genannten Materialien verarbeitet sind.	7 Bll. 3. Nr. 292a: 16 Jß. u. Kst. 6 Bll. 3. Nr. 292 b und 292 c: i. Zolltarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
		13 g	292 c. Feine Korbflechterwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zoll- tarifs fallen.	3. Nr. 292b und 292 c: s. Zolltarif.
293.	Hornplatten und rohe, blos ge- schnittene Knochenplatten.	13 d	293.	16 Zff. u. Kst. 6 Bll.
294.	Stuhlrohr, gebeiztes oder gespal- tenes.	13 d	294.	4 Bll. 2 Zff.
295.	Holz in geschnittenen Fournieren und uneingelegte Parketboden- theile.	13 e	295 a. Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parketbodentheile.	16 Zff. u. Kst. 6 Bll.
		13 f	295 b. Verleimte, auch fournierte Parketbodentheile, uneingelegt.	s. auch Zoll- tarif.
296.	Hölzerne Möbel und Möbelbestand- theile, soweit sie nicht zu Nr. 290, 292, 300 und 302 gehören, auch in einzelnen Theilen in Verbin- dung mit unedlen Metallen, loh- garem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine), Steinzeug, Fa- yence oder Porzellan.	13 f	296.	16 Zff. u. Kst. 6 Bll. s. auch Zoll- tarif.
297.	Korkwaaren.	13 f	297 a. Grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenspunde).	3u Nr. 297: 18 Zff. u. Kst. 13 Kst. 7 Bll.
		13 g	297 b. Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien.	3. Nr. 297 a und b: s. Zolltarif.
298.	Grobes, ungefarbtes hölzernes Spielzeug.	13 f	298.	
299.	Fischbein in Stäben.	13 f	299.	
300.	Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), auch in Ver- bindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Holzbronze.	13 g	300.	S. Zolltarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
301.	Alle anderweitig nicht genannten Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Eisens- bein, Perlmutter, Bernstein, Sa- gat und Jet; auch in Verbin- dung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	13 g	301.	S. Zolltarif.
302.	Gepolsterte Möbel.	13 h 1 13 h 2	302 a. Gepolsterte Möbel aller Art, ohne Ueberzug. 302 b. —, mit Ueberzug.	
14. Hopfen.				
303.	Hopfen.	14	303.	4 Bll. 2 S.
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.				
304.	Fortepianos und Claviaturen.	15 a 1	304.	S. Zolltarif
305.	Anderer musikalische Instrumente.	15 a 1	305.	
306.	Astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische In- strumente.	15 a 2	306.	
307.	Lokomotiven.	15 b 1	307.	—
308.	Lokomobilen.	15 b 1	308.	—
309.	Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen.	15 b 2 γ	309.	—
310.	Anderer Maschinen aller Art.	15 b 2 α 15 b 2 β 15 b 2 γ 15 b 2 δ 15 b 1 u. 2 Amfg.	310 a. Anderer Maschinen, über- wiegend aus Holz. 310 b. —, überwiegend aus Guß- eisen. 310 c. —, überwiegend aus schmied- barem Eisen. 310 d. —, überwiegend aus an- deren unedlen Metallen. 310 e. Dampfmaschinen u. Dampf- kessel zur Verwendung beim Schiffsbau.	13 Bll. u. Kst. 6 K. 4 Bll. s. auch Zoll tarif.
311.	Kränen und Kränenbeschläge.	15 b 3	311.	

Numer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abhei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G i n f u h r.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
312.*)	Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit.	15 c 1 α	312.*)	—
313.*)	Anderer Eisenbahnfahrzeuge.	15 c 1 β	313.*)	—
314.**)	Anderer Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit.	15 c 2	314.**)	—
16. Kalender.				
315.	Kalender.	16	315.	12 Kst.
17. Kautschuk und Guttapercha, sowie Waaren daraus.				
316.	Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt.	17 a	316.	11 Kst. u. Kst.
317.	Kautschukhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepressten Dessins versehen in Platten, Stäben, Röhren und dergl.	17 a	317.	
318.	Kautschukfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt unspinnen, umflochten oder unwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können.	17 b	318.	16 Kst. u. Kst.
319.	Kautschukplatten, aufgelöster Kautschuk.	17 b	319.	11 Kst. u. Kst.
320.	Kautschukwaaren.	17 c	320 a. Grobe Waaren aus weichem Kautschuk, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Zu Nr. 320: 18 Kst. u. Kst. 13 Kst. 6 Pf.
		17 c	320 b. Hartgummiwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	

*) Die Waaren der Nr. 312 und 313 sind nach Stückzahl und Werth nachzuweisen.

**) Nach Stückzahl nachzuweisen.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G i n f u h r.	Zarafaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
		17 d	320 c. Feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Designs; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	3. Nr. 320a, b und c: s. Zolltarif.
321.	Ueberspinnene Kautschuckfäden.	17 c	321	
322.	Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	17 e	322.	E. Zolltarif.
323.	Strumpfwaren in Verbindung mit Kautschuckfäden.	17 e	323.	
324.	Posamentierwaren in Verbindung mit Kautschuckfäden.	17 e	324.	
325.	Kautschuckdrucktücher; Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken von groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck.	17 e Amtg. 1	325 a. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und künstliches Kragenleder für Kragenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrolle.	16 Jff. u. Kff. 13 Kb. 6 Bll. s. auch Zolltarif.
		17 e Amtg. 2	325 b. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck.	
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.				
326.	Kleider, fertige Leibwäsche und Putzwaaren, mit Ausnahme der nachstehend unter Nr. 327 bis 332 aufgeführten.	18 a	326 a. Kleider und Leibwäsche, auch Putzwaaren, von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden.	Zu Nr. 326: 18 Kff. 10 Kb. 8 Bll.
		18 a	326 b. Gestickte und Spitzenkleider.	3. Nr. 326 a
		18 b	326 c. Halbseidene Kleider und Putzwaaren.	bis e: s. Zolltarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
		18 c	326 d. Andere Kleider und Fuß- waaren, soweit nicht unter 326 e genannt.	
		18 d	326 e. Kleider und Fußwaaren von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbin- dung mit anderen Spinnma- terialien.	3. Nr. 326 a bis e: s. Zolltarif.
327.	Leinene und baumwollene Leib- wäsche.	18 e	327.	
328.	Seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt.	18 f 1	328.	E. Zolltarif.
329.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt.	18 f 2	329.	
330. *)	Damenhüte, garnirt, mit Aus- nahme der Strohüte (Nr. 533).	18 f 3	330 *)	—
331. *)	Hüte, nicht besonders benannte (vergl. Nr. 328 bis 330 und 533), garnirt und ungarnirt.	18 f 4	331 *)	—
332.	Künstliche Blumen und Bestand- theile von solchen.	18 g 1	332 a. Künstliche Blumen, fertige, aus Web- oder Wirkwaaren, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen.	E. Zolltarif.
		18 g 2	332 b. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander.	
19. Kupfer und andere nicht genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus.				
333.	Kupfer in rohem Zustande oder als Bruch.	19 a	333.	—
334.	Kupfer- und andere Scheidemünzen.	19 a	334.	13 Stk. u. Rest
335.	Quecksilber.	19 a	335.	20 eig. Flasch. 8 Stk.

*) Die Waaren der Nr. 330 und 331 sind nach Stückzahl nachzuweisen.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Taraxas (in Pro- zenten des Brutto- gewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
336.	Nickel, roh oder als Bruch.	19 a	336.	
337.	Messing, roh oder als Bruch.	19 a	337.	
338.	Anderer nicht besonders genannte un- edle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, roh oder als Bruch.	19 a	338.	
339.	Kupfer, geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen, plattirt und unplattirt.	19 b	339 a. Kupfer, geschmiedet oder ge- walzt in Stangen und Blechen.	
		19 c	339 b. Kupfer in Blechen, plattirt.	
340.	Die unter Nr. 336 bis 338 be- zeichneten Metalle und Legirun- gen, geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen, plattirt und unplattirt.	19 b	340 a. Die anderen unter Nr. 336 bis 338 bezeichneten Metalle und Legirungen, geschmiedet oder ge- walzt in Stangen und Blechen.	
		19 c	340 b. Dieselben Metalle und Legi- rungen in Blechen, plattirt.	
341.	Kupferdraht, plattirt und unplat- tirt, auch Telegraphenkabel.	19 b	341 a. Kupferdraht, unplattirt, und Telegraphenkabel.	13 Pf. u. Rst. 6 Kb.
		19 c	341 b. Kupferdraht, plattirt.	4 Bll.
342.	Draht aus den unter Nr. 336 bis 338 bezeichneten unedlen Metallen und Legirungen, plattirt u. unplattirt.	19 b	342 a. Draht aus den unter Nr. 336 bis 338 bezeichneten unedlen Me- tallen u. Legirungen, unplattirt.	s. auch Zoll- tarif.
		19 c	342 b. —, plattirt.	
343.	Grobe Kupferschmiede- und Gelb- gießerwaaren, auch in Verbin- dung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech.	19 d 1	343.	
344.	Drahtgewebe aus Kupfer und den unter Nr. 336 bis 338 bezeich- neten unedlen Metallen und Le- girungen.	19 d 1	344.	
345.	Anderer Kupferschmiede- und Gelb- gießerwaaren, soweit sie nicht unter Nr. 346 oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Mate- rialien nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	19 d 2	345.	

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

35

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
346.	Waaren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegen- stände aus Alfenide, Britannia- metall, Bronze, Neusilber, Tom- back und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	19 d 3	346.	13 Bff. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll. i. auch Zoll- tarif.
20. Kurze Waaren, Quincailleries etc.				
347.	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelfsteinen gefer- tigt; echtes Blattgold und Blatt- silber.	20 a	347.	
348.	Taschenuhren.	20 a	348.	
349.	Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschäum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder an- deren edlen Metallen; Elfenbein- stücke, für die vorgenannten Ge- genstände vorgearbeitet.	20 b 1 20 b 1 Amfg.	349 a. Wie nebenstehend, jedoch mit Ausnahme der zuletzt gedachten Elfenbeinstücke. 349 b. Elfenbeinstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der unter Nr. 349 bezeichneten Art.	S. Zolltarif.
350.	Feine Galanterie- u. Quincailleries- waaren (Herren- und Frauen- schmuck, Toiletten- und sogenannte Nippetischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein ge- arbeitet und entweder mehr oder	20 b 2	350.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
	weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelstei- nen oder nachgeahmten Edelstei- nen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitarbeiten, Pasten, Ka- meen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen.			
351.	Stuh- und Wanduhren.	20 b 3	351.	
352.	Fächer aller Art.	20 b 3	352.	
353.	Feine bossirte Wachswaaren.	20 b 3	353.	
354.	Unechtes Blattgold und Blattsilber.	20 c 1	354.	
355.	Brillen und Operngucker.	20 c 2	355.	S. Zolltarif.
356.	Wachspferlen.	20 c 2	356.	
357.	Regen- und Sonnenschirme.	20 c 2	357.	
358.	Waaren aus Gespinnsten von Baum- wolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaa- ren verbunden und nicht besonders tarifirt sind.	20 c 3	358.	
21. Leder und Lederwaaren.				
359.	Leder aller Art (mit Ausnahme des unter Nr. 360 und 361 genann- ten), ungefärbtes; gefärbtes Zuch- tenleder; Pergament; Stiefel- schäfte.	21 a	359.	
360.	Sohlleder.	21 b	360.	
361.	Brüsseler und dänisches Handschuh- leder; auch Korduan; Marokkin; Saffian; gefärbtes Leder mit Ausnahme des Zuchtenleders; lackirtes Leder.	21 b	361.	S. Zolltarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
362.	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaf- felle.	21 b Amfg.	362.	2 Wl.
363.	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Rie- mer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten; alle diese Waaren auch in Ver- bindung mit anderen Materia- lien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	21 c	363.	
364.	Grobe Schuhmacher- und Täschner- waaren aus grauer Packlein- wand, Segeltuch, roher Lein- wand, rohem Zwillich oder Dril- lich, oder grobem, unbedrucktem Wachstuch, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	21 c Amfg.	364.	
365.	Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von samisch- und weißgarem Leder, von ge- färbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament; Waaren aus feinem Wachstuch, Wachs- muffelin, Wachstafft und dergl.; alle diese Waaren auch in Ver- bindung mit anderen Materia- lien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art.	21 d, auch 21 d Amfg.	365.	S. Zolltarif.
366.	Lederne Handschuhe und zu Hand- schuhen zugeschnittenes Leder.	21 e	366.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Zarufatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flach oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle.				
Garn, nicht gefärbt, be- druckt oder gebleicht:				
367.	—: bis Nr. 5 englisch.	22 a 1	367.	13 Kst. 6 Bl. i. auch Zoll- tarif.
368.	—: über Nr. 5 bis 8 "	22 a 2	368.	
369.	—: über Nr. 8 bis 20 "	22 a 3	369.	
370.	—: über Nr. 20 bis 35 "	22 a 4	370.	
371.	—: über Nr. 35 "	22 a 5	371.	
—		22 a 1—5	371 a. —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatz eingeführt.	2 Ed.
372.	Zute, roh, geröstet, gebrochen oder geheckelt.	22 a Amtg.	372.	
373.	Manillahanf und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder geheckelt.	22 a Amtg.	373.	
Gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:				
374.	—: bis Nr. 20 englisch.	22 b 1	374.	S. Zolltarif.
375.	—: über Nr. 20 bis 35 "	22 b 2	375.	
376.	—: über Nr. 35 "	22 b 3	376.	
—		22 b 1—3	376 a. —: ohne Feststellung der Nummer zum höchsten Zollsatz eingeführt.	
377.	Zwirn aller Art.	22 c	377.	13 Kst. 6 Bl. i. auch Zoll- tarif.
378.	Seilerwaaren.	22 d	378 a. Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder u. Schläuche.	
		22 e 3	378 b. Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter Nr. 378 a. genannten.	
379.	Fußdecken aus Manillahanf, Kokos-, Zute- oder ähnlichen Fasern.	22 d	379 a. Grobe ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf, Kokos-, Zute- und ähnlichen Fasern.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
		22 e 2	379 b. Feine, sowie alle gefärbten derartigen Fußdecken. Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, in der Kette und dem Schuß zu- sammen auf eine quadratische Ge- webfläche von 4 Quadratcentimeter enthaltend:	13 Kst. 6 Bll. f. auch Zoll- tarif.
380.	Leinwand, Zwillich, Drillich, un- gefärbt, unbedruckt, ungebleicht.	22 e 1 22 e 2 22 e 3 22 e 4 22 e 5 22 e 1—5	380 a. —: bis 16 Fäden. 380 b. —: 17 bis 40 Fäden. 380 c. —: 41 bis 80 Fäden. 380 d. —: 81 bis 120 Fäden. 380 e. —: mehr als 120 Fäden. 380 f. —: ohne Feststellung der Fadenzahl zum höchsten Zollsatz eingeführt.	
381.	Leinwand, Zwillich, Drillich, ge- färbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, ge- bleichtem Garn gewebt.	22 f 1 22 f 2 22 f 1 und 2	381 a. —: bis 120 Fäden. 381 b. —: mehr als 120 Fäden. 381 c. —: ohne Feststellung der Fadenzahl zum höchsten Zollsatz eingeführt.	S. Zolltarif.
382.	Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtuchzeug.	22 g	382.	
383.	Leinene Kittel aller Art.	22 g	383.	
384.	Bänder, Vorten, Fransen, Gaze, gewebte Ranten, Schnüre; Ge- spinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden.	22 h	384.	
385.	Stickereien.	22 h	385.	
386.	Strumpfwaren.	22 h	386.	
387.	Zwirnspitzen.	22 i	387.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
23. Lichte.				
388.	Lichte.	23	388.	E. Zolltarif.
24. Viterarische und Kunstgegenstände.				
389.	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte).	24 a	389.	
390.	Bücher in allen Sprachen; geo- graphische und Seekarten; Musi- kalien.	24 a	390.	16 Kst. 4 Bll.
391.	Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte, Lithographien und Photographien.	24 a	391.	
392.	Gestochene Metallplatten, geschnit- tene Holzstöcke, sowie lithogra- phische Steine mit Zeichnungen, Stichen und Schrift; alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier.	24 b	392.	12 Kst.
393.	Gemälde und Zeichnungen.	24 c	393.	20 Kst.
394.	Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Me- tall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen.	24 c	394.	12 Kst.
25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.				
395.	Bier aller Art, auch Meth.	25 a	395.	24 Kst. f. Bier in Flaschen.
396.	Arrak, Rum, Franzbranntwein.	25 b	396.	E. Zolltarif.
397.	Verseßter Brantwein.	25 b	397.	
398.	Anderer Brantwein aller Art.	25 b	398.	
399.	Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe.	25 c	399 a. Hefe aller Art, mit Aus- nahme der Weinhefe und der nachstehend unter 399 b genann- ten.	24 Kst. 11 Ueberjäß. 7 Kst. f. auch Zoll- tarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
		25 e Amtg.	399 b. Flüssige Bierhefe, auf den in der Nummerung zu Nr. 25 c des Zolltarifs genannten Grenz- strecken in Mengen bis zu 15 kg incl. in einem Transport.	24 Kst. 11 Ueberfäss. 7 Kb. j. auch Zoll- tarif.
400.	Essig in Fässern, Flaschen und Kruken.	25 d 1	400 a. Essig aller Art in Fässern.	24 Kst. 16 Kb.
		25 d 2	400 b. Essig in Flaschen und Kruken.	11 Ueberfäss. j. auch Zollt.
401.	Eider (Obstwein) in Fässern und Flaschen.	25 e 1	401 a. Eider in Fässern.	
		25 e 2	401 b. Eider in Flaschen.	
402.	Wein und Most in Fässern.	25 e 1	402.	
403.	Schaumwein in Flaschen.	25 e 2	403.	
404.	Anderer Wein in Flaschen.	25 e 2	404.	
405.	Künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern be- griffen, in Fässern und Flaschen.	25 e 1	405 a. Künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern begriffen, in Fässern.	
		25 e 2	405 b. —, in Flaschen.	
406.	Butter, auch künstliche.	25 f 25 f Amtg.	406 a. Butter, auch künstliche. 406 b. desgl., einzelne Stücke, in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post ein- gehend, für Bewohner des Grenz- bezirks.	E. Zolltarif.
407.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes.	25 g 1 25 g 1 Amtg.	407 a. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes. 407 b. —, einzelne Stücke in Men- gen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks.	
408.	Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend.	25 g 1	408.	
409.	Fleischextrakt, Tafelbouillon.	25 g 1	409.	
410.	Stockfische, getrocknet.	25 g 2	410.	
411.	Fische, nicht anderweitig genannt.	25 g 2	411.	16 Kst. u. Kst. 9 Kb.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
412.	Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten u. dergl.	25 h 1	412.	E. Zolltarif.
413.	Feigen.	25 h 2	413.	
414.	Korinthen.	25 h 2	414.	
415.	Rosinen.	25 h 2	415.	
416.	Getrocknete Datteln, Pomeranzen u. dergl.	25 h 3	416.	
417.	Mandeln, getrocknet.	25 h 3	417.	
418.	Pfeffer (gewöhnlicher).	25 i	418.	
419.	Zimmt, echter.	25 i	419.	
420.	Zimmtblüthe und Zimmtkassia.	25 i	420.	
421.	Gewürznelken, Muskatnüsse und Muskatblüthen.	25 i	421.	
422.	Vanille.	25 i	422.	
423.	Piment.	25 i	423.	
424.	Saffran, spanische Pfefferschoten (Paprika), Ingber, Paradieskörner, Cardamomen und andere nicht besonders genannte Gewürze.	25 i	424.	
—		25 i Amtg.	424 a. Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnißschein unter Kontrolle.	
425. *)	Heringe, gesalzene.	25 k	425 a. *) Gesalzene Heringe, mit Ausnahme der unter 425 b. bezeichneten.	
		25 k Amtg. 2	425 b. *) —, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung.	
426.	Honig.	25 l	426.	12 Pf.
427.	Kaffee, roher.	25 m 1	427.	
428.	Kaffeesurrogate mit Ausnahme von Cichorie.	25 m 1	428.	
429.	Kaffee, gebrannter.	25 m 2	429.	E. Zolltarif.
430.	Kakao in Bohnen.	25 m 3	430.	

*) Die Aufschreibung der Heringe geschieht nach der Zahl der Fässer (Tonnen). Bei nicht handelsüblicher Verpackung sind 150 kg = 1 Faß zu rechnen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
431.	Kakaoschalen.	25 m 4	431.	
432.	Kaviar und Kaviarsurrogate.	25 n	432.	
433.	Käse aller Art.	25 o	433.	
434.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchen- werk aller Art.	25 p 1	434.	
435.	Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurro- gate.	25 p 1	435.	
436.	Mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen einge- machte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrun- gsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Ge- flügel, Seethiere und dergl.); zubereitete Fische; zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafel- genusses.	25 p 1	436.	S. Zolltarif.
437.	Obst, getrocknet, gebacken, gepulvert, eingekocht, soweit nicht unter anderen Nummern begriffen.	25 p 2	437.	
438.	Samereien, Beeren, Blätter, Blü- then, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß ein- gekocht oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern begriffen sind.	25 p 2	438.	16 Zfl. u. Rst. 12 Kb. 4 Bl. 2 Ed.
439.	Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker einge- kocht.	25 p 2	439.	
440.	Frische und getrocknete Schalen von Süßfrüchten; unreife Pome- ranzen, auch in Salzwasser ein- gelegt.	25 p 2	440.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
441.	Trockene Nüsse, Kastanien, Jo- hannisbrod, Pinienkerne.	25 p 2	441.	16 Pf. u. Kst. 12 Kb.
442.	Gebrannte oder gemahlene Eich- rien.	25 p 2	442.	4 Bl. 2 Scf.
443.	Stärke.	25 q 1	443.	13 Pf. u. Kst.
444.	Stärkegummi.	25 q 1	444.	2 Scf.
445.	Kraftmehl, Puder, Arrowroot.	25 q 1	445.	13 Pf. u. Kst.
446.	Nudeln und Macaroni.	25 q 1	446.	16 Pf. u. Kst.
447.	Sago und Sagosurrogate; Tapioka.	25 q 1	447.	2 Scf.
448.	Geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze.	25 q 2	448.	13 Pf. u. Kst. 2 Scf.
449.	Mehl aus Getreide und Hülsen- früchten.	25 q 2	449.	16 Pf. u. Kst. 2 Scf.
450.	Gewöhnliches Backwerk (Bäcker- waare).	25 q 2	450.	13 Pf. u. Kst. 7 Kb.
—		25 q 2 Amfg.	450 a. Mühlenfabrikate und Bäcker- waaren, in Mengen von nicht mehr als 3 kg für Bewohner des Grenzbezirks eingehend.	2 Scf.
451.	Auftern.	25 r	451.	13 Pf. u. Kst.
452.	Anderer Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schild- kröten u. dergl.	25 r	452.	2 Scf.
453.	Reis, polirter.	25 s	453.	2 Scf.
454.	—, unpolirter.	25 s	454.	2 Scf.
—		25 s Amfg.	454 a. Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle.	2 Scf.
455.	Salz (Koch-, Siedez-, Stein-, See- salz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	25 t	455 a. Salz (Koch-, Siedez-, Stein-, Seesalz), mit Ausnahme des nachstehend aufgeführten.	2 Scf.
		25 t Amfg.	455 b. Salz, seewärts eingehend.	E. Zolltarif.
		25 t	455 c. Salz, zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken, amtlich denaturirt.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
456.	Syrup.	25 u	456.	11 Pf. i. auch Zoll- tarif.
457.	Melasse.	25 u	457 a. Melasse, mit Ausnahme der unter Nr. 457 b. genannten.	
		25 u und x Anfg. 4	457 b. Melasse unter Kontrolle der Verwendung zur Branntwein- bereitung.	
458.	Traubenzucker, Glykose, Stärke- zucker, Stärkesyrup, Kartoffel- syrup.	25 u	458.	
459.	Unbearbeitete Tabackblätter und Abfälle von solchen.	25 v 1	459.	S. Zolltarif.
460.	Tabackstengel.	25 v 1	460.	
461.	Tabacksaucen.	25 v 1	461.	
462.	Cigarren.	25 v 2 α	462.	
463.	Cigaretten.	25 v 2 α	463.	
464.	Entrippte Tabackblätter.	25 v 2 β	464.	
465.	Tabackmehl u. Abfälle von Taback- fabrikaten.	25 v 2 β	465.	
466.	Schnupstaback.	25 v 2 β	466.	
467.	Rautaback.	25 v 2 β	467.	
468.	Rauchtaback und andere Taback- fabrikate.	25 v 2 β	468.	
469.	Thee.	25 w	469.	
470*.)	Kandiszucker und Zucker in weissen, vollen, harten Broden bis zu 12,5 kg Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert.	25 x 1	470. Raffinirter Zucker aller Art.	
471*.)	Aller übrige harte Zucker, sowie alle weissen trockenen Zucker in Kry- stall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Po- larisation.	25 x 1	471. Rohzucker von Nr. 19 des holländischen Standard und dar- über.	
472*.)	Rohzucker von mindestens 88 Pro- zent Polarisation.	25 x 2	472. Rohzucker unter Nr. 19 des holländischen Standard.	
473*.)	Zucker, für welchen Ausfuhrver- gütung nicht gewährt ist.	25 x	Nr. 473 fällt aus.	

*) Zucker ist bei der Ausfuhr aus Niederlagen (sofern nicht inländischer — §. 19 Ziffer 3 der Dienstvorschriften) und bei der unmittelbaren Durchfuhr wie bei der Einfuhr anzuschreiben.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
26. Del, anderweit nicht genannt, und Fette.				
474.	Del aller Art in Flaschen oder Krügen.	26 a 1	474.	E. Zolltarif.
475.	Olivendöl (Baumöl) in Fässern.	26 a 2	475 a. Olivendöl (Baumöl) in Fässern, unadenaturirt.	—
		26 a 3	475 b. Olivendöl in Fässern, amtlich denaturirt.	—
476.	Audere Speiseöle, als: Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern.	26 a 2	476.	—
477.	Leindöl in Fässern.	26 a 4	477.	—
478.	Rüböl, Rapsöl in Fässern.	26 a 4	478.	—
479.	Auderes Del in Fässern.	26 a 4	479.	—
480.	Palmöl, festes.	26 a 5	480.	13 Rst. u. Rst.
481.	Kokosnußöl, festes.	26 a 5	481.	
482.	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen.	26 b	482.	2 Eß.
483.	Schmalz von Schweinen und Gänsen.	26 c 1	483.	E. Zolltarif.
484.	Stearin, Palmitin, Paraffin und Wallrath.	26 c 2	484.	
485.	Wachs.	26 c 2	485.	—
486.	Fischspeck, Fischthran.	26 c 3	486.	
487.	Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafsvieh).	26 c 4	487.	13 Rst. u. Rst.
488.	Auderes Thierfett.	26 c 4	488.	
27. Papier und Pappwaaren.				
489.	Halbzeug aus Lumpen, gebleicht oder ungebleicht.	27 a	489.	16 Rst. 13 Rb. 6 Rfl.
490.	Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern, gebleicht oder ungebleicht.	27 b	490.	
491.	Graues Lösch- und Packpapier aller Art.	27 b	491 a. Graues Lösch- und gelbes rauhes Strohpapier.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
492.	Pappe aller Art und Preßspäne.	27 c 27 d 27 b	491 b. Anderes Packpapier, ungeglättet. 491 c. Desgleichen, geglättet. 492 a. Pappe, mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; auch Dachpappe.	16 Kst. 13 Kb. 6 Bl.
493.	Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Sichtpapier.	27 d 27 b	492 b. Glanz- und Lederpappe; Preßspäne. 493.	
494.	Alles andere Papier.	27 e 27 e 27 e 27 e	494. a. Druck- und Schreibpapier aller Art. 494 b. Löschpapier (mit Ausnahme des unter Nr. 491 genannten) und Seidenpapier aller Art. 494 c. Lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. vorgerichtetes Papier. 494 d. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe; auch alle vorstehend nicht genannten Papierarten.	16 Kst. 13 Kb. 6 Bl. i. auch Zolltarif.
495.	Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen.	27 f 1 27 f 2	495 a. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt. 495 b. Desgleichen andere, soweit sie nicht unter Nr. 496 b. fällt.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die G i n f u h r.	Zarafaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
496.	Papier- und Pappwaaren.	27 f 2 27 f 3	496 a. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse. 496 b. Waaren aus Papier, Pappe, Pappmasse, Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen in Ver- bindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	16 Kst. 13 Kb. 6 Bll. s. auch Zoll- tarif.
497.	Papiertapeten.	27 f 3	497.	
28. Pelzwerk (Nürschnerarbeiten).				
498.	Pelzwerk.	28 a 28 b	498 a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dergl. 498 b. Fertige, nicht überzogene Schaaßpelze, desgleichen weiß- gemachte und gefärbte, nicht ge- fütterte Angora- oder Schaaßfelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze.	Zu Nr. 498: 16 Kst. u. Kst. 6 Bll. 3. Nr. 498a: 1. Zolltarif. 3. Nr. 498b: 13 Kst. u. Kst. 6 Bll.
29. Petroleum.				
499.	Petroleum, roh und gereinigt.	29	499.	—
500.	Andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt.	29 29 Anfg. 1	500 a. Andere Mineralöle, ander- weitig nicht genannt, roh und gereinigt. 500 b. Mineralöle, für andere ge- werbliche Zwecke als die Leuchtöl- fabrikation bestimmt.	— —
30. Seide und Seidenwaaren.				
501.	Seidenkokons.	30 a	501.	
502.	Ungefärbte Seide, abgehaspelt, ge- spinnen, gekämmt, auch Seiden- watte.	30 a 30 a 30 b	502 a. Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt. 502 b. Floretseide, gekämmt oder gesponnen, nicht gefärbt; Abfälle von gefärbter Seide. 502 c. Seidenwatte.	16 Kst. u. Kst. 9 Bll. s. auch Zoll- tarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
503.	Gezwirnte Seide.	30 a 30 d	503 a. Ungefärbte gezwirnte Floret- seide. 503 b. Zwirn aus Rohseide (Näh- seide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt.	16 Pf. u. Rst. 9 Bll. f. auch Zoll- tarif.
504.	Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets.	30 c	504.	
505.	Zugwaaren, auch Tücher und Shawls von reiner Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden.	30 e	505.	
506.	Seidene Strumpfwaaen.	30 e	506.	S. Zolltarif.
507.	Seidene Posamentier- und Knopf- macherwaaren.	30 e	507.	
508.	Spitzen, Blonden, Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide, und seidene Tülle.	30 e 30 e Amtg.	508 a. Spitzen, Blonden und Sticke- reien, ganz oder theilweise aus Seide. 508 b. Seidentülle, roh oder ge- färbt, ungemustert.	
509.	Seidenwaaren, gemischt mit anderen Spinnmaterialien, und zugleich in Verbindung mit Metallfäden.	30 e	509.	
510.	Zugwaaren aus Seide oder Floret- seide in Verbindung mit Baum- wolle, soweit sie nicht unter Nr. 509 fallen.	30 f	510.	
511.	Zugwaaren aus Seide oder Floret- seide in Verbindung mit Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen, soweit sie nicht unter Nr. 509 fallen.	30 f	511.	
512.	Halbseidene Strumpfwaaen, nicht unter Nr. 509 fallend.	30 f	512.	
513.	Halbseidene Posamentier- u. Knopf- macherwaaren, nicht unter Nr. 509 fallend.	30 f	513.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts.)
1.	2.	3.	4.	5.
514.	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnt von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preß- tüchern, Puzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden.	30 Umfg. 1	514.	E. Zolltarif.
31. Seife und Parfümerien.				
515.	Schmierseife.	31 a	515.	13 Pf.
516.	Feste Seife, soweit sie nicht unter Nr. 517 fällt.	31 b	516.	
517.	Seife in Tafeln, Kugeln, Büch- sen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art.	31 c	517.	
518.	Parfümerien aller Art.	31 d	518 a. Wohlriechende Fette, wohl- riechende fette Oele, wohlrie- chende nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg.	E. Zolltarif.
		31 e	518 b. Alle übrigen Parfümerien.	
32. Spielkarten.				
519.	Spielkarten.	32	519.	16 Pf.
33. Steine und Steinwaaren.				
520.	Steine, rohe oder bloß behauene.	33 a	520.	—
521.	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen.	33 a	521.	—
522.	Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rin- nen, Röhren, Tröge und der- gleichen ungeschliffen, mit Aus- nahme der Arbeiten aus Ala- baster und Marmor.	33 a	522.	—
523.	Flintensteine; Schleif- und Weg- steine aller Art; Schuffer (Knicker) aus Marmor und dergl.	33 a	523.	16 Pf. u. Pf.

Geheß- und Verordnungs-Blatt 1880.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifsatz (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
524.	Dachschiefer und Schieferplatten.	33 b 33 d 1	524 a. Dachschiefer, rohe Schiefer- platten und roher Tafelschiefer. 524 b. Gespaltene, gesägte oder sonst bearbeitete Schieferplatten.	16 Pf. u. Kst.
525.	Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen; alle diese Waaren ohne Fassung.	33 c	525.	16 Pf. u. Kst. f. auch Zoll- tarif.
526.	Steinwaaren aller Art.	33 c 33 d 1 33 d 1 33 d 2	526 a. Bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 des Zoll- tarifs fallen. 526 b. Andere Waaren aus Stei- nen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbin- dung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack. 526 c. Schiefertafeln in Holzrah- men, auch lackirten oder po- lirten. 526 d. Steinwaaren, mit Aus- nahme der Statuen, in Verbin- dung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	16 Pf. u. Kst. f. auch Zoll- tarif.
34. Steinkohlen, Braunkohlen, Roaks, Torf, Torfkohlen.				
527.	Steinkohlen.	34	527.	—
528.	Roaks.	34	528.	—
529.	Braunkohlen.	34	529.	—
530.	Torf, Torfkohlen.	34	530.	—
35. Stroh- und Bastwaaren.				
531.	Stroh- und Bastwaaren, mit Aus- nahme der Bänder, Hüte und Sparterie.	35 a	531 a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binjen u. dergl.; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte.	20 Kst. 9 Bl. f. auch Zoll- tarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
		35 c	531 b. Alle anderen Stroh- und Bastwaaren mit Ausnahme der Bänder, Hüte und Sparterie, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren von ungespaltenem Stroh.	20 Kst. 9 Btl. f. auch Zolltarif.
		35 c	531 c. Alle unter Nr. 531 a und b genannten Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	
532.	Strohbänder.	35 b	532.	E. Zolltarif.
533.*)	Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span mit oder ohne Garnitur.	35 d 1	533 a*). Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span ohne Garnitur.	—
		35 d 2	533 b*). Vergleichen mit Garnitur.	
534.	Sparterie aller Art.	35 e	534.	E. Zolltarif.
36. Theer, Pech, Harze, Asphalt.				
535.	Theer.	36	535.	10 Kst. u. Kst.
536.	Pech.	36	536.	
537.	Asphalt (Bergtheer).	36	537.	
538.	Terpentinharz (Kolofonium, Fichtenharz), Terpentin.	36	538.	12 Kst. u. Kst.
539.	Anderer Harze.	36	539.	
37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.				
540.	Nicht anderweit genannte lebende Thiere.	37 a	540.	—
541.	Bienenstöcke mit lebenden Bienen.	37 a	541.	—
542.	Frische Fische und Flußkrebse, auch Landschnecken.	37 a	542.	—
543.	Blasen und Därme, Kälbermagen (Lab).	37 a	543.	14 Kst.

*) Die hier benannten Hüte sind nach Stückzahl nachzuweisen.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die E i n f u h r.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
544.	Waschschwämme aller Art.	37 a	544.	20 Pf. u. Kst. 4 Pf.
545.	Milch, frische und Molken.	37 a	545.	—
546.	Anderer nicht besonders genannte thierische Produkte.	37 a	546.	16 Pf. u. Kst.
547.	Eier von Geflügel.	37 b	547.	
38. Thonwaaren.				
548.	Gewöhnliche Mauersteine; feuer- feste Steine.	38 a	548.	—
549.	Dachziegel, Thonröhren, nicht glasirt.	38 a	549.	—
550.	Nicht glasirtes Töpfergeschirr.	38 a	550.	20 Pf. u. Kst.
551.	Glasirte Dachziegel und Mauer- steine; Thonfliesen; architekto- nische Verzierungen, auch aus Terracotta.	38 b	551.	
552.	Schmelztiegel; glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Ge- fäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenbacken; irdene Pfeifen.	38 b	552 a. Schmelztiegel; gemeine Ofen- backen; irdene Pfeifen. 552 b. Glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug.	20 Pf. u. Kst.
553.	Glasirtes Töpfergeschirr.	38 b	553.	
554.	Anderer Thonwaaren, mit Aus- nahme von Porzellan und por- zellanartigen Waaren, außer Ver- bindung mit anderen Materialien.	38 c 1	554 a. Anderer Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren, ein- farbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta. 554 b. —, zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, ver- goldet, versilbert.	
555.	Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	38 c 2	555.	E. Zolltarif.
556.	Porzellan u. porzellanartige Waa- ren (Porzellan, Jasper etc.), außer Verbindung mit anderen Mate- rialien.	38 d 1	556 a. Porzellan und porzellan- artige Waaren, weiß.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
557.	Porzellan u. porzellanartige Waa- ren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zoll- tarifs fallen.	38 d 2 38 d 2	556 b. —, farbig, gerändert, be- druckt, bemalt, vergoldet, ver- silbert. 557.	S. Zolltarif.
39. Vieh *).				
558.	Pferde.	39 a	558.	
559.	Manulesel, Maulthiere, Esel.	39 a	559.	
560.	Füllen, welche der Mutter folgen.	39 a Untg.	560.	
561.	Stiere.	39 b	561.	
562.	Kühe.	39 b	562.	
563.	Ochsen.	39 c	563.	
564.	Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren.	39 d	564.	
565.	Kälber unter 6 Wochen.	39 e	565.	
566.	Schweine.	39 f	566.	
567.	Spanferkel unter 10 kg.	39 g	567.	
568.	Schaafe.	39 h	568.	
569.	Lämmer.	39 i	569.	
570.	Ziegen.	39 k	570.	
40. Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft.				
571.	Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch).	40 a	571.	
572.	Alles andere Wachstuch, Ledertuch, Buchbinderleinen, Wachsmuffe- lin, Wachstafft.	40 b 40 b 40 c	572 a. Anderes Wachstuch; auch Ledertuch. 572 b. Buchbinderleinen (Buch- binderzeugstoffe). 572 c. Wachsmuffelin, Wachstafft.	S. Zolltarif.

*) Vieh jeglicher Art ist nach Stückzahl nachzuweisen.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
41. Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus.				
573.	Schaaßwolle, roh, auch gewaschen.	41 a	573.	
574.	Alpaccawolle, Kaschmirwolle, Ka- meel-, Ziegen- und Angorahaar, roh, auch gewaschen.	41 a	574.	
575.	Wolle und Haar der unter Nr. 573 und 574 genannten Art, gefärbt, gemahlen (Scheerwolle).	41 a	575.	
576.	Haare (mit Ausnahme der vor- stehend unter Nr. 573 und 574 genannten Art, sowie der Men- schen- und Pferdehaare und der Vorsten), roh, gehechelt, gefotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt.	41 a	576.	3 Bl. 2 St.
577.	Shoddy, Flockwolle, Kämmlinge.	41 a	577.	
578.	Gekämmte Wolle.	41 b	578.	
579.	Watten.	41 c 1	579.	16 Kst. 6 Bl.
	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, aus- schließlich der Baumwolle, gemischt,			
580.	—, aus Rindviehhaaren, ein- und zweifaches aller Art.	41 c 1	580.	
	—, aus Wolle:			
581.	— —: einfaches, ungefärbt.	41 c 2 a	581 a. — —: Genappes-, Mo- hair-, Alpaccagarn, einfaches, ungefärbt.	16 Kst. u. Kst. 6 Bl.
		41 c 3 a	581 b. — —: anderes Garn, roh, einfach.	f. auch Zoll- tarif.
582.	— —: einfaches, gefärbt.	41 c 2 a	582 a. — —: Genappes-, Mo- hair-, Alpaccagarn, einfaches, gefärbt.	
		41 c 3 γ	582 b. — —: anderes Garn, ge- bleicht oder gefärbt, einfach.	
583.	— —: dublirtes, ungefärbt.	41 c 2 a	583 a. — —: Genappes-, Mo- hair-, Alpaccagarn, dublirtes, ungefärbt.	

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
584.	— — : dublirtes, gefärbt.	41 c 3 β 41 c 2 β	583 b. — — : anderes Garn, roh, dublirt. 584 a. — — : Genappes-, Mo- hair-, Alpaccagarn, dublirtes, gefärbt.	
585.	— — : drei- oder mehrfach ge- zwirntes, ungefärbt oder gefärbt.	41 c 3 δ 41 c 2 β 41 c 3 δ	584 b. — — : anderes Garn, ge- bleicht oder gefärbt, dublirt. 585 a. — — : Genappes-, Mo- hair-, Alpaccagarn, drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt. 585 b. — — : anderes Garn, drei- oder mehrfach gezwirntes, roh, gebleicht oder gefärbt.	16 Rfl. u. Rst. 6 Bl. f. auch Zoll- tarif.
Waaren aus Wolle (ein- schließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare), auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:				
586.	— : Tucheisen.	41 d 1	586.	20 Rst.
587.	— : Asphaltfilz und Dachfilz.	41 d 2	587.	7 Bl.
588.	— : andere unbedruckte Filze und Filzwaaren	41 d 2 41 d 4	588 a. — : grobe, unbedruckte, un- gefärbte Filze, mit Ausnahme der unter Nr. 587 genannten. 588 b. — : andere unbedruckte Filze; unbedruckte Filzwaaren.	20 Rst. 7 Bl. f. auch Zoll- tarif.
589.	— : Fußdecken.	41 d 3 41 d 4	589 a. — : Fußdecken, welche ge- färbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten. 589 b. — : Fußdecken, auch be- druckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinn- materialien.	E. Zolltarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
590.	—: unbedruckte Strumpfwaa- ren.	41 d 4	590.	
591.	—: unbedruckte Tuch- und Zeug- waaren, soweit sie nicht unter Nr. 596 und 597 gehören.	41 d 5	591.	
592.	—: bedruckte Strumpfwaa- ren.	41 d 6	592.	
593.	—: andere bedruckte Waaren, so- weit sie nicht zu den Fußdecken gehören.	41 d 6	593.	
594.	—: Posamentier- und Knopf- macherwaaren; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden.	41 d 6	594.	E. Zolltarif.
595.	—: Plüsch.	41 d 6	595.	
596.	—: Spitzen, Tulle und Stickereien.	41 d 7	596.	
597.	—: gewebte Shawltücher mit drei oder mehr Farben.	41 d 7	597 a. —: gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben.	
		41 d 8	597 b. —: desgl. mit fünf oder mehr Farben.	
42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus.				
598.	Rohes Zink, Bruchzink.	42 a	598.	—
599.	Gewalztes Zink.	42 b	599.	10 Kst.
600.	Zinkdraht.	42 c	600.	6 Kst.
601.	Zinkwaaren.	42 c	601 a. Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack.	
		42 d	601 b. Feine Zinkwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Ma- terialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	Zu Nr. 601: 15 Kst. 9 Kst. 3. Nr. 601 a: 10 Kst. 6 Kst. 3. Nr. 601 b: i. Zolltarif.

Nummer.	Waarenverzeichnis für die Ausfuhr und Durchfuhr.	Hinweis auf die Abthei- lungen des Zolltarifs.	Abweichungen gegen die Spalten 1 und 2 für die Einfuhr.	Tarifaß (in Pro- zenten des Brutto- gewichts).
1.	2.	3.	4.	5.
43. Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus.				
602.	Rohes Zinn, Bruchzinn.	43 a	602.	—
603.	Gewalztes Zinn.	43 b	603.	10 Kst.
604.	Zinn Draht.	43 c	604.	6 Kst.
605.	Zinnwaaren.	43 c	605 a. Grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack.	Zu Nr. 605: 15 Kst. 9 Kst.
		43 d	605 b. Feine Zinnwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Ma- terialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	3. Nr. 605a: 10 Kst. 5 Kst. 3. Nr. 605 b s. Zolltarif.

Der Bundesrath hat dem nachstehend abgedruckten Verzeichnisse derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung in §. 11 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, die Zustimmung ertheilt und zugleich beschlossen, daß dasselbe rücksichtlich derjenigen Güter, welche nicht bereits in §. 11 Ziffer 3 a. a. O. benannt sind, mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 26. Mai 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Verzeichniß

derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung in §. 11 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
1.	Abfälle von der Eisenschmelzfabrikation (Ham- merschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem.	4.	Fabrikationsmaterial geeignete Leder- abfälle.
2.	Abfälle von Glashütten, auch Scherben von Glaswaaren.	5.	Guano, natürlicher.
3.	Leimleder, auch abgenutzte alte Leder- stücke und sonstige zur Verwendung als	6.	Anderer thierischer Dünger. Sonstige Düngungsmittel, als: ausge- laugte Asche, Kalkäcker, Knochenschwamm oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art.

Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
7.	Kleie und Malzkeime.	118.	Kali, schwefelsaures und salzsaures (Chlor- kalium).
8.	Lumpen aller Art.	120.	Knochenkohle.
9.	Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte.	121.	Knochenmehl.
10.	Alte Fischeier, altes Tauwerk und alte Stricke, gezupfte Charpie.	126.	Mineralwasser, künstliches und natür- liches, einschließlich der Flaschen und Krüge.
11.	Sonstige Abfälle, soweit sie nicht wie die Rohstoffe, von welchen sie herkommen, zu behandeln sind, als Blut von ge- schlachtetem Vieh, Reisabfälle, Thier- fleischen, Treber u. dergl.	128.	Natron, schwefelsaures (Glaubersalz).
12.	Baumwolle, rohe.	130.	Palm- und Kokosnüsse und Theile von solchen.
13.	—, kardätschte, gekämmte, gefärbte.	131.	Salpeter, Chilisalpeter.
68.	Maun.	132.	—, anderer, roh und gereinigt.
70.	Chlorkalk.	133.	Salpetersäure.
82.	Soda, kalzinirte.	134.	Salzsäure.
83.	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda.	136.	Schwefel, roh und gereinigt.
84.	Pottasche.	137.	Schwefelsäure.
85.	Wasserglas.	138.	Seegras.
88.	Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Sal- miakgeist.	140.	Superphosphate.
89.	Ammoniak, schwefelsaures.	144.	Vitriole aller Art.
106.	Eis.	154.	Roheisen aller Art.
	Farbhölzer, und zwar:	155.	Brucheisen und Eisenabfälle, soweit nicht unter Nr. 1 genannt.
107.	Blauholz	181.	Cement.
108.	Gelbholz	182.	Graphyt (Reisblei, Wasserblei).
109.	Rothholz	183.	Gyps.
110.	Galläpfel und Knoppeln, auch gemahlen.	184.	Kalk (Kalkstein, gebrannter und gelöschter Kalk).
		185.	Kaolin (Porzellanerde).
		186.	Kreide, rohe.
		187.	Kryolith.

Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
188.	Schwerspath in Stücken.	211.	Hülsenfrüchte.
189.	Farbenerden aller Art.	212.	Gerste.
190.	Anderer Erden und Mineralien, als Kies, Grand, Sand, Schlamm, Mergel, Mörtel, Lehm, Thon, Pfeisenerde, Mannerde, Infusorienerde, Garten- erde, Feldspath, Flußspath, Kalkspath, Kieserit, Carnallit, Borazit und der- gleichen.	213.	Mais.
191.	Blei- und Kupfererze, auch silberhaltige.	214.	Buchweizen.
192.	Braunstein.	216.	Anis.
193.	Eisenerze, Eisen- und Stahlstein.	217.	Fenchel.
194.	Nickelerze.	218.	Coriander.
195.	Schwefelkies.	219.	Kümmel.
196.	Zinkerze (Galmei, Zinkblende u. dergl.).	220.	Raps und Rübsaat.
197.	Anderer Erze, als: Zinnerze, Kobalterze, Antimonz, Wismutherze; Erzschlacken, Schlackenwolle.	221.	Leinsaat.
203.	Flachs.	222.	Sejam.
204.	Hanf.	223.	Senf, roher (Senfisaat).
205.	Heede und Berg von Flachs und Hanf.	224.	Erdnüsse.
206.	Anderer vegetabilische Spinnstoffe, wie chinesisches Gras x. (wegen Baum- wolle, Jute, Manillahanf und Kokos- fasern siehe Nr. 12/13 bezw. 372/373).	225.	Palmkerne.
207.	Weizen.	226.	Kleisaat.
208.	Roggen.	227.	Grassaat
209.	Hafer.	228.	Heu.
210.	Anderer nicht besonders genannte Getreide- arten.	229.	Stroh und Schilf.
		230.	Kartoffeln.
		aus 235.	Baumwollensamen, Hanfsamen, Mohn- samen, Bucheckern, Eichel, wilde Ka- stanien.
		236.	Futterkräuter.
		237.	Lebende Bäume und Sträucher, auch in Kübeln, Seehinge, Blumen und Blumenzwiebeln, auch in Töpfen und Kübeln.
		238.	Grünes und anderes naturfarbiges ge- meines Hohlglas (Glasgeschirre), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abge-

Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
	rieben, auch mit ordinärer Beflech- tung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr.		Schnittwaaren; alle diese Gegenstände aus europäischem hartem Holz.
252.	Borsten.	288.	— aus europäischem weichem Holz.
254.	Rohe Bettfedern.	289.	Ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe.
271.	Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig.	291.	Geschälte Korbweiden.
272.	Holzkohlen.	295.	Holz in geschnittenen Journieren und un- eingelegte Parketbodentheile.
273.	Korholz, auch in Platten und Scheiben.	303.	Horfen.
274.	Lohkuchen (ausgelaugte Loh als Brenn- material).	316.	Kautschuck und Guttapercha, roh oder ge- reinigt.
aus 282.	Rohe Knochen (als Schnitzstoff), Hufe und Klauen, Muschelschalen (mit Aus- nahme der Perlmutterchalen).	372.	Lute, roh, geröstet, gebrochen oder ge- hechelt.
283.	Holzborke und Gerberlohe.	373.	Manillahanf (auch mexikanische Faser) und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt.
284.	Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Art vorgearbeitet: europäisches, hartes. *)	425.	Heringe, gesalzene.
285.	Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Art vorgearbeitet: europäisches, weiches. *)	455.	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), so- wie alle Stoffe, aus welchen Salz aus- geschieden zu werden pflegt.
286.	Außereuropäische Hölzer (Geborn-, Eben-, Jacaranda-, Mahagoni-, Palisander-, Pockholz, Pitsch-pine-, Teakholz und dergl.).	482.	Feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen (Lebkuchen, Palm- kernkuchen, Kokoskuchen u. s. w.).
287.	Bau- und Nutzholz, gesägt oder auf ande- rem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert: Fagbäuben und ähnliche Sägs- oder	489.	Halbzug aus Lumpen, gebleicht oder un- gebleicht.
		520.	Steine, rohe, oder blos behauene.
		521.	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen.
		527.	Steinkohlen.

*) Als harte Hölzer gelten insbesondere: Ahorn, Akazie, Birke, Buche, Eiche, Fichte, Kern- und Steinobstbaum, Nuß-
baum, Ulme; als weiche: Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle, Linde, Pappel, Roßkastanie, Weide.

Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des statisti- schen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
528.	Koaks.	573.	Schaaßwolle, roh, auch gewaschen.
529.	Braunkohlen.	574.	Alpaccawolle, Kaschmirwolle, Kameel-, Ziegen-, und Angorahaar, roh, auch gewaschen.
530.	Torf, Torfkohlen.	576.	Anderer Haare (mit Ausnahme der Men- schen- und Pferdehaare, sowie der Vorsten).
aus 542.	Frische Fische.	577.	Shoddy, Flockwolle, Kämmlinge.
548.	Gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine.		
549.	Dachziegel, Thonröhren, nicht glasirt.		
551.	Glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzie- rungen, auch aus Terrakotta.		

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 6. Juli 1880.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend.

Verordnung.

Die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. Februar 1879, „die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend“ — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1879 Nr. IX. Seite 84 — wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Antrag auf Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen: Stellung des Antrags auf Ablösung.

- a. zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern,
- b. zur Anschaffung von Gegenständen für den Schulgebrauch

ist von den zur Antragstellung Berechtigten (§. 2 des Gesetzes) bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk die Schule liegt, zu deren Gunsten die fraglichen Verpflichtungen bestehen.

Der Antrag, welcher in mindestens dreifacher Fertigung einzureichen ist, muß außer der Angabe des Pflichtigen und der lastenberechtigten Schule eine genaue Beschreibung des Umfangs der Verpflichtungen, welche abgelöst werden sollen, enthalten.

§. 2.

Diese Beschreibung hat sich, soweit es sich um die Ablösung von Bau- beziehungsweise Unterhaltungslasten handelt, über folgende Fragen zu verbreiten: Beschreibung des Umfangs der Verpflicht.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

I. Ob die Baupflicht

- a. auf ein Gebäude von vorgeschriebener Größe und Beschaffenheit fixirt ist, oder
- b. ob sich dieselbe darauf erstreckt, daß ein dem jeweiligen Bedürfniß angemessenes Gebäude zu stellen ist.

II. Ob die abzulösende Last

- a. das ganze Gebäude umfaßt, oder
- b. ob sie sich auf einen bestimmten Gebäudetheil beschränkt, beispielsweise, ob dieselbe nur die Schulzimmer — und wie viele — begreift, oder nur die Wohnungen für die Lehrer (Hauptlehrer, Schulgehilfen, und für welche Zahl), oder nur die Oekonomiegebäude; ob sie nur etwa die Umfassungsmauern, oder nur den Zubau, oder nur das Dachwerk zum Gegenstand hat und wie in allen diesen Fällen die Abgrenzung der Baupflichten zwischen mehreren Baupflichtigen angenommen ist;
- c. ob sie nur einen bestimmten Theil am Bauaufwand für das ganze Gebäude oder für den bestimmten Gebäudetheil, z. B. nur $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ dieses Aufwandes, betrifft;
- d. ob dieselbe auch die Herstellung und Unterhaltung der Einfriedigung des Schulgartens und Schulhofes, des Hofpflasters, des Brunnens u. s. w. zum Gegenstand hat.

III. Ob die Last

- a. nur die Unterhaltung des Gebäudes oder Gebäudetheiles, ohne Verpflichtung zum Neubau, oder
- b. nur den Neubau, ohne die Verpflichtung zur Unterhaltung, oder
- c. die Unterhaltung und den Neubau betrifft.

IV. Ob alle und jede für das Gebäude beziehungsweise den Gebäudetheil vorkommenden Bauverwendungen von dem Pflchtigen allein bestritten werden müssen, oder ob Dritte daran einen Beitrag zu leisten haben, insbesondere ob

- a. in dem Theil des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, dieser die Kosten für die kleineren Ausbesserungen zu bestreiten (vergleiche §. 82 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgesetzes) oder einen Beitrag hierzu zu leisten hat, und welchen;
- b. ob Dritte einen Theil des Aufwandes zu übernehmen, etwa das Bauholz oder andere Baumaterialien unentgeltlich, oder gegen welche Vergütung von Seiten des Pflchtigen, zu liefern verbunden sind;
- c. in wiefern die Hand- und Fuhrdienste von einem Dritten unentgeltlich, oder gegen welche von dem Baupflchtigen zu entrichtende Vergütung, zu leisten sind.

V. Ob und inwieweit dem Baupflchtigen die Verbindlichkeit zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge für das Gebäude oder den betreffenden Gebäudetheil obliegt.

§. 3.

Kommt die Ablösung der Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch in Betracht, so ist anzugeben, ob sich die Verpflichtung auf die Leistung eines bestimmten jährlichen Geldbeitrages erstreckt und welches dieser Beitrag ist, oder ob und welche Gegenstände zum Schulgebrauch in Natur zu liefern sind; ob dieselbe die Anschaffung und Unterhaltung aller zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften, der für den Unterricht nothwendigen Lehrmittel und der sonstigen Schulrequisiten umfaßt, oder nur auf einzelne Gegenstände (Subsellien, Katheder oder Tisch nebst Stuhl, Wandtafeln u. s. w.) sich beschränkt, sowie ob die Verpflichtung auch die Beschaffung des zur Feuerung der Schulzimmer (Lehrerswohnung) erforderlichen Brennmaterials begreift. In letzterem Falle ist weiter die Sorte und Menge des von dem Pflchtigen zu stellenden Brennmaterials (Holz, Torf, Steinkohlen) namhaft zu machen und ferner beizufügen, ob sich die fragliche Verpflichtung allgemein auf die Heizung der Schulzimmer oder auf eine bestimmte Zahl derselben erstreckt.

Bezeichnung des Umfanges der Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch.

§. 4.

Nach Einkunft eines Antrages auf Ablösung von Baulasten erhebt das Bezirksamt durch Vermittelung des Kreisschulraths von der betreffenden örtlichen Schulaufsichtsbehörde eine Beurkundung über die Zahl der zur Zeit der Antragstellung die Schule besuchenden Kinder.

Beurkundung über die Zahl der Schulkinder.

Diese, gleichfalls in der nöthigen Anzahl von Fertigungen auszustellende und durch die Kreisschulvisitatur zu bestätigende, eventuell zu berichtigende Beurkundung hat, sofern die Ablösung von Verpflichtungen für Schulen in Betracht kommt, welche früher nach Bekenntnissen getrennt waren, die Zahl der volksschulpflichtigen Kinder nach den einzelnen Bekenntnissen getrennt zu enthalten.

Da, wo es sich um die Verpflichtung zum Bau oder zur Unterhaltung von Oekonomiegebäulichkeiten für eine Schule handelt, ist von dem Bezirksamt eine Abschrift der betreffenden Abtheilung des jüngsten amtlichen Schulerkenntnisses über die zu dem betreffenden Schuldienste gehörigen Liegenschaften einschließlich der demselben zugetheilten Almende (§. 61 des Elementarunterrichtsgesetzes) den Fertigungen beizugeben.

Verzeichniß der Liegenschaften des Schuldienstes.

§. 5.

Wird die Ablösung von einem Pflchtigen verlangt, so theilt das Bezirksamt je ein Exemplar der Doppelschriften den nach §. 2 lit. a. und b. des Gesetzes als berechtigt anzusehenden Behörden, d. i. dem betreffenden Gemeinderath, sowie dem Oberschulrath mit.

Vorverhandlungen.

Bei Stellung des Antrages auf Ablösung von Seiten der oder eines der Berechtigten (§. 2 des Gesetzes lit. a. und b.) erfolgt die Zustellung obiger Doppelschriften an den Pflchtigen beziehungsweise den andern Berechtigten, und zwar,

wenn die Verpflichtungen dem Domänen- beziehungsweise Staatsärar oder einer Orts- oder Distriktsstiftung obliegen, an diejenige Behörde, welcher die Vertretung des Ärarars beziehungsweise die obere Aufsicht über die betreffende Stiftung zusteht.

Wenn die Oberschulbehörde die Ablösung verlangt, so hat das Bezirksamt auf desfalls bei ihm zu stellenden Antrag die unter §§. 2 und 3 erwähnten Beschreibungen über den Umfang der abzulösenden Verpflichtungen von der Gemeindebehörde zu erheben.

§. 6.

Ablösung von Baulasten.

Die Pflchtigen beziehungsweise die Berechtigten haben ihre Erklärung auf den Ablösungsantrag binnen vier Wochen an das Bezirksamt abzugeben.

Erste Tagfahrt.

Nach Einkunft der Erklärung setzt das Bezirksamt, sofern es sich um eine Ablösung von Baulasten handelt, eine Tagfahrt fest, in welcher die einschlägigen Verhältnisse über Dasein und Umfang der Verpflichtungen erstmals zu erörtern sind. Etwa hierbei sich ergebende Anstände wird das Bezirksamt auf gütlichem Wege zu beseitigen suchen.

Zeigen sich die Betheiligten geneigt, die Verpflichtungen im Wege gütlichen Uebereinkommens zur Ablösung zu bringen, so haben sie gleichzeitig Vertreter zu bezeichnen, welche zur Anwohnung bei den weiteren Ablösungsverhandlungen, zur Abgabe von Erklärungen und zum Abschluß der Ablösungsverträge ermächtigt sind.

Wahl der Schärer.

Hierauf veranlaßt das Bezirksamt die Betheiligten zur gemeinschaftlichen Wahl eines oder dreier Bauverständigen.

Ist der Gegenstand der Schätzung ein Schulhaus mit Oekonomiegebäude, so ist, wenn einer der Betheiligten es für wünschenswerth erachtet, der Schätzungskommission ein erfahrener Landwirth beizugeben.

§. 7.

Bestimmung der Tagfahrt zur Abschätzung der Baulasten.

Stehen dem Geschäfte der Baulastenabschätzung Anstände nicht entgegen oder sind die erhobenen beseitigt, so bestimmt das Bezirksamt den Tag, an welchem die Schärer zur Vornahme der Abschätzung zusammen zu treten haben. Hievon ist den Schärern unter gleichzeitiger Zustellung der über den Gegenstand erwachsenen amtlichen Akten, sowie den Vertretern der Betheiligten, letzteren mit der Aufforderung, dem Abschätzungsgeschäfte anzuwohnen, Nachricht zu geben.

Diese Benachrichtigung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Vertreter der Parteien die etwa noch erforderlichen Informationen einholen können.

Beeidigung der Schärer.

Die Schärer sind, sofern sie nicht aus der Zahl derjenigen Bauverständigen genommen werden, welche vermöge ihrer öffentlichen Stellung bereits eidlich in Pflichten genommen sind, für den einzelnen Abschätzungsfall eidlich zu verpflichten.

Wahl eines Obmannes.

Werden von dem Betheiligten (statt eines) drei Schärer gewählt, so haben sie zugleich einen derselben zum Obmann zu bezeichnen. Können sie sich über dessen Ernennung nicht vereinigen, so steht diese dem Bezirksamte zu, welches den

Obmann auch für den Fall zu ernennen hat, daß die Schärer wegen nicht zu Stande gekommener Vereinigung der Betheiligten über deren Wahl von Amtswegen ernannt werden.

Den landwirthschaftlichen Sachverständigen ernennt das Bezirksamt.

§. 8.

Nach §§. 4 und 5 des Gesetzes sollen zum Zwecke der Ablösung die Anschläge der Baulasten für Schulhäuser auf Schätzung gegründet werden und ist durch letztere zu bestimmen:

Allgemeine Bestimmungen
für die Schätzung.

1. bei Verpflichtungen zur Unterhaltung:

- a. nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Verpflichtung bezieht, muthmaßlich durch ein neues ersetzt werden muß;
- b. was dasselbe bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und
- c. was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten wird;

2. bei Verpflichtungen zum Neubau:

- a. wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Verpflichtung bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird;
- b. welche Summe dann der Neubau den Pflchtigen kosten, und
- c. auf wie viel Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.

§. 9.

Die Schärer beginnen, nachdem sie sich zuvor aus den ihnen zugestellten amtlichen Akten über Dasein und Umfang der Baupflicht informiert haben, das Abschätzungsgeschäft mit einer eingehenden Besichtigung des Gebäudes im Beisein der Pflchtigen und der Berechtigten beziehungsweise der von denselben bestellten Vertreter.

Die letzteren sind befugt, auf Alles aufmerksam zu machen, was nach ihrer Meinung zur Erlangung einer möglichst vollständigen Kenntniß des Gegenstandes der Abschätzung dienlich zu sein scheint, und haben die Schärer die Bemerkungen derselben einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

§. 10.

Für das Verfahren bei der Schätzung sind die entsprechenden Vorschriften der „Instruktion für die Schärer der auf dem Zehnten haftenden Baulasten“ (Regierungsblatt 1841 Seite 65) maßgebend.

Von genannter Instruktion sind insbesondere die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- §. 6. Führung eines fortlaufenden Protokolls;
- §. 7. Selbständige Bearbeitung der Schätzung durch jeden der Schätzer;
- §. 8. Fertigung einer Planskizze;
- §§. 9—11. Beurtheilung lediglich nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen;
- §. 13. Beachtung der in der betreffenden Gegend herkömmlichen Bauweise, Ausmittlung der Preise der Baumaterialien;
- §§. 16, 23, 39, 40, 41, 47, 48. Schätzung der Dauer vorhandener Gebäude;
- §§. 55—58. Schätzung der Unterhaltungskosten vorhandener Gebäude;
- §. 60. Schätzung der Kosten eines Neubaus;
- §. 78. Beachtung polizeilicher Vorschriften;
- §. 79. Schätzung der Dauer künftiger Gebäude;
- §. 80. Schätzung der Unterhaltungskosten künftiger Gebäude.

§. 11.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Schulhaus nach den zur Zeit der Ablösung bestehenden Verhältnissen seiner Bestimmung genügt oder nicht, sind Betrachtungen über Zu- oder Abnahme des Raumbedürfnisses in Folge etwaiger künftiger Zu- oder Abnahme der Schülerzahl selbstverständlich auszuschließen.

Da, wo die Baupflicht nur für ein bestimmtes Bekenntniß besteht, hat ein durch Vereinigung von mehreren, früher nach dem Bekenntniß getrennten, Volksschulen etwa entstandener Mehrbedarf außer Betracht zu bleiben (§. 6 des Gesetzes), d. h. es ist hinsichtlich des Raumbedürfnisses nur auf die dem betreffenden Bekenntniß angehörigen, zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Schulkinder und beziehungsweise auf die zur Unterrichtsertheilung an dieselben erforderliche Zahl von Lehrern (§§. 22 und 23 des Elementarunterrichtsgesetzes) und zwar in der Weise Rücksicht zu nehmen, wie wenn diese Kinder auch fortan den Unterricht in einer besonderen (Konfessions-) Schule zu empfangen hätten.

Hinsichtlich der Zahl und Beschaffenheit der Schullokale, sowie der Erfordernisse bezüglich der Lehrerwohnungen sind im Allgemeinen die Bestimmungen in §§. 80 und 81 des Elementarunterrichtsgesetzes und der Verordnung vom 11. Februar 1869, „die Schulhausbaulichkeiten betreffend“, maßgebend. Doch soll die Ersetzung von Schulhäusern, welche unter der Herrschaft weniger weit gehender Bestimmungen mit Gutheißung der staatlichen Behörden von einem Baupflichtigen hergestellt worden sind, auf einen früheren Zeitpunkt, als nach den zur Zeit der Erbauung maßgebenden Vorschriften nöthig gewesen wäre, nur dann und nur insoweit in Aussicht genommen werden, als gröbere, mit den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit unvereinbarliche Mängel vorliegen.

§. 12.

Da, wo der Baupflichtige auch die Oekonomiegebäulichkeiten (Scheuer und Stallung) herzustellen oder zu unterhalten hat, ergibt sich aus der Beschreibung der zum Schuldienste gehörigen Liegenschaften (§. 4), welche Räumlichkeiten zur ordnungsmäßigen Bewirthschaftung der Güter und beziehungsweise zur Aufbewahrung des Erträgnisses derselben erforderlich sind. Die Schätzung des Ertrages der zum Schuldienste gehörigen Güter ist auch hier lediglich nach den zur Zeit der Ablösung bestehenden Kulturverhältnissen (Wiese, Acker, Rebland u. s. w.) zu bemessen. Dabei ist, falls die dermaligen Inhaber der Schulstelle die Güter verpachtet haben, gleichwohl der zur Selbstbewirthschaftung derselben erforderliche Raum vorzusehen und die Ablösung der Baulast hierauf zu gründen.

Dagegen ist der Grundbesitz, welcher einem Schuldienste in Folge der Vereinigung früherer Konfessionsschulen zugefallen ist, bei der Berechnung des Raumbedürfnisses auszuschließen.

§. 13.

Dem gefundenen Ablösungskapital ist jenes für den Brandversicherungsbeitrag, wo dessen Leistung dem privatrechtlich Baupflichtigen obliegt, in besonders berechneter Summe beizuschlagen.

Diese letztere besteht gemäß §. 7 des Gesetzes in dem Fünfundzwanzigfachen des Jahresbetrages, welcher mit Zugrundelegung der für den Zeitpunkt des Ablösungsantrages maßgebenden Einschätzung und nach dem Durchschnitt der in den vorhergegangenen zehn Jahren in der betreffenden Gemeinde von 100 Mark Versicherungsanschlag jeweils entrichteten Versicherungsbeiträge berechnet wird.

Zum Zwecke dieser Berechnung hat das Bezirksamt den Akten, welche den Schätzern zuzustellen sind (§. 7), einen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch für das betreffende Gebäude beizugeben und mit demselben zugleich eine Berechnung des Durchschnitts aus den für die betreffende Gemeinde von 100 Mark Versicherungsanschlag festgesetzten und jeweils im Staatsanzeiger veröffentlichten Versicherungsbeiträgen der zehn vorhergegangenen Jahre zu liefern.

§. 14.

Nach Beendigung aller Schätzungen haben die Schätzer die Ergebnisse in der als Beilage angeschlossenen Uebersicht zusammenzustellen und das Ablösungskapital zu berechnen, wobei dem Pflichtigen die festgestellten Beträge, die für Veränderung in der Einrichtung oder für Erweiterung des vorhandenen Gebäudes oder für den Neubau oder endlich zur Nachholung versäumter Reparaturen an dem bestehenden Gebäude erforderlich sind, als Bestandtheile des Ablösungskapitals aufgerechnet werden müssen.

Schluss des Abschätzungs-
geschäfts.

Zur Berechnung der Ablösungskapitalien haben sich dieselben der mit einer Gebrauchsanleitung versehenen Hilfstabellen zu bedienen, welche im Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulraths als Beilage zu vorstehender Verordnung abgedruckt werden.

Das berechnete Ablösungskapital ist den Betheiligten sofort zur Kenntniß zu bringen und ihre Erklärung darüber entgegen zu nehmen. Rechnungsverstöße, welche bei Einsichtnahme der Berechnungen durch die Betheiligten entdeckt werden, sind sogleich zu berichtigen und Anstände anderer Art in geeigneter Weise aufzuklären. Das Abschätzungsgeschäft ist alsdann abzuschließen, von allen dabei Betheiligten zu unterzeichnen und hierauf dem Bezirksamt sammt den den Schätzern zugestellten Akten (§. 7) vorzulegen.

§. 15.

Ablösung der Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch.

Zur Bestimmung des Ablösungskapitals für die Verpflichtung zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch ist von dem Pflichtigen eine Nachweisung über den von ihm in den Jahren 1846—1875 für diese Anschaffungen jährlich bestrittenen Aufwand zu liefern.

Die Richtigkeit dieser Nachweisung ist nach vorheriger Prüfung von dem Gemeinderathe desjenigen Ortes zu bestätigen, in welchem sich die Schule befindet, zu deren Gunsten die fragliche Verpflichtung besteht.

Aus der Summe des Aufwandes für obige dreißig Jahre ist der durchschnittliche Jahresaufwand zu ermitteln, dessen fünfundzwanzigfache Betrag das Ablösungskapital bildet (§. 8 des Gesetzes).

Für die in §. 8 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Fälle, in welchen der Preis für in Natur gelieferte Gegenstände durch Schätzung zu bestimmen ist, ist von den Betheiligten ein Sachverständiger zu wählen, welcher, falls ein Einverständniß nicht zu Stande kommt, von dem Bezirksamt ernannt wird.

Das über diese Schätzung aufzunehmende Protokoll und beziehungsweise die oben erwähnte Nachweisung ist dem Bezirksamte vorzulegen, welches das Schlussergebniß der Berechnung den Betheiligten mit der Aufforderung eröffnet, sich hierüber binnen angemessener Frist zu erklären.

§. 16.

Gerichtliches Verfahren.

Erklären sich die Betheiligten mit dem Ergebnisse der Schätzungen (§§. 14 und 15) nicht einverstanden und gelingt es dem Bezirksamte nicht, in einer auf Vorlage des Schätzungsergebnisses nöthigenfalls anzuordnenden Tagfahrt eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, so ist das Ablösungskapital auf gerichtlichem Wege festzustellen. Für das gerichtliche Verfahren sind die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend (§. 13 des Gesetzes). Dasselbe Verfahren hat auch dann einzutreten, wenn im Laufe des Abschätzungs-

geschäftes Anstände sich ergeben, deren Beseitigung den Schägern durch entsprechende Erörterung über die streitigen Punkte nicht gelingt und welche auch das Bezirksamt auf Vorlage der Akten und des Gutachtens der Schäger in einer mit den Betheiligten zu pflegenden Verhandlung nicht zu heben vermag.

§. 17.

Sind dagegen die Betheiligten mit dem Ergebnisse der Schägungen einverstanden, so veranlaßt das Bezirksamt nach Einkunft der in §§. 14 und 15 erwähnten Vorlagen dieselben, beziehungsweise deren Vertreter, auf Grund der Schägungen über die Ablösung einen Vertrag abzuschließen, wobei erforderlichen Falles das Bezirksamt den Parteien durch Zufertigung geeigneter Vertragsentwürfe an die Hand gehen wird.

Abschluß des Vertrages über die Ablösung.

In dem Vertrag sollen insbesondere auch Bestimmungen nach §. 11 des Gesetzes hinsichtlich der Verzinsung und Bezahlung der Ablösungskapitalien Aufnahme finden.

Zur Rechtsgiltigkeit solcher über die Ablösung zu Stande gekommenen Verträge ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung (des Bürgerausschusses) jeder der dabei betheiligten politischen Gemeinde (§. 2 Absatz 2 a.) und außerdem der Oberschulbehörde (§. 12 des Gesetzes), sowie, wenn bei den Ablösungen das Domänen- beziehungsweise Staats-Vermögen und Stiftungen betheiligt sind, die Genehmigung der betreffenden oberen Aufsichtsbehörden einzuholen; es sind hierbei den betreffenden Behörden sämtliche auf die Ablösung bezüglichen Akten zur Einsicht vorzulegen.

Der Aufnahme einer öffentlichen Urkunde über den Ablösungsvertrag bedarf es zur Rechtsbeständigkeit des letzteren nicht; doch kann auf Wunsch der Betheiligten selbstverständlich auch eine notarielle Beurkundung der Ablösungsverträge stattfinden.

§. 18.

Hat eine Distrikts- oder Ortsstiftung eine Verpflichtung zum Schulhausbau oder zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch abzulösen (§. 9 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt vor Abschluß des Ablösungsvertrages (§. 17) die obere Aufsichtsbehörde der betreffenden Stiftung unter Zustellung der Schägungsergebnisse zur Abgabe einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob die Mittel zur Leistung der festgestellten Ablösungskapitalien bei dem betreffenden Fond verfügbar sind. Wird dies bejaht, so steht dem Abschlusse des Ablösungsvertrages ein Hinderniß nicht entgegen.

Ablösung der Verpflichtungen von Orts- und Distriktsstiftungen.

Wird dagegen von der oberen Aufsichtsbehörde die Unzulänglichkeit der Mittel für alle Stiftungszwecke geltend gemacht, so hat dieselbe unter Beobachtung der in §. 9 des Gesetzes für die einzelnen Fälle gegebenen Vorschriften darzustellen, wie

hoch sich die Mittel belaufen, welche der betreffenden Stiftung für die Bestreitung der ihr obliegenden Schulverpflichtungen zur Verfügung stehen.

§. 19.

Das Ergebniß dieser Darstellung beziehungsweise die zu diesem Zwecke aufgestellten Berechnungen und Nachweisungen sind von der betreffenden oberen Aufsichtsbehörde in der entsprechenden Anzahl von Fertigungen dem Bezirksamte zu übergeben. Letzteres hat die Darstellung der Betheiligten, d. h. der in §. 2a. des Gesetzes bezeichneten Gemeinde sowohl, als der Oberschulbehörde zur Abgabe einer binnen sechs Wochen abzugebenden Erklärung mitzutheilen.

Finden die Betheiligten gegen die Darstellung der dem betreffenden Fond zur Bestreitung der ihm obliegenden Verpflichtungen (§. 1 des Gesetzes) zur Verfügung stehenden Mittel nichts zu erinnern, so sind die also bestimmten Ablösungskapitalien in den Ablösungsvertrag aufzunehmen.

Wird dagegen der Ausspruch der oberen Aufsichtsbehörde über die verfügbaren Mittel von dem einen oder dem anderen der Betheiligten beanstandet und kommt eine gültige Vereinbarung nicht zu Stande, so ist die Anfechtung im Wege der Klage beim Verwaltungsgerichtshof auszutragen. (§. 9 Absatz 1 des Gesetzes; §. 11 Ziffer 2 und 4 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 und §§. 11, 12 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870, betreffend den Vollzug des Stiftungsgesetzes.)

§. 20.

Kosten der Ablösungsverhandlungen.

Alle wegen Festsetzung der Ablösungskapitalien stattfindenden amtlichen und gerichtlichen Verhandlungen — mit Ausnahme der Ausfertigungen durch den Notar — sind tax-, portel- und stempelfrei (§. 14 des Gesetzes). Die Kosten der Schätzung tragen beide Theile hälftig.

Die Schätzer beziehungsweise Sachverständigen haben, sofern dieselben aus der Zahl der öffentlichen Beamten und Angestellten gewählt sind, die für auswärtige Dienstgeschäfte dieser Beamten festgesetzten Vergütungen anzusprechen (vergleiche landesherrliche Verordnung vom 5. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX.).

Die aus anderen Kreisen berufenen Schätzer und Sachverständigen erhalten neben dem Ersatze der wirklich gehaltenen Auslagen für Fuhr- und Eisenbahntaxen die für die Bezirks- und Ortsbauschätzer durch die Verordnung vom 6. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIV.) bestimmten Gebühren.

Die Kostenzettel derselben sind von dem Bezirksamte — vorbehaltlich der späteren Vertheilung der Kosten unter die Betheiligten — nach vorheriger Prüfung dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde zur vorläufigen Bezahlung zu überweisen, in welcher die Schule sich befindet, zu deren Gunsten die Ablösung erfolgt.

§. 21.

Von jedem Ablösungsvertrag ist der Oberschulbehörde eine Ausfertigung vor- Verwaltung der Ablösungs-
zulegen. Dieselbe wird in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der das örtliche kapitalien.
Schulvermögen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen die gesonderte Verwaltung
der Ablösungskapitalien als örtliche Schulstiftungen anordnen (§§. 3 und 10 des
Gesetzes).

Karlsruhe, den 26. Juni 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. Blattner.

Notizen.

1. In der Rubrik 2 sind nur jene Gebäude beziehungsweise Bestandtheile von Gebäuden aufzuführen, welche zur Zeit der Grundentlastung vorhanden sind und für welche der Pfandbesitzer eine Hypothek für den Pfandbetrag erkannt ist.
2. Unter den Gebäuden der Wohn- und Ortsangehörigen werden Rathhaus, Schulhaus und Kirche, Schulställe, Schulhof nur dann besonders aufgeführt, wenn sie besondere Gebäude sind.
3. In der Rubrik 3 und 4 ist der durch Schätzung zu bestimmende jährliche Betrag der Kosten für die Grundentlastung anzugeben, welche der Schuldner zu bestreiten hat (vergleiche §. 12 Absatz 1 des Grundentlastungsgesetzes).
4. Die Rubrik 5 und 6 haben nur in Betracht, wenn die Haftung der Grundentlastungsbeträge dem Grundstückseigentümer obliegt.
5. Die Kosten für die Grundentlastung, welche in der Rubrik 4, 5 und 6 aufgeführt sind, sind in der Rubrik 7, 8 und 9 nur dann aufzuführen, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten und Gebühren zu tragen hat.

Kreis

Bezirksamt

Gemeinde

Uebersicht

über

die auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung
des Schulhauses zu , sowie deren Abschätzung und Kapitalanschlag.

Bemerkungen.

1. In die Rubrik 2 sind nur jene Gebäude beziehungsweise Bestandtheile von Gebäuden aufzunehmen, welche zur Zeit der Baulastenablösung vorhanden sind und für welche der Pflichtige ganz oder theilweise für baupflichtig erkannt ist.
Unter den Bestandtheilen der Wohn- und Oekonomiegebäude werden Waschhaus, Scheuer und Stallung, Schweinställe, Holzschopf nur dann besonders aufgeführt, wenn sie besondere Gebäude bilden.
2. In die Rubriken 5 und 17 ist der durch Schätzung zu bestimmende jährliche Betrag der Kosten für die kleineren Ausbesserungen aufzunehmen, welche der Bewohner zu bestreiten hat (vergleiche §. 82 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgesetzes).
3. Die Rubriken 7 und 19 finden nur da Anwendung, wo die Zahlung der Brandversicherungsbeiträge dem Baupflichtigen obliegt.
4. Die Kosten für Hand- und Fuhrdienste, welche in den Rubriken 4, 10 und 16 außer Berechnung bleiben, sind in den Rubriken 8, 14 und 20 nur dann aufzunehmen, wenn der Baupflichtige auch die Fuhr- und Handdienste zu leisten hat.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Bezeichnung des Gebäudes.	Bestandtheile desselben.	Dauer desselben. Jahre.	Jährlicher Unterhal- tungsaufwand	Beitrag des Bewohners.	Rest von Kolonne 4 nach Abzug von 5.	Brandversicherungs- beitrag.	Werth der Fuhr- und Handdienste.	Summe von Kolonne 6, 7 und 8.	Kosten des Neubaus.	Dauer desselben. Jahre.
Schulhaus	Schulhaus		M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	
	Lehrerwohnung . . .									
	Waschhaus									
	Oekonomiegebäude:									
	Scheuer									
	Stallung									
	Schweinställe . . .									
	Holzscheepf									
	Hofumfassung . . .									
	Garteneinfriedigung .									
	Hofpflaster									
	Brunnen									

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.													
Werth der Materialien vom alten Gebäude.		Rest von Kolonne 10 nach Abzug von Kol. 12.		Aufschlag der Fuhr- und Handdienste.		Summe von Kolonne 13 und 14.		Jährlicher Unterhaltungsaufwand des Neubaus.		Beitrag des Bewohners.		Rest von Kolonne 16 nach Abzug von Kolonne 17.		Brandschadenbeitrag vom Neubau.		Werth der Fuhr- und Handdienste.		Summe von Kolonne 18, 19 und 20.		Kapitalbetrag		Summe von Kolonne 22 und 23.		Bemerkungen.		
für die Unterhaltung.		für den Neubau.																								
Mk.	Sr.	Mk.	Sr.	Mk.	Sr.	Mk.	Sr.	Mk.	Sr.	Mk.	Sr.	Mk.	Sr.	Mk.	Sr.	Mk.	Sr.	Mk.	Sr.	Mk.	Sr.	Mk.	Sr.	Mk.	Sr.	

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 12. Juli 1880.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen in gemeindegerechtlichen Sachen betreffend; des Finanzministeriums: die Verwaltung der Tabaksteuer betreffend; Abänderung des Diätenreglements betreffend.

Verordnung.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen in gemeindegerechtlichen Sachen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. Juli d. J. wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Bei Zwangsvollstreckungen, welche auf Grund der §§. 122 und 123 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen durch Gerichtsvollzieher zu bewirken sind, finden die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung vom 24. Juni 1878 nur mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen, von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben, sowie für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen oder von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 1 Mark; nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 50 Pfennig.

Die Hälfte dieser Gebühr erhält der Gerichtsvollzieher, wenn eine versuchte Pfändung oder Wegnahme ohne Erfolg geblieben ist, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, oder weil die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen.

Werden mehrere Versteigerungen von beweglichen Sachen mit einander vereinigt, so wird die Gebühr nach Verhältniß der Zahl der Gegenstände vertheilt.

2. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Entziehung aus dem Besitze unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben eine Gebühr von 1 Mark für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit; in die Dauer dieser Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

3. Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des §. 691 C.-P.-O. oder in Folge der Zurücknahme des Auftrages nicht stattgefunden, so erhält derselbe 50 Pfennig.

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher, bevor derselbe sich an Ort und Stelle begeben hat, erledigt, so erhält er bei Zahlungen und bei Herausgabe von Sachen 25 Pfennig; erfolgt die Leistung an den Gerichtsvollzieher, nachdem derselbe sich an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält er bei Zahlungen 50 Pfennig, bei Herausgabe von Sachen die für die Wegnahme beweglicher Sachen unter 1. bestimmte Gebühr.

4. An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher Schreibgebühren für die nach gesetzlicher Vorschrift erteilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden oder Protokolle nicht vergütet.

Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Vollstreckungshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfennig, jedoch nicht unter 1 Mark. Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so wird die Entschädigung auf alle diese Geschäfte gleichmäßig vertheilt; würden nach dieser Vertheilung auf das einzelne Geschäft weniger als 10 Pfennig kommen, so wird für jedes der Betrag von 10 Pfennig erhoben.

§. 2.

Diese Verordnung tritt vom 15. Juli d. J. an in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Juli 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Behnter.

Verordnung.

Die Verwaltung der Tabaksteuer betreffend.

In Folge des Reichsgesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 und der vom Bundesrathe dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen werden auf Grund der in der diesseitigen Verordnung vom 12. Juli 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI.) wegen der Tabaksteuer getroffenen Stellenorganisation folgende weitere Bestimmungen getroffen:

1. Die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) und das Hauptzolllamt Mannheim (Art. 1 und 2 der obigen Verordnung) haben für ihre Bezirke außer den durch die Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabaks (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1880 S. 327), den Hauptämtern übertragenen Geschäften auch diejenigen zu besorgen, welche nach diesen Dienstvorschriften den Steuerhebestellen zugewiesen sind, insofern nicht nach Maßgabe der von der Zolldirektion zu treffenden Anordnungen mit einzelnen dieser Geschäfte die Steuereinnahmereien beauftragt werden.

2. Den vorgedachten Stellen werden, wo der Umfang der Geschäfte dies erforderlich macht, von hier aus zu ernennende Assistenten — Tabaksteuerkontroleure — in entsprechender Anzahl beigegeben werden, welche im Allgemeinen die in den Dienstvorschriften zum Tabaksteuergesetz den Oberkontroleuren zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen, daneben aber, soweit es damit vereinbarlich erscheint, die den vorgedachten Stellen in ihrer Eigenschaft als Steuerhebestellen zufallenden Geschäfte zu besorgen haben. Die Abgrenzung der Kontrolbezirke solcher Beamter innerhalb der Obereinnehmereibezirke wird von der Zolldirektion bestimmt.

In Obereinnehmereibezirken, für welche wegen Geringfügigkeit der auf die Tabaksteuer bezüglichen Geschäfte die Zuthellung eines Tabaksteuerkontroleurs nicht angängig erscheint, haben die Obereinnehmereien (Hauptämter) mit Wahrnehmung der sonst letzterem zufallenden Geschäfte besonders zu bezeichnende Bedienstete ihres Personals zu betrauen.

3. Zur Mitwirkung bei Vornahme der Revision der mit Tabak bepflanzten Grundstücke und bei ähnlichen Geschäften können den Tabaksteuerkontroleuren nach Bedarf von der Zolldirektion andere hiezu geeignete Persönlichkeiten zeitweise beigegeben werden.

4. Zur Unterstützung der Tabaksteuerkontroleure wird ferner eine entsprechende Anzahl besonderer Tabaksteueraufseher aufgestellt werden, deren Ernennung der Zolldirektion überlassen wird.

Außer diesen haben aber auch die von der Steuerdirektion für die Landessteuern angestellten Steueraufseher, soweit dies mit ihrem eigentlichen Dienste vereinbarlich ist, nach Weisung der vorgesetzten Obereinnehmereien — beziehungsweise im Bezirke der Obereinnehmerei Mannheim nach Weisung des dortigen Hauptzolllamts, welches sich hierwegen mit der Obereinnehmerei daselbst zu benehmen hat — sich an den Tabaksteuergeschäften zu betheiligen.

5. Wegen der Festsetzung besonderer Abfertigungsstellen für die Versendung von unver-

steuertem Tabak in Gemäßheit des §. 31 Ziffer 15 der Vollzugsvorschriften vom 29. Mai 1880 und der Regelung ihrer Kompetenzen bleibt Entscheidung vorbehalten.

Karlsruhe, den 9. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eusätzer.

Vdt. Glöck.

Bekanntmachung.

Abänderung des Diätenreglements betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 26. Juni d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß an Stelle des §. 8 Absatz 3 des Diätenreglements vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX S. 523) folgende Bestimmung trete:

Hat ein Beamter oder Angestellter in Geschäften seiner gewöhnlichen Dienstverwaltung das Nachbarland zu betreten, so begründet dies keine höhere als die für Geschäfte im Inlande übliche Diätenanrechnung.

Es wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eusätzer.

Vdt. Glöck.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 19. Juli 1880.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der Reichsjustizgesetze betreffend; des Ministeriums des Innern: die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindegbürgschaft versehenen Sparcassen betreffend; des Handelsministeriums: die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Bekanntmachung.

Die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der Reichsjustizgesetze betreffend.

In nachstehender Zusammenstellung werden die im Einverständnisse mit dem Reichsjustizamte von den zuständigen Kriegsministern für den Bereich der bezüglichen deutschen Heereskontingente, sowie von dem Chef der Kaiserlichen Admiralität für den Bereich der Kaiserlichen Marine getroffenen Bestimmungen, betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der bezüglichen Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung und der deutschen Strafprozeßordnung — veröffentlicht in Nr. 26, S. 480 des Centralblatts für das Deutsche Reich von 1880 — weiterhin bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 3. Juli 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Zehnter.

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der bezüglichlichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung:

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:	
	a. für die Armee.	b. für die Kaiserliche Marine.
I. §. 343 der Civ.-Pr.-O., §. 48 Abf. 2 der Str.-P.-O. „Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marineangehörigen Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.“	Zu I. 1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte, welche im Verbande eines Regiments oder selbständi- gen Bataillons zc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bzw. selbständigen Bataillons zc.; 2. in Ansehung aller übrigen Offi- ziere und im Offiziersrange stehen- den Militärärzte der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber, bzw. wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegs- ministerium; 3. in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehen- den Militärärzte und der Ge- meinen der Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompanie, Eskadron, Batterie u. s. w.) (vgl. §. 158 der C.-P.-O.).	Zu I. 1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes,*) welche im Verbande einer Divi- sion, der Schiffsjungen-Abtheil- ung oder des Seebataillons stehen oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils resp. der Komman- dant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges; 2. in Ansehung aller übrigen Offi- ziere und im Offiziersrange stehen- den Personen des Soldaten- standes der zunächst vorgesetzte Befehlshaber; 3. in Ansehung der Unteroffiziere,**) der im Unteroffiziersrange stehen- den Militärärzte und der Ge- meinen der Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Marinebe- hörde (Abtheilung, Kompanie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde u. s. w.).

*) Mitglieder des Sanitäts-Offizier-
Korps, des Maschinen- und Torpeder-
Ingenieur-Korps.

**) einschließlich der Deckoffiziere.

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:	
	a. für die Armee.	b. für die Kaiserliche Marine.
II. §. 345 letzter Absatz der C.-P.-O., §. 50 letzter Absatz der St.-P.-O., welche bestimmen, daß die Vorführung einer, als Zeuge ordnungsmäßig geladenen, aber nicht erschienenen, dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärperson durch Ersuchen der Militärbehörde erfolgt.	Zu II. 1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbaude eines Regiments oder selbständigen Bataillons zc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbständigen Bataillons zc.; 2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber, *) bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium; 3. in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten, bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte höhere Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde; 4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I. 3. (Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners“ zu machende Mittheilung, sofern jene *) Bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Direktor.	Zu II. 1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, welche im Verbaude einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils bezw. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges; 2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen — der zunächst vorgesetzte Befehlshaber; *) 3. in Betreff derjenigen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde; 4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I. 3. (Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners“ zu machende Mittheilung, sofern jene *) Bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Marine der Direktor, bei den Werften der Ober-Werftdirektor.

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:	
	a. für die Armee.	b. für die Kaiserliche Marine.
III. §. 673 der C.-P.-O. „Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesezte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.“ „Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.“	Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung). Zu III. Wie zu II.	Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung.) Zu III. Wie zu II.
IV. §. 699 Abs. 1 der C.-P.-O. „Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.“	Zu IV. 1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheile oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bzw. militärische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonälteste des Garnisonortes.	Zu IV. 1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Marinetheil oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bzw. militärische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Marine-Stationen: Chef, Kommandant oder Garnisonälteste; 3. hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Kommandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Oberwerftdirektor.
V. §. 793 der C.-P.-O. „Soll die Haft“ (wegen Nichterscheinens zur Leistung des Offenbarungseides oder	Zu V. Derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und, wenn die Militärperson zu den	Zu V. Derjenige Befehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und, wenn die Militärperson zu den Unter-

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:	
	a. für die Arme.	b. für die Kaiserliche Marine.
unbegründeter Verweigerung desselben) „gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesezte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.“	Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht; in Bayern derjenige Kommandant, welcher Vorstand des gegen die betreffende Militärperson zuständigen Militär-Unterggerichts ist; in Württemberg derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit zusteht.	offizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht.
VI. §. 98 Abs. 4, 105 Abs. 4 der Str.-P.-O. „Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwalt) unter deren Mitwirkung . . .“	Zu VI. Wie zu IV.	Zu VI. Wie zu IV.

Verordnung.

Die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen wird auf Grund des §. 16 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 9. April d. J., die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV., Seite 109) verordnet, was folgt:

§. 1.

Die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen und die mit ihnen verbundenen Nebenkassen haben für die Abhör ihrer Rechnungen an die Staatskasse eine Gebühr zu entrichten, welche der Regel nach in drei Zehnteln vom Hundert (0,3 Prozent) des Sollbetrags der Jahreseinnahme der Kasse zu bestehen hat.

Die Einnahmen von früheren Jahren — Kassenvorrath und Ausstände — die dem Vermögensstock angehörigen Einnahmen — Einlagen, Kapitalien, Liegenschaftserlöse u. s. w. — und die bloß durchlaufenden Posten bleiben hierbei außer Berechnung.

Diese Gebühr wird jeweils nach Beendigung des Abhörgeschäfts in die Sportelhebrölle aufgenommen. Eine etwaige Rechnungsüberabhör bleibt gebührenfrei.

§. 2.

Das Ministerium des Innern kann für einzelne Sparkassen oder deren Nebenkassen in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse die Abhörgebühr für ein einzelnes Jahr oder für eine bestimmte Anzahl von Jahren oder auf unbestimmte Zeit auf einen geringeren als den in §. 1 genannten Betrag festsetzen.

§. 3.

Im Falle einer mündlichen Rechnungsabhör haben die Sparkassen und deren Nebenkassen neben Entrichtung der Abhörgebühren auch die Diäten und Reisekosten der Abhörbeamten zu ersetzen. Bezüglich der Reisekosten kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Juni 1865 (Central-Verordnungsblatt Nr. 17) verglichen mit der Verordnung vom 6. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI.), „die Reisekosten für die mündliche Abhör von Gemeinderechnungen betreffend“, in Anwendung.

Ferner haben die Sparkassen und deren Nebenkassen die Diäten und Reisekosten der übrigen in ihrem Interesse zu einer Dienstbesorgung außerhalb des Wohnortes veranlaßten Aufsichtsbeamten zu tragen, wenn und soweit nicht Dritte hierfür ersatzpflichtig sind oder besondere Gründe vorliegen, dieselben auf die Staatskasse zu übernehmen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöcker.

Vdt. J. Roth.

Bekanntmachung.

Die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachstehend wird die unter dem 10. Juni d. J. vom Bundesrathe beschlossene und in Nr. 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichte Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II. b. der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875, Seite 57 und Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1875, Seite 97) und vom 12. Juni 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1878, Seite 363 und Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1878, Seite 111) nach Maßgabe der Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen der Signalordnung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. Juli 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

H. v. Pr.

Schenk.

Vdt. Ballweg.

Bekanntmachung,

betreffend

Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II. b. der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende Aenderung und Ergänzung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachungen vom 4. Januar 1875 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 73 — und vom 12. Juni 1878 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 363 —) in Bezug auf den Abschnitt II. b. beschlossen:

I.

In die Bestimmung unter Nr. 15 wird statt der Worte — „In einer Entfernung von 600 bis 1000 m“ — gesetzt — „In angemessener Entfernung —.“

II.

Hinter Nr. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.

Dieses Blatt (Seite 277 und 278 enthaltend) ist an Stelle der gleichbezahlten

2. Die Anwendung von Bahnhof-Ausfahrtsignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmaste mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

A. Einfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:



Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:



Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

B. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:



Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:



Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:



Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:



Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht.

C. Ausfahrt ist gesperrt.

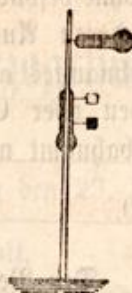
Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:



Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:



Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

D. Ausfahrt ist frei.

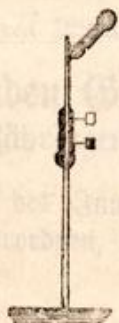
a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:



Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:



Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

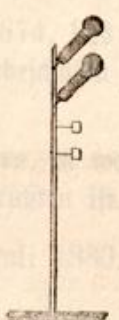
b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:



Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:



Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichseisenbahnamtes im Einzelfalle zulässig.

Geetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

III.

Die Bestimmungen unter I. und II. treten mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalvorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichseisenbahnamt mitzutheilen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 23. Juli 1880.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Einzug der Schulgelder an den Mittelschulen betreffend.

Verordnung des Finanzministeriums: die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Den Einzug der Schulgelder an den Mittelschulen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 20 Unserer Verordnung vom 1. Oktober 1869, die Organisation der Gelehrten-
schulen betreffend, wird aufgehoben.

§. 2.

Unsere Verordnung vom 19. November 1874, das Schulgeld an den Gelehrten-
schulen, Realgymnasien, höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen betreffend, erhält als vierten Absatz
des §. 1 folgenden Zusatz:

Ebenso bestimmt das Ministerium des Innern, in welchen Theilbeträgen und auf welche
Termine das jährliche Schulgeld zu entrichten ist.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1880.

Friedrich.

Stößer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
I o ft.

Verordnung.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und Großherzoglichem Ministerium des Innern bestimmen wir, daß §. 30 unserer Verordnung vom 3. November 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIV. S. 814) mit Wirkung vom 1. k. M. folgende Fassung erhält:

Auf die einem Gerichtsvollzieher aufgetragenen (§. 7 a. E., 8 a. E., 28 und 29) Pfändungen und Versteigerungen findet die landesherrliche Verordnung vom 17. und die Dienstweisung vom 19. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII. S. 335 und 341), sowie die Gebührenordnung vom 24. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt Nr. 22 S. 166) und bei 50 Mark nicht übersteigendem Betrag der Forderung, im ordentlichen Verfahren erkannte gerichtliche Geldstrafen jedoch ausgenommen, die Verordnung vom 10. Juli 1880, die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen in gemeindegerichtlichen Sachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV. S. 267) Anwendung.

Karlsruhe, den 21. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Euslätter.

Vdt. Glod.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 31. Juli 1880.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend.

Verordnung des Finanzministeriums: die Branntweinsteuer betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Im Anschlusse an §. 2 des Reichsgerichts-Versorgungs-Gesetzes und im Hinblick auf die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes haben Wir auf den Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und Unseres Ministeriums des Innern nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen mit sofortiger Wirksamkeit, was folgt:

Artikel 1.

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1868, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXV., wird in nachstehender Weise geändert:

In §. 1 erhalten Ziffer 1 und 3 folgende Fassung:

1. nach vollendeter Gymnasialbildung die Rechtswissenschaft nach Maßgabe von §. 2 auf einer Universität sieben Halbjahre studirt haben, wovon mindestens drei dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind;
3. nach Erstehung der ersten Prüfung der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Staatsverwaltung während drei Jahren sich widmen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

In §. 2 Absatz 1

werden bei Ziffer 7 des Verzeichnisses der Vorlesungen die Worte „und Praxis desselben“ gestrichen;

und diesem Verzeichnisse beigelegt:

15. Polizeiwissenschaft (Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre),
16. Finanzwissenschaft.

Absatz 2 des §. 2 wird dahin geändert:

Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben außerdem die durch §. 15 der landesherrlichen Verordnung, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend, vom 1. Oktober 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII., vorgeschriebenen Vorlesungen zu hören.

§. 3 erhält die Fassung:

Erste Prüfungen der Rechtskandidaten werden alljährlich im Frühjahr und im Spätjahre durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern vorgenommen.

Die Kandidaten haben sich der Prüfung spätestens zwei Jahre nach dem Abgange von der Hochschule zu unterziehen.

Für die Theilnahme an der ersten Prüfung hat jeder Kandidat 40 Mark zu entrichten.

Das Justizministerium ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

§. 4 Absatz 1 soll also lauten:

Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müssen im Laufe des Monats Februar, die Anmeldungen zur Spätjahrsprüfung im Laufe des Monats Oktober beim Justizministerium eingereicht werden.

Der weitere Inhalt des Paragraphen bleibt unverändert.

§. 7 Absatz 1 wird dahin abgeändert:

Die nicht bestandenenen Kandidaten können sich innerhalb der nächsten zwei Jahre nach ihrer Zurückweisung noch einmal zur ersten juristischen Prüfung einfinden.

§. 9 erhält die Fassung:

Während der Vorbereitungszeit sollen

1. zwanzig Monate bei den Gerichten,

2. zwölf Monate im Dienste bei Verwaltungsbehörden,

3. vier Monate bei einem bei Kollegialgerichten zugelassenen Rechtsanwalt zugebracht werden.

Von der Vorbereitungszeit bei den Gerichten sind zwölf Monate bei Amtsgerichten, acht Monate bei Landgerichten zuzubringen; ein Theil dieser Zeit kann zur Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden, wodurch aber die amts-

gerichtliche Dienstzeit nicht auf weniger als zehn, die landgerichtliche Dienstzeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgemindert werden soll.

Abweichungen von diesen Fristen können aus besonderen Gründen gestattet werden, von dem Justizministerium hinsichtlich des Dienstes in der Rechtspflege, von dem Ministerium des Innern für den Dienst bei Verwaltungsbehörden.

In §. 11 Absatz 1

ist statt: „und zwar im Frühjahr“ zu setzen:

„und zwar in der ersten Hälfte des Jahres“;

Absatz 2 wird dahin geändert:

Die Rechtspraktikanten haben sich der zweiten Prüfung spätestens nach fünf Jahren praktischer Vorbereitung zu unterziehen.

§. 13 Absatz 1 lautet künftig:

Die zweite Prüfung umfaßt das gesammte Gebiet des in Baden geltenden Rechts, nämlich: Civilrecht, Civilprozeß und freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht und Strafverfahren, Verfassungsrecht.

In §. 16 Absatz 2

werden die Worte: „dem Justizministerium ist die Ertheilung der dienstpolizeilichen Heirathserlaubnis vorbehalten“, gestrichen.

Artikel II.

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1865, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, Regierungsblatt Nr. XXX\III., wird aufgehoben.

Artikel III.

Rechtskundigen, welche die Universitätsstudien vor Ostern 1881 beendet haben, wird die Prüfung aus der Finanzwissenschaft auf ihr Verlangen erlassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Juli 1880.

Friedrich.

Stöffer. Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

So ft.

Verordnung.

Die Branntweinsteuer betreffend.

Unter Aufhebung der §§. 11 bis mit 15 der diesseitigen Verordnung vom 5. April 1852, den Vollzug des Branntweinsteuergesetzes vom 26. März 1852 betreffend (Regierungsblatt S. 132 ff.) und des §. 1 der diesseitigen Verordnung vom 18. Dezember v. J., die Branntweinsteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 855), wird angeordnet:

§. 1.

Die nach Artikel 11 des Gesetzes vom 26. März 1852, die Branntweinsteuer betreffend (Regierungsblatt S. 80), zu erhebende Uebergangsteuer und ebenso die gemäß Artikel 12 des genannten Gesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 853/54) zu gewährende Steuerrückvergütung für den unter den vorgeschriebenen Kontrollen über die Landesgrenze ausgehenden oder innerhalb des Großherzogthums zu gewerblichen Zwecken zur Verwendung gelangenden Branntwein wird nach der Menge (Literzahl) des in dem Branntwein enthaltenen Alkohols beziehungsweise nach Literprozenten berechnet, wobei unter Literprozenten die Zahl verstanden ist, welche sich durch Vervielfachung der Literzahl des Branntweinquantums mit der Zahl der Stärkegrade desselben (nach Tralles bei 12° Grad Reaumur) ergibt. (Ein Hektoliter Branntwein von 50 Grad = 5000 Literprocente.)

§. 2.

Für jedes Liter Alkohol oder je 100 Literprocente beträgt
die Uebergangsteuer 14 Pfennig,
die Steuerrückvergütung 9 Pfennig.

Bruchtheile eines Liters Alkohol oder Literprocente, welche die Zahl 100 oder ein Mehrfaches derselben nicht erreichen, bleiben außer Berechnung.

§. 3.

Die Ermittlung des Alkoholgehaltes beziehungsweise der Literprocente erfolgt mittelst eines amtlich geeichten Alkoholometers nach den von der Steuerdirektion zu erlassenden, näheren Vollzugsvorschriften und unter Anwendung der von dieser für maßgebend erklärten Berechnungstafeln.

§. 4.

Für Branntwein, dessen Alkoholgehalt weniger als 35 Prozent (nach Tralles bei 12° Grad Reaumur) beträgt, wird eine Rückvergütung der Steuer nicht gewährt, bei Erhebung der Uebergangsteuer aber eine Stärke von 35 Prozent angenommen.

§. 5.

Für Liköre und andere mit Zucker oder Zuckerstoffen versetzte Branntweine, deren Stärke wegen ihrer Zusammensetzung durch das Alkoholometer nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist (so auch für Rum), beträgt, unabhängig von dem Alkoholgehalte, die Uebergangsteuer 12 Pfennig, die Rückvergütung (im Falle der Ausfuhr) 6 Pfennig vom Liter.

§. 6.

Der Uebergangsteuer unterliegt aller Branntwein, welcher in das Großherzogthum eingebracht wird, sofern nicht einer der im §. 9 bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt.

Die Entrichtung der Uebergangsteuer hat, unter Gestellung des Branntweins, bei einer zur Feststellung und Erhebung der Uebergangsteuer für Branntwein zuständigen Stelle zu geschehen.

§. 7.

Zuständige Stellen im Sinne des §. 6 Absatz 2 sind diejenigen badischen Zoll- und Steuerstellen, welchen fortan die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen für Branntwein ertheilt werden wird.

Die betreffenden Stellen werden im Steuerverordnungsblatt bekannt gegeben werden.

§. 8.

Die Einfuhr übergangsteuerpflichtigen Branntweins hat in der Regel unter Uebergangsscheinkontrolle zu erfolgen, d. h. es muß der Transport mit einem vorschriftsgemäß ausgefertigten Uebergangsscheine begleitet und unter steuerlichen Verschluß — Wagenraumverschluß oder Kolloververschluß (bei Fässern Siegelanlage) — gesetzt sein.

Findet die Einfuhr ausnahmsweise nicht unter Uebergangsscheinkontrolle statt, so ist der Transportant verpflichtet, den Branntwein dem Untererheber des ersten badischen Ortes, den der Transport berührt, vorzuführen und anzumelden. Erfolgt die Einfuhr mit der Eisenbahn, so gilt der Ort, wo der Transport die Bahn verläßt, als Eintrittsort.

Ist (bei nicht unter Uebergangsscheinkontrolle erfolgenden Einfuhren) der Untererheber des Eintrittsortes zur Feststellung und Erhebung der Uebergangsteuer gemäß §. 6 Absatz 2 und §. 7 ermächtigt und wird nicht ausdrücklich die steuerliche Abfertigung durch eine andere hiezu befugte Stelle vom Einführenden beantragt, so wird die Abfertigung und die Erhebung der Uebergangsteuer durch den Erheber des Eintrittsortes bewirkt. Andernfalls legt dieser Erheber den Transport unter steuerlichen Verschluß (Fässer unter Siegel) und fertigt einen Transportschein auf die Stelle aus, bei welcher die schließliche Abfertigung stattzufinden hat. Der Transportant hat in diesem Falle auf Verlangen des Erhebers für die auf dem eingeführten Branntwein haftende Steuer Sicherheit zu leisten. Erklärt sich derselbe übrigens bereit, den Branntwein nach dem höchsten Satze, d. h. als vollgrädigen Branntwein (das Liter zu 14 Pfennig) zu versteuern, so kann die Abfertigung und Steuerentrichtung auch

sofort beim Erheber des Eintrittsortes erfolgen, sofern der Branntwein in geeichten Gebinden oder Gefäßen eingeht oder die Menge desselben sich in sonstiger Weise unschwer sicher feststellen läßt.

§. 9.

In das Großherzogthum eingehender Branntwein ist der Uebergangsteuer nicht unterworfen:

1. wenn er gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles unmittelbar aus dem Vereinsauslande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren eingeführt wird, mag nun die Verzollung an der Zollgrenze oder am inländischen Bestimmungsort oder bei dem Niederlageamt erfolgen.

Der Transport muß in diesen Fällen, sofern er nicht mehr unter Zollkontrolle steht, von der Zollquittung begleitet sein.

2. Wenn der Branntwein nur zur Durchfuhr bestimmt ist.

Der Transport hat hiebei, sofern er nicht unter Zollkontrolle oder mit Uebergangsschein stattfindet, unter Transportscheinkontrolle zu erfolgen und muß zu diesem Zwecke dem Untererheber des ersten badischen Orts, welchen er berührt, angemeldet und vorgeführt werden.

Geschieht die Durchfuhr unmittelbar mit der Eisenbahn, d. h. in der Weise, daß der Transport die Eisenbahn im Großherzogthum nicht verläßt, so findet eine steuerliche Behandlung desselben nicht statt.

3. Wenn Branntwein, für welchen wegen seiner Bestimmung zur Wiederausfuhr oder zur Verwendung zu gewerblichen Zwecken nach Maßgabe der hiefür geltenden besonderen Bestimmungen eine Kreditirung der Uebergangsteuer gewährt ist, unter den vorgeschriebenen Kontrollen wiederausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.

§. 10.

Will für außer Land gehenden Branntwein die im Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1852 (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1879) vorgesehene Steuerrückvergütung in Anspruch genommen werden, so muß der Branntwein einer zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für Branntwein ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle angemeldet und vorgeführt werden.

Auch diese Stellen werden im Steuerverordnungsblatt bekannt gegeben werden.

Die betreffende Stelle ermittelt die Menge und den Stärkegrad und setzt den Betrag der hiernach sich berechnenden Steuerrückvergütung unter Ausfertigung eines Steuerrückvergütungsscheins fest.

Geht der Branntwein unmittelbar über die betreffende Stelle über die Landesgrenze in das Vereinsausland, so verläßt sich jene über die erfolgte Ausfuhr, bestätigt letztere auf dem Rückvergütungsscheine und behändigt diesen dem Ausführenden.

Andernfalls ist der Transport unter amtlichen Verschuß zu setzen und, sofern die

Ausfuhr nach einem anderen deutschen Staate erfolgen soll, mit einem Uebergangsscheine, sonst mit einem Transportscheine auf die badische Ausgangsstelle zu versehen. Der Rückvergütungsschein wird von der Amtsstelle noch so lange zurückbehalten, bis im Falle der Versendung mit Uebergangsschein der Erledigungsschein, im Falle der Versendung mit Transportschein der mit der Ausgangsbeurkundung der badischen Ausgangsstelle versehene Transportschein zurückgelangt. Hierauf wird der Rückvergütungsschein mit dem Vermerk der vollzogenen Ausfuhr der Sendung versehen und dem Ausführenden eingehändigt.

Auf Vorlage des mit der vorgeschriebenen Beurkundung versehenen Rückvergütungsscheins leistet sodann die Bezirkssteuerstelle (Obereinnahme, Hauptsteueramt), zu deren Bezirk die den Schein ausfertigende Stelle gehört, die Steuerrückvergütung.

§. 11.

Wegen Gewährung der im Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1879) vorgesehene Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher innerhalb des Großherzogthums zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, bleiben die Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 12. April l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 118 ff.) maßgebend.

Ebenso verbleibt es bezüglich des ohne Anspruch auf Steuerrückvergütung ausgehenden Branntweins bei den derzeit bestehenden Kontrollvorschriften.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September l. J. mit der Maßgabe in Kraft, daß nach derselben bezüglich allen Branntweins zu verfahren ist, welcher nach dem 31. August l. J. der zuständigen Zoll- oder Steuerstellen zur steuerlichen Abfertigung gestellt wird.

Die Steuerdirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 24. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

H. H. v. Pr.

Nicolai.

Vdt. Glöck.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 7. August 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betreffend; die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre betreffend.
Berichtigung.

Bekanntmachung.

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern werden die in Artikel I., II. und III. der landesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII., enthaltenen Bestimmungen mit den noch in Kraft bleibenden Vorschriften der landesherrlichen Verordnung gleichen Betreffs vom 6. Mai 1868, Regierungsblatt Nr. XXXV., in folgender Fassung zusammengestellt:

I. Einleitung.

§. 1.

Wer zu einem Staatsdienste in der Justiz oder inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, zur Anwaltschaft oder zum Notariat gelangen will, muß

1. nach vollendeter Gymnasialbildung die Rechtswissenschaft nach Maßgabe von §. 2 auf einer Universität sieben Halbjahre studirt haben, wovon mindestens drei dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind;
2. hierauf eine erste Prüfung nach Vorschrift der §§. 3—7 bestehen;
3. nach Erstehung der ersten Prüfung der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Staatsverwaltung während drei Jahren sich widmen;
4. endlich eine zweite Prüfung nach Vorschrift der §§. 11—14 bestehen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

45

§. 2.

Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben Vorlesungen über folgende Fächer zu besuchen:

1. Römisches Privatrecht,
2. Römische Rechtsgeschichte,
3. Deutsches Privatrecht nebst Lehenrecht,
4. Deutsche Rechtsgeschichte,
5. Handels- und Wechselrecht,
6. Französisches und Badisches Civilrecht,
7. Civilprozeß,
8. Strafrecht,
9. Strafverfahren,
10. Gerichtliche Medizin,
11. Staatsrecht, †
12. Kirchenrecht,
13. Rechtsphilosophie,
14. Nationalökonomie,
15. Polizeiwissenschaft (Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre),
16. Finanzwissenschaft.

Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben außerdem die durch §. 15 der landesherrlichen Verordnung, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend, vom 1. Oktober 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII., vorgeschriebenen Vorlesungen zu hören.

II. Erste Prüfung.

§. 3.

Erste Prüfungen der Rechtskandidaten werden alljährlich im Frühjahr und im Späthjahre durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern vorgenommen.

Die Kandidaten haben sich der Prüfung spätestens zwei Jahre nach dem Abgange von der Hochschule zu unterziehen.

Für die Theilnahme an der ersten Prüfung hat jeder Kandidat 40 Mark zu entrichten. Das Justizministerium ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

§. 4.

Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müssen im Laufe des Monats Februar, die Anmeldungen zur Späthjahrsprüfung im Laufe des Monats Oktober beim Justizministerium eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

1. ein Zeugniß über die erlangte Reife zu akademischen Studien,

2. Studien- und Sittenzeugnisse der besuchten Hochschulen, welche die Erfüllung der in §. 2 gegebenen Vorschriften darthun,

3. einen Nachweis über das Staatsbürgerrecht des Kandidaten.

Die Einberufung der Kandidaten zur Prüfung erfolgt durch das Justizministerium.

§. 5.

Den zur Prüfung erschienenen Kandidaten werden zunächst gemeinschaftliche Fragen aus den in §. 2 bezeichneten Fächern zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt, wobei sie sich keiner anderen Hilfsmittel als (bei Ziffer 1 und 2) des Corpus juris civilis bedienen dürfen.

Sodann wird jeder Kandidat noch einzeln mündlich in den unter Ziffer 1, 6, 7, 8 und 14 angeführten Fächern geprüft.

§. 6.

Nach Beendigung der Prüfung setzt das Justizministerium auf Grund kollegialer Berathung fest, welche Kandidaten bestanden sind.

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt“ als Rechtspraktikanten aufgenommen und erhalten eine Urkunde hierüber.

§. 7.

Die nicht bestandenen Kandidaten können sich innerhalb der nächsten zwei Jahre nach ihrer Zurückweisung noch einmal zur ersten juristischen Prüfung einfinden.

Wer zum zweiten Male in der Prüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen.

III. Rechtspraktikanten.

§. 8.

Die Rechtspraktikanten haben ihre Praxis bei einer Staatsbehörde binnen acht Wochen nach erfolgter Aufnahme zu beginnen und bis zur zweiten Prüfung stetig fortzusetzen.

Dieselben sind nach Maßgabe von Artikel 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) zu beeidigen.

Von dem Beginne der Praxis, sowie von jedem Wechsel der Beschäftigung ist dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

§. 9.

Während der Vorbereitungszeit sollen

1. zwanzig Monate bei den Gerichten,
2. zwölf Monate im Dienste bei Verwaltungsbehörden,

3. vier Monate bei einem bei Kollegialgerichten zugelassenen Rechtsanwalt zugebracht werden.

Von der Vorbereitungszeit bei den Gerichten sind zwölf Monate bei Amtsgerichten, acht Monate bei Landgerichten zuzubringen; ein Theil dieser Zeit kann zur Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden, wodurch aber die amtsgerichtliche Dienstzeit nicht auf weniger als zehn, die landgerichtliche Dienstzeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgemindert werden soll.

Abweichungen von diesen Fristen können aus besonderen Gründen gestattet werden, von dem Justizministerium hinsichtlich des Dienstes in der Rechtspflege, von dem Ministerium des Innern für den Dienst bei Verwaltungsbehörden.

§. 10.

Die Wahl der einzelnen Stellen, bei welchen sie sich beschäftigen wollen, ist in der Regel den Praktikanten selbst überlassen. Jedoch bleibt den Ministerien der Justiz und des Innern vorbehalten, aus besonderen Gründen Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen.

Die Praxis bei einem Amtsgerichte oder Bezirksamte kann mit Uebernahme einer Aktuarsstelle verbunden sein.

IV. Zweite Prüfung.

§. 11.

Die zweite Prüfung der Rechtspraktikanten wird von einer Kommission, welche das Justizministerium unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern ernennt, jährlich einmal, und zwar in der ersten Hälfte des Jahres, zu Karlsruhe gebührenfrei vorgenommen.

Die Rechtspraktikanten haben sich der zweiten Prüfung spätestens nach fünf Jahren praktischer Vorbereitung zu unterziehen.

§. 12.

Die Anmeldungen zu dieser zweiten Prüfung sind im Laufe des Monats Februar bei dem Justizministerium einzureichen, mit Angabe der Behörden, bei welchen der sich Meldende beschäftigt war, und unter Beilegung eines Verzeichnisses der von demselben im Laufe der Praxis selbstständig gefertigten größeren Arbeiten.

Das Justizministerium erhebt hierauf von den bezeichneten Behörden Berichte über die dienstlichen Leistungen und das sonstige Verhalten der Praktikanten, fordert für jeden derselben sechs der verzeichneten praktischen Arbeiten ein, und stellt alle diese Vorlagen der Prüfungskommission zu, welche sodann die Praktikanten zur Vornahme der Prüfung einberuft.

§. 13.

Die zweite Prüfung umfaßt das gesammte Gebiet des in Baden geltenden Rechts, nämlich: Civilrecht, Civilprozeß und freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht und Strafverfahren, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht.

Die Prüfung beginnt mit schriftlicher Beantwortung gemeinschaftlicher Fragen aus diesen Fächern, wobei den Praktikanten der Gebrauch der Badischen Gesetzbücher gestattet ist.

Sodann folgt eine mündliche Prüfung jedes Einzelnen in eben diesen Fächern, wobei derselbe auch einen Vortrag über Akten zu erstatten hat, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens acht Tage vor Beginn der Prüfung zuzustellen sind.

§. 14.

Auf begutachtenden Bericht der Kommission entscheidet das Justizministerium über das Ergebnis der Prüfung.

Die in derselben bestandenen Rechtspraktikanten werden zu Referendären ernannt und erhalten eine Urkunde hierüber. Die zu ertheilenden Prädikate sind die gleichen, wie bei der ersten Prüfung.

Bezüglich der Nichtbestandenen finden die Vorschriften des §. 7 auch hier Anwendung.

V. Referendäre. Disciplin.

§. 15.

Diejenigen Referendäre, welche die erste oder doch die zweite Prüfungsnote erhalten haben, sollen in Bezug auf Verwendung im Staatsdienste vorzugsweise berücksichtigt werden.

Auch die nicht verwendeten Referendäre haben sich übrigens bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, bei einem Anwalte oder bei einem Notare praktisch zu beschäftigen und dem Justizministerium von der Art ihrer Beschäftigung jeweils Anzeige zu erstatten.

§. 16.

Die Disziplinargewalt über Rechtspraktikanten und Referendäre steht zunächst den Behörden, bei welchen dieselben beschäftigt sind, beziehungsweise deren vorgesetzten Oberbehörden zu.

Das Justizministerium ist ermächtigt, Rechtspraktikanten und Referendären die durch die Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung wegen unwürdigen Verhaltens auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

VI. Schluß.

§. 17.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat nach Benehmen mit dem Ministerium des Innern die hiezu nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Dasselbe ist ermächtigt, von Erfüllung einzelner Bestimmungen aus besonderen Gründen ausnahmsweise Nachsicht zu bewilligen.

§. 18.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1853 (Regierungsblatt Nr. L.), die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, nebst ihren späteren Abänderungen (Regierungsblatt 1857 Nr. XXXII. und Regierungsblatt 1864 Nr. LVII.), sowie die höchstlandesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1865, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.), sind aufgehoben.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 19.

Rechtskundigen, welche die Universitätsstudien vor Ostern 1881 beendet haben, wird die Prüfung aus der Finanzwissenschaft auf ihr Verlangen erlassen.

Karlsruhe, den 3. August 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Behnter.

Verordnung.

Die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre betreffend.

Zum Vollzuge der höchsten Verordnungen über die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung vom 6. Mai 1868, Regierungsblatt Nr. XXXV., und vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII., werden im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, unter Aufhebung der Verordnung gleichen Betreffs vom 8. Mai 1868, folgende Vorschriften mit sofortiger Wirksamkeit erlassen.

I. Rechtspraktikanten.

§. 1.

Alle Behörden und Personen, bei welchen Rechtspraktikanten im Vorbereitungsdienst (§. 9 der landesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung) beschäftigt sind, haben sowohl von dem Beginn als von der Beendigung der Beschäftigung eine Anzeige an das Justizministerium zu erstatten.

Mit der Austrittsanzeige ist zugleich ein pflichtmäßiges eingehendes Zeugniß über die Art der Beschäftigung des Praktikanten, seine Leistungen und sein gesamntes dienstliches und außerdienstliches Verhalten einzufenden.

§. 2.

Die im Vorbereitungsdienste befindlichen Rechtspraktikanten sind sorgfältig zu beaufsichtigen und in entsprechender Weise zu den Geschäften anzuleiten.

Sie haben über den Gang ihres Vorbereitungsdienstes Aufzeichnungen zu machen und ein Verzeichniß aller von ihnen angefertigten größeren Arbeiten zu führen.

§. 3.

Bei den Amtsgerichten sind die Rechtspraktikanten mit sämmtlichen Geschäften in Civil- und Strafsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gerichtsnotariat) bekannt zu machen.

Zunächst haben sie in der Gerichtsschreiberei Dienste zu leisten und die Kanzleigeschäfte kennen zu lernen; später sind sie zur Entwerfung gerichtlicher Beschlüsse zu verwenden, auch kann ihnen in Anwesenheit und unter Aufsicht eines Richters die Leitung kleiner Verhandlungen übertragen werden. Die selbstständige Ausübung richterlicher Funktionen, insbesondere die Fällung von Erkenntnissen, ferner die Abnahme von Eiden und der Vorsitz in Schöffengerichten darf ihnen nicht überlassen werden.

Auf Rechtspraktikanten, welche auf Grund von §. 11 des Einführungsgesetzes zu den Reichs-Justizgesetzen durch das Justizministerium ausnahmsweise mit Stellvertretung oder Aushilfeleistung bei einem Amtsgerichte beauftragt sind, finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

§. 4.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtspraktikanten Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben (§. 40 der Rechtsanwaltsordnung).

Solche Rechtspraktikanten sind zur Entwerfung von Schriftsätzen zu verwenden; auch kann ihnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, mit Zustimmung der Parteien die mündliche Vertretung in Civilsachen vor Amtsgerichten, sowie die Vertheidigung in Strafsachen und die Vertretung in Verwaltungstreitsachen vor Bezirksrätthen übertragen werden. Vor Kollegialgerichten können Rechtspraktikanten in Civilsachen als Stellvertreter nicht auftreten, ausgenommen, wenn sie auf Grund von §. 25 der Rechtsanwaltsordnung mit Genehmigung des Justizministeriums als solche bestellt sind. Das Gleiche gilt auch für den Verwaltungsgerichtshof.

Als Officialvertheidiger können auf Grund von §. 144 der R.-St.-P.-O. nicht blos die bei Rechtsanwälten beschäftigten, sondern auch andere Rechtspraktikanten aufgestellt werden.

§. 5.

Rechtspraktikanten, welche bei einer Staatsanwaltschaft arbeiten, sind zunächst zur Entwerfung von Schriftsätzen zu verwenden; auch kann ihnen die mündliche Vertretung von Anklagen in Schöffengerichtssitzungen übertragen werden. Mit dem mündlichen Vortrag in Sitzungen von Strafkammern der Landgerichte oder von Schwurgerichten dürfen sie nicht beauftragt werden, vorbehaltlich der von dem Justizministerium auf Grund von §. 14 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen zu treffenden Anordnungen.

§. 6.

Bei den Landgerichten haben die Rechtspraktikanten zunächst in der Gerichtsschreiberei Dienste zu leisten.

Später ist ihnen die Bearbeitung einzelner Sachen unter der Aufsicht eines Gerichtsmitgliedes zu übertragen und zum mündlichen Vortrag bei den Berathungen das Wort zu ertheilen. Auch bei der Verhandlung anderer Sachen soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, in geeigneter Weise ihre Ansicht zu äußern.

§. 7.

Bei den Bezirksämtern sind die Rechtspraktikanten mit dem ganzen Geschäftskreise derselben, insbesondere auch mit dem Gemeindewesen vertraut zu machen.

Neben der Besorgung von Kanzleigeschäften ist ihnen die selbstständige Anfertigung von Arbeiten unter Aufsicht des Beamten zu übertragen.

Bei den Bezirksrathssitzungen sind sie als Protokollführer zu verwenden, auch mit Erstattung von Vorträgen zu beauftragen.

Endlich ist ihnen Gelegenheit zur Theilnahme an Ortsbereisungen zu geben.

§. 8.

Werden Rechtspraktikanten bei Verwaltungskollegien verwendet, so sind sie zunächst im Sekretariate zu beschäftigen.

Später kann ihnen die Bearbeitung einzelner Sachen unter dem Respiciate eines Kollegialmitgliedes übertragen und zum mündlichen Vortrag bei den Berathungen das Wort ertheilt werden.

II. Referendäre.

§. 9.

Von der Annahme, sowie von dem Austritte eines Referendärs haben Amtsgerichte dem vorgesetzten Landgerichte, Landgerichte und das Oberlandesgericht dem Justizministerium, Bezirksämter dem Landeskommissär, endlich die Verwaltungskollegien dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Auch Rechtsanwälte, welche Referendäre als Hilfsarbeiter aufnehmen, sollen hierüber dem Landgerichte Mittheilung machen.

§. 10.

Referendäre, welche sich dem Notariatsdienste widmen wollen, haben bei Notaren Beschäftigung zu suchen.

Ihre praktischen Uebungen sind dahin zu richten, daß sie mit dem gesammten dienstlichen Wirkungskreise des Notariats sich bekannt machen. Zunächst sollen sie als Protokollführer bei Geschäften, welche der eigenen Handschrift des Notars nicht bedürfen, verwendet und sodann mit Fertigung von Entwürfen einzelner Geschäfte (Verträge, Theilungen) beauftragt werden. Es steht den Referendären frei, die Beamten, bei welchen sie diese Uebungen pflegen wollen, selbst zu wählen; dem Justizministerium ist vorbehalten, sie auf ihr Ansuchen bestimmten Beamten, bei welchen Gelegenheit zu ihrer Ausbildung vorhanden ist, zuzuweisen.

Notare, welche Referendäre als Hilfsarbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, hievon dem Landgerichte Anzeige zu machen.

§. 11.

Am Schlusse jeden Jahres haben alle Stellen und Personen, bei welchen Referendäre beschäftigt waren, den vorgesetzten Behörden (§§. 9, 10) eingehenden Bericht über die Art der Beschäftigung, sowie über Befähigung, Fleiß, dienstliches und außerdienstliches Betragen derselben zu erstatten. Erfolgt ein Dienstaustritt im Laufe des Jahres, so sind diese Angaben sofort zu machen.

Die Landgerichte legen eine Zusammenstellung der im Laufe des Jahres und am Schlusse desselben bei ihnen eingekommenen Berichte unter Beifügung etwaiger eigener Bemerkungen dem Justizministerium, die Landeskommissäre eine gleiche Zusammenstellung dem Ministerium des Innern vor.

Karlsruhe, den 3. August 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Behnter.

Berichtigung.

In der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli d. J. ist auf Seite 285 Zeile 15 hinter Verfassungsrecht noch beizufügen „und Verwaltungsrecht“.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.
Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

und diejenige, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 10. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 11. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 12. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 13. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 14. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 15. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 16. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 17. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 18. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 19. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 20. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 21. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 22. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 23. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 24. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 25. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 26. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 27. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 28. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 29. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

§ 30. Diejenigen, welche diejenige als diejenige annehmen, sollen hierher
demnachgehend übergeben werden.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 2. September 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Bekanntmachung.

Die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Behufs Herbeiführung thunlichster Uebereinstimmung der für den inneren Deutschen Telegraphenverkehr bestehenden Vorschriften mit den bezüglichlichen Bestimmungen der am 1. April d. J. in Kraft getretenen Londoner Ausführungs-Uebereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrage ist die Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 einer Revision unterworfen und unter dem 13. August d. J. die nachstehend abgedruckte neue Telegraphenordnung erlassen worden, welche am 1. Oktober d. J. an Stelle der bis dahin gültigen Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 213) beziehungsweise der dieselbe abändernden und ergänzenden Verordnung vom 24. Januar 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39) in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 23. August 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Curban.

Vdt. Ballweg.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

vom 13. August 1880.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf deßfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, beziehungsweise der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichspostamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§. 3.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

- a. Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b. Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c. Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d. Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b. und c. beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 4.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten beziehungsweise der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtslagernd“, „postlagernd“ oder „bahnhofslagernd“ ist zulässig.

§. 5.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a. dringende
b. gewöhnliche } Privattelegramme.

Einteilung der Telegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

II. In Bezug auf die Abfassung der Telegramme sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffirter Sprache.

III. Die Telegramme in offener Sprache müssen in deutscher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als sonst noch zugelassen bekannt gemacht werden, der Art abgefaßt sein, daß der Inhalt einen

verständlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Telegrammen in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III.) angehören. Eigennamen dürfen bei der Aufstellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Dieselben werden bei der Abfassung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen. Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden angesehen:

- a. diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;
- b. diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

VI. Der Text der chiffrirten Telegramme kann entweder ganz chiffrirt, oder zum Theil chiffrirt und zum Theil offen sein. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets, oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorhergehenden beziehungsweise nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

§. 6.

Allgemeine Erfordernisse
der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben beziehungsweise in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Aufschrift muß dem Texte voranstehen. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden. Wenn sie mit befördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

II. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die

Uebersmittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigelegt wird, um im Falle einer Verstümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

IV. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und beziehungsweise der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungsanstalt muß außerdem angegeben werden.

V. Für die Hinterlegung beziehungsweise Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI. Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergleichen, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) oder offenen (unverschlossenen) Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Eilboten u. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Beglaubigung (vergl. §. 1 II.) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- (D.) für „dringendes Telegramm“,
- (R. P.) für „Antwort bezahlt“,
- (T. C.) für „verglichenes Telegramm“,
- (C. R.) für „Empfangsanzeige“,
- (F. S.) für „nachzusenden“,
- (P. P.) für „Post bezahlt“,
- (X. P.) für „Eilboten bezahlt“,
- (R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm“.

VII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen

Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden; die Folgen ungenauer beziehungsweise unvollständiger Angaben sind jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten auf Eisenbahnen und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkästen zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- a. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter i. aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.
- b. Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c. Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.
- d. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
- e. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.

f. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.

Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

g. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.

h. Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

i. Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ausführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.

k. Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

l. In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffirte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bestimmungen unter c. bis f. entsprechend gezählt. Die Ziffern oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g. bis k. enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.

m. Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. §. 6 VI.) werden für je ein Wort gezählt.

§. 9.

I. Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben: eine Grundtage von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) und eine Worttage von 5 Pfennig für jedes Wort.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird erhoben: die oben angegebene Grundtage von 20 Pfennig und eine Worttage von 2 Pfennig für jedes Wort.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber

erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahn-telegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtaxe 60 Pfennig, die Worttaxe 15 Pfennig, beziehungsweise bei Stadttelegrammen 6 Pfennig für das Wort (vergl. §§. 5 I. und 9). Der im §. 9 unter III. angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

II. Für das voranzubehaltende Antwortstelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungsstelegramms anzugeben.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

IV. Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückgezahlt. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter III. festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortformulars bei der Anstalt anbringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebührenerstattungsangelegenheiten (vergl. §. 26) verfahren.

V. Kann das Ursprungsstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit

an die Aufgabeeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber unmittelbar von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach acht Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung Verglichene Telegramme. desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, Empfangsanzeigen. zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die telegraphische Meldung über die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabsorte des Ursprungs-Telegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungs-Telegramm aufnimmt.

§. 14.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt Telegraphische Postanweisungen. besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem

Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a. im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „amtslagernd“ auszudrücken ist;
- b. im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatz zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, beziehungsweise daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz „nachzusenden“ oder (F. S.) beifügen (vergl. §. 6 VI.), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung, gemäß der angegebenen Aufschrift, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert.

II. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. §. 21 IV. und V.).

§. 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Ortes, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post beziehungsweise durch Eilboten.

II. Soll ein Telegramm von der Ankunftsanstalt behufs Bestellung, wie unter I. angegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet

werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

§. 17.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

Weiterbeförderung.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem tarppflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 VI.).

III. Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbcheinigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. §. 21). Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten;
2. Telegramme, welche nach der Angabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europas übermittelt werden sollen, werden als unfrankirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

IV. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittelst besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

V. Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus sind bei Benutzung von Eilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Estafette die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger beziehungsweise Aufgeber einzuziehen.

§. 18.

Entrichtung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

a. die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15);

b. eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 17);

c. die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 19).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Freimarken oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 19.

Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodez abgefaßt sein.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Worten verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht

ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittlung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 20.

I. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen u. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

II. Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarismäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber brieflich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortgebühren vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ersuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 21.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme beziehungsweise gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangsscheinen versehen.

Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

II. Empfangsscheine werden nur ausgestellt für

Staatstelegramme

und

Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige.

III. Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so schleunig als möglich bestellt, wenn sie nach anderen zu dem Bestellbereich der Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post beziehungsweise den Eilboten zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

IV. Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis, (auch

brieflich) verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt beziehungsweise weiter befördert werden (vergl. §. 15).

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet (vergl. §. 15).

§. 22.

Bestellung der Telegramme
bei der Bestimmungsanstalt.

I. Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers, beziehungsweise nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort, oder nach der Post.

II. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

III. Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

IV. Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgehilfen, einen Diensthofen, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes beziehungsweise des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

V. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden, Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhofslagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VI. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, beziehungsweise dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt

und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

VII. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgestellt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen beziehungsweise an die Eingangsthür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

VIII. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

IX. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 23.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „amts-“, „post-“ oder „bahnhofsagernd“ tragen.

§. 24.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

Gewährleistung.

- a. für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;
- b. für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist, die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Verstümmelungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verstümmelt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 25 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§. 25.

Berichtigungstelegramme.

I. Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger, oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des §. 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Berichtigung von dienstlichen Versetzen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren desjenigen Telegramms erstattet, durch welches die Berichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II. Die Telegraphenanstalt, welche ein berichtigendes oder ergänzendes Telegramm der unter I. angegebenen Art empfängt, giebt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

III. Die vorstehend behandelten Berichtigungstelegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben

sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungs-Telegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 26.

I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

II. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 27.

I. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, beziehungsweise der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

Telegrammabschriften.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 28.

Die Bedingungen für Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebung werden vom Reichspostamte festgesetzt.

Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen. Fernsprechanlagen.

§. 29.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

Geltungsbereich.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§. 30.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Oktober 1880 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Fürst von Hohenlohe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 23. September 1880.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Wehrordnung betreffend; des Handelsministeriums: die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf den Eisenbahnen betreffend.

Bekanntmachung.

Die Wehrordnung betreffend.

Im Folgenden wird die Kaiserliche Verordnung vom 31. v. M., Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung betreffend, bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. September 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

L. Cron.

Vdt. Mebe.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. will Ich den beifolgenden Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 31. August 1880.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Erster Theil.

Ersatzordnung.

Unter Abkürzungen ist am Schluß hinzuzufügen:

R. z. R. M. G. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen
des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).

§. 11. 5. ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrskontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. 4. ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrskontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen.

R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 13. 4. ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Dienstpflicht in der 1. Klasse dauert für diejenigen Ersatz-Reservisten, welche zu Uebungen nicht herangezogen worden sind, 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. * Nach Ablauf der 5 Jahre werden diese Mannschaften in die 2. Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesamtdauer ihrer Ersatz-Reserve-Pflicht in der Ersatz-Reserve 1. Klasse.

R. M. G. §. 23. R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 13. 5. ist vom 2. Satz ab zu streichen und dafür zu setzen:

2c.

Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß unter Anrechnung derjenigen Ersatz-Reservisten, welche in Erfüllung ihrer längeren Ersatz-Reserve-Pflicht (§. 13. 4.) älteren Jahrgängen der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. M. G. §. 24.

Dieser Bedarf ist unter Zuschlag von 25 % in erster Reihe durch die in den Ersatzbezirken (§. 1. 1.) als übungspflichtig auszuwählenden Ersatz-Reservisten zu decken (§. 38. 4.). Der Rest wird auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungsbezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden wie der Rekrutenbedarf vertheilt (§. 52, 53 und 54).

§. 13. 8. ist im Alinea 1 statt „zum aktiven Dienst“ zu setzen:

2c. „bei Mobilmachungen oder zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen“.

§. 29. 2. ist zu setzen hinter „Waffe beträgt“:

„soweit die Aushebung (§. 42) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt.“ und hinter „Verst-Divisionen“:

„und die Ersatz-Reserve“.

§. 38. 4. ist zu streichen, dafür zu setzen:

4. Aus den wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatz-Reserve 1. Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die Übungspflichtigen auszuwählen.

Zunächst sind die Freigeloosten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummer heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit.

5. Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden.

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1. und 2.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vor-schriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

6. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. oder eines Ersatz-Reserve-Passes.

§. 49. 2. ist unter „Vorstellungsliste B“ zu streichen:

„c. wegen Mindermaß (unter 1 m 57 cm) (§. 29. 2.)“;
unter „Vorstellungsliste D“ hinter „c. wegen geringer körperlicher Fehler“ zu setzen:
„(auch Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit)“.

Schema 3 u. 3a.

§. 49. 3. Alinea 2 ist vor „F. d.“ einzuschalten:
„D. a. und“.

§. 49. 4. ist statt „zum Eintritt“ zu setzen:
„zur Aushebung“.

§. 50 ist hinzuzufügen:

6. Die Zahl der als Übungsmannschaften auszuwählenden Ersatz-Reservisten 1. Klasse wird alljährlich festgesetzt.

N. 3. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 52 ist hinzuzufügen:

5. Die Kriegsministerien vertheilen den aufzubringenden Bedarf an übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse auf die Ersatz-Bezirke und zwar nach Waffengattungen getrennt unter Zugrundelegung des Mobilmachungsbedarfes.

§. 53 ist hinzuzufügen:

5. Die General-Kommandos *) (im Großherzogthum Hessen die Großherzoglich hessische [25.] Division) vertheilen mit einem nach der Erfahrung zu bemessenden Zuschlag die in ihrem Bezirk aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke nach Maßgabe des Mobilmachungsbedarfes.

Die in der Ersatz-Reserve 1. Klasse bereits vorhandenen Übungspflichtigen, welche die 1. Übung noch nicht abgeleistet haben, sind, soweit dieselben sich in regelmäßiger Kontrolle befinden, bei der Vertheilung in Anrechnung zu bringen (§. 72. 7.).

Weitere Anordnungen behufs vorheriger Feststellung dieser vorhandenen Übungspflichtigen bleiben den General-Kommandos für ihren Bereich überlassen.

§. 54 ist hinzuzufügen:

5. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigade-Bereich noch aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D. c. enthaltenen Militärpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigade-Bereich gedeckt werden.

§. 62. 8. ist „der jüngsten Altersklasse“ und „zum Dienst Eintritt melden“ zu streichen und für letztere Worte zu setzen:

zc. „zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst“.

*) Für Sachsen und Württemberg vergl. die Anmerkung zu §. 53. 1.

§. 63. 2. ist im 2. Satz hinter „Waffengattungen“ einzuschalten:

„und zur Auswahl als übungspflichtige Ersatz-Reservisten“.

§. 67. 4. Alinea 2 ist vor dem letzten Wort einzuschalten:

„beziehungsweise Ersatz-Reserve-Pässe“.

§. 68. 4 b. ist hinter „Rekruten-Einstellung“ einzuschalten:

„und dem Beginn derjenigen Uebungen, für welche Ersatz-Reservisten 1. Klasse auszuwählen sind“.

§. 70. 2. Alinea 1 ist fortzusetzen:

„sowie über die Auswahl und Vertheilung der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten“.

§. 72. 4. ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden, soweit sie vorbereitet sind, die Ersatz-Reserve-Pässe jedenfalls im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.“

Die Aushändigung der Ersatz-Reserve-Pässe erfolgt im Aushebungstermine.

Die Ersatz-Reserve-Pässe für die Ueberzähligen sind nach Anordnung der Ober-Ersatz-Kommission so zeitig zur Vollziehung vorzulegen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. sofort ausgehändigt werden können.

Auf den Ersatz-Reserve-Scheinen I. und den Ersatz-Reserve-Pässen ist der Tag der Aushändigung zu vermerken.“

§. 72. 7. ist in Alinea 2 das Wort „spätestens“ zu streichen und hinter „übergeführt“ einzuschalten:

„Sie sind bei vorhandener Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, und wenn erforderlich, unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung, sämmtlich als Uebungsmannschaften auszuwählen (§. 53. 5.).“

§. 72 ist hinzuzufügen:

10. Den als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten ist bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve der Gestellungstag für die erste Uebung bekannt zu machen (R. D. §. 15 A. 4).

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3., 2. und 3.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungs-Ordres an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando erfahren werden.

§. 82. 4. ist zu streichen und dafür zu setzen:

Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige

Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden.

R. 3. R. M. G. Art. II. §. 53.

§. 83. 1. ist zu streichen „vor Beginn des militärpflichtigen Alters“.

§. 83. 4. ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, beziehungsweise innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist, — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts, und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar n. J. zur Disposition der Ober-Ersatz-Kommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marine-theils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

R. 3. R. M. G. Art. II. §. 10.

§. 86. 2. ist im Alinea 1 hinter „erreicht“ einzufügen:

„das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet“.

§. 94. 3. ist zuzusetzen:

Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

R. 3. R. M. G. Art. II. §. 14.

Schema 3 ist das zweite und dritte Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Scheines in die Kontrolle der Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in anzumelden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirksfeldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirksfeldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrolle zu übernehmen hatte.
4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.
5. Die Meldung wird auf diesem Schein vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Schein notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.
6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.
7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrolle er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.
8. Wer sich der Kontrolle entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurück-zubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.
10. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.
11. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

12. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
13. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrolle entzieht, am 1. Oktober 18. . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.
14. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.
15. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Dienst Eintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
16. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittel-ländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbe-treibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militär-pflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.
17. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahre erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.
18. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.
Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

Schema 3 a. zu §. 38.

(Nach Art der Militär-Pässe in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe der Militär-Pässe [Anmerkung zu §. 16 der Rekrutierungs-Ordnung], jedoch mit breitem schwarzen Rücken).

(Aufschrift).

Ersatz-Reserve-Paß

des

übungspflichtigen Ersatz-Reservisten

(Waffengattung)

Namen

Jahrgang.

(Inhalt).

Der (Stand und Gewerbe) Vor- und Zunamen geboren am
zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) wird hiermit wegen (hoher Loosnummer,
geringer körperlicher Fehler) der Ersatz-Reserve 1. Klasse als (Waffengattung) überwiesen
und ist der Einberufung zu Friedensübungen unterworfen. Er hat die Heranziehung zur
ersten Übung zum zu gewärtigen, steht bis zum vollendeten
31. Lebensjahre unter der Kontrolle der Landwehrbehörden und tritt sodann zum Landsturm
über, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Passes in die Kontrolle der
Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos Er ist verpflichtet sich
innerhalb 8 Tagen nach Aushändigung dieses Passes bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in
. zu melden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem
Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen
anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel
des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel
des neuen Aufenthaltsortes anmelden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen
des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie,
welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrolle zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Paß
dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“
zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden.
Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung
der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Paß vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden,
so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hier-
über erteilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Paß notirt oder eine besondere Beschei-
nigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß
ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

7. Vor Austritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrolle er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8. Wer sich der Kontrolle entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Jeder Einberufung muß sofort Folge geleistet werden, widrigenfalls Bestrafung nach dem Militär-Strafgesetz erfolgt.

9. Der Ersatz-Reserve-Paß und die Gestellungs-Ordre sind bei jeder Einberufung mit zur Stelle zu bringen.

10. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfange eines Einberufungsbefehls ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu machen.

11. Inhaber ist im Frieden zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, insofern er nicht ausdrücklich hiervon entbunden worden ist. Ist ihm 14 Tage nach dem voreingetragenen Gestellungstage zur ersten Uebung ein Einberufungsbefehl noch nicht zugegangen, so hat er dies seinem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen.

12. Uebungspflichtigen Ersatz-Reservisten steht, sofern sie im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen und, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist. Macht Inhaber auf diese Vergünstigung Anspruch, so hat derselbe spätestens innerhalb 14 Tagen nach seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve:

- a. seinen Ersatz-Reserve-Paß,
- b. ein polizeilich beglaubigtes Attest über seine eigene beziehungsweise die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
- c. ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß,
- d. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst beziehungsweise das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsortes einzureichen.

13. Die ertheilte Vergünstigung der Wahl des Truppentheils hat nur für das Kalenderjahr, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist, Gültigkeit.

14. Die Meldung beim Truppentheile hat innerhalb 8 Tagen nach Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich stattzufinden und gilt als Gestellungstag nunmehr der Tag, zu welchem seitens des Truppentheils die Annahme erfolgt ist.

Verspätete Anträge, sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils, als auch um Annahme bei einem solchen, werden grundsätzlich abgewiesen.

15. Zurückstellungen von der ersten Uebung sind grundsätzlich unzulässig. Wer auf Grund häuslicher, amtlicher oder gewerblicher Verhältnisse den Aufschub des Gestellungstages zur ersten Uebung oder wer in gleicher Veranlassung die Zurückstellung von einer weiteren Uebung auf das folgende Jahr wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen.

16. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersatz-Truppentheilen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.

17. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten, welche nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können im Frieden, sofern dieselben ihre erste Uebung schon abgeleistet haben, von der Theilnahme an ferneren Uebungen auf 2 Jahre entbunden werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsatteste nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben haben, so kann die Dispensation von den Uebungen unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus der Ersatz-Reserve verlängert werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das kontrollirende Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

18. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten unverzüglich in das Inland zurückzubeegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrolle sie stehen oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie sofort zu melden.

19. Dieser Paß dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

Ort, den 18

Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.

Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
Datum.	(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Führung u.)

Meldungen u.

Schema 7. Anmerkung 2 ist hinter „Waffengattung“ zu setzen „und Übungspflichtigkeit“.

Schema 13. Die Anmerkung erhält folgenden Zusatz:

Die als übungspflichtig bezeichneten Ersatz-Reservisten 1. Klasse sind mit rothen Zahlen über den schwarzen Zahlen in der Rubrik 13 derart zu verzeichnen, daß sie in letzteren mit enthalten sind.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Im §. 5. 2. ist einzuschalten vor C.:

c. die zu den Friedensübungen einberufenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Vor dem letzten Alinea ist zuzusetzen:

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 8.

Im §. 10. 5. Alinea 2 ist „erfolgtem Umzuge“ zu streichen und dafür zu setzen: „erfolgter Abmeldung“.

Im §. 11. 4. ist im 1. Alinea zu streichen „in der Regel“, desgleichen das 2. Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

Zu ersteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

Landwehr-Mannschaften, welche im Herbst zum Landsturm übergeführt werden (E. O. §. 12. 4.), sind behufs Beordnung zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen von den Frühjahr-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. 1. ist hinzuzusetzen:

Reservisten, welche bei den Frühjahr-Kontrol-Versammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrol-Versammlungen des vorangegangenen Jahres zu Übungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

§. 12. 3. ist hinzuzusetzen:

Landwehr-Mannschaften, welche bei den Frühjahr-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm übergeführt werden, sind nach der Herbst-Kontrol-Versammlung des vorangehenden Jahres zu Übungen nicht mehr heranzuziehen.

§. 13. 7. als Alinea 4 und 5 einzuschalten:

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. §. 66. R. z. R. M. G. Art. II. §. 66.

§. 15. 1. Alinea 3 ist hinter „Reichs-Militär-Gesetzes“ zu setzen:
 „und im Art. I. §. 3. 8. des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen zu demselben, vom 6. Mai 1880“.

Im §. 15. 3. ist Alinea 1 zu streichen, dafür zu setzen:

Mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins oder des Ersatz-Reserve-Passes treten die Ersatz-Reservisten erster Klasse in die Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr Aufenthaltsort zur Zeit der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve liegt. Sie haben sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieser Kompagnie unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins oder Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich zu melden.

Hinter dem §. 15 ist als §. 15 A. ein besonderer Paragraph einzuschalten.

§. 15 A. Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse und besondere Dienstverhältnisse dieser Uebungspflichtigen.

1. Jeder übungspflichtige Ersatz-Reservist 1. Klasse (E. D. §. 38. 4.) ist zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen.

2. Jede Einberufung zum Dienst im Heere (E. D. §. 13. 1. und 8.) zählt für eine Uebung, und zwar als diejenige, deren Dauer der im aktiven Heere abgeleiteten Dienstzeit am nächsten kommt.

3. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.

Schiffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

N. z. N. M. G. Art. I. §. 3. 3., 6. und 7.

4. Der Gestellungstag wird durch die Militärbehörde festgesetzt.

Soweit die erste Uebung der Ersatz-Reservisten in Betracht kommt, muß die Festsetzung des Gestellungstages und die Mittheilung desselben an die Ober-Ersatz-Kommissionen so zeitig erfolgt sein, daß derselbe schon den wegen hoher Loosnummer als übungspflichtig der Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesenen Mannschaften rechtzeitig (E. D. §. 72. 4. und 10.) bekannt gegeben werden kann.

5. Erfolgt die Einberufung zur 1. Uebung zu einem späteren als dem den Ersatz-Reservisten bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bekannt gegebenen Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung.

Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen

der Civil-Verwaltung im Interesse der Übungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.

6. Die Übungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist nach dem ihnen bekannt gegebenen Gestellungstage zur 1. Übung nicht einberufen sind.

Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Übungspflichtigen oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Übungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Übungspflicht statt des vorbezeichneten Gestellungstages der verschobene Gestellungstag maßgebend.

N. 3. R. M. G. Art. I. §. 3. 3. und 5.

Letztere Bestimmung greift Platz, sofern durch Verziehen Übungspflichtiger in andere Kontrol-Bezirke, oder die Wahl des Truppentheils seitens des Übungspflichtigen (§. 15 A. 10.) die Aenderung des Gestellungstages bedingt ist.

7. Zurückstellungen von der ersten Übung auf das folgende Etatsjahr sind grundsätzlich unzulässig.

Zurückstellungen von wiederholten Übungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse, oder wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres gehen wollen, können durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos erteilt werden.

Im übrigen vergl. §. 15. 6.

N. 3. R. M. G. Art. I. §. 3. 6.

8. Während ihrer Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve sind Ersatzreservisten zu Übungen nicht heranzuziehen.

9. Ersatz-Reservisten 1. Klasse, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe in den geistlichen Stand eintreten, sind aus der Kategorie der Übungspflichtigen zu streichen.

Das gleiche Verfahren tritt ein, sobald Ersatz-Reservisten als Volksschullehrer angestellt werden, oder als Kandidaten des Volksschulamts ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

10. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, steht für die erste Übung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende (Kalender-) Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist.

N. 3. R. M. G. Art. I. §. 3. 4.

11. Die bezüglichlichen Gesuche sind unter Beifügung folgender Papiere

a. des Ersatz-Reserve-Passes,

b. eines polizeilich beglaubigten Attestes über die Bereitwilligkeit und

Fähigkeit des Ersatz-Reservisten beziehungsweise seines Vaters oder Vormunds zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung,

- c. eines durch die Polizei-Obrigkeit ausgestellten Unbescholtenheits-Zeugnisses, spätestens 14 Tage nach der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzufenden.

Auch ist die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorlage eines Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen, oder durch Vorlage eines den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst führenden Schulzeugnisses.

12. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach Maßgabe der im §. 90 der E. O. niedergelegten Grundsätze, und ertheilt derselbe, sofern er kein Bedenken hat, unter Eintragung auf den Ersatz-Reserve-Schein die nur für das Kalenderjahr der Ueberweisung zulässige Berechtigung. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs entscheidet die Ober-Ersatz-Kommission. E. O. §. 2. 4.

Der Tag der Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes ist auf demselben zu vermerken.

13. Übungspflichtige Ersatz-Reservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungs-Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Übung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften (§. 7. 11 und 14).

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 8.

Die Einberufung für die erste Übung ist mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Passes als erfolgt anzusehen, in anderen Fällen gilt dieselbe als erfolgt, nachdem die Gestellungs-Ordre ausgehändigt, oder eine öffentliche Aufforderung zur Gestellung ergangen ist.

§. 23. 3 und 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals ist im Oktober j. J. unter Uebersendung einer „Namen, Militär-Charge, Waffengattung, Jahresklasse und Aufenthaltsort“ angehenden Gesamt-Liste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahn-Dienst für jeden einzelnen nach Schema C., durch die Bahnverwaltungen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu beantragen.

4. Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt, und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

Die Bescheinigung geht demnächst an die Bahnverwaltung zurück.

Schema C.

Bekanntmachung.

Die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehtransporten auf den Eisenbahnen betreffend.

Unter Bezug auf §. 2 der von den Ministerien des Handels und des Innern erlassenen Verordnung vom 30. November 1876 (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. XLVIII.) wird hiermit bekannt gegeben, daß auf Station Eppingen eine Desinfektionsanstalt errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 19. August 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

N. N. d. Pr.

Jittel.

Vdt. Ballweg.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 28. September 1880.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Verordnung.

Die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschliessung d. d. Schloß Mainau den 26. September 1880 in Betreff der Organisation der Hofverwaltung Folgendes gnädigst zu bestimmen geruht:

1.

Die Hofdomänenintendanz und die Hoffinanzkammer werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt als Oberhofamt eine

Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste, welcher, soweit nicht Aenderungen verfügt werden, der Geschäftskreis, die Befugnisse und das Personal der genannten beiden Hofbehörden zugetheilt werden.

Der Generalintendanz liegt außerdem die Verwaltung des Privatvermögens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Ihrer Königlichen Hoheiten der Großherzogin und des Erbgroßherzogs, sowie Ihrer Großherzoglichen Hoheiten der Prinzessin Viktoria und des Prinzen Ludwig Wilhelm ob.

2.

Die Hofrechnungskontrollkammer hört als besondere Hofstelle auf. Ihre Geschäfte und ihr Personal werden der Generalintendanz beziehungsweise dem bei derselben zu errichtenden Kontrol- und Rechnungsrevisions-Bureau zugetheilt.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

3.

Mit der Führung der Handkasse und den Berechnungen der Großherzoglichen Privatvermögensverwaltungen werden als verantwortliche Berechner Beamte der Generalintendanz betraut, welche ihre deßfalligen Geschäfte unter Oberleitung des Vorstandes der Generalintendanz besorgen.

4.

Die seitherigen Hofbezirksforsteien Eggenstein und Friedrichsthal werden in ein
Hofforst- und Jagdamt Karlsruhe

und in ein

Hofforst- und Jagdamt Friedrichsthal

umgewandelt.

Das Hofforst- und Jagdamt Karlsruhe erhält zugleich die Verwaltung der Fasanerie hier und des Oekonomiegutes Scheibenhart, sowie jene des Jagdwesens in sämtlichen nicht zum Bezirk des Hofforst- und Jagdamtes Friedrichsthal gehörigen Jagden der Civilliste.

Das Hofforst- und Jagdamt Friedrichsthal hat außer der Verwaltung des Forst- und Jagdwesens in dem Bezirk der bisherigen Hofbezirksforstei auch jene des Oekonomiegutes Stutensee zu besorgen.

5.

Der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste beziehungsweise dem Vorstand dieser Oberhoffstelle sind hiernach künftig unmittelbar untergeben:

- a. das Hofforst- und Jagdamt Karlsruhe,
- b. das Hofforst- und Jagdamt Friedrichsthal,
- c. das Hofzahlamt in Karlsruhe,
- d. das Hofbauamt in Karlsruhe,
- e. die Gartendirektion in Karlsruhe,
- f. die Direktionen der Großherzoglichen Gemäldegalerien in Karlsruhe und Mannheim,
- g. die Berechnung der Handkasse,
- h. die Verwaltungen des Privatvermögens der Großherzoglichen Familie.

Dieses wird im Allerhöchsten Auftrage unter dem weiteren Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorstehenden Bestimmungen mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten.

Karlsruhe, den 28. September 1880.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Hildenbrand.

Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 15. Oktober 1880.

Inhalt.

Verordnung des Handelsministeriums: die am 1. Dezember 1880 vorzunehmende Volkszählung betreffend.

Verordnung.

Die am 1. Dezember 1880 vorzunehmende Volkszählung betreffend.

Zum Vollzug der Beschlüsse des deutschen Bundesraths in Betreff der Vornahme einer allgemeinen deutschen Volkszählung am 1. Dezember d. J. wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M. verordnet wie folgt:

§. 1.

Am 1. Dezember d. J. findet im Großherzogthum eine allgemeine Volkszählung statt.

§. 2.

Durch die Volkszählung soll die anwesende Bevölkerung und deren Zusammensetzung nach Alter, Geburtsort, Familienstand, Religion, Beruf und Staatsangehörigkeit, sowie nach Haushaltungs- und Aufenthaltsverhältnissen ermittelt werden.

Behufs Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung und der auf diese zu beziehenden Verhältnisse sind auch die vorübergehend Abwesenden aufzunehmen.

§. 3.

Als anwesend haben alle Personen zu gelten, welche innerhalb des Großherzogthums beziehungsweise in der Gemeinde und in der Haushaltung in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend betrachtet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

Für in der Nacht Geborene und Gestorbene gilt die Mitternachtstunde als entscheidend.

§. 4.

Personen, welche an Bord von Schiffen sich befinden, sind in der Gemeinde als anwesend zu zählen, wo das Schiff in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember verweilt oder wo dasselbe, wenn über Nacht auf der Fahrt begriffen, am Vormittag des 1. Dezember ankommt.

§. 5.

Als vorübergehend abwesend gelten diejenigen Personen, welche in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember in ihrer Wohnung oder Schlafstelle nicht übernachten. (Es sei denn, daß sie dort, ohne in einer anderen Wohnung übernachtet zu haben, am Vormittag des 1. Dezember wieder anlangen.)

§. 6.

Die Volkszählung erfolgt mittelst Verzeichnung der anwesenden und vorübergehend abwesenden Personen in Zählungslisten, welche nach dem anliegenden Muster A eingerichtet sind.

§. 7.

Für jede Haushaltung ist eine Zählungsliste nach Maßgabe der darauf enthaltenen Anleitung auszufüllen.

Einer Haushaltung gleich zu achten und für sich in Zählungslisten einzutragen sind einzeln lebende selbständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft.

§. 8.

Die Ausfüllung der Zählungslisten liegt den Haushaltungsvorständen ob.

§. 9.

Für die richtige Ausführung der Volkszählung in den einzelnen Gemeinden haben die Stadt- und Gemeinderäthe Sorge zu tragen.

Denselben bleibt überlassen, aus ihren Mitgliedern unter Zuzug von geeigneten Personen besondere Zählungskommissionen zu bilden.

Die Gemeinschaft der Personen, welche dem Zählungsgeschäfte vorstehen, führt den Namen einer Zählungskommission.

Die Bildung derselben hat spätestens bis zum 20. November zu erfolgen und ist sofort dem betreffenden Bezirksamte anzuzeigen.

§. 10.

Die Zählung ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen. Jede politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählbezirk.

Die Größe der Zählbezirke soll so bemessen sein, daß eine Person die Einsammlung der Zählungslisten innerhalb eines halben Tages bewirken kann. In der Regel soll ein Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen enthalten.

Größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf- u. Anstalten) sind zu besonderen Zählbezirken zu machen.

§. 11.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, der die Austheilung und Einsammlung der Zählungslisten besorgt.

Die Zählungskommission ernimmt die Zähler aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen; sie hat für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern, nach Umständen durch Aufforderung Freiwilliger, Sorge zu tragen.

§. 12.

Die Zählungslisten werden von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung ausgetheilt. Die Austheilung soll bis Mittag des 30. November vollendet sein.

Sollte dabei eine Haushaltung übergangen sein, so hat deren Vorstand seinerseits Sorge zu tragen, daß ihm eine Zählungsliste nachträglich zugestellt werde.

§. 13.

Die Wiedereinsammlung der Zählungslisten durch die Zähler hat nach Mittag des 1. Dezember zu beginnen und ist innerhalb dieses Tages, wenn möglich, zu beendigen.

Der Zähler hat auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung der Zählungslisten zu achten und Ergänzung und Berichtigung der bemerkten Mängel zu veranlassen.

§. 14.

Ueber Austheilung und Einsammlung hat der Zähler ein Verzeichniß, sogenannte Kontrolliste, nach anliegendem Muster B zu führen, welches er nach beendigtem Zählungsgeschäft nebst den Zählungslisten der Zählungskommission übergibt.

§. 15.

Die Zählungskommission hat die gesammelten ihr zukommenden Zählungspapiere auf Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen, etwaigen Mängeln abzuheben, darnach die Zählbezirkstabellen nach anliegendem Muster C und aus deren Ergebnissen die Gemeindetabelle, nach anliegendem Muster D, mit Anführung der einzelnen Orte und Wohnplätze, aufzustellen.

§. 16.

Die vorgenannten Tabellen nebst den sämtlichen Zählungs- und Kontrollisten sind sobald als thunlich und spätestens für Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern bis

zum 15. Dezember, für die übrigen Gemeinden bis zum Jahreschluß, unmittelbar dem Statistischen Bureau einzusenden.

§. 17.

Das Statistische Bureau hat das gesammte Zählungsmaterial einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, etwa erforderliche Richtigstellungen zu veranlassen und darnach die weitere Bearbeitung des Materials nach den in §. 2 bezeichneten Richtungen vorzunehmen, insbesondere auch die Uebersichten aufzustellen, welche den Reichsbehörden vorzulegen sind.

§. 18.

Alle vorkommenden Ergänzungen und Berichtigungen haben sich auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen.

§. 19.

Die für das Zählungsgeschäft erforderlichen Impressen werden den Zählungskommissionen (Gemeindebehörden) von dem Statistischen Bureau zugesendet.

§. 20.

Die Großherzoglichen Behörden werden, erforderlichen Falls, die Ausführung der Zählung und die Bearbeitung des Zählungsmaterials thunlichst unterstützen.

Die Großherzoglichen Bezirksamter haben namentlich darüber zu wachen, daß die Zählungskommissionen in den einzelnen Gemeinden rechtzeitig gebildet und daß die Gemeindetabellen rechtzeitig aufgestellt und mit dem Zählungsmaterial an das Statistische Bureau abgeliefert werden.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Ballweg.

Volkszählung im Großherzogthum Baden

vom 1. Dezember 1880.

Gemeinde:

Straße:

Ort oder Wohnplatz:

Haus-Nr. Zählbezirk Lit.

Zählungsliste Nr.

Die Ergebnisse der **Volkszählungen** bilden eine unentbehrliche und wesentliche Grundlage für die Verwaltung von Reich, Staat und Gemeinde, sowie für zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen und dienen nicht minder den Zwecken der Wissenschaft und des praktischen Lebens. Bei der Wichtigkeit des Zählungsgeschäftes wird von allen Beteiligten erwartet, daß sie die dafür erforderlichen Angaben genau und vollständig machen und überhaupt die Ausführung desselben nach Kräften unterstützen. Die Haushaltungsvorstände insbesondere werden dringend aufgefordert, die gegenwärtige Zählungsliste am 1. Dezember Morgens gewissenhaft auszufüllen und zur Rückgabe an den Zähler von Mittag ab bereit zu halten.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf gegenwärtiger Zählungsliste bescheinigt der Haushaltungsvorstand.

Unterschrift:

Anleitung.

1. Vertheilung der Zählungslisten.

Für jede **Haushaltung** wird eine besondere Zählungsliste bestimmt.

Einer Haushaltung gleich zu achten und in besondere Zählungslisten einzutragen sind die einzeln lebenden selbstständigen Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Andere allein stehende Personen werden in die Liste derjenigen Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermiethteten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in **Gasthöfen** und Herbergen, sowie die Insassen von **Anstalten** aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besonderen Zählungslisten, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers u. s. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht eine Zählungsliste für eine Haushaltung oder Anstalt nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in zwei oder mehr Zählungslisten einzutragen.

2. Ausfüllung und Abholung der Zählungslisten.

Die Zählungsliste wird am 1. Dezember Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin

gemachten Angaben ist oben von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift zu bescheinigen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählungslisten wende man sich an den Zähler oder an die Zählungskommission.

Die Abholung der Zählungslisten beginnt am 1. Dezember Mittags.

3. Personen, welche in die Zählungsliste einzutragen sind.

In die Zählungsliste sind einzutragen die Ortsanwesenden und die vorübergehend Abwesenden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a. In das Verzeichniß der **Anwesenden** sind alle Personen ohne Ausnahme einzutragen, welche vom 30. November auf den 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten **übernachtet** haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in **verschiedenen** Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung, oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in **keiner** Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten u. s. w., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter u. s. w.), werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

— Siehe die Fortsetzung auf der letzten Seite!

a. Verzeichniß aller in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes **anwesenden** Personen.

Centrale Namen.	Anwesende Personen.			Geschlecht	Geburtsort und Geburtsjahr.	Geburtsort, auch Kreisbezirk, für außerhalb Bayern Geborene das Geburtsland.		Religionsbezeichnung.	Familienstand.	Stand, Beruf oder Erwerbszweig (vergl. die Erklärung S. 4. u. 5.)		Staatsangehörigkeit.	Für die Statistik nicht an der Haushaltung theilnehmende Personen (B. bei Bedarf angegeben.)	Für die Statistik nicht an der Haushaltung theilnehmende Personen (B. bei Bedarf angegeben.)	
	Vorname.	Familienname.	Vermuthlich ob auch Wohnung zum Haushaltungsvorstand.			Tag.	Monat.			Jahr.	Ort.				Ort.
Muster einer Ausfüllung.															
1	Karl	Müller	Vorstand	1	—	6. Januar	1871	hier	—	an.	verh.	Mittelbegründer	selbständig	B.	—
2	Maria	"	Mutter	—	1	17. Mai	1829	Erlangen	Erlangen	luth.	verh.	—	—	B.	—
3	Friedrich	"	Sohn	1	—	30. Decbr.	1851	hier	—	an.	verh.	Mittelbegründer	Gehilfe	B.	—
4	Sophia	"	Enkelin	—	1	3. Novemb.	1879	hier	—	an.	ledig	—	—	B.	—
5	Leopold	Gross	Schwägermutter	—	1	8. Juni	1866	Frankfurt	Ungarn	luth.	verh.	—	—	B.	—
6	Karoline	Berg	Dienstmagd	—	1	10. Oktbr.	1854	Speyer	Bayern, Pfalz	luth.	led.	Dienstmagd für häusl. Arbeit	Bayern	—	—
7	Paul	Fischer	in Kant u. Wohnung	1	—	7. Novemb.	1856	Heidelberg	Sachsen	ev.	led.	Spezialhandlung	Commis	B.	—
8	Wilhelm	Schulze	in Schlafstube	1	—	21. Aug.	1832	Lipsitz	Preussen, Schlesien	ev.	verh.	Baumwollspinnerei	Fabrikarbeiter	Preussen	—
9	Franz	Fischer	einquartiert	1	—	4. Sept.	1859	hier	—	luth.	led.	Müller	Gemeiner	B.	Freiburg 1 Tag
10	Lea	Bersch	Besuch	1	—	23. Febr.	1859	Worms	Heffen	ev.	verh.	Handel	Geschäftsführer	Heffen	Mainz, Heffen
Summe der Anwesenden				6	4										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
Summe der Ausreisenden															

b. Verzeichniß der aus der Haushaltung vorübergehend **abwesenden** Personen.

Verknüpfung abwesender Personen.			Muster einer Ausfüllung.												verknüpft und welcher abwesend?	(wie lange) abwes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		
1.	Anna	Müller	Tochter	—	1	1.	Mai	1853	hier	—	luth.	ledig	Nählerin	selbständig	B.	4 Tag
2.	Max	Berg	Gewerlehrling	1	—	30.	Octob.	1862	Heilbronn	Württemberg	ev.	ledig	Mittelbegründer „	Lehrling	Württemberg	3 Woch
Summe der Abwesenden			1	1												
3.																
4.																
5.																
6.																
7.																
8.																
9.																
10.																
11.																
12.																
13.																
14.																
15.																
Summe der Abwesenden																

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen eingetragen werden.

b. In das Verzeichniß der **Abwesenden** (untere Abtheilung des Formulars) sind die Personen einzutragen, welche zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus **vorübergehendem** Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind.

Als **Abwesende** werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im aktiven Militärdienst, zur Ausbildung (Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.), als Dienstboten, Gesellen, Strafgefangene u. s. w. aus ihrer Familie abwesenden Personen, da diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen, sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Spalten, und zwar:

a. Zu Spalte 1. „**Vorname**“. Für noch unbenannte neugeborene Kinder ist hier „unbenannt“ zu setzen.

b. Zu Spalte 3. „**Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand**“. Durch die Angabe der „**sonstigen Stellung zum Haushaltungsvorstand**“ soll Auskunft darüber gegeben werden, ob beim Haushaltungsvorstand entweder in Arbeit oder Dienst irgend welcher Art stehend, oder zur Miete, oder als Schlafgänger oder Schlafgängerin wohnend, oder in Pension oder Pflege befindlich, oder als Gast auf Besuch anwesend u. dgl.

c. Zu Spalte 8. „**Geburtsort**“. Für die in der Zählungsgemeinde Geborenen ist „hier“ zu schreiben. Liegt der sonstige Geburtsort in Baden, so ist der Amtsbezirk, liegt derselbe außerhalb Badens, der Staat oder das Land (bei Preußen auch noch die Provinz, bei Bayern der Regierungsbezirk) beizusetzen. Für die in der österreichisch-ungarischen Monarchie Geborenen ist außer dem Geburtsort das Kronland, in welchem derselbe liegt, anzugeben.

d. Zu Spalte 11. „**Stand, Beruf, Erwerbszweig**“. Hier ist für alle Haushaltungsvorstände und einzeln lebende selbständige Personen, sowie für alle diejenigen Personen, welche einen Beruf ausüben oder erwerbend thätig sind, derjenige Beruf, Erwerb oder Nahrungszweig genau zu bezeichnen, welcher die Haupt-Berufs- oder Erwerbsthätigkeit oder die Haupt-Einkommensquelle bildet. Beispielsweise ist anzugeben: bei Beamten die Art des Amtes oder Dienstzweigs; bei Handwerkern und Fabrikanten, Werkmeistern, Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, Kaufleuten, Reisenden, Buchführern, Kommiss u. s. w. der spezielle Handwerks-, Fabrik- oder Handelszweig; bei Tagelöhnern und Arbeitern das Gewerbe oder Geschäft, in welchem der Betreffende meistens arbeitet, ob in der Landwirtschaft, bei Forst-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafenarbeiten oder in welcher bestimmten Geschäftsart, oder ob in Dienstleistungen verschiedener Art; bei Dienstboten, Knechten, Mägden, ob vorzugsweise in der Landwirtschaft, dem Handel oder welchem anderen Gewerbe oder ob in häuslichen oder persönlichen Diensten thätig. — Berufsbezeichnungen, welche einer ehemaligen, inzwischen aber aufgegebenen Beschäftigung einer

Person entnommen sind, sind zu vermeiden; in solchen Fällen ist vielmehr stets die dermalige Einkommensquelle der betreffenden Person anzugeben. Bei nicht mehr im Dienst befindlichen Beamten und Offizieren ist der Zusatz „a. D.“ oder „pens.“ zu machen. Auch bei anderen Personen, welche keinen Beruf haben, aber von ihrem Einkommen oder von Unterstützung leben, ist dies beizusetzen, mit der Bemerkung: Rentner, Pfründner, Leibgebinger oder von Unterstützung lebend. — Für weibliche Familienangehörige und Kinder ist immer dann ein Eintrag zu machen, wenn sie selbst regelmäßig eine Erwerbsthätigkeit ausüben oder an einer solchen Theil nehmen. — Einzelne lebende Studierende oder Schüler sind als solche zu bezeichnen.

e. Zu Spalte 12. „**Arbeits- oder Dienstverhältniß**“. Hier ist die Eigenschaft, in welcher die betreffende Person in ihrem Beruf thätig ist, in folgender Weise anzugeben:

aa. ob selbständig: als Eigenthümer, Inhaber, Mitinhaber oder Mitbesitzer (Compagnon), Pächter, Handwerksmeister, Geschäftsleiter u. s. w.,

bb. ob in anderer Stellung: als Verwalter, Prokurist, Buchhalter, Rechnungsführer (sofern nicht Geschäftsleiter), ferner als Handlungsreisender, Kommiss, Gehilfe, Geselle, Werkführer, Aufseher, Steiger, Knappe, Lehrling, Fabrikarbeiter, Knecht, Magd, Kutscher u. s. w.

f. Zu den Spalten 12 und 16. Für alle im aktiven Dienst stehenden bundesangehörigen **Militärpersonen** des Heeres und der Marine, mit Einschluß von Militärbeamten und Aerzten und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten, ist in Spalte 16 (außer dem Worte „aktiv“) der Truppentheil, die Kommandobehörde, Administration u. s. w., in Spalte 12 die Charge anzugeben.

g. In Spalte 13 „**Staatsangehörigkeit**“ ist für jede Person ein Eintrag zu machen; dabei kann für Baden einfach ein B. gesetzt werden.

h. In Spalte 14 und 15 „**Wohnort**“ ist für diejenigen Personen eine Angabe zu machen, welche für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen, sondern darin nur **vorübergehend** sich aufhalten, bezw. übernachten, haben (z. B. zum Besuch, über Nacht, als Krankenwärter, in Einquartierung etc., oder als Kranker in Krankenhäusern). Wohnen solche Personen am Zählungsort selbst, so ist „hier“ nebst Straße und Haus-Nr. oder sonstiger genauer Bezeichnung ihrer Wohnung einzutragen.

In der unteren Abtheilung der Spalten 14 und 15 ist für die **Abwesenden** eine Angabe über den Aufenthaltsort zu machen, d. h. über Ort bezw. Amtsbezirk oder Land, wo sie bekannter oder muthmaßlicher Weise zur Zeit sich befinden. Wenn sie am Zählungsort selbst vorübergehend in einer andern Haushaltung sich aufhalten bezw. übernachten haben, so ist „hier“ nebst der Wohnung dieser andern Haushaltung (Straße und Haus-Nr. oder sonst genau) zu setzen.

Hierzu wird besonders hervorgehoben, daß es zur Vermeidung von Doppelzählungen und Auslassungen durchaus notwendig ist, daß in jeder Haushaltung genau nach den oben bei 3. gegebenen Vorschriften verfahren und namentlich **alle** vorübergehend anwesenden Personen im Verzeichniß a., **alle** vorübergehend abwesenden Haushaltungsmitglieder im Verzeichniß b. der Zählungsliste vollständig eingetragen und für sie die Spalten 14 und 15 sorgfältig ausgefüllt werden.

Zählbezirk

Gemeinde

Ortschaft. Straße, Platz, Gasse etc. oder Dorf, Weiler, Zinken, Hof, einzelnes Haus etc. nach Namen und Art	Haus Nr.	Art der Gebäude oder sonstigen Aufenthaltsstätten (Gewöhnliche Wohnhäuser durch W zu bezeichnen.)	Nr. der Zähl- liste	Anwesende		
				männlich	weiblich	im Ganzen.
				Verz. a. Spalte 4		
1.	2.	3.	4.	5.		

Gemeinde

Amtsbezirk

Zählbezirke bezw. Orte und Wohnplätze			Gebäude							Sonstige Aufent- halt- stätten
Zählbezirke bezw. (wo die Gemeinde aus mehreren Orten und Wohn- plätzen besteht) N a m e n der Orte und Wohnplätze	Art der Orte u. Wohnplätze (ob Stadt, Dorf, Weiler, Zinken, Hof, Schloß, Kolonie, einzelnes Haus etc.)	falls die Gemeinde mehrere Gemarkungen begreift: Gemarkung, auf welcher die Orte und Wohnplätze gelegen sind	Wohnhäuser (einschl. der gewöhnlichen Gemeinde- Armenhäuser)		An- stalts- gebäude	sonstige		im Ganzen		
			bewohnt	unbe- wohnt		mit	ohne			
						Personen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	

Muster C.

Tabelle.

Zählbezirk Lit.

darunter					Abwesende				Bemerkungen.
nach der Staatsangehörigkeit		nehmen für gewöhnlich nicht an der Haushaltung Theil (vorübergehend anwesend)		aktive Militärpersonen	männlich	weiblich	im Ganzen	darunter hier am Zählungs-ort	
Badener	Nicht-badener	auswärts wohnend	hier am (Zählungs-ort) wohnend						
Verz. a. Spalte 13		Verz. a. Spalte 14							
6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.	13.	

Tabelle.

Muster D.

Gemeinde

Haushaltungen				Personen										Bemerkungen.	
im Ganzen	darunter			Anwesende						Abwesende					
	in gew. Armenhäusern	von Gastwirthen mit Gästen	Anstalts-haushaltungen	männlich	weiblich	im Ganzen	darunter			aktive Militärpersonen	männlich	weiblich	im Ganzen		darunter am Zählungsort
							nach der Staatsangehörigkeit	vorübergehend anwesend	aktive Militärpersonen						
11.	12.	13.	14.	15.		16.	17.	18.	19.	20.	21.		22.	23.	

Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.

Verzeichnis der Gemeinden des Kreises

Zählbezirk 14.

Gemeinde	Einwohner				Gebäude			
	Männl.	Weibl.	Gesamt	sonst.	Männl.	Weibl.	Gesamt	sonst.
1	10	11	21		10	11	21	
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								
51								
52								
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
64								
65								
66								
67								
68								
69								
70								
71								
72								
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91								
92								
93								
94								
95								
96								
97								
98								
99								
100								

Blatt 11.

Gemeinde

Gemeinde	Einwohner				Gebäude			
	Männl.	Weibl.	Gesamt	sonst.	Männl.	Weibl.	Gesamt	sonst.
1	10	11	21		10	11	21	
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								
51								
52								
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
64								
65								
66								
67								
68								
69								
70								
71								
72								
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91								
92								
93								
94								
95								
96								
97								
98								
99								
100								

Zur Zeit der Zählung von 1871 in Baden.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 28. Oktober 1880.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Verwaltung des Salinewesens betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Schätzung des Bauwerths der Gebäude behufs der Versicherung derselben gegen Feuersgefahr betreffend; des Handelsministeriums: die Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen-Konstanz betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Verwaltung des Salinewesens betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben Uns bewogen gefunden zu bestimmen, daß die obere Leitung des Salinewesens aus dem Geschäftsbereich der Steuerdirektion ausgeschieden und der Domänenverwaltung übertragen werde.

Das Ministerium der Finanzen wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben Schloß Baden, den 21. Oktober 1880.

Friedrich.

Eusfätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
J o s t.

Bekanntmachung.

Die Schätzung des Bauwerthes der Gebäude behufs der Versicherung derselben gegen Feuersgefahr betreffend.

Unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 1. August 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 310) wird Absatz 1 des §. 13 e. der Instruction I. zum Feuerversicherungsgesetz (Regierungsblatt 1852 Seite 357) dahin abgeändert, daß bei Einschätzungen künftig die Länge, Tiefe und Höhe eines jeden Gebäudes nach Metern zu bemessen und Bruchtheile unter einem Decimeter nicht in Betracht zu ziehen sind.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. Muser.

Bekanntmachung.

Die Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen-Konstanz betreffend.

Nachdem in Folge der über die Schweizerische Nationalbahn erkannten Zwangsliquidation das Eigenthum der Ostsektion der Schweizerischen Nationalbahn auf die Schweizerische Nordostbahngesellschaft übergegangen und der letztern Gesellschaft vom Schweizerischen Bundesrath die Konzession zum Betrieb dieser Bahn auf Schweizerischem Gebiet übertragen worden ist, haben wir mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. September 1880 den Uebergang des Eigenthums der auf Badischem Gebiet gelegenen Strecken der Ostsektion der Schweizerischen Nationalbahn (Eisenbahn von Winterthur nach Singen und Kreuzlingen-Konstanz) auf die Schweizerische Nordostbahngesellschaft genehmigt und der letzteren Gesellschaft die Konzession zum Betriebe der Bahn im Badischen Staatsgebiet unter den in der Konzession vom 5. Januar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) enthaltenen Bedingungen ertheilt.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 2. November 1880.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen betreffend.
Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Verwaltung des Salinewesens betreffend.
 Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1881 betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 2. Dezember 1875 beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 6 lit. d. Unserer Verordnung vom 6. Dezember 1872 — die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen betreffend — erhält nachstehende geänderte Fassung:

§. 6.

Die für Militäranwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden:

2c.

d. mit Gendarmen, welche mindestens 12 Jahre beim Militär und in der Gendarmerie dienten oder mit Pension verabschiedet werden.

Gendarmen mit mindestens zwölfjähriger Gesamtdienstzeit, die neun Jahre im stehenden Heere gedient und die Unteroffizierscharge bekleidet haben, Gendarmen, welche eine kürzere als die obenerwähnte Militärdienstzeit, aber eine Gesamtdienstzeit von fünfzehn Jahren

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

haben, sowie pensionirte Gendarmen stehen den Inhabern von Civilversorgungscheinen, die übrigen den Inhabern von Civilanstellungscheinen gleich.

Gegeben Schloß Baden, den 30. Oktober 1880.

Friedrich.

Stößer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
I o ft.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung des Salinewesens betreffend.

Die landesherrliche Verordnung vom 21. d. M., die Verwaltung des Salinewesens betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV. Seite 349), tritt vom 8. k. M. an in Vollzug.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eufätter.

Vdt. Glöck.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1881 betreffend.

Für das Jahr 1881 wurde der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Vier Mark dreißig Pfennig,

einschließlich der Expeditionsgebühr, festgesetzt.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1880.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Leup.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 3. November 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: Nachträge zur Deutschen Reichordnung betreffend.

Bekanntmachung.

Nachträge zur Deutschen Reichordnung betreffend.

Nachstehend werden die von der Kaiserlichen Normal-Messungs-Kommission auf Grund des Artikels 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 473) erlassenen, im Centralblatt für das Deutsche Reich für 1880 Nr. 43 Seite 704 bis 713 veröffentlichten Nachtragsbestimmungen zur Reichordnung vom 16. Juli 1869 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

Erster Nachtrag zur Reichordnung vom 16. Juli 1869.

An Stelle der §§. 31 bis 39 und der §§. 40 bis 42 der Reichordnung, sowie der sämtlichen zu vorstehenden Paragraphen ergangenen Nachträge — mit Ausschluß der bis auf weiteres in Kraft bleibenden Vorschriften in der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 374) — treten vom 1. Januar 1881 ab die folgenden neuen Bestimmungen:

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

I. Vorschriften für die Nichtung der Waagen.

A. Handelswaagen.

§. 1.

Zulässige Waagen.

Zulässig sind nur solche Gattungen von Waagen, welche nach der Theorie und Erfahrung eine Bürgschaft gewähren, daß sie für diejenigen Zwecke des Verkehrs, denen sie dienen sollen, eine dem Grade und der Dauer nach hinreichende Zuverlässigkeit besitzen.

Hiernach werden als gewöhnliche Handelswaagen nur Hebelwaagen mit Gewichtswirkung zur Nichtung zugelassen, und zwar nur solche Gattungen derselben, deren Einrichtungen folgenden allgemeinen Bestimmungen genügen:

1. Die sich berührenden Theile derjenigen Einrichtungen, durch welche die Drehungsbewegungen der Hebel ermöglicht werden, nämlich der Schneiden und der Pfannen, sollen aus genügend gehärtetem Stahl hergestellt sein. Die Schneiden und Pfannen sollen ferner so eingerichtet und an den Hebeln und Stangen so angebracht sein, daß die Drehungen ohne bemerkliche Hemmungen erfolgen, und daß alle Längen, deren sichere und unveränderliche Begrenzung für die Einhaltung der Richtigkeit der Waage wesentlich ist, nur durch Schneiden, welche mit den bezüglichlichen Theilen fest verbunden sind, begrenzt werden.
2. Die an einem und demselben Hebel befestigten Schneiden sollen parallel zu einander angebracht, und zugleich soll durch die Stellung der Schneiden zu einander dafür gesorgt sein, daß die Gleichgewichtslagen der Waage innerhalb ihrer Belastungs- und Bewegungsgrenzen stets stabile sind.
Jede zuzulassende Waage soll also, sobald sie von einer Gleichgewichtslage ausgehend in Schwingungen versetzt worden ist, in dieselbe Lage wieder zurückkehren.
3. Jede zuzulassende Waage soll entweder die deutliche und untrennbare Angabe der größten Last, zu deren Abwägung sie bestimmt und ausreichend ist, enthalten, oder sie soll die erforderlichen Einrichtungen darbieten, um vorschriftsmäßig (§. 8) von der Nichtigungsstelle mit der Angabe dieser größten zulässigen Last (größten Tragfähigkeit auf der Lastseite) versehen werden zu können.
4. Jede Waage, bei welcher es nicht entweder durch ihre Aufhängung, beziehungsweise durch die Unveränderlichkeit ihrer Aufstellung gesichert oder durch die Formen und Dimensionen ihres Gestells und ihrer Zeigereinrichtung (Zunge oder dergl.) für die Beobachtung mit dem bloßen Auge erkennbar ist, daß die sogenannte Einspielungsstellung ihres Zeigers mit ausreichender Genauigkeit stets in einer und derselben Lage

zur Lothrichtung stattfindet, muß mit einem Loth (Pendelzeiger) oder einer Wasserwaage und dergleichen versehen sein, aus deren Einspielen jedesmal erkannt werden kann, daß die Waage sich bei der Anwendung in derselben Stellung zur Lothrichtung befindet, in welcher die Prüfung ihrer Richtigkeit stattgefunden hat.

5. Die Längen der Hebelarme oder die Lage des Schwerpunktes einer Waage dürfen keinesfalls durch Vorrichtungen korrigirbar sein, welche es ermöglichen, unachtsam oder absichtlich Veränderungen des vorschriftsmäßigen Zustandes der Waage leicht und schnell auszuführen und ebenso wieder zu beseitigen.

§. 2.

Zulässige Konstruktionsysteme für Handelswaagen.

Die zur Nüchternung zuzulassenden Gattungen von Handelswaagen sind die folgenden:

I. Gleicharmige Waagen.

a. Gleicharmige Balkenwaagen (mit Gehängen), d. h. solche gleicharmigen Waagen, bei welchen sich die Belastungen hängend unterhalb der Endachsen befinden, so daß während der Schwingungen der Waage der Schwerpunkt der Belastung immer lothrecht unter der bezüglichen Endachse verbleibt.

b. Gleicharmige oberhalbige oder Tafelwaagen, d. h. solche gleicharmigen Waagen, bei denen der Schwerpunkt der abzuwägenden Last sich oberhalb der Endachsen befindet, und bei denen daher im Gegensatz zu der Einrichtung der gleicharmigen Balkenwaagen mit Gehängen eine Parallel-Führung der Belastungen erforderlich ist, um den Angriffspunkt der letzteren stets in einer durch die bezügliche Endachse gehenden lothrechten Ebene zu erhalten.

II. Ungleicharmige Waagen

und zwar mit solchen einfachen oder zusammengesetzten Verhältnissen der Hebellängen, daß die Last durch den zehnten oder durch den hundertsten Theil ihres Gewichtes aufgewogen wird (Decimal- und Centesimalwaagen).

a. Ungleicharmige Balkenwaagen (mit Gehängen), d. h. solche ungleicharmigen Waagen, bei welchen sich die Belastungen unterhalb der Endachsen des Haupthebels oder unter der bezüglichen Achse eines Traghebels und zwar hängend befinden, so daß während der Schwingungen der Waage der Schwerpunkt der Belastung immer lothrecht unter der tragenden Achse verbleibt.

b. Brückenwaagen, d. h. solche ungleicharmigen Waagen, bei welchen nicht die abzuwägende Last sich hängend unter der tragenden Achse des betreffenden Hebels, bei welchen sich vielmehr der Schwerpunkt der abzuwägenden Last oberhalb der betreffenden Achse befindet, und bei denen daher eine Parallel-Führung des Lastträgers (der Brücke, des

Tisches, der Schale u. s. w.) erforderlich ist, um den Angriffspunkt der Last stets in einer durch die bezügliche Achse gehenden lothrechten Ebene zu erhalten.

III. Laufgewichtswaagen,

d. h. Waagen, bei welchen auf der Lastseite ähnliche Einrichtungen, wie bei den unter I. und II. aufgeführten Gattungen vorhanden sind, bei welchen aber die Last durch ein unveränderliches Gewicht an veränderlichem Hebelarm aufgewogen und ihr Betrag an der Längeneintheilung (der Skale) dieses Hebelarmes abgelesen wird.

a. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale (Schnellwaagen, römische Waagen u. s. w.).

b. Zusammengesetzte Balken- oder Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

Bei den unter §. 2 II. und III. b. aufgeführten Waagengattungen sind auch gemischte Einrichtungen zulässig, bei welchen ein Theil der Last durch Gewichtsstücke, die an einem nicht veränderlichen Hebelarm wirken, der andere Theil der Last durch eine Laufgewichtseinrichtung aufgewogen und ermittelt wird (siehe §. 5 Ziff. 15).

Waagen dieser Art sind bezüglich der Fehlergrenzen (§. 6) und der Gebührenerhebung entweder als ungleicharmige Waagen (§. 2 II.) oder als Laufgewichtswaagen (§. 2 III.) zu behandeln, je nachdem derjenige Theil der größten zulässigen Last, welcher von den Laufgewichtsskalen angegeben werden kann, kleiner oder größer ist, als der übrig bleibende Theil der größten zulässigen Last, und sie sind demgemäß im ersteren Falle als „ungleicharmige Waagen (ungleicharmige Balkenwaagen oder Brückenwaagen) mit Hilfs-Laufgewicht und Skale“, im letzteren Falle als „zusammengesetzte Balkenwaagen oder Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale nebst Hilfsgewichtsschale“ zu bezeichnen.

Bei denjenigen Waagen, bei welchen sich die Last hängend unterhalb der tragenden Schneide befindet, darf die Aufhängung der Last niemals unmittelbar an der betreffenden Pfanne erfolgen, sondern nur mittels eines Zwischengehänges mit Ringen und Haken oder dergleichen so ausgeführt sein, daß keinesfalls Schwingungen des Lastgehänges unmittelbar um die Schneide stattfinden können.

Jede Brückenwaage (§. 2 II. b. und III. b.) soll mit einer Arretirvorrichtung an dem Haupthebel und jede fest fundamentirte Brückenwaage soll außerdem mit einer Abstellvorrichtung versehen sein, durch welche das Hebelsystem der Waage vor den beim Aufbringen der Lasten stattfindenden Stößen bewahrt wird.

§. 3.

Gleicharmige Waagen.

1. Die beiden Arme einer gleicharmigen Balkenwaage dieser Gattung (§. 2 I. a.) dürfen

ersichtliche Verschiedenheiten der Gestalt nicht zeigen, und der Waagebalken soll in der Einspielungslage für sich im Gleichgewicht sein.

2. Falls die Balken (§. 2 I. a.) sich an den Enden bogen- oder gabelförmig verzweigen, darf die Länge der Mittelschneide des Balkens nicht weniger betragen als $0,6$ des Abstandes zwischen den von jenen Zweigen getragenen, zu einander gehörigen Theilen jeder Endachse. Außerdem soll bei einer solchen Einrichtung des Balkens eine Schutzeinrichtung an der Aufhängung der Schalen angebracht sein, welche eine Anlehnung der zu wägenden Gegenstände an die Zweige des Waagebalkens unter allen bei der Anwendung denkbaren Umständen verhindert.

3. Alle gleicharmigen Waagen (§. 2 I. a. und b.) dürfen an den Schalen mit Tarirvorrichtungen versehen sein, durch welche sich das unter Umständen veränderliche Gewicht der Schalen oder Gehänge so ausgleichen läßt, daß dadurch die Waage im unbelasteten Zustande zum Einspielen gebracht werden kann; doch sollen diese Einrichtungen in regelmäßiger und geordneter Weise, dem Zwecke einer offenkundigen Ausgleichung entsprechend, ausgeführt sein. An den Hebelarmen gleicharmiger Waagen dürfen sich jedoch keinerlei derartige Ausgleichungsmittel befinden.

§. 4.

Ungleicharmige Waagen.

(Decimal- und Centesimalwaagen.)

1. Zulässig sind nur solche Decimalwaagen, welche mindestens für eine größte Last (§. 1 Ziff. 3) von 20 Kilogramm und nur solche Centesimalwaagen, welche mindestens für eine größte Last von 200 Kilogramm bestimmt sind.

2. Alle Centesimalwaagen sollen eine in die Augen fallende Bezeichnung als solche an sich tragen.

3. Die ungleicharmigen Waagen dürfen nicht nur an den Schalen mit Tarirvorrichtungen, sondern auch an den Hebelarmen mit Regulatorvorrichtungen (Laufgewicht ohne Skale) versehen sein, durch welche das Gewicht sämtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß dadurch die Waage im unbelasteten Zustande zum Einspielen gebracht werden kann.

Brückenwaagen sollen unbedingt mit derartigen Regulatorvorrichtungen versehen sein.

Alle diese Einrichtungen sollen jedoch in regelmäßiger und geordneter Weise, dem Zwecke einer offenkundigen Ausgleichung entsprechend, ausgeführt sein.

§. 5.

Laufgewichtswaagen.

1. Für die Einrichtungen auf der Lastseite einer Laufgewichtswaage (§. 2 III.) gelten, je nachdem dieselbe eine Balkenwaage oder eine Brückenwaage mit Laufgewicht ist, die für Balkenwaagen (mit Gehängen) oder für Brückenwaagen getroffenen entsprechenden Bestimmungen.

2. Die Eintheilung der Skalen darf sich nur auf die Kilogramm-Einheit beziehen und soll nach Decimaltheilen der letzteren ohne ersichtliche Eintheilungsfehler ausgeführt sein, wobei der kleinste Abstand zweier benachbarten Theilungsmarken nicht unter 2 mm betragen darf. Daß die Angaben der Skale sich auf die Kilogramm-Einheit beziehen, soll durch Beisetzung der Bezeichnung kg zu einer der Zahlenangaben der Skale an einer augenfälligen Stelle ersichtlich gemacht sein.

3. Die zur Ablefung der Skale vorhandene Einrichtung (Ablefungsmarke) soll so beschaffen sein, daß die Ablefung der Gewichtsangabe nicht durch Nebenumstände, insbesondere nicht durch eine Verschiedenheit der Stellung des Auges, beeinflusst werden kann.

4. Bei den Laufgewichtswaagen dürfen je nach der Länge und Einrichtung der Lasthebelsysteme verschiedene Skalen vorhanden sein, doch dürfen verschiedene Skalen für ein und dasselbe Laufgewicht keinesfalls unmittelbar neben- oder übereinander auf einer und derselben Seite des Hebels angebracht sein.

5. Die Unveränderlichkeit der Laufgewichtseinrichtung und der Massenvertheilung innerhalb der letzteren muß durch Form, Material und sonstige Beschaffenheit derselben genügend verbürgt sein, doch sind bei denjenigen Waagen (5 b.), bei welchen überhaupt mehrere Laufgewichte und Skalen zulässig sind, auch solche Laufgewichtseinrichtungen nicht ausgeschlossen, bei welchen das Laufgewicht selbst der Träger eines kleineren Laufgewichtes mit Skale oder bloß einer beweglichen Skale und dergleichen ist, deren Verschiebung die letzte Gewichtsausgleichung und die Ablösung derselben ermöglicht. Vorhandene Klemmschrauben und dergleichen dürfen keinesfalls abnehmbar sein.

a. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

6. Bei dieser Gattung von Laufgewichtswaagen befindet sich die Last in einem Gehänge unterhalb der Endachse des Lastarmes eines Hebels, dessen anderer Arm die Skale enthält und das Laufgewicht trägt. Bei diesen Waagen darf nur ein Laufgewicht vorhanden sein, welches mittelst eines Gehänges auf einer Stahlschneide ruht, die auf beiden Seiten einer entlang der Skale zu verschiebenden Hülse vorsteht. Von dieser Hülse darf das Laufgewicht nicht abnehmbar sein. Die Stahlschneide soll in der durch die Mittelschneide der Waage und durch die Endschneide des Lasthebels gehenden Ebene liegen.

7. Ist die Hülse selbst abnehmbar, so soll ihr Gewicht mit Einschluß des Gehänges und des Laufgewichtes nach Kilogramm unter Beisetzung von kg auf ihr deutlich und untrennbar angegeben sein.

8. Die Hülse darf für jede Seite des veränderlichen Hebelarmes nur eine Ablefungs-
marke enthalten. Ist sie abnehmbar, so darf sie überhaupt nur eine Marke enthalten.

9. Ist eine abnehmbare Waageschale oder eine andere abnehmbare Anhängenvorrichtung für die Last vorhanden, so soll das Gewicht derselben mit Einschluß der Ketten, Fäden und Gehänge nach Kilogramm unter Beisetzung von kg an geeigneter Stelle der Vorrichtung

deutlich und untrennbar angegeben sein. Abnehmbare Vorrichtungen dieser Art dürfen nur aus Eisen oder anderen Metallen hergestellt sein.

10. Die Einstellbarkeit der das Laufgewicht tragenden Hülse an der Skale des Hebelarmes soll eine stetige sein. Kerbförmige Einschnitte des letzteren und dergleichen sind daher bei den einfachen Balkenwaagen mit Laufgewicht nicht zulässig.

b. Zusammengesetzte Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

11. Bei dieser Gattung von Laufgewichts-Waagen befindet sich die Last entweder in einem Gehänge unterhalb der Endachse eines Hebelarmes, welcher erst mittelbar durch eine Hebelverbindung auf den die Laufgewichts-Einrichtungen tragenden Hebel wirkt, oder die Last liegt auf einer Brücke mit Parallelführung, während die Laufgewichte und Skalen sich an den ersichtlichsten Stellen des Hebels oder des Hebelsystems befinden, an welchem sonst bei den gewöhnlichen Brückenwaagen die Gewichtsschale angebracht ist. Zulässig sind nur solche Waagen beider Arten, welche mindestens für eine größte Last von 200 Kilogramm bestimmt sind.

12. Bei diesen Waagen sind außer den unter Nr. 4 erwähnten Einrichtungen zwei oder mehrere verschiedene Skalen mit verschiedenen Laufgewichten neben- oder übereinander zulässig.

13. Bei den unter Nr. 12 erwähnten Einrichtungen ist es zulässig, daß die Einstellung des größten Laufgewichts auf die einer ganzen Anzahl von größeren Gewichtseinheiten entsprechenden Hebellängen durch kerbförmige Einschnitte und dergleichen erleichtert und gesichert wird, doch soll jedenfalls außer diesen größeren Abstufungen der Hebeleinteilung auch eine Skale, an welcher die jedesmalige Stellung des betreffenden Laufgewichts mittelst einer geeigneten an demselben angebrachten Marke abgelesen wird, vorhanden sein.

14. Die Laufgewichte brauchen bei zusammengesetzten Balken- und Brückenwaagen nicht unbedingt so beschaffen zu sein, daß sie mit einer Gehänge-Einrichtung auf einer fest mit der verschiebbaren Hülse verbundenen Schneide ruhen, vielmehr sind hier Formen und Anbringungsarten der Laufgewichte zulässig, welche ohne ersichtliche gröbere Abweichungen die Bedingung erfüllen, daß der Schwerpunkt des Laufgewichts nahezu in einer durch die Mittelschneide der Waage und die Endschneide des Lasthebels gehenden Ebene liegt.

15. Die Vorschriften unter 2 bis 5 und unter 11 bis 14 finden entsprechende Anwendung auf Laufgewichte und Skalen, welche nur als Hülfeinrichtungen bei anderen Waagengattungen dienen (§. 2). Bei Einrichtungen letzterer Art darf jedoch an der zur Ablesung der kleinsten Gewichtstheile bestimmten Skale diejenige Aenderung der Gewichtsangabe, welche einer Verschiebung des Laufgewichtes um einen Skalenthail entspricht, den Betrag der nach §. 6 bei der Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit anzuwendenden größten Gewichtszulage nicht übersteigen.

§. 6.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Beim Nichten einer nach den vorstehenden Bestimmungen zugelassenen Waage ist nach den näheren Anweisungen der Instruktion zu untersuchen, ob dieselbe hinreichende Empfindlichkeit besitzt, und ob ihre Hebelverhältnisse hinreichend richtig sind.

Als das Empfindlichkeitsmaß gilt das Verhältniß, welches diejenige kleinste Vermehrung oder Verminderung der Last, die noch eine deutlich erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage der Waage (Ausschlag) hervorbringt, zu der Last selber hat.

Zur Stempelung darf eine Waage nur dann zugelassen werden,

1. wenn nach Aufbringung der größten zulässigen Last die für letztere und für die betreffende Waagengattung in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführte Zulage noch einen deutlichen Aus Schlag bewirkt;
2. wenn nach Aufbringung des zehnten Theils der größten zulässigen Last der fünfte Theil der nach Nr. 1 für die größte zulässige Last berechneten Zulage noch einen deutlichen Aus Schlag der Waage bewirkt;
3. wenn die Abweichung des Hebelverhältnisses der Waage von dem ihrem System zukommenden Werthe, nämlich von der Gleichheit bei den gleicharmigen Waagen, von dem Verhältniß 1 : 10 bei den Decimalwaagen, von dem Verhältniß 1 : 100 bei den Centesimalwaagen und von der Angabe der Skale bei den Laufgewichtswaagen, bei der Abwägung sowohl der größten Last als ihres zehnten Theiles durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden kann, welcher nicht größer ist, als die vorstehend unter Nr. 1, beziehungsweise unter Nr. 2 aufgeführte, das Empfindlichkeitsmaß bei jeder dieser Belastungen bestimmende Gewichtszulage;
4. wenn bei den Waagen mit Parallelführung der Last (oberschaalige und Brückenwaagen), sowie bei den gleicharmigen Balkenwaagen mit Verzweigung der Hebelenden die vorstehenden Bedingungen Nr. 1 bis 3 auch in den verschiedensten, bei der Anwendung der Waage möglichen Stellungen des Schwerpunktes der Belastung auf den Schaa len oder Brücken eingehalten werden.

Größte zulässige Gewichtszulage bei der Prüfung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit der Handelswaagen.

I. Gleicharmige Waagen.

- | | | |
|------------------|----------|---|
| $\frac{1}{500}$ | oder 0,2 | Gramm für je 100 Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Gramm oder weniger beträgt. |
| $\frac{1}{1000}$ | " 1,0 | " jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt. |
| $\frac{1}{2000}$ | " 0,5 | " jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt. |

II. Ungleicharmige Waagen.

$\frac{1}{1667}$ oder 0,6 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.

III. Laufgewichtswaagen.

$\frac{1}{1000}$ oder 1,0 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Kilogramm oder weniger beträgt.

$\frac{1}{1667}$ „ 0,6 „ „ jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Kilogramm beträgt.

B. Waagen für besondere Zwecke.

§. 7.

Zulässige Konstruktionsysteme, sonstige Einrichtungen und innewehaltende Fehlergrenzen.

I. Präzisionswaagen.

Solche Waagen, welche nach ihrer Konstruktion und Konstruktionsausführung Wägungen von einer noch größeren Zuverlässigkeit erwarten lassen, als für den Verkehr im allgemeinen erforderlich ist, dürfen auch auf eine größere als die obige Genauigkeit geprüft und, wenn sie eine solche besitzen, mit dem Präzisionsstempel versehen werden.

Die zu einer solchen Präzisions-Messung zuzulassenden Konstruktionen werden bis auf weiteres auf die gleicharmigen Balkenwaagen eingeschränkt.

Von den gleicharmigen Balkenwaagen sollen auch nur solche zur Präzisions-Messung zugelassen werden, welche nach Material und Güte der Konstruktionsausführung eine Zuverlässigkeit von besonderem Grade und von besonders gesicherter Dauer erwarten lassen. Vorzugsweise kommt hierbei die möglichst vollkommene Ausführung der Drehungseinrichtungen und die größtmögliche Sicherung der Schwingungen der Waage vor allen Reibungen und Klemmungen in Betracht.

Die Anforderungen an den Empfindlichkeits- und Richtigkeitsgrad der Präzisionswaagen sind unter entsprechender Anwendung der oben für gewöhnliche Handelswaagen gegebenen Vorschriften (§. 6 Ziff. 1 bis 4) die folgenden:

Größte zulässige Gewichtszulage bei der Prüfung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit der Präzisionswaagen.

$\frac{1}{500}$ oder 2,0 Milligramm für jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm und weniger beträgt.

$\frac{1}{1000}$ „ 1,0 „ „ jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.

- $\frac{1}{2000}$ oder 0,5 Milligramm für jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.
- $\frac{1}{5000}$ „ 0,2 Gramm „ jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.
- $\frac{1}{10000}$ „ 0,1 „ „ jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Geringere Waagen.

a. Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

Zum Abwägen von Eisenbahnpassagier-Gepäck und von Postpäckereien ohne angegebenen Werth sind solche, im allgemeinen weniger genaue, aber schnelleres Arbeiten gestattende Wägungseinrichtungen zuzulassen, bei welchen das Gewicht der Lasten nicht durch die Gegenwirkung entsprechender Gewichtsstücke oder verschiebbarer Laufgewichte, unter jedesmaliger Zurückführung der Waage in die Nähe einer und derselben Gleichgewichtslage, ermittelt wird, sondern bei welchen die Gewichtsermittlung durch die bloße Beobachtung des jedesmaligen Neigungswinkels eines Hebelsystems geschieht. Die Veränderungen dieser Neigungswinkel, welche von dem Verhältniß der jedesmaligen Last zu einem und demselben festen Gegenwichte oder zu der Elastizität einer Feder abhängig sind, werden hierbei auf Kreishogeneintheilungen oder auf Zifferblättern sofort als Angaben des Gewichts der Last abgelesen.

Waagen solcher Art sind zuzulassen, wenn sie folgenden Vorschriften genügen:

1. Sie sollen an ersichtlicher Stelle etwa in der Nähe der Ablesungseinrichtung ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Waage für Eisenbahnpassagier-Gepäck“ beziehungsweise „Waage für Postpäckereien ohne angegebenen Werth“ enthalten ist.
2. Ihre Einrichtungen sollen den allgemeinen Vorschriften 1 bis 3 des §. 1 genügen und mit einem Pendelzeiger versehen sein.
3. Die Gewichtsangaben der Ablesungseinrichtung dürfen nur in der Kilogramm-Einheit ausgedrückt sein, was durch Beisetzung der Bezeichnung kg zu einer der Zahlenangaben augenfällig erkennbar gemacht sein soll. Dasjenige Eintheilungsintervall, welches einem Belastungsunterschiede von 1 Kilogramm entspricht, darf nicht kleiner sein, als 5 Millimeter.
4. Es sollen geeignete Regulir- und Tarirvorrichtungen vorhanden sein, um die Gewichtsangaben jederzeit mittelst geachteter Gewichte richtig stellen zu können.
5. Die Empfindlichkeit soll eine derartige sein, daß sowohl bei der größten zulässigen Belastung, welche von der Ablesungseinrichtung angegeben wird, als bei der Belastung mit dem zehnten Theil dieses Betrages eine an der Ablesungseinrichtung deutlich

erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage der Waage eintritt, sobald auf der Lastseite eine Zulage gemacht wird, welche bei Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck 200 Gramm, bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth 100 Gramm betragen soll.

6. Die Abweichungen der Angaben von der Richtigkeit sollen bei allen Belastungen zwischen der größten zulässigen Last und dem zehnten Theil ihres Betrages eine Grenze einhalten, welche bei Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck nicht mehr als 200 Gramm, bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth nicht mehr als 100 Gramm betragen darf.
7. Jede Waage soll mit einer Abstellvorrichtung versehen sein, durch welche ihr Hebel-system vor den beim Aufbringen der Lasten stattfindenden Stößen bewahrt wird.

b. Höckerwaagen.

Zum Abwägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (Gewerbe-Ordnung §. 66) sind gleicharmige Balkenwaagen von einer geringeren als der oben für den Handelsverkehr überhaupt vorgeschriebenen Genauigkeit zur Nüchternung zuzulassen, wenn sie

1. den in §. 1, sowie in §. 3 aufgestellten Zulassungsbedingungen genügen;
2. höchstens für eine größte einseitige Belastung von 2 Kilogramm bestimmt sind;
3. an jedem Arm einen angelötheten oder angenieteten Streifen mit der aufgeschlagenen Bezeichnung H. W. tragen;
4. wenn die Zulage, welche bei ihrer Prüfung im Zustande der größten Belastung erforderlich ist, um die Waage entweder — bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit — zum Einspielen zurückzuführen oder — bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit — vom Einspielen merklich abzulenken, das Vierfache des entsprechenden Betrages nicht übersteigt, welcher in §. 6 bei den gleicharmigen Handelswaagen für dieselbe größte Belastung zugelassen ist.

§. 8.

Stempelung.

1. Alle Handelswaagen und Präzisionswaagen erhalten einen Stempel auf dem Haupthebel, Brückenwaagen, bei welchen das Traghebelsystem nicht freiliegt, außerdem auf einem Traghebel. Bei den Laufgewichtswaagen erfolgt die Stempelung des Haupthebels dicht hinter dem letzten Theilstrich der Skale. Ferner ist bei diesen Waagen ein Stempel auf der Laufgewichtseinrichtung selbst, dicht neben der Ablesungsmarke, anzubringen.

Außerdem empfängt jede als Nebeneinrichtung bei Laufgewichtswaagen oder als Hülfs-einrichtung bei andern Waagen vorhandene Skale mit Laufgewicht einen Stempel dicht hinter ihrem letzten Theilstrich und dicht neben der Ablesungsmarke des Laufgewichts.

2. Zur Aufnahme der Stempel auf dem Haupthebel soll in letzterem, wenn er aus Stahl, Eisen oder einem andern Material von ähnlicher Härte und Oberflächenbeschaffenheit

besteht, ein Pfropfen oder eine Platte von weichem Metall, welches zur deutlichen Ausprägung des Stempels geeignet ist, angebracht und in unveränderlicher, nöthigenfalls auch durch Stempelung zu sichernder Weise befestigt sein. Dieselbe Einrichtung soll für alle Stempelungen auf Traghebeln vorhanden sein.

3. Falls die Zugehörigkeit der Angabe der größten zulässigen Last zu einer Waage nicht durch die Art der Anbringung selbst gesichert ist, muß dies durch geeignete Stempelung bewirkt werden. Erfolgt die Aufschlagung der Angabe der größten zulässigen Last erst durch das Nachamt, so soll hierfür, ebenso wie für die vorstehend unter Nr. 1 vorgeschriebene Stempelung eine geeignete Fläche, unter den entsprechenden Umständen also ein untrennbar an der Waage angebrachter Pfropfen oder dergleichen dargeboten sein.

4. Präzisionswaagen erhalten den Präzisionsstempel.

5. Die Stempelung der Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und der Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth geschieht mindestens an einer Befestigungsstelle desjenigen Schildes, welches die besondere Bezeichnung der betreffenden Waage enthält und zwar auf den zu diesem Zwecke in geeigneten Dimensionen herzustellenden Köpfen von kupfernen oder messingnen Schrauben nach Beseitigung des Einschnittes derselben. — Außerdem ist an einer geeigneten Stelle des Schildes oder der Befestigung desselben, etwa auf einem Zinntropfen, eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Mischungsstempel die Jahreszahl der Mischung enthält. Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und für Postpäckereien ohne angegebenen Werth sind im Verkehr nur dann als gehörig gestempelt anzusehen, wenn diese Jahreszahl die des laufenden oder des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres ist.

6. Die Stempelung der Hölznerwaagen erfolgt auf der Löthnath oder dem Nietkopf, durch welche der die Bezeichnung „H. W.“ enthaltende Blechstreifen mit dem Waagebalken verbunden ist, oder auf dem daselbst anzubringenden Zinntropfen. Diese Stempelungen sind jedenfalls so zu bewirken, daß die Blechstreifen ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden können.

§. 9.

Uebergangsbestimmungen.

Bis zum 1. Januar 1883 dürfen noch sowohl zur Wiederholung der Mischung als zur ersten Mischung, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus nur zur Wiederholung der Mischung zugelassen werden:

1. Decimalwaagen, welche für eine größte zulässige Last von weniger als 20 kg bestimmt sind, ebenso Centesimalwaagen, welche für eine größte zulässige Last von weniger als 200 kg bestimmt sind.
2. Waagen, welche in den Skalen-Angaben eine der folgenden Bezeichnungen enthalten: Ctr., π oder Pf., K. und G.
3. Lastwaagen, welche auch die Angabe der geringsten zulässigen Belastung enthalten.

II. Vorschriften für die Aichung der Meßwerkzeuge zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten.

Alkoholometer und Thermometer.

§. 1.

Zulässige Meßwerkzeuge.

Zur Ermittlung des Alkoholgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten werden zugelassen:

solche Alkoholometer, welche den Alkoholgehalt in Volumen-Prozenten nach Tralles angeben, und

solche Thermometer, welche die Temperatur in Graden nach Réaumur angeben.

§. 2.

Material, Gestalt und sonstige Beschaffenheit.

1. Zulässig sind nur gläserne Alkoholometer und Quecksilber-Thermometer.

2. Das Alkoholometer und das Thermometer sollen derartig mit einander verbunden sein, daß das Quecksilbergesäß des letzteren zugleich als die erforderliche und ausreichende Beschwerung des Alkoholometers dient, und daß beide zusammen äußerlich ein Instrument, das Thermo-Alkoholometer, bilden.

3. Die äußeren Flächen sowohl des unteren Glaskörpers als der Spindel eines Thermo-Alkoholometers sollen einen gleichmäßigen, zu der Achse des Instrumentes symmetrischen Verlauf haben, und die Massenvertheilung innerhalb des ganzen Instruments soll so angeordnet sein, daß die Spindel beim Eintauchen in eine weingeistige Flüssigkeit sich lothrecht einstellt.

4. In den Glaswänden dürfen keine die Ableseung der Skalen verfälschenden oder erschwerenden Knötchen, Schlieren und dergleichen vorhanden sein.

5. Die Glaswände sollen so beschaffen sein, daß die in II. §. 5 vorgesehenen Aufhängungen in genügender Deutlichkeit ausführbar sind. Ferner soll die obere Abschlußfläche der Spindel (Spindelskuppe) einen gleichmäßigen, durch keine größeren Unebenheiten unterbrochenen Verlauf haben, welcher sie zur Aufnahme eines Meßstempels geeignet macht; auch darf sie von dem anschließenden Theil der Spindel durch keinerlei solche Einbuchtungen oder Erhöhungen geschieden sein, welche die Aufhängung eines Stempels an dieser Stelle (II. §. 5 Ziff. 1) verhindern würden.

Von dem Ende der Alkoholometer-Skale soll die Kuppe wenigstens 15 mm entfernt sein.

6. Der größte äußere Durchmesser des Quecksilbergesäßes darf 13 mm, der größte äußere Durchmesser des unteren Glaskörpers 28 mm nicht übersteigen.

7. Die zur letzten Berichtigung eines Thermo-Alkoholometers auf der Innenseite der Thermometer-Skale etwa angebrachten Beschränkungen (Tarierungsmittel) sollen entsprechend dem Zwecke einer letzten Ausglei chung in geordneter Weise derartig befestigt sein, daß sie weder durch Einwirkungen von außen verrückbar sind, noch sich von selbst lösen können.

8. Die beiden auf Papier aufzutragenden Skalen eines Thermo-Alkoholometers sind an den Glaswänden unveränderlich zu befestigen, keinesfalls also mit solchen Bindemitteln, welche von außen, z. B. durch Erwärmung, gelöst werden können.

9. Die sämtlichen Theilstriche der Alkoholometer- und der Thermometer-Skale sind in Schwarz auszuführen. Die Striche der ersteren Skale sollen sich bis auf mindestens $\frac{2}{5}$ des Umfanges der Spindel erstrecken. Die Striche der Thermometer-Skale sollen in nicht unterbrochenem Zuge verlaufen und zu beiden Seiten der Thermometerröhre sichtbar werden.

10. Die Alkoholometer-Skale soll in die Erweiterung des unteren Endes der Glas spindel hineinreichen, doch dürfen nur soweit Skalenstriche aufgetragen sein, als die Spindel noch vollständig cylindrisch ist.

Ebenso dürfen Skalenstriche nicht mehr auf den unteren Theil der Thermometer-Skale aufgetragen sein, sobald diese über das untere umgebogene Ende der sonst geraden Thermometer röhre hinausreicht.

Der obere Theil der Thermometer-Skale darf in die Glas spindel nicht hineinreichen.

11. Die Alkoholometer- und die Thermometer-Skale sollen ohne augenfällige Eintheilungsfehler ausgeführt sein, insbesondere dürfen benachbarte Intervalle der Alkoholometer-Skale höchstens um den vierten Theil, benachbarte Intervalle der Thermometer-Skale höchstens um den fünften Theil ihrer Länge von einander abweichen.

12. Die Thermometer-Skale soll mindestens in ganze und darf in halbe oder Fünftel-Grade eingetheilt sein; sie soll von 10 Grad unter Null bis mindestens 25 Grad über Null reichen. Die Länge des Intervalles von 1 Grad darf nicht kleiner sein als 1 mm.

13. Die Alkoholometer-Skale soll mindestens in halbe, und sie darf in Fünftel- oder Zehntel-Prozente eingetheilt sein. Eine Alkoholometer-Skale in halben Prozenten darf nur mit einer Thermometer-Skale in ganzen oder halben Graden, eine Alkoholometer-Skale in Fünftel- oder Zehntel-Prozenten nur mit einer Thermometer-Skale in halben oder Fünftel-Graden verbunden sein.

14. Eine in halbe Prozente eingetheilte Alkoholometer-Skale darf nicht mehr als 60 Prozente umfassen. Die Länge des Intervalles von 1 Prozent darf auf einer solchen Skale für Angaben von mehr als 40 Prozent an keiner Stelle weniger als 1,5 mm, für Angaben von weniger als 40 Prozent an keiner Stelle weniger als 3,0 mm betragen.

15. Eine in Fünftel- oder Zehntel-Prozente eingetheilte Alkoholometer-Skale darf nicht mehr als 40 Prozent umfassen und nur Alkoholgehalte von 40 Prozent oder mehr angeben. Die Länge des Intervalles von 1 Prozent darf bei einer solchen Skale an keiner Stelle weniger als 3,0 mm betragen.

16. Neben-Eintheilungen, die sich auf andere Alkoholgehalts-, beziehungsweise Temperatur-Angaben beziehen, als in §. 1 vorgeschrieben werden, sind auf den Skalen unzulässig.

§. 3.

Bezeichnung.

Die Thermometer-Skala soll die deutliche Bezeichnung „Temperatur nach Réaumur“ enthalten. Die Alkoholometer-Skala soll, falls dieselbe nur in halbe Prozente eingetheilt ist — §. 2 Nr. 14 — die Bezeichnung: „Thermo-Alkoholometer“, falls dieselbe in Fünftel- oder Zehntel-Prozente eingetheilt ist — §. 2 Nr. 15 — die Bezeichnung: „Normal-Thermo-Alkoholometer“ enthalten. Außerdem soll die Alkoholometer-Skala die Angabe „Volumen-Prozente nach Tralles“, sowie den Namen und Wohnort des Verfertigers, die laufende Nummer und die Jahreszahl der Anfertigung des Instruments enthalten. Die Nummerierung der Grad- und Prozentstriche muß in deutlicher und übersichtlicher Weise ausgeführt sein; solche Bezeichnungen der Theilstriche, welche sich auf andere Angaben als die in §. 1 vorgeschriebenen beziehen, sind unzulässig.

§. 4.

Fehlergrenze.

Die im Zuviel oder im Zuwenig zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen

	bei Normal- Thermo-Alkoholometern	bei gewöhnlichen Thermo-Alkoholometern
am Alkoholometer	0,1 %	0,25 %
„ Thermometer	0,15 ° R.	0,3 ° R.

Die Ermittlung der Fehler der Alkoholometer-Skala beziehen sich auf diejenigen Angaben derselben, welche an der Durchschnittslinie des Flüssigkeitspiegels mit der Eintheilungsfläche der Spindel von einem unterhalb der Ebene des ersteren befindlichen Auge abgelesen werden.

§. 5.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt durch Aufsetzen eines Stempels auf die Spindelsuppe — §. 2 Nr. 5 — und eines zweiten Stempels möglichst nahe an der Kuppe auf das oberhalb des Endes der Skala liegende Spindel-Ende.

Die Normal-Thermo-Alkoholometer erhalten dabei den Präzisionsstempel.

2. Auf die Spindel wird oberhalb des oberen Randes der Alkoholometer-Skala eine breite Marke aufgeätzt, welche sich mindestens über die Hälfte des Spindelumfangs erstreckt, und deren der Skala zugekehrte Grenzlinie, wenn man das Auge in die Ebene des betreffenden Skalenrandes hält, mit dem letzteren zusammenfallen soll.

3. Auf den Glaskörper wird die Angabe des Gewichts des Instrumentes in Milligramm aufgeätzt.

4. Die jedem geachteten Instrument beizugebende, von der Kaiserlichen Normal-Michungs-Kommission aufgestellte Reduktionstafel, welche zur Berechnung des wahren Alkoholgehalts aus den Angaben des Thermo-Alkoholometers dienen soll, wird durch Stempelung beglaubigt.

Uebergangsbestimmungen.

I. Bis zum 1. Januar 1883 dürfen noch sowohl zur Wiederholung der Michtung als zur ersten Michtung, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus nur zur Wiederholung der Michtung zugelassen werden:

1. Thermometer und Alkoholometer, welche nicht zu einem Instrument, dem Thermo-Alkoholometer, vereinigt sind, sondern gesondert zur Michtung kommen;
2. Normal-Alkoholometer und Normal-Thermo-Alkoholometer, deren alkoholometrische Skalen Angaben unter 40% enthalten;
3. Thermo-Alkoholometer und Alkoholometer, deren auf der Alkoholometer-Skale aufgetragene Gewichtsangabe mit ihrem derzeitigen Gewichte nicht übereinstimmt, jedoch weniger als 10 mg von demselben abweicht;
4. Thermometer, Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer bei welchen die Größe der einzelnen Grad- beziehungsweise Prozentintervalle zwar weniger als 1 mm, aber an keiner Stelle weniger als 0,5 mm, beziehungsweise zwar weniger als 1,5 mm, aber an keiner Stelle weniger als 0,7 mm, beträgt;
5. Thermometer, Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer, bei welchen der Durchmesser des Quecksilbergeäßes 28 mm übersteigt, oder bei welchen das Ende der Alkoholometer-Skale näher als 15 mm an der Kuppe liegt, oder bei welchen die Alkoholometer-Skale nicht bis in die Erweiterung der Glasspindel hineinreicht;
6. Thermometer, Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer, sowie Normal-Instrumente dieser Gattung, welche Eintheilungen in ganze Prozente oder in Viertel-Prozente beziehungsweise in Viertel-Grade enthalten, oder bei welchen Theilstiche und die Bezeichnungen den Vorschriften unter §. 2 Nr. 9 und 10, sowie unter §. 3 nicht ganz entsprechen, jedoch hinreichend deutlich sind.

II. Nicht mehr zur ersten Michtung, jedoch zur Wiederholung der Michtung sind bis auf weiteres zuzulassen:

1. Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer, deren Alkoholometer-Skale mehr als 60 Prozente umfaßt, sowie Normal-Instrumente dieser Gattung, deren Alkoholometer-Skale mehr als 40 Prozente umfaßt;
2. Normal-Alkoholometer und Normal-Thermo-Alkoholometer, bei welchen die Größe der Prozentintervalle zwar weniger als 3 mm, aber nirgends weniger als 2 mm beträgt.

Berlin, den 6. September 1880.

Kaiserliche Normal-Michtungs-Kommission.

Foerster.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 10. November 1880.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Bildung einer ständigen Interessenvertretung bei der Eisenbahnverwaltung betreffend.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Bestellung des Ausschusses der Aerzte betreffend; des Finanzministeriums: die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Bildung einer ständigen Interessenvertretung bei der Eisenbahnverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Zweck der Bildung einer ständigen Vertretung der Interessen des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrs wesens haben Wir auf Antrag Unseres Handelsministeriums nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Berathung des Handelsministeriums und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen in Fragen des Eisenbahnverkehrs wesens wird ein Eisenbahn-rath errichtet.

§. 2.

Der Eisenbahn-rath hat die Aufgabe, in wichtigen, die Interessen des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft berührenden Angelegenheiten des Eisenbahnwesens, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des Betriebsreglements, der Tarife und der Fahrpläne gutachtliche Aeußerungen abzugeben und Wünsche und Beschwerden zur Kenntniß der Centralbehörde zu bringen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

55

§. 3.

Der Eisenbahnrath wird zusammengesetzt aus:

1. Vertretern des Handels und der Industrie, indem jede der auf Grund des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 errichteten Handelskammern einen Vertreter ernennt,
2. zwei Vertretern der Gewerbe, welche der Landesausschuß der Badischen Gewerbevereine und
3. zwei Vertretern der Landwirthschaft, welche die Centralstelle der landwirthschaftlichen Vereine bestimmt,
4. den vom Handelsministerium in der Zahl von höchstens fünf zu ernennenden Mitgliedern, für welche Männer von anerkanntem Ruf in Behandlung wirthschaftlicher Interessenfragen des Landes gewählt werden.

Die unter Ziffer 1 bis 3 gedachten Collegien wählen gleichzeitig mit den Vertretern die gleiche Anzahl Ersatzmänner.

§. 4.

Die Mitglieder des Eisenbahnrathes werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt und können nach Ablauf dieser Frist von Neuem gewählt werden.

§. 5.

Der Eisenbahnrath wird nach Bedürfniß, in der Regel zweimal im Jahr, und zwar im Frühjahr und im Herbst, durch das Handelsministerium oder in dessen Auftrag durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen einberufen.

§. 6.

Der Vorsitzende des Eisenbahnrathes wird, wenn der Präsident des Handelsministeriums nicht selbst den Vorsitz übernimmt, von diesem bezeichnet.

Zu den Sitzungen des Eisenbahnrathes werden diejenigen Mitglieder des Handelsministeriums und der Generaldirektion zugezogen, deren Betheiligung für zweckmäßig erachtet wird.

§. 7.

Die Einladung zu den Sitzungen des Eisenbahnrathes wird den Mitgliedern in der Regel vier Wochen und die Tagesordnung der zur Berathung zu stellenden Gegenstände in der Regel vierzehn Tage vor dem Tag der Sitzung mitgetheilt.

Mitglieder des Eisenbahnrathes, welche einen Gegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung bringen wollen, haben diesen spätestens vierzehn Tage vorher bei dem Vorsitzenden anzumelden.

Ueber die Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, aus welchem der Gang der Verhandlungen und die gutächtlichen Aeußerungen des Eisenbahnrathes, eintretenden Falls auch die Anschauungen der Minderheit zu ersehen sind.

Jedes Mitglied des Eisenbahnratheß ist berechtigt, seine Ansichten schriftlich zu Protokoll zu geben.

§. 8.

Die Mitglieder des Eisenbahnratheß üben ihre Funktion als Ehrenamt; doch erhalten diejenigen, welche nicht am Versammlungsort wohnen, außer Vergütung der Reisekosten eine Diät von 12 Mark für den Tag.

Gegeben Schloß Baden, den 4. November 1880.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Ist.

Verordnung.

Die Bestellung des Ausschusses der Aerzte betreffend.

Unter Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1864 wird verordnet wie folgt:

§. 1.

Der Ausschuß der Aerzte besteht vom Jahr 1881 an aus 8 Mitgliedern, die nebst der gleichen Anzahl von Ersatzmännern in folgenden Wahlbezirken gewählt werden:

1. Wahlbezirk Kreis Mosbach,
2. " " Heidelberg,
3. " " Mannheim,
4. " " Karlsruhe,
5. " Kreise Baden und Offenburg,
6. " Kreis Freiburg,
7. " Kreise Lörrach und Waldshut,
8. " " Konstanz und Bilingen.

Die in den Wahlbezirken wohnhaften Aerzte wählen je ein Mitglied und je einen Ersatzmann.

Die Mitglieder und Ersatzmänner werden in einem Wahlsakte gewählt. Als Mitglied gilt wer in einem Wahlbezirke die meisten aller abgegebenen Stimmen erhält, als Ersatzmann wer die nächst größte Stimmenzahl auf sich vereinigt.

§. 2.

Das Ministerium des Innern ordnet die Wahl an; die Wähler haben die verschlossenen und mit der Aufschrift ihres Namens und Standes versehenen Stimmzettel dem Bezirksarzte ihres Wohnsitzes abzugeben. Die binnen der gesetzten Wahlfrist eingekommenen Stimmzettel sind von dem Bezirksarzte uneröffnet dem Ministerium des Innern einzusenden, welches unter Zuzug von zwei Mitgliedern des Ausschusses das Wahlergebniß ermitteln läßt.

§. 3.

Verliert ein Mitglied des Ausschusses diese Eigenschaft, so wird der in dem betreffenden Wahlbezirke gewählte Ersatzmann vom Ministerium des Innern in den Ausschuß berufen.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stöffer.

Vdt. Krems.

Bekanntmachung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 30. v. M. gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Steuerkommissär-Assistenten in das der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, angeschlossene Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten, Abtheilung VI. b., sowie in die Anlage zu §. 1. der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung und zwar in die I. Klasse — Abtheilung Ministerium der Finanzen, von der Steuerverwaltung — aufzunehmen seien.

Karlsruhe, den 2. November 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glod.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 3. Dezember 1880.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend; des Handelsministeriums: die Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen betreffend; den Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Badischen Bahnen betreffend.

Bekanntmachung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 25. November 1880 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Sekretäre der beiden Landesuniversitäten in das der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876 „die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend“ beigegebene Verzeichniß und zwar unter „IV. vom Ministerium des Innern“ aufzunehmen seien.

Karlsruhe, den 27. November 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. Gund.

Verordnung.

Die Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen betreffend.

Auf Grund des Artikels 85 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, und des §. 366 a des Reichsstrafgesetzbuchs sowie
Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880.

in Ergänzung der Wasserpolizeiordnung vom 24. Dezember 1876 wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet, was folgt:

Es ist untersagt, in den Altwässern des Rheins größere Eisstücke (Eischemel) derart abzulösen, daß sie in den Rhein abtreiben können. Sofern für die Zwecke der Fischerei die Ablösung des Eises in den Altwässern des Rheines erforderlich wird, sind die gelösten Eismassen derart in kleine Stücke zu zertheilen, daß beim Hinabtreiben in den Hauptrhein jede Gefährdung der Uferbauten und der Schiffbrücken vermieden wird.

Karlsruhe, den 4. November 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

Bekanntmachung.

Den Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Badischen Bahnen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 8. September d. J. gnädigst geruht, die Aufhebung der dermalen bestehenden Bestimmungen und Tariffsätze für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im internen Verkehr der Badischen Eisenbahnen und die Neuberechnung eines Tarifes für diese Transportarten auf folgenden Grundlagen zu genehmigen:

I. Dem künftigen Tarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Badischen Staatseisenbahnen ist das von der Generalkonferenz der Deutschen Eisenbahnen vereinbarte neue Tariffsystem nebst Zusatzbestimmungen und Tarifvorschriften zu Grunde zu legen, vorbehaltlich derjenigen Aenderungen oder Erläuterungen, welche die Zusatzbestimmungen oder Tarifvorschriften in Folge Beschlusses der vereinbarenden Verwaltungen erfahren sollten.

II. Als Einheitstagen sind anzunehmen:

Für Leichen:

bei Beförderung in gewöhnlichen Personenzügen	0,40 M.
bei Beförderung in Eil-(Schnell-)Zügen	0,60 "
für das Kilometer, in beiden Fällen unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 6 M. für den Wagen.	

Für Eisenbahnfahrzeuge:

- a. für Lokomotiven und Tender, welche auf eigenen Rädern laufen, 0,03 *M.* für die Tonne und das Kilometer, unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 1,00 *M.* für die Tonne;
- b. für andere auf eigenen Rädern laufende Eisenbahnfahrzeuge 0,07 *M.* für die Achse und das Kilometer nebst einer Expeditionsgebühr von 2,00 *M.* für die Achse.

Für nicht auf eigenen Rädern laufende Fahrzeuge:

- a. für unbeladene Fahrzeuge, welche bei der Gepäckerpedition aufgeliefert werden:
 bei Beförderung in gewöhnlichen Personenzügen 0,40 *M.*
 in Eilpersonenzügen 0,60 "
 für das Kilometer und den verwendeten Eisenbahnwagen, in beiden Fällen unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 6 *M.* für den Eisenbahnwagen;
- b. Fahrzeuge aller Art, welche bei den Güterexpeditionen aufgeliefert werden, unterliegen der Frachtberechnung nach den Bestimmungen des Tarifs für den Güterverkehr und zwar unbeladen nach den Sätzen des Spezialtarifs III. beziehungsweise der Klasse A², beladen nach den Sätzen der allgemeinen Wagenladungsklasse.

Für lebende Thiere:

- a. für Hunde als Begleiter von Passagieren 0,015 *M.*
 für das Stück und Kilometer, im Mindestbetrug 0,10 *M.* für das Stück;
- b. für Thiere in Stallungswagen:
 für 1 Stück 0,30 *M.*
 " 2 " 0,40 "
 " 3 " 0,50 "
 für jedes in demselben Wagen verladene weitere Stück 0,10 *M.* für das Kilometer, unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 1 *M.* für das Stück;
- c. für sonstige Transporte lebender Thiere:

1. in Wagenladungen:

- | | |
|--|-----------------|
| für Pferde | 0,030 <i>M.</i> |
| für sonstiges Großvieh (Rindvieh, Maulthiere, Esel etc.) | 0,025 " |
| für Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schaaf, Ziegen etc.) | |
| in gewöhnlichen Wagen | 0,020 " |
| in Wagen mit mehreren Böden | 0,027 " |
| für jedes Quadratmeter Ladefläche und Kilometer, unter Zuschlag einer Expeditions- | |
| gebühr, welche | |

bei einer Entfernung bis zu 40 Kilometer einschließlich	0,10 M.
bei Entfernungen zwischen 40 und 100 Kilometer für je 2 weitere Kilometer	0,01 "
mehr und	
bei Entfernungen von 100 Kilometer und darüber	0,40 "
für jedes Quadratmeter der Ladefläche des verwendeten Wagens beträgt;	
2. im Einzeltransport:	
für Pferde	0,08 M.
für Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder, Fohlen, Maulthiere, Esel	0,06 "
für Schweine, Kälber, Schaafe, Ziegen	0,015 "
für jedes Stück und Kilometer, unter Erhebung einer Expeditionsgebühr von 0,20 M.	
für Pferde und von 0,10 M. für die übrigen Thiere für das Stück.	

Als Mindestbetrag werden für eine Thiersendung erhoben:

wenn zur Beförderung ein besonderer Wagen in den Zug eingestellt werden muß,
20 S. für das Kilometer mit einem Zuschlag von 1 M., im Gesamtbetrag nicht
weniger als 3 M.;

wenn ein im Zug vorhandener Wagen verwendet werden kann:

bei Großvieh	1,00 M.
bei Kleinvieh	0,40 "

Auf diesen Grundlagen ist von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen ein vollständiger Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren berechnet worden, welcher an Stelle der in der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXI.), sowie in jener vom 12. Dezember 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.) enthaltenen Bestimmungen und Tariffätze, soweit solche die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren betreffen, vom 1. Januar 1881 an zur Anwendung gelangt.

Durch die Generaldirektion wird eine besondere Ausgabe des Tarifes, welche auch die einschlägigen Bestimmungen des Betriebsreglements nebst Zusatzbestimmungen enthalten wird, veranstaltet; dieselbe kann bei den Eisenbahnstellen und im Buchhandel bezogen werden.

Karlsruhe, den 27. November 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 24. Dezember 1880.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Ausstellung von Vermögenszeugnissen und Straflisten in Strafsachen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend; des Handelsministeriums: die Lauerordnung für Neuenheim betreffend.

Verordnung.

Die Ausstellung von Vermögenszeugnissen und Straflisten in Strafsachen betreffend.

Unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und demjenigen der Finanzen verordnet:

§. 1.

Die Ausstellung von Vermögenszeugnissen in Strafsachen erfolgt durch den Gemeinderath.

An Stelle des Gemeinderaths kann in den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden eine nach Maßgabe der §§. 7^a, 10 und 19^a. des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden gebildete Kommission treten, welche aus mindestens drei mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauten Mitgliedern bestehen muß.

§. 2.

Zur Fertigung von Straflisten ist der Bürgermeister zuständig.

§. 3.

Zur Ausstellung von Vermögenszeugnissen ist das anliegende Formular zu verwenden. Die Strafliste muß das urtheilende Gericht, das Datum des Urtheils, die Strafthat und die erkannte Strafe angeben.

Karlsruhe, den 30. November 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Zehnter.

Verordnung

Der Untersuchungsrichter am Großh. Landgericht

Nr.

In der Strafsache
gegen

Dem
wird dieser Erkundigungsbogen mit der Weisung zugestellt, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse de
genau zu erheben, hiernach die gestellten Fragen zu beantworten und sodann diesen Bogen unterzeichnet alsbald wieder anher einzusenden.

. den 18 . . .

Erkundigungsbogen

über

betreffend

die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse.

Fragen.

Antworten.

1. Hat Obige . . . gegenwärtiges Vermögen?
Wie viel beträgt das Steuerkapital
a. nach dem Grundsteuerkataster?
b. nach dem Häusersteuerkataster?
2. Besitzt d selbe Kapitalien oder sonstige
Forderungen und wieviel?

Fragen.

Antworten.

3. Wie hoch beläuft sich der Werth des übrigen Fahrnißvermögens im ungefähren Aufschlag?

4. Hat d. . . selbe Schulden? Wieviel sind auf das liegenschaftliche Vermögen im Unterpfindsbuch eingetragen? Sind noch andere nicht eingetragene Schulden bekannt?

5. Ist d. . . selbe arbeitsfähig? Womit ernährt . . . sich und . . . Familie?

6. Kann d. . . selbe von . . . jährlichen Verdienst oder Liedlohn etwas abgeben und wieviel?

7. Hat d. . . selbe Vermögen zu hoffen? von wem und wieviel beiläufig?

8. Pflichtmäßiges Gutachten, ob und auf welche Weise die Untersuchungskosten von de . . . Beschuldigten beigebracht werden können.

Vorstehende Fragen hat pflichtmäßig beantwortet

. am 18 . . .

D

T.

T.

T.

Verordnung.

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium d. d. Karlsruhe, den 16. Dezember 1880 Nr. 664/65 wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz bestimmt:

§. 13 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1874 erhält folgende Fassung:

Die Versäumnißgebühr besteht in der Hälfte der Diät.

Es erhalten dieselbe:

1. alle mit festen Bezügen vom Staate angestellten Sanitätsbeamten bei Amtsgeschäften außerhalb des Amtsbezirkes, in welchem ihr Wohnsitz liegt;
2. die nicht mit festen Bezügen angestellten Sanitätsbeamten bei allen amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes, sowie bei gerichtlichen Leichenöffnungen. In letzterem Fall beträgt die Versäumnißgebühr mindestens 3 Mark.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

L. Cron.

Vdt. Buch.

Verordnung.

Die Lauerordnung für Neuenheim betreffend.

Auf Grund des §. 155 des Polizeistrafgesetzbuchs wird mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündung verordnet, was folgt:

§. 1.

Das rechtseitige Neckarvorland oberhalb der neuen eisernen Brücke (Heidelberg-Neuenheim) darf als öffentlicher Auslade- und Lagerplatz (Lauer) für solche Güter benützt werden, welche nicht zollpflichtig sind und nicht unter zollamtlicher Kontrolle stehen.

§. 2.

Die unmittelbare technische Aufsicht über den Ausladeplatz wird durch die Großherzogliche Rheinbauinspektion Mannheim geführt.

Die anderweitige Aufsicht, insbesondere bezüglich der Handhabung der Vorschriften über Benützung des Lauerz, insofern solche nicht die Wasser- und Schiffahrtspolizei berühren, besorgt das von der Gemeinde Neuenheim aufgestellte Personal.

§. 3.

Die Benützung des Lauerz darf stets nur in der Weise erfolgen, daß der Leinpfad offen gehalten und überhaupt eine Beeinträchtigung des Schiffahrts- und Floßverkehrs vermieden wird.

§. 4.

Wer den Neuenheimer Lauer zum Ein- und Ausladen oder zum Ablagern von Gütern benützen will, hat zuvor die Erlaubniß der Gemeindebehörde Neuenheim, beziehungsweise des von derselben bestellten Aufsichtspersonals, einzuholen.

Letzteres bestimmt die Ein- und Ausladestellen sowie die Ablagerungsplätze nach den Anordnungen der Gemeindebehörde.

§. 5.

Die Schiffe haben an den ihnen angewiesenen Stellen anzulegen und sind in geeigneter Weise zu befestigen.

Schoren zur angemessenen Fernhaltung der Schiffe von dem Ufer dürfen nur dann an die Böschungen angelegt werden, wenn die Spitze an einem mindestens $\frac{2}{3}$ Meter langen und $\frac{1}{3}$ Meter breiten Bordstücke befestigt ist.

Zur Verbindung des Schiffes mit dem Ufer darf auf die Kante des Leinpfades ein Steg aufgelegt werden.

Das Ein- und Ausladegeschäft ist jeweils ohne Verzug nach Maßgabe der Anordnungen des Aufsichtspersonals zu besorgen, und haben alle Schiffe den Lauer nach Beendigung des Ein- beziehungsweise Ausladegeschäfts alsbald zu verlassen.

§. 6.

Das Betreten des Lauerz ist allen Personen, welche nicht auf denselben Geschäfte haben, untersagt.

§. 7.

Untergegangene Schiffe oder versunkene Ladungen müssen durch den Schiffsführer oder Eigener sofort gehoben und beseitigt werden, widrigenfalls die nöthige Räumung des Flußbettes auf deren Kosten vorgenommen wird.

§. 8.

Das Ausladen von Schutt, Kehricht und sonstigem Unrath auf dem Lauer, sowie jede Verunreinigung desselben ist untersagt.

§. 9.

Wenn Eisgänge oder sonstige Ereignisse außerordentliche Hilfe erheischen, so ist die Mannschaft sämmtlicher am Lauer liegender Fahrzeuge verbunden, den polizeilichen Anordnungen mit eigener Hand und nöthigenfalls mit Schiff und Geschirr augenblicklich Folge zu leisten.

§. 10.

Für die Entrichtung von Auslade- und Lagergebühren sind die Bestimmungen des von Großherzoglichem Handelsministerium erlassenen Lauergeldtarifs maßgebend.

§. 11.

Vorbehaltlich der Ersatzansprüche wegen verursachter Beschädigung unterliegen Uebertretungen der Bestimmungen dieser Lauerordnung gemäß §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Ballweg.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. Dezember 1880.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend; des Handelsministeriums: Nachträge zur Deutschen Eichordnung betreffend.

Bekanntmachung.

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar k. J. an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preussischen Arzneitaxe vom 23. v. M. anzusetzen. Im Uebrigen verbleibt es bei der Verordnung vom 29. Mai l. J.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

K. H. d. Pr.

M. Frey.

Vdt. Mayer.

Bekanntmachung.

Nachträge zur Deutschen Eichordnung betreffend.

Nachstehend werden die von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission auf Grund der Artikel 15 und 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 473) erlassenen, im Centralblatt für das Deutsche Reich vom Jahr 1880 Nr. 51 Seite 790 bis 794 veröffentlichten Nachtragsbestimmungen zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

Sechster Nachtrag zur Mischgebühren-Taxe

vom 12. Dezember 1869.

(Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblattes.)

An Stelle

der Abschnitte VI., VII. und XI. der unter dem 24. Dezember 1874 in veränderter Gestalt veröffentlichten Mischgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1875 S. 94 ff.);
der Vorschrift unter Nr. 6 des vierten Nachtrages zu derselben vom 30. November 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 813 ff.);
des §. 6 des Erlasses, betreffend die Zulassung von Neigungswaagen zur Mischung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck, vom 19. August 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 455 ff.);
der in dem letzten Absatz des Nachtrages zu diesem Erlasse vom 25. März 1878 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 206) getroffenen Gebühren-Festsetzungen
treten vom 1. Januar 1881 ab die folgenden Bestimmungen:

Waagen.

A. Handelswaagen.

I. a. Gleicharmige Balkenwaagen.

	A.		B.		C.	
	für die Mischung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	℥	M.	℥	M.	℥
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g und weniger	—	25	—	10	—	15
von mehr als 500 g bis zu 5 kg	—	50	—	20	—	30
" " " 5 kg " " 20 "	—	75	—	30	—	50
" " " 20 " " 50 "	1	—	—	40	—	75
" " " 50 " " 100 "	1	25	—	50	—	90
" " " 100 " für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehransatz von	—	25	—	10	—	20

Für die Herstellung gleichen Gewichts der etwa mit zur Nüchung gebrachten Schalen sind bei Waagen, deren größte Last 20 kg und weniger beträgt, 15 S
 " " " " " 20 " übersteigt, 30 "
 außer den etwaigen sonstigen Gebühren für die Berichtigung der Waage in Ansatz zu bringen.

I. b. Gleicharmige oberhalbige oder Tafel-Waagen.

Wie unter I. a., jedoch mit Wegfall aichamtlicher Berichtigungen und Berichtigungsgebühren.

II. a. Ungleicharmige Balkenwaagen.

(Dezimal- und Centesimal-Waagen.)

	A.		B.		C.	
	für die Nüchung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	Mk.	S.	Mk.	S.	Mk.	S.
Waagen für eine größte zulässige Last von 20 kg bis zu 50 kg	—	80	—	40	—	50
von mehr als 50 kg bis zu 200 kg	1	—	—	50	—	80
" " " 200 " " " 500 "	1	50	—	60	1	10
" " " 500 " " " 750 "	2	—	—	70	1	40
" " " 750 " " " 1000 "	2	50	—	80	1	70
" " " 1000 " " " 1500 "	3	—	1	—	2	—
" " " 1500 " " " 2000 "	3	50	1	20	2	30
für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr ein Mehransatz von	1	—	—	40	—	60

Sind Laufgewichte und Skalen als Hilfseinrichtung vorhanden, so ist für jede dieser Skalen ein Zuschlag von

75 S für Prüfung und Stempelung oder von

50 " " " ohne Stempelung

in Ansatz zu bringen.

II. b. Brückenwaagen.

(Dezimal- und Centesimal-Waagen.)

Wie unter II. a., jedoch mit Wegfall aichamtlicher Berichtigungen und Berichtigungsgebühren.

Uebergangsbestimmungen

zu II. a. ungleicharmige Balkenwaagen und II. b. Brückenwaagen

(vgl. §. 9 Nr. 1 des ersten Nachtrages zur Eichordnung, vom 6. September 1880 — C.-Bl. f. d. D. R. S. 704).

	A.		B.		C.	
	für die Mischung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ
Dezimalwaagen für eine größte zulässige Last von weniger als 20 kg	—	60	—	30	—	30

(Bei Brückenwaagen fallen jedoch auch hier aichamtliche Berichtigungen und Berichtigungsgebühren fort.)

III. a. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

	A.		B.		C.	
	für die Mischung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g und weniger	—	75	—	10	—	50
von mehr als 500 g bis zu 5 kg	1	—	—	20	—	70
" " " 5 kg " " 20 "	1	25	—	30	—	90
" " " 20 " " 50 "	1	50	—	40	1	10
" " " 50 " " 100 "	1	75	—	50	1	30
" " " 100 " " 200 "	2	—	—	60	1	50

Bei Waagen, deren größte Last 200 kg übersteigt, erfolgt die Gebühren-Erhebung wie unter III. b.

III. b. Zusammengesetzte Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

	A.		B.		C.	
	für die Nichtung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔
Waagen für eine größte zulässige Last von 200 kg bis zu 500 kg	2	25	—	60	1	60
von mehr als 500 " " 750 "	2	75	—	70	1	90
" " " 750 " " 1000 "	3	25	—	80	2	20
" " " 1000 " " 1500 "	3	75	1	—	2	50
" " " 1500 " " 2000 "	4	25	1	20	2	80
für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr ein Mehransatz von	1	—	—	40	—	60

Die vorstehenden Sätze in Kolonne A. und C. finden auf Waagen mit nicht mehr als 2 Skalen Anwendung; für jede weitere Skale ist ein Zuschlag von 50 ℔ für Prüfung und Stempelung und von 30 ℔ für Prüfung ohne Stempelung anzusetzen.

Ist bei einer der obigen Waagen als Hilfseinrichtung eine Gewichtsschale an nicht veränderlichem Hebelarm vorhanden, so ist für die Prüfung der Richtigkeit des bezüglichen Hebelverhältnisses eine Zuschlagsgebühr von 50 ℔ zu erheben.

Bei Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale fallen jedoch aichamtliche Berichtigungen und Berichtigungsgebühren fort.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

	A.		B.		C.	
	für die Nichtung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g und weniger	—	50	—	25	—	30
von mehr als 500 g bis zu 5 kg	1	—	—	50	—	60
" " " 5 kg " " 20 "	1	50	—	75	1	—
" " " 20 " " " 50 "	2	—	1	—	1	50
für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehransatz von	—	50	—	25	—	50

In Betreff der Tarirung der beiden zu einer Waage gehörigen Schalen gelten dieselben Zuschlagsgebühren wie unter A I. a.

II. a. Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

	A. für die Nichtung		B. für die Berichtigung		C. für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔
Waagen für eine größte zulässige Last von 250 kg und weniger	1	—	—	—	—	80
von mehr als 250 kg	1	50	—	—	1	10

II. b. Höckerwaagen.

	A. für die Nichtung		B. für die Berichtigung		C. für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔
Waagen für jede größte zulässige Last	—	40	—	15	—	20

Für eine aichamtliche Anbringung der die Bezeichnung H. W. enthaltenden Blechstreifen werden 20 ℔ erhoben.

Alkoholometer und Thermometer.

	A. für die Nichtung		B. für die Prüfung je einer Stelle der Thermometer- skale		C. für die Prüfung je einer Stelle der Alkoholometer- skale		D. für die Ermittelung des Gewichts	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
Gewöhnliche Thermo-Alkoholometer	1	—	—	5	—	10	—	10
Normal-Thermo-Alkoholometer	2	—	—	10	—	25	—	10

Die in jedem Falle zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Maßgabe der wirklich ausgeführten Prüfungsarbeiten.

Für die Eichung eines Instruments, welche die Prüfung der Alkoholometer- und der Thermometerskala an je 5 Stellen, die Ermittlung des Gewichts und die Stempelung umfaßt, sind lediglich die Sätze der Kolonne A. zu erheben. Wenn jedoch die Prüfung auf mehr als 5 Stellen einer Skala hat ausgedehnt werden müssen, tritt für jede zusätzliche Prüfung eine Zuschlagsgebühr zu A. hinzu, welche nach Kolonne B. beziehungsweise C. zu berechnen ist.

Sobald der Prüfung des Instrumentes eine Stempelung desselben nicht folgt, sind ausschließlich die Sätze der Kolonne B., C. und D. in Ansatz zu bringen.

Für Verabfolgung einer gestempelten Reduktionstabelle sind 15 S. zu berechnen.

Uebergangsbestimmungen.

Bei der gesonderten Vorlage von Thermometern und Alkoholometern sind zu berechnen für die Eichung eines

gewöhnlichen Alkoholometers	0,75 Mk.
Thermometers für gewöhnliche Alkoholometer	0,50 „
Normal-Alkoholometers	1,50 „
Thermometers für Normal-Alkoholometer	1,00 „

Für bloße Prüfung ohne Stempelung oder zusätzliche Prüfungen, sowie für Gewichtsermittlungen treten die oben in den Kolonnen B., C., D. enthaltenen Sätze ein.

Berlin, den 3. Dezember 1880.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.



Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Die in jedem Falle zu erwerbenden Geschäften betreffen sich nach Maßgabe der vorstehend
ausgeführten Festsetzungsarbeiten.
Für die Bildung eines Instrumentes, welche die Festlegung der Kiloholometer und der
Zeremonienstelle an je 5 Stellen, die Vermessung des Gewichts und die Festlegung der
Länge, kann lediglich die Länge der Kolonne A. zu ersehen. Wenn jedoch die Festlegung auf
mehr als 5 Stellen einer Stelle hat ausgesetzt werden müssen, tritt für jede zusätzliche
Stelle eine Aufschlaggebühr zu A. hinzu, welche nach Kolonne B. berechnungsmäßig C. zu
berechnen ist.
Sobald die Festlegung des Instrumentes eine Vermessung derselben nicht folgt, sind alle
insichtlich der Länge der Kolonne B., C. und D. in Absatz zu bringen.
Die Berechnung einer geschätzten Kostenstelle sind 15. zu berechnen.

Uebereinstimmung

Für die Berechnung der Länge von Zeremonien und Kiloholometern sind zu berechnen
für die Bildung eines

größtenteils Kiloholometer	0.75
Zeremonien für größtenteils Kiloholometer	0.50
Normal Kiloholometer	1.00
Zeremonien für Normal Kiloholometer	1.00

Für die Bildung eines Instrumentes oder Vermessung oder Aufstellung der Instrumente, sowie für Gewichte
ermittelten treten die oben in den Kolonnen B., C. D. enthaltenen Sätze ein.

Berlin, den 3. Dezember 1880.

Kaiserliche Normal-Messungs-Kommission.
Vorsitz.



Druck und Verlag von Walter de Gruyter in Berlin.

25 13521 6 031 ✓

